Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Wegleitung über die Renten (RWL) in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Gültig ab 1. Januar 2024

Stand: 1. Januar 2027

318.104.01 d RWL
10.26

Neuauflage per 1. Januar 2024

Die Wegleitung über die Renten (RWL) wurde infolge der Inkraftsetzung der Reform zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) per 1. Januar 2024 wesentlich überarbeitet. Diese Überarbeitung wurde zum Anlass genommen die RWL gesamthaft neu zu nummerieren und eine Neuauflage per 1. Januar 2024 zu publizieren.

Infolge der im Rahmen der Reform ausgeweiteten Flexibilisierung des Rentenbezuges wurden insbesondere folgende Kapitel massgebend ergänzt:

Kapitel 1 Das Anmeldeverfahren

Kapitel 5 Die Berechnung der Renten

Kapitel 6 Das flexible Rentenalter

Kapitel 9 Die Verfügung und Festsetzungsfrist

Die übergangsrechtlichen Fragen der Reform zur Stabilisierung der AHV sind im separaten Kreisschreiben zum Übergangsrecht zur Stabilisierung der AHV (KS-R AHV 21) geregelt.

Vorwort zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 2025

Der vorliegende Nachtrag 1 enthält die auf den 1. Januar 2025 in Kraft tretenden Änderungen. Mit dem Vermerk 1/25 unter jeder betreffenden Randziffer wird auf die Änderung hingewiesen.

Insbesondere werden Änderungen im Zusammenhang mit dem Aufschub der Altersrente vorgenommen. Infolge des Urteils des Bundesgerichts 9C_705/2023 vom 4. Juni 2024 wird Art. 55bis AHVV integral aufgehoben. Somit können künftig alle Altersrenten aufgeschoben werden; auch diejenigen, die eine Invalidenrente ablösen. Zudem werden auch Altersrenten zu denen eine Hilflosenentschädigung gewährt wird, künftig nicht mehr vom Aufschub ausgeschlossen. Während des Aufschubs der Altersrente besteht jedoch weder Anspruch auf die Hilflosenentschädigung noch auf den Assistenzbeitrag.

Bezüglich der Möglichkeit uneinbringliche Forderungen mit Nachzahlungen oder laufenden Leistungen aus einem EU/EFTA-Staat zu verrechnen, steht seit dem 6. Mai 2024 ein elektronischer Geschäftsprozess zur Verfügung[1]. Im vorliegenden Nachtrag werden Bestimmungen im Zusammenhang mit der Verrechnung von Forderungen mit Trägern von EU/EFTA-Staaten aufgenommen (Kap. 10.9.2 und 10.11).

Schlussendlich enthält der vorliegende Nachtrag aufgrund von gesammelten Praxiserfahrungen zudem Ergänzungen, inhaltliche Präzisierungen und redaktionelle Verbesserungen.

[1] siehe Mitteilung an die AHV-Ausgleichskasse und EL-Durchführungsstellen Nr. 488 vom 19.06.2024

Vorwort zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2026

Per 1. Januar 2026 treten die gesetzlichen Grundlagen für die Ausrichtung der 13. Altersrente in Kraft. Sämtliche Aspekte der Umsetzung der 13. Altersrente sind Kreisschreiben über die 13. Altersrente (KS 13. AR) enthalten. Im vorliegenden Nachtrag wird somit einzig der generelle Anspruch auf die 13. Altersrente aufgenommen, für die Detailbestimmungen bezüglich Anspruchs, Berechnung und Auszahlung ist das KS 13. AR anwendbar.

Neben diesen Änderungen wurden die Randziffern zu den Witwen- und Witwerrenten für geschiedene Personen überarbeitet und die Übergangsregelungen gemäss AHV/EL-Mitteilung Nr. 493 vom 31. Januar 2025 in die Wegleitung aufgenommen. Dies um dem Entscheid des Bundesgerichts 9C_334/2024 vom 16. Dezember 2024 Rechnung zu tragen. Dieser hält fest, dass ein geschiedener Mann mit Kind einem Witwer gleichgestellt ist.

Gestützt auf die AHV/EL-Mitteilung Nr. 490 vom 3. Dezember 2024 wurde zudem eine Bestimmung bezüglich der Berücksichtigung des Liquidationsgewinnes von Selbstständigerwerbenden in der Neuberechnung der Rente nach dem Referenzalter aufgenommen.

Schlussendlich enthält der vorliegende Nachtrag aufgrund von gesammelten Praxiserfahrungen zudem Ergänzungen, inhaltliche Präzisierungen und redaktionelle Verbesserungen.

Mit dem Vermerk 1/26 unter jeder betreffenden Randziffer wird auf die Änderung hingewiesen.

Vorwort zum Nachtrag 3, gültig ab 1. Januar 2027

Es hat sich gezeigt, dass es sich bei der Auszahlung im Rahmen einer Beistandschaft rechtlich gesehen nicht um Drittauszahlungen handelt. Die Beistandsperson handelt nicht als Drittperson, sondern vertritt die rentenberechtigte Person und handelt mit Wirkung für diese. Folglich erfolgt die Auszahlung nicht an die Beistandsperson, sondern an die rentenberechtigte Person auf ein Konto, das auf deren Namen lautet. Die Beistandsperson verwaltet die ausbezahlten Gelder lediglich; wirtschaftlich berechtigt bleibt die rentenberechtige Person. Die Bestimmungen zur Auszahlung bei Beistandschaften sowie Drittauszahlungen werden deshalb mit dem vorliegenden Nachtrag grundlegend überarbeitet und neu strukturiert. In der Folge dessen ist die AHV-Mitteilung Nr. 383 vom 10. Oktober 2016 überholt und wird aufgehoben.

Zudem werden Präzisierungen zur Verwirkungsfrist gemäss Art. 24 ATSG aufgenommen. Einerseits erfolgt eine terminologische Anpassung, indem der Begriff Verjährung durch Verwirkung ersetzt wird. Andererseits werden die wesentlichen Grundsätze der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Verwirkung aufgenommen. Damit wird verdeutlicht, dass die Verwirkungsfrist gemäss der Rechtsprechung durch bestimmte Handlungen gewahrt werden kann und in solchen Fällen Nachzahlungen auch über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus möglich sind.

Schliesslich enthält der vorliegende Nachtrag, gestützt auf die gesammelten Praxiserfahrungen, weitere Ergänzungen, inhaltliche Präzisierungen, redaktionelle Anpassungen sowie die Berücksichtigung aktueller bundesgerichtlicher Rechtsprechung.

Mit dem Vermerk 1/27 unter jeder betreffenden Randziffer wird auf die Änderung hingewiesen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Das Anmeldeverfahren ... 23

1.1 Mitwirkung der Zivilstandsämter ... 23

1.2 Mitwirkung der Arbeitgeber ... 23

1.3 Geltendmachung von AHV-Leistungen ... 23

1.4 Legitimation zur Anmeldung ... 23
1.4.1 Im Allgemeinen ... 23
1.4.2 Beim Vorbezug der Altersrente ... 24
1.4.3 Anmeldeformulare ... 25

1.5 Anmeldung beim Vorbezug ... 25

1.6 Anmeldung im Referenzalter nach einem Vorbezug ... 26

1.7 Antrag zur einmaligen Neuberechnung der Rente nach dem Referenzalter ... 26

1.8 Anmeldung beim Aufschub ... 27

1.9 Beilagen zur Anmeldung und zum Antrag zur Neuberechnung der Rente nach dem Referenzalter ... 27
1.9.1 Im Allgemeinen ... 27
1.9.2 Im Einzelnen ... 27
1.9.3 Ergänzungsblätter ... 28
1.9.4 Vollmacht bei Geltendmachung einer Hilflosenentschädigung ... 28
1.9.5 Antrag zur Neuberechnung der Rente nach dem Referenzalter ... 29

1.10 Registrierung der Anmeldung ... 29

1.11 Prüfung unter Inanspruchnahme von Registerdaten ... 29

1.12 Für die Geltendmachung von IV-Leistungen ... 30

1.13 Rückzug der Anmeldung ... 30

1.14 Verzicht auf Leistungen ... 31

2. Die Kassenzuständigkeit ... 32

2.1 Ordentliche Renten ... 32
2.1.1 Im Allgemeinen ... 32
2.1.2 Regel bei Ehepaaren ... 34
2.1.3 Einheit des Rentenfalles ... 35
2.1.4 Regel bei Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland ... 35

2.2 Ausserordentliche Renten ... 36

2.3 Hilflosenentschädigungen ... 37

2.4 Der Kassenwechsel ... 38
2.4.1 Im Allgemeinen ... 38

2.4.2 Vorkehrungen der bisher zuständigen Ausgleichskasse 39
2.4.3 Vorkehrungen der neu zuständigen Ausgleichskasse 39

2.5 Entscheid über Streitigkeiten 40

3. Die ordentlichen Renten 40

3.1 Die Rentenarten 40

3.2 Die Mindestbeitragsdauer 41
3.2.1 In der AHV 41
3.2.2 In der IV 41

3.3 Altersrenten 42
3.3.1 Im Allgemeinen 42
3.3.2 Entstehung des Rentenanspruchs 43
3.3.3 Erlöschen des Rentenanspruchs 43

3.4 Invalidenrenten 43
3.4.1 Invalidität und Rentenanspruch 43
3.4.2 Stufenloses Rentensystem 44
3.4.2.1 Regel 44
3.4.2.2 Ganze Rente bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 70 Prozent 44
3.4.2.3 Anspruch auf einen prozentualen Anteil der Rente von 50 Prozent bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 50 Prozent (Besitzstandsgarantie) 45
3.4.3 Eintritt des Versicherungsfalls und Entstehung des Auszahlungsanspruchs (Art. 28 und 29 IVG) 46
3.4.4 Erlöschen des Rentenanspruchs 47

3.5 Zusatzrenten in der AHV 48
3.5.1 Entstehung des Anspruchs 48
3.5.2 Erlöschen des Anspruchs 49

3.6 Waisen- und Kinderrenten 50
3.6.1 Waisenrenten 50
3.6.1.1 Im Allgemeinen 50
3.6.1.2 Pflegekinder 51
3.6.1.3 Findelkinder 53
3.6.1.4 Entstehung des Anspruchs 53
3.6.1.5 Erlöschen des Anspruchs 55
3.6.2 Kinderrenten der IV und der AHV 56
3.6.2.1 Rentenanspruch 56
3.6.2.2 Entstehung des Anspruchs 57
3.6.2.3 Erlöschen des Anspruchs 59
3.6.3 Waisen und Kinder in Ausbildung 60
3.6.3.1 Grundsatz 60
3.6.3.2 Begriff der Ausbildung 61
3.6.3.3 Beginn, Beendigung und Unterbrechung der Ausbildung 65

3.7 Witwen- und Witwerrenten 67
3.7.1 Anspruchsvoraussetzungen 67

3.7.1.1 Besondere Voraussetzungen für Witwen 68
3.7.1.2 aufgehoben 69
3.7.1.3 Gemeinsame Voraussetzungen für Witwen und Witwer..... 69
3.7.2 Geschiedene Personen 71
3.7.2.1 Gemeinsame Voraussetzungen für geschiedene Personen..... 71
3.7.2.2 Besondere Voraussetzungen für geschiedene Frauen..... 72
3.7.3 Tod und Verschollenheit..... 73
3.7.3.1 Zeitpunkt des Todes 73
3.7.3.2 Verschollenheit..... 73
3.7.4 Entstehung des Rentenanspruchs..... 73
3.7.5 Erlöschen des Rentenanspruchs..... 75

3.8 Zusammentreffen von Witwen- oder Witwerrenten mit Alters- oder Invalidenrenten 75

3.9 Zusammentreffen von Waisenrenten mit anderen Renten 76

3.10 Zusammentreffen von Hinterlassenenrenten mit Eingliederungsmassnahmen der IV..... 76

3.11 Verweigerung, Kürzung oder Entzug einer Rente 76
3.11.1 In der AHV..... 76
3.11.2 In der IV..... 77

3.12 Sistierung der IV-Rente während des Vollzuges einer Freiheitsstrafe oder Massnahme..... 77

3.13 Die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) 78
3.13.1 Im Allgemeinen..... 78
3.13.2 Zivilstände und Verfahren..... 79
3.13.3 Geltendmachung des Rentenanspruchs 80
3.13.4 Kinder- und Waisenrenten..... 81
3.13.5 Witwerrente 81
3.13.6 Rentenberechnung..... 82
3.13.7 Auflösung der eingetragenen Partnerschaft 82
3.13.8 Auszahlung, Nachzahlung, Rückerstattung und Verrechnung 82

4. Die Prüfung der versicherungsmässigen und persönlichen Voraussetzungen..... 83

4.1 Im Allgemeinen..... 83
4.1.1 Zuständigkeit für die Prüfung..... 83
4.1.1.1 AHV-Renten 83
4.1.1.2 IV-Renten und Hilflosenentschädigungen für volljährige Personen. 83

4.2 Prüfung der Personalien..... 83
4.2.1 Prüfung durch die Ausgleichskassen..... 83
4.2.2 Mitwirkung der Zivilstandsämter 84
4.2.3 Vorgehen bei unterschiedlichen Angaben 85

4.3 Prüfung des schweizerischen Wohnsitzes 86
4.3.1 Zivilrechtlicher Wohnsitz in der Schweiz..... 86

4.3.2 Begriff des Wohnsitzes ... 86

4.4 Prüfung der Versicherteneigenschaft ... 89
4.4.1 Im Allgemeinen ... 89
4.4.2 Bestehen der Versicherteneigenschaft ... 89

4.5 Erfüllung der Mindestbeitragsdauer ... 90

4.6 Prüfung der Flüchtlingseigenschaft und Staatenlosigkeit ... 91
4.6.1 Flüchtlingseigenschaft ... 91
4.6.1.1 Nachweis ... 91
4.6.1.2 Entzug ... 91
4.6.2 Staatenlosigkeit ... 92

4.7 Besondere Erfordernisse für einzelne Renten ... 92
4.7.1 Im Allgemeinen ... 92
4.7.2 Erziehungsgutschriften für Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind ... 92
4.7.2.1 Gemeinsame elterliche Sorge nach Ehescheidung ... 92
4.7.2.2 Neuregelung der elterlichen Sorge durch die Erwachsenen- und Kindesschutzbehörde KESB oder das Gericht ... 93
4.7.3 Kinder- und Waisenrenten bei über 18jährigen Kindern in Ausbildung ... 93
4.7.3.1 Ausbildungsbestätigung ... 93
4.7.3.2 Militär-, Zivil- oder Schutzdienst ... 94
4.7.3.3 Krankheit oder Unfall ... 94
4.7.4 Abklärungen bei Pflegekindern ... 95
4.7.5 Hinterlassenenrente ... 95
4.7.5.1 Im Allgemeinen ... 95
4.7.5.2 Witwen- und Witwerrente bei Adoption von Pflegekindern ... 96
4.7.5.3 Witwen-/Witwerrente einer geschiedenen Person ... 96
4.7.5.4 Wiederaufleben der Witwen- oder Witwerrente ... 97
4.7.5.5 Verschollenheit des Ehegatten oder eines Elternteils ... 97
4.7.5.6 Rente des Findelkindes ... 97

4.8 Vorgehen bei schuldhafter Herbeiführung des Todes oder der Invalidität ... 97

4.9 Zusammenruf der individuellen Konten ... 98
4.9.1 Im Allgemeinen ... 98
4.9.2 Prüfung der zusammengerufenen Konten ... 98

4.10 Ausserordentliche Renten ... 99
4.10.1 Im Allgemeinen ... 99
4.10.2 Zusatz- und Kinderrenten ... 99

5. Die Berechnung der Renten ... 99

5.1 Berechnungselemente ... 99

5.2 Beitragsdauer ... 100
5.2.1 Begriff der Beitragsdauer ... 100
5.2.2 Bestimmung der Beitragsdauer ... 101

5.2.2.1 Versicherteneigenschaft und Beitragspflicht ... 101
5.2.2.2 Erfüllung der Beitragspflicht ... 101
5.2.3 Ermittlung der Beitragszeiten anhand von entrichteten Beiträgen ... 102
5.2.3.1 Bei Vorliegen des zivilrechtlichen Wohnsitzes in der Schweiz ... 102
5.2.3.2 Ohne Vorliegen des zivilrechtlichen Wohnsitzes in der Schweiz ... 103
5.2.4 Anrechenbare Beitragszeiten ... 103
5.2.4.1 Grundsatz ... 103
5.2.4.2 Anrechenbare beitragslose Ehe- und Witwenjahre bis zum 31. Dezember 1996 ... 105
5.2.4.3 Zeiten, in welchen der erwerbstätige Ehegatte den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat ... 106
5.2.4.4 Anrechenbare Erziehungs- und Betreuungsjahre ... 107
5.2.4.5 Anrechenbare Beitragszeiten aus Jugendjahren ... 107
5.2.4.6 Anrechenbare beitragslose Zeitabschnitte bei freiwillig Versicherten ... 109
5.2.4.7 Anrechenbare ausländische Versicherungszeiten ... 109
5.2.4.8 Anrechenbare Zusatzjahre ... 109
5.2.4.9 Anrechenbare Zeitabschnitte nach dem Referenzalter ... 110
5.2.4.9.1 Grundsatz ... 110
5.2.4.9.2 Voraussetzungen ... 111
5.2.4.9.3 Sonderfälle ... 112
5.2.5 Vollständige und unvollständige Beitragsdauer ... 114
5.2.6 Ermittlung der Rentenskala ... 114
5.2.7 Sonderfall ... 114

5.3 Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen ... 115

5.4 Die Einkommensteilung ... 115
5.4.1 Voraussetzungen der Einkommensteilung ... 115
5.4.2 Jahre, welche der Einkommensteilung unterliegen ... 117
5.4.3 Vornahme der Einkommensteilung ... 117

5.5 Summe der Erwerbseinkommen ... 118
5.5.1 Allgemeiner Grundsatz ... 118
5.5.1.1 Renten von ledigen, verheirateten Personen im 1. Versicherungsfall sowie Hinterlassenenrenten ... 119
5.5.1.2 Verheiratete Personen im 2. Versicherungsfall ... 119
5.5.1.3 Geschiedene und verwitwete Personen ... 122
5.5.2 Berücksichtigung von Einkommen, für welche keine Beiträge bezahlt wurden ... 123
5.5.3 Berücksichtigung von Einkommen, für welche zu Unrecht Beiträge bezahlt wurden ... 124
5.5.4 Nicht anrechenbare Einkommen ... 124
5.5.4.1 Allgemeine Regel ... 124
5.5.4.2 Ausnahme ... 125

5.6 Aufwertungsfaktor ... 126

5.7 Beitragsjahre für den Durchschnitt aus Erwerbseinkommen ... 127

5.8 Ermittlung des Durchschnitts aus Erwerbseinkommen ... 128
5.8.1 Im Allgemeinen ... 128

5.8.2 Bei früherem Bezug einer Invalidenrente 129
5.8.3 Bei Berücksichtigung der Einkommen im Jahr des Eintritts des Versicherungsfalls 129

5.9 Karrierezuschlag bei Hinterlassenenrenten 129
5.9.1 Allgemeine Bestimmungen 129
5.9.2 Ermittlung des Karrierezuschlages 130

5.10 Erziehungsgutschriften 130
5.10.1 Anspruch 130
5.10.2 Verhältnis Eltern - Kinder 131
5.10.3 Grundsätze der Anrechnung 132
5.10.4 Anrechnung bei Lücken und im Falle von Jugendjahren 134
5.10.5 Anrechnung bei nicht miteinander verheirateten oder voneinander geschiedenen Eltern 135
5.10.5.1 Allgemeines 135
5.10.5.2 Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014 135
5.10.5.3 Erziehungsjahre ab 2015 136
5.10.6 Anrechnung bei miteinander verheirateten Eltern 137
5.10.6.1 Allgemeines 137
5.10.6.2 Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014 138
5.10.6.3 Erziehungsjahre ab 2015 140
5.10.7 Berechnung 141
5.10.7.1 Allgemeines 141
5.10.7.2 Bei früherem Bezug einer Invalidenrente 141
5.10.7.3 Bei Berücksichtigung der Erziehungsgutschriften im Jahr des Eintritts des Versicherungsfalls 141

5.11 Betreuungsgutschriften 143
5.11.1 Im Allgemeinen 143
5.11.2 Ermittlung des Durchschnitts aus Betreuungsgutschriften 143
5.11.2.1 Im Allgemeinen 143
5.11.2.2 Bei früherem Bezug einer Invalidenrente 144

5.12 Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens 144

5.13 Plafonierung der Alters- und Invalidenrenten 144
5.13.1 Grundsatz 144
5.13.2 Massgebender Zeitpunkt 146
5.13.3 Plafonierung beim flexiblen Rentenbezug 146
5.13.4 Bei vollständiger Beitragsdauer 147
5.13.5 Bei unvollständiger Beitragsdauer 148
5.13.6 Plafonierung bei Invalidenrenten 149
5.13.7 Plafonierung der Kinder- und Waisenrenten 151

5.14 Die Berechnungsgrundlagen und die Berechnung der Renten im Einzelnen 152
5.14.1 Alters- und Invalidenrenten 152
5.14.1.1 Allgemeine Regel 152
5.14.1.2 Regel bei verheirateten Personen 152
5.14.1.3 Regel bei verwitweten Personen 153

5.14.1.4 Regel bei geschiedenen Personen 156
5.14.1.5 Ausnahme bei Invalidenrenten 157
5.14.1.6 Einmalige Neuberechnung von Altersrenten nach dem Referenzalters 158
5.14.2 Zusatzrente der AHV und Kinderrenten der AHV/IV 158
5.14.3 Hinterlassenenrente 159
5.14.3.1 Allgemeine Regel 159
5.14.3.2 Wiederaufleben der Witwen- und Witwerrente 159
5.14.3.3 Zusammentreffen von Waisen- und Kinderrenten 160
5.14.3.4 Waisenrenten, beim Tode beider Eltern 160
5.14.3.5 Findelkinder 161
5.14.4 Ablösung von IV- durch AHV-Renten 161
5.14.4.1 Im Allgemeinen 161
5.14.4.2 Ablösungsfälle 162
5.14.4.3 Massgebende Berechnungsgrundlage 163
5.14.4.3.1 Regel 163
5.14.4.3.2 Vergleichsrechnung 163
5.14.5 Ermittlung des Rentenbetrages in Sonderfällen 164
5.14.5.1 Kürzung der Kinder- und Waisenrenten wegen Überversicherung 164
5.14.5.1.1 Im Allgemeinen 164
5.14.5.1.2 Ermittlung des gekürzten Rentenbetrages 166
5.14.5.2 Erhöhter Mindestbetrag der ordentlichen Renten von Frühinvaliden167
5.14.5.3 Kürzung der Invalidenrente 167

5.15 Die Berechnung von mutierten Renten 168
5.15.1 Grundsatz 168
5.15.2 Verheiratete Personen bei Eintritt des 2. Versicherungsfalls 168
5.15.2.1 Der erstrentenberechtigte Ehegatte war vor dem Anspruch auf die Altersrente invalid 169
5.15.3 Infolge Wiederverheiratung 170
5.15.4 Infolge Scheidung 171
5.15.5 Infolge Tod des einen Ehegatten 172
5.15.6 Infolge Wegfalls der rentenbegründenden Invalidität bei einem Ehegatten 173
5.15.7 Besitzstandregelung für Berechnungsgrundlagen bei Invalidenrenten mit einjähriger Mindestbeitragsdauer (Anspruch vor dem 1. Januar 2008 entstanden) 174
5.15.7.1 Bei Mutationen 174
5.15.7.2 Beim Wiederaufleben der Invalidität 174
5.15.7.3 Bei Änderung des Invaliditätsgrades 174

5.16 Übergangsleistung 175

6. Flexibler Rentenbezug 176

6.1 Vorbezug der Altersrente 176
6.1.1 Begriff und Wirkung des Rentenvorbezuges 176
6.1.2 Widerruf des Vorbezuges eines Teils oder der ganzen Altersrente zu Gunsten einer nachträglich zugesprochenen IV-Rente 178

6.1.3 Verzicht auf den Vorbezug eines Teils der Altersrente zu Gunsten einer IV-Rente ... 179
6.1.4 Geltendmachung des Rentenvorbezuges ... 179
6.1.4.1 Anmeldung und Zuständigkeit ... 179
6.1.5 Entstehung des Rentenanspruchs ... 180
6.1.6 Berechnung der vorbezogenen Rente ... 181
6.1.6.1 Grundsatz ... 181
6.1.6.2 Ermittlung des Kürzungsbetrages vor Erreichen des Referenzalters ... 182
6.1.6.3 Ermittlung des Kürzungsbetrages nach Vollendung des Referenzalters ... 183
6.1.6.4 Abzug des Kürzungsbetrages ... 185
6.1.6.5 Weitere Bestimmungen ... 186
6.1.6.5.1 Vorgehen bei Scheidung während dem Vorbezug ... 186
6.1.6.5.2 Eheschliessung während dem Vorbezug ... 186
6.1.7 Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung ... 187

6.2 Der Aufschub der Altersrente ... 187
6.2.1 Begriff und Wirkung des Rentenaufschubs ... 187
6.2.2 Geltendmachung des Rentenaufschubes ... 188
6.2.2.1 Form ... 188
6.2.2.2 Frist ... 189
6.2.3 Voraussetzungen des Rentenaufschubes ... 190
6.2.3.1 Grundsatz ... 190
6.2.3.2 Massnahmen bei Erfüllung der Voraussetzungen ... 191
6.2.3.3 Vorgehen bei Nichterfüllung der Voraussetzungen ... 191
6.2.4 Beginn und Beendigung des Rentenaufschubes ... 191
6.2.4.1 Beginn des Aufschubes ... 191
6.2.4.2 Beendigung des Aufschubes ... 191
6.2.4.2.1 Abruf ... 192
6.2.4.2.2 Gesetzliche Beendigungsgründe ... 192
6.2.4.2.3 Vorzeitige Beendigung ... 193
6.2.4.3 Aufschubsdauer ... 193
6.2.5 Berechnung der aufgeschobenen Renten ... 194
6.2.5.1 Grundsatz ... 194
6.2.5.2 Rentengrundbetrag ... 194
6.2.5.3 Erhöhungsbetrag ... 194
6.2.5.3.1 Regel ... 194
6.2.5.3.2 Mutationen nach Beendigung der Aufschubsdauer bzw. bei einem Teilabruf ... 196
6.2.5.4 Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung ... 196
6.2.6 Nachzahlung ... 196

7. Die ausserordentlichen Renten ... 197

7.1 Voraussetzungen für den Anspruch auf ausserordentliche Renten 197
7.1.1 Im Allgemeinen ... 197

7.2 Anspruchsberechtigte Personen ... 198
7.2.1 Ausserordentliche Hinterlassenenrenten ... 198

7.2.2 Ausserordentliche Invalidenrenten 198
7.2.3 Ausserordentliche Kinderrenten 198

7.3 Besondere Voraussetzungen 199
7.3.1 Staatsangehörigkeit 199
7.3.1.1 Allgemeine Bedeutung für die Rentenberechtigung 199
7.3.1.2 Sonderstellung der invaliden Ausländer mit Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen vor Vollendung des 20. Altersjahres 199
7.3.1.3 Massgebende Staatsangehörigkeit 200
7.3.2 Wohnsitz und Aufenthalt 200
7.3.2.1 Wohnsitz 200
7.3.2.2 Aufenthalt 201
7.3.2.3 Mindestaufenthaltsdauer 203
7.3.2.4 Sonderregelung für gewisse Schweizer Bürger im Ausland 203

7.4 Rentenhöhe 204
7.4.1 Höhe der ausserordentlichen Hinterlassenenrenten 204
7.4.2 Höhe der ausserordentlichen Invalidenrenten 204

7.5 Kürzung der ausserordentlichen Renten 205

8. Die Hilflosenentschädigung für Volljährige und der Assistenzbeitrag 205

8.1 Hilflosenentschädigung der AHV 205
8.1.1 Im Allgemeinen 205
8.1.2 Anspruchsvoraussetzungen 206
8.1.2.1 Wohnsitz und Aufenthalt 206
8.1.2.2 Hilflosigkeit 206
8.1.2.2.1 Beginn des Anspruchs während des Bezuges einer Altersrente oder Ergänzungsleistungen 206
8.1.2.2.2 Ablösung der Hilflosenentschädigung der IV durch eine solche der AHV 207
8.1.2.3 Bezug einer Altersrente oder Ergänzungsleistungen 209
8.1.3 Entstehung und Erlöschen des Anspruchs auf die Hilflosenentschädigung der AHV 209
8.1.3.1 Entstehung des Anspruchs 209
8.1.3.1.1 Während des Bezugs einer Altersrente oder von Ergänzungsleistungen 209
8.1.3.1.2 Ablösung einer Hilflosenentschädigung der IV durch eine solche der AHV 210
8.1.3.1.3 Bei Wohnsitznahme in der Schweiz 210
8.1.3.1.4 Bei verspäteter Anmeldung 210
8.1.3.2 Erlöschen des Anspruchs 210
8.1.3.2.1 Zeitpunkt 210
8.1.3.2.2 Zuständigkeit der IV-Stelle 211
8.1.4 Die Bemessung der Hilflosenentschädigung 212

8.2 Die Hilflosenentschädigung der IV 212
8.2.1 Zuständigkeit der IV-Stellen 212
8.2.2 Anspruch 212

8.2.3 Anspruchsvoraussetzungen ... 213
8.2.3.1 Grundsatz ... 213
8.2.3.2 Ausnahme ... 213
8.2.3.3 Wohnsitz und Aufenthalt ... 214
8.2.4 Mindest- und Höchstalter ... 214
8.2.5 Hilflosigkeit und Hilflosigkeitsgrad ... 214
8.2.5.1 Hilflosigkeit ... 214
8.2.5.2 Hilflosigkeitsgrad ... 214
8.2.6 Entstehung und Erlöschen des Anspruchs auf Hilflosenentschädigung der IV ... 215
8.2.6.1 Entstehung des Anspruchs ... 215
8.2.6.2 Bei verspäteter Anmeldung ... 215
8.2.6.3 Erlöschen des Anspruchs ... 215
8.2.7 Bemessung der Hilflosenentschädigung der IV ... 215

8.3 Der Assistenzbeitrag ... 216
8.3.1 Im Allgemeinen ... 216
8.3.2 Assistenzbeitrag in der IV ... 216
8.3.3 Assistenzbeitrag in der AHV ... 216

9. Die Verfügung und die Festsetzungsfrist ... 217

9.1 Im Allgemeinen ... 217

9.2 Inhalt der Verfügung ... 218
9.2.1 Bei allen Verfügungen ... 218
9.2.2 Bei vorbezogenen Altersrenten ... 219
9.2.3 Bei aufgeschobenen Altersrenten ... 219
9.2.4 Bei der Berechnung im Zeitpunkt Referenzalter ... 220
9.2.5 Bei der Neuberechnung nach dem Referenzalter ... 220
9.2.6 Je nach den Gegebenheiten ... 221
9.2.7 Hinweis in der Verfügung ... 222

9.3 Form der Verfügung ... 224
9.3.1 Im Allgemeinen ... 224
9.3.2 Einzelverfügung und gemeinsame Verfügung ... 225
9.3.3 Verfügung in Sonderfällen ... 225
9.3.3.1 Bei Nachzahlung ... 225
9.3.3.2 Bei der Sistierung von Invalidenrenten während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder Massnahme ... 226

9.4 Verfügung nach der Revision der IV-Rente bzw. der Hilflosenentschädigung der AHV oder IV ... 226
9.4.1 Bei unverändertem Anspruch ... 226
9.4.2 Beim Erlöschen des Anspruchs ... 227
9.4.3 Bei Änderung des Anspruchs ... 227

9.5 Korrektur der Leistungsverfügung ... 228
9.5.1 Bei Änderung im Rentenbetrag ... 228
9.5.2 Beim Wechsel in der Auszahladresse ... 228
9.5.3 Übrige Korrekturen ... 229

9.6 Entzug der aufschiebenden Wirkung 229
9.7 Abweisungsverfügung 229
9.8 Zustellung der Verfügung 230
9.8.1 Im Allgemeinen 230
9.8.2 Empfänger der Verfügung 231
9.9 Rücksendung der persönlichen Akten 233
9.10 Festsetzungsfrist 233
9.11 Provisorische Zahlungen (Vorschusszahlungen gemäss Art. 19 Abs. 4 ATSG) 234
9.11.1 Geltungsbereich 234
9.11.2 Höhe der provisorischen Zahlungen 235
9.11.2.1 Im Allgemeinen 235
9.11.2.2 Bei Mutationen 235
9.11.3 Vorgehen 235

10. Die Auszahlung, Nachzahlung, Rückerstattung und Verrechnung 236

10.1 Auszahlungsbestimmungen für laufende Leistungen 236
10.1.1 Auszahlungsberechtigte Stelle 236
10.1.1.1 Grundsatz 236
10.1.2 Auszahlung der Renten und Hilflosenentschädigung an die leistungsberechtigte Person 236
10.1.2.1 Ausrichtung der Waisen- oder Kinderrenten 237
10.1.2.2 Ausrichtung der Zusatzrente in der AHV 239
10.1.2.3 Auszahlung auf Anordnung der Erwachsenenschutzbehörde 240
10.1.2.4 Auszahlung bei Beistandschaften 240
10.1.3 Auszahlung der Rente und Hilflosenentschädigung an Dritte 241
10.1.3.1 Auf Antrag der leistungsberechtigten Person 241
10.1.3.2 Auf Antrag eines Dritten zur zweckgemässen Rentenverwendung 242
10.1.4 aufgehoben 245
10.1.4.1 aufgehoben 245
10.1.4.2 aufgehoben 245
10.1.5 Auszahlung auf richterliche Anweisung 246
10.1.6 Ausrichtung der Nachzahlungen an Dritte 246
10.1.6.1 An Durchführungsstellen anderer Sozialversicherungsträger 246
10.1.6.2 An bevorschussende Dritte 247
10.1.7 Zeitpunkt der Auszahlung 250
10.1.8 Gleichzeitige Ausrichtung anderer Sozialleistungen 251
10.2 Zahlungsverkehr 251
10.2.1 Im Allgemeinen 251
10.2.2 Zahlungsverkehr mit der Post 252
10.2.2.1 Benützung des Elektronischen Zahlungsauftrags (EZAG) 252
10.2.2.2 Nachweis der Zahlung 252
10.2.3 Zahlungsverkehr mit der Bank 252
10.2.4 Andere automatisierte Verfahren 253

10.2.5 Auszahlung mittels Auszahlungsschein mit Referenznummer im Ausnahmefall ... 253

10.3 Nachzahlung von AHV-Renten ... 253
10.3.1 Grundsatz ... 253
10.3.2 Verwirkungsfrist ... 254
10.3.3 Nachzahlungsbetrag ... 256

10.4 Nachzahlung von rückwirkend erhöhten IV-Renten ... 256
10.4.1 Grundsatz ... 256
10.4.2 Nachzahlungsbetrag ... 256

10.5 Nachzahlung von Hilflosenentschädigungen ... 257
10.5.1 In der AHV ... 257
10.5.2 In der IV ... 257

10.6 Verfahren ... 258
10.6.1 Zuständigkeit ... 258
10.6.2 Nachzahlungsverfügung ... 258
10.6.3 Verzugszins auf Leistungen ... 258

10.7 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Renten und Hilflosenentschädigungen ... 260
10.7.1 Grundsatz ... 260
10.7.1.1 Kreis der Rückerstattungspflichtigen ... 260
10.7.1.2 Rückerstattungspflichtige Erben ... 261
10.7.2 Rückerstattungsbetrag ... 262
10.7.2.1 Im Allgemeinen ... 262
10.7.2.2 Verrechnung mit Nachzahlungen ... 262
10.7.3 Verfahren ... 263
10.7.3.1 Kassenzuständigkeit ... 263
10.7.3.2 Rückforderungsverfügung ... 263
10.7.4 Erlöschen der Rückforderung ... 264

10.8 Erlass der Rückerstattung ... 266
10.8.1 Im Allgemeinen ... 266
10.8.2 Guter Glaube ... 266
10.8.3 Grosse Härte ... 268
10.8.3.1 Im Allgemeinen ... 268
10.8.3.2 Anerkannte Ausgaben und anrechenbare Einkommen ... 268
10.8.3.3 Massgebender Berechnungszeitpunkt ... 269
10.8.4 Erlass auf Gesuch hin ... 269
10.8.5 Teilerlass ... 270

10.9 Abschreibung der Rückforderung ... 270
10.9.1 Im Allgemeinen ... 270
10.9.2 Uneinbringlichkeit ... 270
10.9.3 Wirkung der Abschreibung ... 271
10.9.4 Verfahren ... 271

10.10 Verrechnung von Forderungen der Ausgleichskassen mit Renten und Hilflosenentschädigungen ... 272

10.10.1 Im Allgemeinen ... 272
10.10.1.1 Grundsatz ... 272
10.10.1.2 Verrechenbare Forderungen ... 272
10.10.1.3 Verrechnung verschiedenartiger Forderungen ... 274
10.10.1.4 Umfang der Verrechnung ... 274
10.10.1.5 Dauer der Verrechnung ... 275
10.10.2 Verfahren ... 275
10.10.2.1 Verrechnungsverfügung ... 275
10.10.2.2 Verrechnungsauftrag ... 275

10.11 Antrag auf Verrechnung einer AHV/IV-Forderung mit einem EU/EFTA-Versicherungsträger ... 276

11. Verschiedene organisatorische Massnahmen ... 277

11.1 Meldepflicht der leistungsberechtigten Person ... 277

11.2 Informationsfluss zwischen Ausgleichskasse und IV- oder EL-Stelle oder Steuerbehörde ... 277

11.3 Lebenskontrolle ... 278
11.3.1 Im Allgemeinen ... 278
11.3.2 Lebensbescheinigung ... 279
11.3.2.1 Bei Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland ... 279
11.3.2.2 Verfahrensbestimmungen ... 280
11.3.2.3 Sonderfall ... 280

11.4 Kontrollen der Ausgleichskassen ... 280
11.4.1 Im Allgemeinen ... 280
11.4.2 Adresskontrolle ... 281
11.4.3 Bei Renten für Pflegekinder ... 281
11.4.4 Bei der AHV-Zusatzrente für den geschiedenen Ehegatten ... 281

11.5 Inkrafttreten ... 281

Anhang I ... 282

Anhang II ... 289

Anhang III ... 290

Anhang III ... 291

Anhang IV ... 292

Anhang V ... 296

Abkürzungen

Abs.	Absatz/Absätze
AHI	AHI-Praxis, Zeitschrift für die Ausgleichskassen, herausgegeben vom BSV
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
Art.	Artikel
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
ATSV	Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BGE	Entscheide des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung
BGer	Bundesgericht
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge
Bst.	Buchstabe
Dfü	Datenfernübertragung
DTA	Datenträgeraustausch der Banken
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EGS	Erziehungsgutschrift
EL	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
ELV	Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
EO	Erwerbsersatzordnung
EU	Europäische Union
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht

EVGE	Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes, Amtliche Sammlung
EZAG	Elektronischer Zahlungsauftrag
f., ff.	folgende, fortfolgende
FLG	Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft
FlüB	Bundesbeschluss über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
IK	Individuelles Konto
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
KESB	Erwachsenen- und Kindesschutzbehörde
KSAB	Kreisschreiben über den Assistenzbeitrag
KSBIL	Kreisschreiben über das Verfahren zur Rentenfestsetzung in der AHV/IV
KSGLS	Kreisschreiben über die Gebrechens- und Leistungsstatistik
KSHA	Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung
KSH	Kreisschreiben über Hilflosigkeit
KSHE	Kreisschreiben über Hilflosenentschädigung der AHV und IV bei unfallbedingter Hilflosigkeit
KSIR	Kreisschreiben über Invalidität und Renten in der Invalidenversicherung
KSRP	Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL
KSPF	Kreisschreiben über die Übernahme der Posttaxen und Postgebühren in den Bereichen Brief- und Paketpost sowie Post-Zahlungsverkehr
KSQST	Kreisschreiben über die Quellensteuer
KSS	Kreisschreiben über das Splitting bei Scheidung

KSSD	Kreisschreiben über die Schweigepflicht und die Datenbekanntgabe in der AHV/IV/EO/EL/FamZLw/FamZ
KSIV	Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung
KSZIL	Kreisschreiben über die Zahlung der individuellen Leistungen in der IV und der AHV
KV	Krankenversicherung
MV	Militärversicherung
PA	Weisungen an die Schweizerische Ausgleichskasse betreffend die Pauschalabfindungen (PA) niedriger Teilrenten gemäss Sozialversicherungsabkommen
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
RR	Rentenregister
RWL	Wegleitung über die Renten
Rz	Randziffer
SAK	Schweizerische Ausgleichskasse
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
TW XML	Technische Weisungen für den Datenaustausch in XML mit der ZAS
UV	Unfallversicherung
UPI	Unique Person Identification
VFV	Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung für Auslandschweizer
VO	Verordnung der Europäischen Gemeinschaft
WE IV	Weiterentwicklung der IV
WEL	Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
WL-RR	Wegleitung zum Rentenregister (RR) und RR-Datenaustausch
WL VA/IK	Wegleitung über Versicherungsausweis und individuelles Konto

WSN	Wegleitung über die Beiträge der Selbständigewerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO
WVP	Wegleitung über die Versicherungsplicht in der AHV/IV
ZAK	Monatsschrift über die AHV, IV und EO, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Ziff.	Ziffer
ZIK	Zusammenruf der individuellen Konten

1. Das Anmeldeverfahren

1.1 Mitwirkung der Zivilstandsämter

1001 Die kantonalen Ausgleichskassen geben den Zivilstandsämtern das Merkblatt 3.03 in genügender Anzahl ab, welches die Hinterbliebenen über mögliche Rentenansprüche und deren Geltendmachung informiert.

1.2 Mitwirkung der Arbeitgeber

1002 Die Ausgleichskassen fordern die angeschlossenen Arbeitgeber auf, ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. deren Hinterlassene

- bei Invalidität
- beim Erreichen des Referenzalters
- beim Vorbezug der Altersrente
- beim Aufschub der Altersrente
- beim Tod

auf die Leistungen der AHV und IV und die Form der Geltendmachung aufmerksam zu machen.

1.3 Geltendmachung von AHV-Leistungen

1003 Wer eine Rente oder Hilflosenentschädigung der AHV beansprucht, meldet sich bei der zuständigen Ausgleichskasse an (ZAK 1975 S. 377).

1.4 Legitimation zur Anmeldung

1.4.1 Im Allgemeinen

1004 1/27 Zur Geltendmachung des Anspruchs auf eine Rente oder Hilflosenentschädigung der AHV ist grundsätzlich die leistungsberechtigte Person befugt. Ist diese minderjährig (Art. 14 ZGB), so muss der Anspruch durch die gesetzliche Vertretung angemeldet werden.

1004.1 1/27 Steht die leistungsberechtigte Person unter umfassender Beistandschaft (Art. 398 ZGB) oder einer Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB) kann die Beistandsperson als gesetzliche Vertretung, unter Vorweisen der Ernennungsurkunde der KESB oder des Entscheiddispositivs, die Anmeldung vornehmen.

1005 Für die versicherte Person können ferner ihr Ehegatte, ihre Verwandten in auf- oder absteigender Linie (Eltern, Grosseltern, Kinder und Grosskinder) und die Geschwister handeln, ungeachtet dessen, ob sie die versicherte Person unterstützen oder nicht.

1006 Schliesslich sind auch andere Personen und Behörden zur Anmeldung befugt, welche die leistungsberechtigte Person regelmässig unterstützen oder dauernd fürsorgerisch betreuen.

1007 Dritte oder Behörden, welche diese Person nur gelegentlich unterstützen oder ihr nur in bestimmten Belangen beistehen, können dagegen die Ansprüche für sie nicht geltend machen. Auch Private, Institutionen oder Behörden, die Leistungen erbringen, auf welche die leistungsberechtigte Person einen Rechtsanspruch hat, sind zur Anmeldung nicht legitimiert (z.B. Pensionskassen und Krankenkassen).

1.4.2 Beim Vorbezug der Altersrente

1008 Zur Geltendmachung des Vorbezugs einer Altersrente ist grundsätzlich nur die leistungsberechtigte Person befugt.

1009 1/27 aufgehoben

1010 1/27 Steht die leistungsberechtigte Person unter umfassender Beistandschaft (Art. 398 ZGB) oder einer Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB), kann die Beistandsperson als gesetzliche Vertretung, unter Vorweisen der Ernennungsurkunde der KESB oder des Entscheiddispositivs, die Anmeldung vornehmen.

1011 1/27 aufgehoben

1.4.3 Anmeldeformulare

1012 Für die Anmeldung zum Bezuge von AHV-Leistungen stehen folgende Formulare zur Verfügung:

- für Altersrenten (Formular 318.370)
- für Anmeldung im Referenzalter nach Vorbezug (Formular 318.384)
- für (Teil-)Abruf nach Aufschub (Formular 318.386)
- für Änderung Anteil Vorbezug (Formular 318.381)
- für einmalige Neuberechnung nach Referenzalter (Formular 318.383)
- für Hinterlassenenrenten (Formular 318.371)
- für Hilflosenentschädigungen der AHV (Formular 009.002).

1.5 Anmeldung beim Vorbezug

1013 Der Rentenvorbezug kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden (Art. 67 Abs. 1bis AHVV).

1014 Die Anmeldung muss spätestens im vorangehenden Monat des gewünschten Vorbezugs bei der zuständigen Ausgleichkasse eingereicht werden (Formular 318.370 Anmeldung für eine Altersrente, Ziff. 8.1).

1015 Mit der Anmeldung hat die leistungsberechtigte Person anzugeben, ob die ganze Rente oder ein Anteil davon vorbezogen wird. Der Anteil kann prozentual (zwischen mindestens 20 % und maximal 80 %) oder frankenmässig angegeben werden.

1016 Will die leistungsberechtigte Person während des Vorbezugs den Anteil erhöhen, ist der zuständigen Ausgleichskasse die Änderung mittels Formular 318.381 mitzuteilen. Der Antrag muss spätestens im vorangehenden Monat der gewünschten Änderung eingereicht werden.

1.6 Anmeldung im Referenzalter nach einem Vorbezug

1017 1/27 Beim Erreichen des Referenzalters ist eine Neuberechnung erforderlich. Die Ausgleichskasse macht die leistungsberechtigte Person darauf aufmerksam und lässt ihr grundsätzlich das Formular 318.384 zukommen. Wenn die Vorbezugsdauer nur einige Monate beträgt, liegt es im Ermessen der Ausgleichskasse, ob das Formular zuzustellen ist.

Für den Fall, dass die leistungsberechtigte Person das Formular nicht zurücksendet, ist die Rentenberechnung im Referenzalter anhand der zur Verfügung stehenden Informationen vorzunehmen.

1.7 Antrag zur einmaligen Neuberechnung der Rente nach dem Referenzalter

1018 Die Neuberechnung der Rente erfolgt einmalig (Art. 29bis Abs. 3 AHVG und Art. 52*d*^{bis} AHVV).

1019 Den Antrag auf Neuberechnung der Rente aufgrund von Weiterarbeit nach dem Referenzalter hat die leistungsberechtigte Person der zuständigen Ausgleichskasse mittels Formular 318.383 zu unterbreiten.

1020 Stellvertretend kann der Antrag auch von Hinterlassenen gestellt werden, wenn eine Hinterlassenenrente eine Altersrente ablöst und der Antrag noch nicht gestellt wurde.

1021 Hat die leistungsberechtigte Person das 70. Altersjahr[2] noch nicht vollendet, so informiert die Ausgleichskasse die anspruchsberechtigte Person vor dem Erlass der Verfügung über die Höhe der neu berechneten Rente. Sie informiert die Person darüber, dass Beiträge, die bis zu fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters entrichtet werden, berücksichtigt werden können. Gegebenenfalls kann die anspruchsberechtigte Person, wenn sie weiterhin erwerbstätig ist, den

[2] für bis zum 31.12.1963 geborene Frauen, siehe das in der Tabelle unter Rz 4004 KS-R AHV 21 aufgeführte Alter

Antrag auf Neuberechnung zurückziehen und zu einem späteren Zeitpunkt einreichen.

1.8 Anmeldung beim Aufschub

1022 Der Aufschub ist von der leistungsberechtigten Person innerhalb eines Jahres nach Erreichen des Referenzalters (Art. 55quater Abs. 1 AHVV) bei der zuständigen Ausgleichskasse mittels Formular 318.370 Anmeldung für eine Altersrente, Ziff. 8.2, geltend zu machen.

1023 Mit der Anmeldung hat die leistungsberechtigte Person anzugeben, ob die ganze Rente oder ein Anteil davon aufgeschoben wird. Der Anteil kann prozentual (zwischen mindestens 20 % und maximal 80 %) oder frankenmässig angegeben werden.

1024 Will die leistungsberechtige Person während des Aufschubs den Anteil reduzieren, ist der zuständigen Ausgleichskasse die Änderung mittels Formular 318.386 mitzuteilen. Der Antrag muss spätestens im vorangehenden Monat der gewünschten Änderung eingereicht werden.

1.9 Beilagen zur Anmeldung und zum Antrag zur Neuberechnung der Rente nach dem Referenzalter

1.9.1 Im Allgemeinen

1025 Die leistungsberechtigte Person hat ihre Angaben zu belegen.

1026 Handelt es sich um Tatsachen, die in öffentlichen Registern verurkundet oder festgehalten sind, so kann die Ausgleichskasse beim Fehlen von Ausweisschriften eine solche Unterlage einsehen oder sich daraus Auszüge beschaffen.

1.9.2 Im Einzelnen

1027 Die leistungsberechtigte Person hat der Anmeldung jeweils amtliche Ausweisschriften beizulegen, aus denen die Perso-

nalien ersichtlich sein müssen. Im Weitern sind der Anmeldung die im Anmeldeformular aufgeführten Dokumente beizulegen.

1.9.3 Ergänzungsblätter

1028 Werden für Pflege- und Stiefkinder Waisenrenten oder Kinderrenten zu Altersrenten beansprucht, so ist zusätzlich zum Anmeldeformular das Ergänzungsblatt 2 (Formular 318.275) einzureichen.

1029 Das Ergänzungsblatt R (Formular 318.273.01) gelangt zur Anwendung, wenn Hinweise dafür bestehen, dass der Todesfall auf ein Unfallereignis zurückzuführen ist.

1.9.4 Vollmacht bei Geltendmachung einer Hilflosenentschädigung

1030 In der Anmeldung für eine Hilflosenentschädigung der AHV ist eine Vollmacht enthalten, mit welcher die versicherte Person alle in Betracht fallenden Personen und Stellen ermächtigt, den zuständigen Ausgleichskassen und IV-Stellen die für die Abklärung des Anspruchs und für die Durchführung des Rückgriffs auf haftpflichtige Dritte erforderlichen Auskünfte zu geben (Art. 28 Abs. 3 ATSG).

1031 Ist die versicherte Person urteilsunfähig, so kann ihre gesetzliche Vertretung andere Personen gegenüber den Ausgleichskassen und IV-Stellen von der Schweigepflicht befreien, soweit dies zur Abklärung des Anspruchs oder für den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte erforderlich ist. Ist für eine urteilsunfähige versicherte Person keine gesetzliche Vertretung bestimmt, so steht diese Befugnis auch der betreuenden Person zu, nicht jedoch Behörden, selbst wenn diese zur Anmeldung berechtigt sind.

1.9.5 Antrag zur Neuberechnung der Rente nach dem Referenzalter

1032 Mit dem Antrag zur Neuberechnung für die Anrechnung von zusätzlichen Beitragszeiten (Rz 5065) sind für jedes betroffene Jahr die entsprechenden Lohnausweise bzw. die Steuererklärung (für Selbstständigerwerbende) über sämtliche erzielten Erwerbseinkommen einzureichen, sofern das entsprechende Jahr im IK nicht mit der Schlüsselzahl 05 gekennzeichnet ist (Rz 2316 WL VA/IK).

1.10 Registrierung der Anmeldung

1033 Die Ausgleichskasse hat auf dem Anmeldeformular das Datum der Einreichung anzubringen.

1.11 Prüfung unter Inanspruchnahme von Registerdaten

1034 Die Anmeldung ist anhand der zentralen Versicherten-, Renten- und UPI-Register zu prüfen.

Die Register geben Auskunft, ob für eine leistungsberechtigte Person

- laufende Renten und Hilflosenentschädigungen
- nach der letzten allgemeinen Rentenerhöhung erloschene Renten und Hilflosenentschädigungen
- vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1996 zugesprochene einmalige Witwenabfindungen

erbracht werden oder wurden.

1035 Im Weiteren geben die Register Auskunft über

- die Personalien, wie aktuelle und frühere AHV-Nummern, Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Nationalität und allfälliges Todesdatum der Person
- allfällige Zusatzangaben wie Geburtsort, Name der Eltern, Zivilstand, lediger Name und Name gemäss Reisepass
- das Splitting bei Scheidung
- einen früher durchgeführten Zusammenruf der IK
- Doppelauszahlungen.

1036 Zudem erhalten die Ausgleichskassen mittels regelmässigen Datendownloads nebst den Personalien zusätzlich den aktuellen Zivilstand der versicherten Person aus dem Personenstandsregister des Bundes (Infostar) (siehe WL-RR).

1.12 Für die Geltendmachung von IV-Leistungen

1037 Für die Geltendmachung von Leistungen der IV sind die Bestimmungen des KSVI massgebend.

1038 Von den amtlichen Ausweisschriften, die der Prüfung der Personalien dienten (Niederlassungsbewilligung, Familienbüchlein, Ausländerausweis etc.) ist bei ausländischen Staatsangehörigen vom Ausländerausweis stets eine Kopie im Rentendossier aufzubewahren (Rz 1082 KSQST). Die IV-Stelle hat bei der Überprüfung der Personalien bei ausländischen Staatangehörigen in jedem Fall eine Kopie des Ausländerausweises zu erstellen und der Ausgleichskasse mit der Anmeldung zuzustellen.

1.13 Rückzug der Anmeldung

1039 1/27 Die versicherte Person oder ihre Vertretung kann die Anmeldung zurückziehen, sofern nicht schutzwürdige Interessen der versicherten Person selbst oder anderer beteiligten Personen dem entgegenstehen. Die Rückzugserklärung muss schriftlich und vorbehaltlos erfolgen.

1039.1 1/27 Im Falle der Anmeldung für den Vorbezug der Altersrente ist der Rückzug der Anmeldung zulässig, solange die Rentenverfügung noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist (Urteil des BVGer C-6103/2014; E. 3.5.1 vom 30. Mai 2016).

1.14 Verzicht auf Leistungen

1040 Auf Leistungen der AHV und der IV kann grundsätzlich verzichtet werden. Ein Verzicht ist nichtig, sofern schutzwürdige Interessen von anderen Personen, von Versicherungen (inklusive der AHV und IV) oder Fürsorgestellen beeinträchtigt werden oder wenn damit die Umgehung gesetzlicher Vorschriften bezweckt wird (vgl. Art. 23 Abs. 2 ATSG). Vorbehalten bleiben die Ausnahmen in Rz 6017 (Widerruf) und 6021 (Verzicht).

1041 Das Verzichtsgesuch ist durch die leistungsberechtigte Person schriftlich einzureichen. Das Gesuch einer verheirateten leistungsberechtigten Person ist ebenfalls durch ihren Ehegatten zu unterzeichnen. Wenn die Ehegatten richterlich getrennt leben, ist die Mitunterzeichnung des Ehegatten nicht erforderlich, ausser es werden zur Hauptrente noch Zusatz- oder Kinderrenten ausgerichtet.

1042 Wenn die Unterschrift des Ehegatten nicht beigebracht werden kann, z.B. wenn der Wohnsitz des Ehegatten nicht bekannt ist oder dieser die Unterschrift verweigert oder aber die leistungsberechtigte Person das Gesuch dem Ehegatten nicht unterbreiten will, kann das Verzichtsgesuch nicht geprüft werden, da die Verletzung der Drittinteressen des Ehegatten gemäss Art. 23 Abs. 2 ATSG nicht ausgeschlossen werden kann. Das Verzichtsgesuch ist entsprechend abzulehnen.

1043 Ein Verzicht auf Leistungen kann durch die leistungsberechtigte Person nicht rückwirkend, sondern nur für künftige Leistungen geltend gemacht werden. Ausnahme davon bilden der nachträgliche Widerruf bzw. Verzicht des Vorbezuges der Altersrente z.G. einer IV-Rente (Rz 6017 ff. und 6021 ff.).

1044 Gesuche um Verzicht auf Leistungen sind grundsätzlich mit den Akten dem BSV zu unterbreiten, ausser wenn eine Ehefrau auf ihre eigene Altersrente (auch während der Dauer des Rentenvorbezugs) zu Gunsten der höheren Zusatzrente des Ehemannes verzichtet sowie die Fälle des Widerrufs und des Verzichts auf eine vorbezogene Altersrente zu

Gunsten einer IV-Rente (Rz 6017 und 6021). Die Ausgleichskassen können in diesen Fällen selbst über den Verzicht entscheiden.

1045 Der Entscheid ist verfügungsweise festzuhalten. Die verzichtende Person ist auf die Folgen des Rentenverzichts hinzuweisen.

1046 Der Verzicht kann jederzeit widerrufen werden. Bei Widerruf des Verzichtes können die Leistungen aber nur für die Zukunft ausgerichtet werden. Nachzahlungen für die Zeit vor dem Widerruf sind ausgeschlossen.

2. Die Kassenzuständigkeit

2.1 Ordentliche Renten

2.1.1 Im Allgemeinen

2001 Die AHV-Rente ist durch diejenige Ausgleichskasse festzusetzen und auszurichten, welche bei Eintritt des Versicherungsfalles für den Bezug der Beiträge der betreffenden Person bzw. bei Hinterlassenen der verstorbenen Person zuständig war (Art. 122 Abs. 1 AHVV).

2002 Die IV-Rente ist grundsätzlich durch diejenige Ausgleichskasse festzusetzen und auszurichten, welche im Zeitpunkt der Anmeldung für den Bezug der Beiträge der invaliden Person zuständig war (Art. 44 IVV).

2003 Bei Personen, welche bis zum Eintritt des Versicherungsfalls (Alter, Tod oder Invalidität) nie Beiträge entrichtet haben, ist die kantonale Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons für die Festsetzung und Ausrichtung der AHV/IV-Rente zuständig.

2004 Für Personen, welche nicht unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls Beiträge entrichtet haben oder entrichten mussten, ist diejenige Ausgleichskasse für die Festsetzung und Ausrichtung der AHV/IV-Renten zuständig, bei welcher der letzte IK-Eintrag vorgenommen wurde.

2005 Bezog die leistungsberechtigte Person jedoch unmittelbar vor dem Rentenanspruch ein Taggeld der Invalidenversicherung oder eine Hilflosenentschädigung der IV, so ist diejenige Ausgleichskasse für die Festsetzung der Rente zuständig, welcher die Ausrichtung des IV-Taggeldes oder der Hilflosenentschädigung oblag.

2006 Bezieht bei verheirateten Personen im Zeitpunkt der Anmeldung der andere Ehegatte ein Taggeld der IV oder eine Hilflosenentschädigung, so ist bei Fortdauer der Zahlung die Ausgleichskasse für die Festsetzung der Rente zuständig, welche bisher das IV-Taggeld oder die Hilflosenentschädigung ausrichtete.

2007 Waren gleichzeitig mehrere Ausgleichskassen für den Beitragsbezug zuständig, so kann die berechtigte Person wählen, durch welche Ausgleichskasse sie die Rente festsetzen und ausrichten lassen will (Art. 122 Abs. 1 AHVV). Das Wahlrecht wird ausgeübt, indem die Anmeldung bei einer dieser Ausgleichskassen eingereicht wird. Die Ausgleichskasse kann indessen nicht ausgewählt werden, wenn im Falle von verheirateten Personen der andere Ehegatte schon rentenberechtigt ist (Rz 2015 ff.).

2008 Bei arbeitslosen Personen ist die Ausgleichskasse zuständig, welcher vor der Arbeitslosigkeit der AHV-Beitragsbezug oblag. Dies gilt auch, wenn eine Person während der Arbeitslosigkeit Beiträge auf einem Zwischenverdienst entrichtet.

2009 Ist die rentenberechtigte Person noch selbständig erwerbstätig und daher beitragspflichtig, so hat die zum Bezug der Beiträge zuständige Ausgleichskasse die Rente festzusetzen und auszuzahlen (bei verheirateten Personen siehe jedoch Rz 2015 ff.).

2010 Für die Neuberechnung im Referenzalter nach einem erfolgten Rentenvorbezug bleibt die bisherige Ausgleichskasse zuständig, welche bereits die vorbezogene Rente ausgerichtet hat.

2011 Ist die rentenberechtigte Person nach dem Referenzalter noch erwerbstätig und beantragt eine Neuberechnung der

Rente unter Berücksichtigung der entrichteten Beiträge nach dem Referenzalter, so bleibt die Ausgleichskasse zuständig, welche die Rente im Zeitpunkt des Referenzalters festgelegt hat und ausbezahlt.

2012 Schiebt eine rentenberechtigte Person die Altersrente auf und ist nach dem Referenzalter weiterhin erwerbstätig, so bleibt die Ausgleichskasse zuständig, welche die Rente im Zeitpunkt des Referenzalters berechnet hat.

2013 Erlischt der Anspruch auf eine Hinterlassenen- oder eine Invalidenrente und entsteht später wieder ein Rentenanspruch, so richtet sich die Kassenzuständigkeit für die Festsetzung und Ausrichtung der neuen Rente nach den allgemeinen Zuständigkeitsregeln.

2014 Lebt dagegen ein früherer Rentenanspruch wieder auf, so wird die Rente wieder von der früher zuständigen Ausgleichskasse zugesprochen und ausbezahlt. Dies ist der Fall, wenn

- eine wegen Wiederverheiratung einer Witwe oder eines Witwers erloschene Witwen- oder Witwerrente nach der Scheidung oder Ungültigerklärung der Ehe wiederauflebt, oder
- eine wegen Verminderung des Invaliditätsgrades aufgehobene Rente innert drei Jahren erneut zugesprochen wird, weil die auf dasselbe Leiden zurückzuführende Arbeitsunfähigkeit erneut ein rentenbegründendes Ausmass angenommen hat.

2.1.2 Regel bei Ehepaaren

2015 Die beiden Renten sind durch diejenige Ausgleichskasse festzusetzen und auszurichten, welcher die Festsetzung und Auszahlung des erstrentenberechtigten Ehegatten obliegt. Kommt es zu einem Wechsel bei der Erstrentenberechtigung, bleibt diejenige Ausgleichskasse zuständig, welche die erste Rente festgesetzt und ausbezahlt hat. Es gibt daher keinen Wechsel in der Zuständigkeit, wenn der zweite Ehegatte rückwirkend eine IV-Rente erhält, deren Anspruchsbeginn vor der zuerst festgesetzten Rente liegt.

2016 Wird die Rentenanmeldung eines Ehegatten bei einer nicht für den Rentenfall zuständigen Ausgleichskasse eingereicht, so bestätigt diese den Erhalt der Anmeldung und teilt dem Ehegatten mit, welche Ausgleichskasse für die Rentenfestsetzung zuständig ist. Gleichzeitig übermittelt sie die Anmeldung mit sämtlichen Beilagen an die zuständige Ausgleichskasse.

2017 Werden beide Ehegatten im gleichen Monat rentenberechtigt, so ist die Rente durch diejenige Ausgleichskasse festzusetzen und auszurichten, die für den Bezug der Beiträge des älteren Ehegatten zuständig war.

2.1.3 Einheit des Rentenfalles

2018 Alle durch einen Versicherungsfall ausgelösten Renten sind durch ein und dieselbe Ausgleichskasse festzusetzen und auszuzahlen.

2019 Verheiraten sich zwei rentenberechtigte Personen, so gelten die Bestimmungen von Rz 2015 sinngemäss.

2020 Gelangen Waisen- oder Kinderrenten von getrenntlebenden, geschiedenen oder nicht miteinander verheirateten Eltern zur Auszahlung, sind alle durch die beiden Versicherungsfälle ausgelösten Renten durch diejenige Ausgleichskasse festzusetzen und auszuzahlen, welche für die Hauptrente des erstrentenberechtigten Elternteils zuständig war.

2021 Werden im Fall von geschiedenen Ehegatten keine Waisen- oder Kinderrenten ausgerichtet, so richtet sich die Kassenzuständigkeit nach den allgemeinen Regeln (Rz 2001 ff.). Hinsichtlich des Verfahrens für die Einkommensteilung gilt das KSS.

2.1.4 Regel bei Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland

2022 Renten für im Ausland wohnende oder sich dort aufhaltende Rentenberechtigte (inkl. Kinder- und Waisenrenten) werden von der Schweizerischen Ausgleichskasse festgesetzt, ver-

fügt und ausbezahlt. Dies gilt auch für Personen mit Wohnsitz im Ausland, die sich als Wochenaufenthalter zeitweise in der Schweiz aufhalten.

2023 1/26 Hat die hauptrentenberechtigte Person Wohnsitz in der Schweiz und bezieht sämtliche Kinderrenten (auch für Kinder mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland), bleibt die Ausgleichskasse der hauptrentenberechtigten Person für den Rentenfall zuständig.

Erfolgen hingegen auch Rentenzahlungen direkt an Kinder (oder deren gesetzlichen Vertreter) mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland, ist für den Rentenfall stets die SAK zuständig.

2024 Ausnahmsweise sind die Renten für sich im Ausland aufhaltende Personen weiterhin durch die bisherige Ausgleichskasse auszuzahlen, wenn Rentenberechtigte mit Wohnsitz in der Schweiz sich nur vorübergehend und kurzfristig im Ausland aufhalten (z.B. zu Kur-, Besuchs-, Ferien- oder Geschäftszwecken) und nicht ausdrücklich die Auszahlung der Rente ins Ausland verlangen. Vorbehalten bleiben im Übrigen besondere Bestimmungen für im Ausland wohnende Angehörige religiöser Gemeinschaften.

2.2 Ausserordentliche Renten

2025 Für die Festsetzung und Ausrichtung der ausserordentlichen AHV- und IV-Renten ist in der Regel die kantonale Ausgleichskasse des Wohnsitzes der rentenberechtigten Person zuständig. Die Regeln bei Ehepaaren gemäss Rz 2015 und 2018 ff. über die Einheit des Rentenfalls gelten sinngemäss (Art. 64a AHVG).

2026 Bei Ehepaaren bedeutet dies, dass die Zuständigkeit zur Festsetzung und Auszahlung einer ausserordentlichen Alters- oder Invalidenrente im zweiten Versicherungsfall bei einer Verbands-Ausgleichskasse verbleibt, wenn diese für den Ehegatten im ersten Versicherungsfall bereits eine ordentliche Alters- oder Invalidenrente ausgerichtet hat.

2027 Die Kassenzuständigkeit wechselt, wenn die rentenberechtigte Person ihren Wohnsitz in einen anderen Kanton verlegt.

2028 Die volljährige Person hat Wohnsitz am Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Der einmal begründete Wohnsitz bleibt bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes bestehen (Art. 23 und 24 Abs. 1 ZGB).

2029 Die volljährige, unter umfassender Beistandschaft stehende Person hat Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde (Art. 26 ZGB). Der Wohnsitz eines minderjährigen Kindes befindet sich am Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, am Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht (Art. 25 Abs. 1 ZGB). Ist das Kind bevormundet, so befindet sich sein Wohnsitz am Sitz der Kindesschutzbehörde (Art. 25 Abs. 2 ZGB), in den übrigen Fällen (z.B. bei einem Pflegekind) gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz (Art. 25 Abs. 1 ZGB).

2030 Für Personen, die von kantonalen oder kommunalen Fürsorgeorganen in einer Anstalt oder Familie untergebracht sind, ist die Ausgleichskasse des Kantons zuständig, in welchem das Fürsorgeorgan seinen Sitz hat.

2.3 Hilflosenentschädigungen

2031 Die Hilflosenentschädigung ist stets durch diejenige Ausgleichskasse festzusetzen und auszuzahlen, welche auch die Rente bzw. Ergänzungsleistung ausrichtet.

2032 Hat eine invalide Person zwar Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV, ist sie aber nicht gleichzeitig in rentenbegründendem Masse invalid, so dass sie keine Invalidenrente beanspruchen kann, so finden die Vorschriften über die Kassenzuständigkeit im Rentenfall Anwendung.

2.4 Der Kassenwechsel

2.4.1 Im Allgemeinen

2033 Ein Kassenwechsel tritt ein,

- bei der Heirat zweier rentenberechtigter Personen (Rz 2019);
- wenn erstmals eine Kinder- oder Waisenrente für ein Kind von geschiedenen oder nicht miteinander verheirateten Eltern zur Auszahlung gelangt (Rz 2020 f.);
- wenn eine rentenberechtigte Person oder eine Person, für die eine Zusatz- oder Kinderrente bezogen wird, sich ins Ausland begibt. In diesem Fall werden sämtliche Renten von der Schweizerischen Ausgleichskasse festgesetzt und ausbezahlt.

2034 Kehrt eine rentenberechtigte Person in die Schweiz zurück, geht die Zuständigkeit über an die Ausgleichskasse

2035 – die die Rente vor dem Verlassen der Schweiz ausgerichtet hatte;

2036 – die zuletzt für den Beitragsbezug in der Schweiz zuständig war, wenn der Anspruch auf eine ordentliche Rente im Ausland entstanden ist;

2037 – des Kantons, in dem die rentenberechtigte Person Wohnsitz nimmt, wenn nur Beiträge an die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV) geleistet worden sind.

2038 Die Renten von EL-Bezügern können an die kantonale Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons abgetreten werden, sofern die bisher zuständige Ausgleichskasse ihr grundsätzliches Einverständnis erklärt hat (siehe Anhang II).

2039 1/26 Mit der Aktenübernahme wird die neue Ausgleichskasse für sämtliche Vorkehren im betreffenden Rentenfall (insbesondere Rentenänderungen, Nachzahlungen, Rückforderungen) zuständig. Bezüglich Zuständigkeiten bei Verrechnungen von Rückforderungen mit laufenden Leistungen vgl. Rz 10218 und 10219.1.

2040 Bei quellensteuerpflichtigen IV-Leistungen übermittelt die bisher zuständigen Ausgleichskasse der neuen Ausgleichskasse alle für die Prüfung und Durchführung der Quellenbesteuerung notwendigen Unterlagen (Rz 1082 KSQST).

2.4.2 Vorkehrungen der bisher zuständigen Ausgleichskasse

2041 Die bisher zuständige Ausgleichskasse bringt die bisherige Rente in Abgang und übermittelt der neu zuständigen Ausgleichskasse sämtliche Rentenakten. Dabei ist die Rente für den Monat, in welchem die Abtretung erfolgt, noch durch die bisherige Ausgleichskasse auszurichten. Die Akten sind bis spätestens am 20. des Monates, in welchem die Abtretung erfolgt, an die neu zuständige Ausgleichskasse weiterzuleiten, damit diese die Zahlung für den Folgemonat rechtzeitig veranlassen kann. Wurde auf der IV-Rente die Quellensteuer abgezogen, so teilt dies die bisher zuständige Ausgleichskasse mit.

2042 Die Ausgleichskasse meldet der ZAS die Übertragung der ZIK in elektronischer Form gemäss den TW XML. Sind für eine Person IK unter verschiedenen AHV-Nummern zusammengerufen worden, so sind diese einzeln anzugeben.

2043 Bei IV-Renten hat die Ausgleichskasse die zuständige IV-Stelle über den Kassenwechsel in Kenntnis zu setzen. Eine Kopie der Meldung ist den Akten beizulegen.

2.4.3 Vorkehrungen der neu zuständigen Ausgleichskasse

2044 Sofern im Rentenanspruch keine Änderung eintritt, nimmt die Ausgleichskasse die Rente für denjenigen Kalendermonat, der dem Abgangsmonat bei der bisher zuständigen Ausgleichskasse folgt, in Zuwachs und teilt der rentenberechtigten Person in Briefform mit, dass sie nunmehr die Rentenauszahlung übernehmen wird.

2045 Ändert sich der Rentenbetrag (z.B., weil sich zwei rentenberechtigte Personen verheiraten), so wird die neuberechnete

Rente in Zuwachs genommen und verfügt. Dabei hat die Ausgleichskasse dafür zu sorgen, dass in der Rentenauszahlung weder ein Unterbruch noch eine Verzögerung eintritt. Allenfalls hat die Ausgleichskasse provisorische Zahlungen zu leisten.

2046 Wurde auf der IV-Rente die Quellensteuer erhoben, so ist die neu zuständige Ausgleichskasse ab dem Zuwachs für die Prüfung und Durchführung der Quellenbesteuerung zuständig (vgl. KSQST).

2.5 Entscheid über Streitigkeiten

2047 Differenzen über die Kassenzuständigkeit sind dem BSV von den beteiligten Ausgleichskassen zum Entscheid vorzulegen.

3. Die ordentlichen Renten

3.1 Die Rentenarten

3001 Die AHV gewährt

- Altersrenten
- Zusatzrenten
- Kinderrenten sowie
- Hinterlassenenrenten an Witwen, Witwer und Waisen.

3001.1 1/26 Der Bezug einer Altersrente der AHV löst grundsätzlich den Anspruch auf die 13. Altersrente aus. Für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sowie die Berechnung und Auszahlung ist das separate Kreisschreiben über die 13. Altersrente (KS 13. AR) massgebend.

3002 Die IV gewährt

- Invalidenrenten und Übergangsleistungen
- Kinderrenten.

3.2 Die Mindestbeitragsdauer

3.2.1 In der AHV

3003 Anspruch auf eine ordentliche Rente haben rentenberechtigte Personen oder ihre Hinterlassenen, denen für mindestens ein volles Jahr Einkommen oder Erziehungs- bzw. Betreuungsgutschriften angerechnet werden können (Art. 29 AHVG).

3004 Ausschliesslich mit entrichteten Beiträgen nach Erreichen des Referenzalters kann kein Anspruch auf eine Rente (Art. 29bis Abs. 3 AHVG) entstehen.

Die Mindestbeitragsdauer muss bereits im Zeitpunkt des Erreichens des Referenzalters erfüllt sein, damit die nach dem Erreichen des Referenzalters entrichteten Beiträge berücksichtigt werden können.

3005 Ein volles Beitragsjahr liegt vor, wenn eine Person während insgesamt länger als 11 Monaten obligatorisch oder freiwillig versichert war und während dieser Zeit

- den Mindestbeitrag bezahlt hat oder;
- als nichterwerbstätige Person mit einem Ehegatten verheiratet war, der mindestens den doppelten Mindestbeitrag bezahlt hat oder;
- Anspruch auf die Anrechnung von Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften hat (Art. 50 AHVV).

3.2.2 In der IV

3006 Ab dem Inkrafttreten der 5. IV-Revision haben nur Versicherte, die bei Eintritt der Invalidität während mindestens drei Jahren Beiträge geleistet haben, Anspruch auf eine ordentliche Invalidenrente (Art. 36 Abs. 1 IVG). Somit gilt für sämtliche Invalidenrenten, bei denen der Versicherungsfall (Eintritt der Invalidität) ab dem Inkrafttreten der 5. IV-Revision eingetreten ist, die dreijährige Mindestbeitragsdauer.

3007 Massgebend für die Prüfung, ob die ein- oder dreijährige Mindestbeitragsdauer zur Anwendung kommt, ist das Datum des Eintritts des Versicherungsfalls (Eintritt der Invalidität)

und nicht etwa dasjenige des Beschlusses der IV-Stelle oder der Verfügung.

3008 Für die Prüfung der Mindestbeitragsdauer in der IV ist im Einzelnen wie folgt vorzugehen:

1. Es ist zu prüfen, ob die dreijährige Mindestbeitragsdauer mittels schweizerischen Versicherungszeiten erfüllt ist. Drei volle Beitragsjahre liegen vor, wenn eine Person während insgesamt länger als 2 Jahren und 11 Monaten obligatorisch oder freiwillig versichert war (vgl. Rz 3005).
2. Falls die dreijährige Mindestbeitragsdauer mittels schweizerischen Versicherungszeiten nicht erfüllt ist, müssen für Schweizer Bürger und für Staatsangehörige von EU- und EFTA- Staaten für die Erfüllung der dreijährigen Mindestbeitragsdauer Beitragszeiten mitberücksichtigt werden, die in einem EU/EFTA-Staat zurückgelegt worden sind (vgl. KSBIL).
3. Ist die dreijährige Mindestbeitragsdauer zwar mit Anrechnung von ausländischen Versicherungszeiten erfüllt, beträgt aber die Beitragszeit in der Schweiz weniger als ein Jahr, kann keine ordentliche schweizerische IV-Rente ausgerichtet werden.

3.3 Altersrenten

3.3.1 Im Allgemeinen

3009 Das Referenzalter wird mit Vollendung des 65. Altersjahres erreicht (Art. 21 Abs. 1 AHVG).

Für Frauen der Jahrgänge 1960 bis 1964 gilt das folgende Referenzalter:

1960 und älter	64 Jahre
1961	64 Jahre und 3 Monate
1962	64 Jahre und 6 Monate
1963	64 Jahre und 9 Monate
ab 1964 und jünger	65 Jahre

3010 Der Bezug der Altersrente kann um bis zu 2 Jahre vorbezogen oder um bis zu 5 Jahre auf jeden Monat aufgeschoben werden (vgl. Kapitel 6).

3.3.2 Entstehung des Rentenanspruchs

3011 Der Anspruch auf eine Altersrente entsteht am ersten Tag des der Vollendung des Referenzalters folgenden Monats. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zum Rentenvorbezug.

3012 Ist bei einer Person lediglich das Geburtsjahr, nicht aber das genaue Geburtsdatum bekannt, so entsteht der Rentenanspruch am 1. Juli des Jahres, in dem das Referenzalter vollendet wird.

3013 Verlegt eine Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Rente nur bei Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz ausgerichtet werden kann, ihren Wohnsitz vom Ausland in die Schweiz, so kann die Altersrente vom nächstfolgenden Monat an beansprucht werden.

3.3.3 Erlöschen des Rentenanspruchs

3014 Der Anspruch auf die Altersrente erlischt mit Ablauf des Monats, in welchem die rentenberechtigte Person stirbt.

3015 Verlegt eine Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Rente nur bei Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz ausgerichtet werden kann, ihren Wohnsitz ins Ausland, so erlischt die Rente mit Ablauf des Monats der Ausreise.

3.4 Invalidenrenten

3.4.1 Invalidität und Rentenanspruch

3016 Der Anspruch auf eine IV-Rente setzt voraus, dass eine Person in rentenbegründendem Ausmass invalid ist. Die IV-Stelle bestimmt, ob eine solche Invalidität vorliegt und welchen Grad sie aufweist.

3.4.2 Stufenloses Rentensystem

3.4.2.1 Regel

3017 Der Anteil der Rente wird als Prozentsatz einer ganzen Rente entsprechend dem Grad der Invalidität festgelegt (Art. 28*b* IVG)

- Bei einem Invaliditätsgrad ab 70 Prozent besteht Anspruch auf eine ganze Rente.
- Bei einem Invaliditätsgrad von 50–69 Prozent entspricht der prozentuale Anteil der Rente dem Invaliditätsgrad.
- Bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 50 Prozent gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
49 %	47,5 %
48 %	45 %
47 %	42,5 %
46 %	40 %
45 %	37,5 %
44 %	35 %
43 %	32,5 %
42 %	30 %
41 %	27,5 %
40 %	25 %

3.4.2.2 Ganze Rente bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 70 Prozent

3018 Invalide Personen, welche die Voraussetzungen für eine Invalidenrente und eine Hinterlassenenrente (Witwen-, Witwer- oder Waisenrente) gleichzeitig erfüllen, können ungeachtet der Höhe des Invaliditätsgrades eine ganze Invalidenrente beanspruchen (Art. 43 Abs. 1 IVG).

3.4.2.3 Anspruch auf einen prozentualen Anteil der Rente von 50 Prozent bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 50 Prozent (Besitzstandsgarantie)

3019 Bezieht die rentenberechtigte Person vor dem 1. Januar 2004 eine Härtefallrente und hat ab dem 1. Januar 2004 keinen Anspruch auf eine jährliche EL, so besteht als Besitzstandsgarantie weiterhin Anspruch auf eine halbe Invalidenrente, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die versicherte Person hat ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz (Art. 13 ATSG). Diese Voraussetzung ist auch von Familienangehörigen zu erfüllen, für die eine Leistung beantragt wird;
- Der IV-Grad beträgt weiterhin mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent;
- Die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Härtefallrente nach den bisherigen Bestimmungen sind erfüllt;
- Der Anteil der Rente (Invaliditätsgrad von weniger als 50 %) ist zusammen mit der jährlichen EL niedriger als die Invalidenrente für einen prozentualen Anteil der Rente von 50 %.

3020 Personen, die gemäss Besitzstandsgarantie ab 1. Januar 1988 eine Härtefallrente mit einem IV-Grad von weniger als 40 Prozent beanspruchen können (Sonderfall-Code 34: seit 1. Januar 1988 umgerechnete, aber nicht erhöhte, sogenannte „eingefrorene“ Renten), wird die Rente mit einem prozentualen Rentenanteil vom 50 Prozent ab 1. Januar 2004 weitergewährt, solange die Voraussetzungen des Härtefalls erfüllt sind.

3021 Ein Härtefall liegt vor, wenn die vom ELG anerkannten Ausgaben einer invaliden Person die nach ELG anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Es gelten jeweils die bundesrechtlichen Höchstansätze (vgl. Anhang IV).

3022 Die anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen sind nach den EL-Regeln (siehe WEL) zu ermitteln.

3023 In Abweichung dazu findet die Anrechnung eines Mindesteinkommens bei Teilinvaliden unter 60 Jahren (Art. 14a Abs. 2 ELV) keine Anwendung.

3024 Dagegen sind die Renten, welche ausgerichtet werden müssen, wenn keine Härtefallrente zugesprochen werden kann (prozentualer Anteil der Rente mit einem Invaliditätsgrad von weniger als 50 % mit Kinderrenten), in jedem Fall anzurechnen.

3025 Das zumutbare Erwerbseinkommen wird von der IV-Stelle bei der Invaliditätsbemessung festgelegt.

3.4.3 Eintritt des Versicherungsfalls und Entstehung des Auszahlungsanspruchs (Art. 28 und 29 IVG)

3026 Der Anspruch auf eine Invalidenrente entsteht am ersten Tag des Monats, während dem eine Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) war und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist (Art. 8 ATSG) und wenn die Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder hergestellt, verbessert oder erhalten werden kann (Art. 28 IVG). Eine Rente wird nicht zugesprochen, solange die Möglichkeiten für zumutbare Eingliederungsmassnahmen nicht ausgeschöpft sind (Art. 28 Abs. 1bis IVG; Rz 2300 KSIR).

3027 Der Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität wird durch die IV-Stelle bestimmt.

3028 1/26 Der Anspruch auf eine Invalidenrente kann frühestens vom ersten Tag des der Vollendung des 18. Altersjahres folgenden Monats an entstehen (Art. 29 Abs. 1 IVG).

Der Rentenanspruch entsteht nicht, solange die versicherte Person ein Taggeld nach Art. 22 IVG beanspruchen kann (vgl. Art. 29 Abs. 2 IVG und Rz 8100 ff. KSIR).

3029 Verlegt eine Person, deren Rente nur bei Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz ausgerichtet werden kann (vgl. Rz 2107 ff. KSIR), ihren Wohnsitz vom Ausland in die Schweiz, so entsteht der Rentenanspruch frühestens

sechs Monate nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs (Art. 29 Abs. 1 IVG; vgl. Rz 2111 KSIR). Art. 29bis IVV kann sinngemäss angewendet werden.

3030 Die Rente wird vom Beginn des Monats an ausbezahlt, in dem der Rentenanspruch entsteht, jedoch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Art. 29 Abs. 1 ATSG (Art. 29 Abs. 1 IVG).

3031 Beträgt der Invaliditätsgrad weniger als 50 Prozent, so werden die Renten nur an Versicherte ausbezahlt, die ihren Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben. Diese Voraussetzung ist auch von Angehörigen zu erfüllen, für die eine Leistung beansprucht wird. Vorbehalten ist der Export von IV-Renten mit einem prozentualen Anteil von weniger als 50 Prozent einer ganzen Rente gemäss Ziff. 5.5 KSBIL.

3.4.4 Erlöschen des Rentenanspruchs

3032 Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt mit Ablauf des Monats,

3033 – in welchem die versicherte Person gemäss Feststellung der IV-Stelle nicht mehr in rentenbegründendem Ausmass invalid ist (betreffend den Zeitpunkt der Einstellung der Zahlungen siehe jedoch Art. 88bis Abs. 2 Bst. a IVV);

3034 – welcher dem Vorbezug einer ganzen Altersrente oder einem Anteil davon vorangeht, ausser die Altersrente wurde nach der Anmeldung bei der Invalidenversicherung und vor der Zusprache der Invalidenrente vorbezogen;

3035 – welcher der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente bei Erreichen des Referenzalters vorangeht;

3036 – in welchem die rentenberechtigte Person stirbt.

3037 Verlegt eine Person, deren Rente nur bei Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz ausgerichtet werden

kann, ihren Wohnsitz ins Ausland, so fällt die Rente mit dem Monat der Ausreise dahin.

3.5 Zusatzrenten in der AHV[3]

3038 Eine Person, welche unmittelbar vor der Entstehung des Anspruchs auf die Altersrente eine Zusatzrente der IV bezogen hat (bis zum 31.12.2007[4]), hat für den Ehegatten bzw. geschiedenen Ehegatten unter den gleichen Voraussetzungen Anspruch auf eine Zusatzrente der AHV (Art. 22bis Abs. 1 AHVG).

3039 Ohne vorgängigen Bezug einer Zusatzrente der IV haben während einer Übergangsfrist rentenberechtigte Altersrentner Anspruch auf eine Zusatzrente nach altem Recht für die noch nicht rentenberechtigte Ehefrau, sofern diese vor dem 1. Januar 1942 geboren ist.

3040 Der Anspruch auf die Zusatzrente setzt das Bestehen eines Anspruchs auf eine Altersrente voraus. Der Ehegatte, für welchen die Zusatzrente bestimmt ist, besitzt keinen eigenen Anspruch auf diese Leistung, kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen die Auszahlung an sich verlangen.

3.5.1 Entstehung des Anspruchs

3041 Der Anspruch auf eine Zusatzrente entsteht allgemein mit der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente.

3042 Verheiratet sich ein rentenberechtigter Mann, so entsteht der Anspruch auf die Zusatzrente für die Ehefrau am ersten Tag des auf die Eheschliessung folgenden Monats.

[3] Ab 1. Januar 2004 können keine neuen Zusatzrenten der IV entstehen. Für Zusatzrenten in der IV mit Eintritt des Versicherungsfalles vor dem 1. Januar 2004 gelten die bis 31. Dezember 2003 gültigen Weisungen.

[4] Mit der 5. IV-Revision wurden per 1. Januar 2008 sämtliche laufenden Zusatzrenten der IV aufgehoben.

3.5.2 Erlöschen des Anspruchs

3043 Der Anspruch auf eine Zusatzrente erlischt

3044 – mit dem Wegfall des Anspruchs der hauptrentenberechtigten Person auf eine Altersrente,

3045 – wenn die Person, für die eine Zusatzrente ausgerichtet wird, einen eigenen Anspruch auf eine Invaliden- oder Altersrente erwirbt,

3046 – mit Ablauf des Monats, in welchem die Ehe rechtskräftig geschieden wird und sofern die für geschiedene Personen geltenden besonderen Voraussetzungen nicht erfüllt sind,

3047 – mit Ablauf des Monats, in welchem der geschiedene Elternteil, dem die Zusatzrente ausbezahlt wird, die besonderen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, sei es, dass er wieder heiratet oder dass ihm die elterliche Sorge über die ihm zugesprochenen Kinder entzogen wird oder dass er nicht mehr überwiegend für die Kinder aufkommt oder dass die Kinder das 18. bzw. – für Kinder in Ausbildung – das 25. Altersjahr zurückgelegt haben,

3048 – mit Ablauf des Monats, welcher demjenigen der Entstehung eines eigenen Rentenanspruchs des geschiedenen Ehegatten vorangeht,

3049 – mit Ablauf des Monats, in welchem ein Ehegatte, für den die Zusatzrente nur bei Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz ausgerichtet werden kann, aus der Schweiz ausreist

3050 – mit Ablauf des Monats, in welchem der (geschiedene) Ehegatte stirbt

3.6 Waisen- und Kinderrenten

3.6.1 Waisenrenten

3.6.1.1 Im Allgemeinen

3051 Kinder haben beim Tode des Vaters oder der Mutter Anspruch auf eine Waisenrente.

3052 Sind beide Eltern gestorben, so haben die Kinder Anspruch auf zwei Waisenrenten. Ist ein Ehegatte gestorben und der andere betagt oder invalid, wird eine Waisenrente und eine Kinderrente ausgerichtet.

3053 Waisen, die nur zum verstorbenen Elternteil in einem Kindschaftsverhältnis gestanden sind, erhalten eine Waisenrente in Höhe von 60 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Altersrente.

3054 Als anderer Elternteil gilt:

- der Vater im Sinne des Zivilrechts (Art. 252 Abs. 2 ZGB);
- der aussereheliche Vater (im Sinne des ZGB in der vor dem 1. Januar 1978 geltenden Fassung), sofern er durch Gerichtsurteil oder aussergerichtlichen Vergleich zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen an sein Kind verpflichtet worden ist;
- die Ehefrau der Mutter im Sinne des Zivilrechts (Art. 255*a* Abs. 1 ZGB).

3055 Der Tod eines Elternteils begründet keinen Anspruch, wenn das Kind in Pflege genommen wurde und es wegen des Todes eines Pflegeelternteils bereits eine Waisenrente bezieht oder die Pflegeeltern für das Kind schon eine Kinderrente der AHV oder IV beziehen.

3056 Auch das nach dem Tode des anderen Elternteils geborene Kind hat Anspruch auf eine Waisenrente (Art. 47 AHVV). Für die Feststellung der Elternschaft sind die zivilrechtlichen Bestimmungen massgebend (Art. 255–263 ZGB).

3.6.1.2 Pflegekinder

3057 Pflegekinder, die unentgeltlich und dauernd aufgenommen worden sind, haben beim Tod eines Pflegeelternteils, Anspruch auf eine Waisenrente (Art. 49 Abs. 1 AHVV). Im Einzelnen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

3058 – Zwischen Pflegekind und Pflegeeltern oder dem Pflegeelternteil muss ein eigentliches Pflegeverhältnis bestanden haben. Das Kind muss zur Pflege und Erziehung und nicht zur Arbeitsleistung oder beruflichen Ausbildung in die Hausgemeinschaft der Pflegeeltern aufgenommen worden sein und dort faktisch die Stellung eines eigenen Kindes innegehabt haben. Ohne Belang ist ferner, ob die Pflegeeltern mit dem Pflegekind verwandt sind oder nicht. Auch Stiefeltern, die ein Stiefkind in die Hausgemeinschaft aufgenommen haben, gelten zusammen mit dem Elternteil als Pflegeeltern.

3059 – Wenn sich das Kind für Ausbildungszwecke ausserhalb der Hausgemeinschaft aufhält, existiert diese weiterhin, solange die Pflegeeltern für den Unterhalt des Kindes aufkommen (BGE 140 V 458).

3060 – Das Pflegeverhältnis muss vor dem Rentenfall unentgeltlich gewesen sein. Ergibt sich die Unentgeltlichkeit des Pflegeverhältnisses nach dem Eintritt des Rentenfalles, kann für das Pflegekind kein Anspruch auf Waisenrente mehr entstehen (ZAK 1967 S. 615).

3061 Unentgeltlich ist das Pflegeverhältnis, wenn die an die Pflegeeltern für das Kind von dritter Seite erbrachten Leistungen (z.B. Unterhaltsbeiträge der Eltern oder von Verwandten, Alimentenbevorschussung, Kostgelder, Sozialversicherungsrenten, private Versicherungsleistungen) weniger als einen Viertel der tatsächlichen Unterhaltskosten decken (ZAK 1958 S. 335; ZAK 1973 S. 573).

3062 Werden Sozialversicherungsrenten für das Kind ausgerichtet, so ist zu unterscheiden:

– Stammen die Leistungen aus Mitteln eines Pflegeelternteils, so handelt es sich dabei nicht um Zuwendungen von

dritter Seite. Dies ist beispielsweise bei der Kinderrente aus der beruflichen Vorsorge der Fall, die zur vorbezogenen Altersrente des Pflegevaters ausgerichtet wird. Diese Kinderrente stellt Ersatzeinkommen für das Erwerbseinkommen dar, woraus der Pflegevater bislang Unterhalt geleistet hat. Durch diesen Wechsel zu einer Rente wird das bisherige unentgeltliche Pflegeverhältnis nicht zu einem entgeltlichen.

– Unter Sozialversicherungsrenten von dritter Seite fällt hingegen eine Waisenrente oder Kinderrente, für welche ein leiblicher Elternteil Auslöser ist, sei es, weil dieser gestorben ist, IV- oder Altersrentner ist. Diesfalls ist das Pflegeverhältnis als entgeltlich zu qualifizieren.

3063 Wird den Pflegeeltern für das Kind ein Vermögen zum Verbrauch oder zur Nutzung überlassen (z.B. eine einmalige Abfindung des Vaters), so gilt das Pflegeverhältnis als unentgeltlich, wenn das Vermögen im Durchschnitt der ganzen Unterhaltsdauer einer monatlichen Leibrente entspricht, die weniger als einen Viertel der tatsächlichen Unterhaltskosten deckt (ZAK 1968 S. 636).

3064 Nicht als Entgelt sind zu betrachten:

– das eigene Erwerbseinkommen des Kindes,
– die den Pflegeeltern oder Eltern ausgerichteten Familien- und Kinderzulagen,
– Gelegenheitsgeschenke,
– Stipendien,
– EL zur AHV/IV.

3065 Bei der Prüfung der Frage, ob die periodischen Leistungen oder Zuwendungen Dritter einen Viertel der Unterhaltskosten erreichen, ist in der Regel auf die durchschnittliche Leistung und den durchschnittlichen Unterhaltsbedarf für die ganze Unterhaltsdauer abzustellen. Massgebend sind aber grundsätzlich nur die effektiv geleisteten Unterhaltsbeiträge. Rechtlich geschuldete, aber nicht geleistete Beiträge sind nur insoweit zu berücksichtigen, als die begründete Annahme besteht, dass sie in Zukunft tatsächlich bezahlt bzw. nachbezahlt werden (ZAK 1979 S. 349; ZAK 1985 S. 583).

3066 Die für die Berechnung der Unentgeltlichkeit massgebenden Unterhalts- und Erziehungskosten entsprechen den im Anhang III aufgeführten Werten (ZAK 1978 S. 311).

3067 Das Pflegeverhältnis muss auf Dauer begründet worden sein. Das Kind darf von den Pflegeeltern nicht bloss für bestimmte Zeit aufgenommen worden sein; ferner muss nach dem Tode eines Pflegeelternteils der überlebende Teil das Pflegeverhältnis unbefristet fortsetzen.

3068 Als Indiz für eine dauernde Bindung des Pflegekindes zur Pflegefamilie kann der Umstand gelten, dass das Pflegeverhältnis seit der Begründung nie unterbrochen worden ist, dass die Eltern ihre Elternrechte nicht mehr ausüben, oder dass das Kind den Namen der Pflegeeltern angenommen hat. Nicht nötig ist dagegen, dass das Pflegeverhältnis vor dem Rentenfall schon bestimmte Zeit gedauert habe.

3069 Das Pflegekind darf nicht schon wegen des Todes der Eltern eine Waisenrente und kein Elternteil darf schon eine Kinderrente der AHV oder IV für das Kind beziehen.

3.6.1.3 Findelkinder

3070 Findelkinder, das heisst Kinder, deren Abstammung unbekannt ist, haben Anspruch auf eine Waisenrente (Art. 25 Abs. 2 AHVG).

3.6.1.4 Entstehung des Anspruchs

3071 Der Anspruch auf eine Waisenrente entsteht am ersten Tag des dem Tode des Elternteils folgenden Monats. Bei nachgeborenen Kindern entsteht der Anspruch am ersten Tag des der Geburt folgenden Monats (Art. 47 AHVV).

3072 1/27 Dies gilt auch, wenn das Kindesverhältnis erst nachträglich durch Anerkennung oder durch den Richter festgestellt wird (Art. 252 Abs. 2 ZGB). Eine Nachzahlung von Renten ist jedoch immer nur im Rahmen der 5-jährigen Verwirkungsfrist möglich (vgl. Kap. 10.3.2).

3073 Bei Wegfall des eigenen Anspruchs der Waise auf eine Invalidenrente oder auf eine Witwen- bzw. Witwerrente, entsteht der Anspruch auf eine Waisenrente am ersten Tag des folgenden Monats.

3074 Bei 18–25jährigen Waisen, die die Ausbildung erst nach zurückgelegtem 18. Altersjahr bzw. nach dem Tode des Vaters oder der Mutter aufnehmen, beginnt die Rente mit dem Monat nach Beginn der Ausbildung zu laufen.

3075 Dauert die Ausbildung nicht länger als einen Kalendermonat, jedoch mindestens 4 Wochen (vgl. Rz 3118) und fällt der Beginn und das Ende der Ausbildung in den gleichen Kalendermonat, wird die Waisenrente für diesen betreffenden Kalendermonat ausbezahlt.

3076 Verlegt eine Waise mit ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Rente nur bei Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz ausgerichtet werden kann, ihren Wohnsitz vom Ausland in die Schweiz, so kann die Waisenrente vom nächstfolgenden Monat an beansprucht werden.

3077 Für eine Waise mit der Staatsangehörigkeit eines Nichtvertragsstaates besteht auch Anspruch auf die Waisenrente, wenn sie im Ausland geboren ist und/oder dort Wohnsitz hat, sofern der verstorbene Elternteil die Schweizer Staatsbürgerschaft (oder EU/EFTA) besass oder einem Staat angehörte, mit dem die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat.

3078 Auch bei Verschollenheit entsteht der Anspruch auf Waisenrente am ersten Tag des dem Tode des Elternteils folgenden Monats. Als Zeitpunkt des Todes gilt der im Todesregister eingetragene Zeitpunkt, auf den die richterliche Verschollenerklärung zurückbezogen wird.

3079 Die Auszahlung der Waisenrente darf grundsätzlich nicht vor der richterlichen Verschollenerklärung erfolgen. Zu beachten ist, dass eine Nachzahlung von Renten nur im Rahmen der fünfjährigen Verwirkungsfrist möglich ist. Hat jedoch die Waise bei langer nachrichtenloser Abwesenheit den Rentenanspruch innert nützlicher Frist (AHI 1995 S. 81) nach dem Verschwinden des Elternteils geltend gemacht

und die Ausgleichskasse den Entscheid bis zur richterlichen Verschollenerklärung ausgesetzt, so kann die Rente vom ersten Tag des auf den Zeitpunkt des Todes folgenden Monats an nachbezahlt werden.

3080 Beim Vorliegen besonderer Umstände und wenn damit zu rechnen ist, dass der verschwundene Elternteil für verschollen erklärt werden wird, kann die Rente in Fällen des Verschwindens in hoher Todesgefahr ausnahmsweise vor der Verschollenerklärung, frühestens jedoch nach Einleitung des Verschollenheitsverfahrens, gewährt werden. Diese Fälle sind dem BSV zu unterbreiten, nachdem das Gesuch um Verschollenerklärung eingereicht worden ist.

3.6.1.5 Erlöschen des Anspruchs

3081 Der Anspruch auf eine Waisenrente erlischt:

3082 – mit Ablauf des Monats, in welchem die Waise stirbt oder rechtskräftig adoptiert wird,

Ein Pflegekind, das vom überlebenden Pflegeelternteil adoptiert wird, verliert indessen den Anspruch auf die ihm durch den Tod der anderen Pflegeelternteils erwachsenen Waisenrente nicht. Stirbt der eine Pflegeelternteil im gleichen Monat, in welchem das Pflegekind durch den überlebenden Pflegeelternteil adoptiert wird, so schliesst dies die Entstehung des Waisenrentenanspruchs nicht aus (ZAK 1976 S. 395).

3083 – mit Ablauf des Monats, in welchem ein rentenberechtigtes Pflegekind die Hausgemeinschaft verlässt oder zu seinen leiblichen Eltern zurückkehrt oder von diesen Unterhaltsleistungen erhält. Wenn sich das Kind für Ausbildungszwecke ausserhalb der Hausgemeinschaft aufhält, existiert diese weiterhin, solange die Pflegeeltern für den Unterhalt des Kindes aufkommen (BGE 140 V 458).

3084 – mit Ablauf des Monats, welcher demjenigen der Entstehung eines eigenen Anspruchs der Waise auf eine Witwen- oder Witwerrente vorangeht.

3085 – mit Ablauf des Monats, in welchem die Waise das 18. Altersjahr vollendet,

3086 – für Waisen, die zwischen dem 18. und dem 25. Altersjahr noch in Ausbildung begriffen sind, mit Ablauf des Monats, in welchem die Ausbildung beendet wird oder die Waise das 25. Altersjahr vollendet,

3087 – für Waisen, die zwischen dem 18. und 25. Altersjahr noch in Ausbildung sind, wenn deren erzieltes Bruttoerwerbseinkommen über dem Betrag der maximalen vollen Altersrente liegt (Rz 3127 ff.).

3088 – mit Ablauf des Monats, in welchem eine Waise mit ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Rente nur bei Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz ausgerichtet werden kann, ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt. Diese Bestimmung gilt indessen nicht für ausländische Waisen von schweizerischen Staatsangehörigen.

3.6.2 Kinderrenten der IV und der AHV

3.6.2.1 Rentenanspruch

3089 Bezüger von Invaliden- oder Altersrenten haben grundsätzlich für jedes Kind oder Pflegekind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beziehen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente.

3090 Während des Rentenvorbezugs werden keine Kinderrenten der AHV ausgerichtet (Art. 40 Abs. 3 AHVG).

3091 1/26 Der Anspruch auf Kinderrente besteht jedoch nicht, wenn das Kind einen eigenen Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat. Dagegen kann die Kinderrente beansprucht werden, so lange der Anspruch des invaliden Kindes auf eine Invalidenrente ruht, weil Eingliederungsmassnahmen der IV mit Unterkunft und Verpflegung gewährt werden.

3092 Der Anspruch auf Kinderrente besteht ebenfalls nicht, wenn das Kind einen eigenen Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente hat.

3093 Für den Rentenanspruch ist das Kindesverhältnis massgebend, unabhängig vom Zivilstand der Eltern.

3094 Bei Pflegeeltern, die Anspruch auf eine Invaliden- oder eine Altersrente haben, können die Pflegeeltern nur für diejenigen Pflegekinder Kinderrenten beanspruchen, bei denen die Voraussetzungen von Rz 3057 ff. erfüllt sind und die nicht schon wegen des Todes der Eltern Anspruch auf eine Waisenrente haben.

3095 Kein Anspruch auf Kinderrente entsteht für Kinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente in Pflege genommen werden, es sei denn, es handle sich um Kinder des andern Ehegatten (Art. 22ter Abs. 1 AHVG, Art. 35 Abs. 3 IVG).

3096 Eltern, die Kinder in Pflege gegeben haben, können für diese Kinder nur dann Kinderrenten beanspruchen, wenn die Kinder keine Waisenrente wegen des Todes der Pflegeeltern und die Pflegeeltern für sie keine Kinderrente beanspruchen können.

3.6.2.2 Entstehung des Anspruchs

3097 Der Anspruch auf eine Kinderrente entsteht allgemein mit der Entstehung des Anspruchs des Elternteils auf eine Invaliden- oder Altersrente.

3098 Für Kinder, die nach der Entstehung des Anspruchs der Eltern auf eine Invaliden- oder Altersrente geboren werden, beginnt der Anspruch auf Kinderrente

- in der IV am ersten Tag des Geburtsmonats und
- in der AHV am ersten Tag des der Geburt folgenden Monats.

3099 Besitzt der rentenberechtigte Elternteil die schweizerische Staatsangehörigkeit (oder EU/EFTA) oder diejenige eines Staates, mit dem ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen wurde, oder den Status als anerkannter Flüchtling (BGE 146 V 87), so entsteht für das Kind ein Anspruch auf

die Kinderrente unabhängig seiner eigenen Staatsangehörigkeit und seines Wohnsitzes. Massgebend für den Anspruch auf eine Kinderrente ist daher stets die Staatsangehörigkeit oder der Status als anerkannter Flüchtling und der Wohnsitz des rentenberechtigten Elternteils.

3100 Dagegen entsteht kein Anspruch auf die Kinderrente für Kinder von Staatsangehörigen eines Nichtvertragsstaates (Ausnahme von anerkannten Flüchtlingen, vgl. Rz 3099), wenn das Kind seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Schweiz hat und sofern das Kind nicht die schweizerische (oder EU/EFTA) Staatsangehörigkeit hat.

3101 1/27 Der Zeitpunkt des Anspruchsbeginns gemäss Rz 3097 und 3098 gilt auch, wenn das Kindesverhältnis erst nachträglich durch Anerkennung oder durch den Richter festgestellt wird (Art. 252 Abs. 2 ZGB). Eine Nachzahlung von Renten ist jedoch immer nur im Rahmen der 5-jährigen Verwirkungsfrist möglich (vgl. Kap. 10.3.2).

3102 Für Kinder, die nach der Entstehung des Anspruchs des Vaters oder der Mutter auf eine Invaliden- oder Altersrente adoptiert werden, entsteht der Anspruch auf Kinderrente

- in der IV am ersten Tag des Monats, in dem der Adoptionsentscheid rechtskräftig wird und
- in der AHV am ersten Tag des auf den Eintritt der Rechtskraft des Adoptionsentscheids folgenden Monats.

3103 Ist ein bisher entgeltliches Pflegeverhältnis unentgeltlich geworden, so entsteht der Anspruch auf Kinderrente

- in der IV am ersten Tag des Monats, in dem diese Änderung eingetreten ist und
- in der AHV am ersten Tag des Monats, der demjenigen folgt, in welchem diese Änderung eingetreten ist.

So kann z.B. eine Kinderrente vom Zeitpunkt an beansprucht werden, in welchem die bisher vom leiblichen Vater bezahlten Unterhaltsbeiträge ausbleiben und trotz aller Sorgfalt der Pflegeeltern und der Behörden aller Wahrscheinlichkeit nach endgültig uneinbringlich geworden sind. Unentgeltlich wird das Pflegeverhältnis unter Umständen auch dann, wenn die gemäss Vereinbarung oder Urteil von

Dritten geschuldeten Beiträge wegen zeitlicher Begrenzung dahinfallen.

3104 Für 18–25jährige Kinder, die die Ausbildung erst nach zurückgelegtem 18. Altersjahr und nach Entstehung des Anspruchs der Eltern auf eine Invaliden- oder Altersrente aufnehmen, beginnt die Kinderrente

- in der IV mit dem Monat des Beginns der Ausbildung
- in der AHV mit dem Monat nach Beginn der Ausbildung zu laufen.

3105 Dauert die Ausbildung nicht länger als einen Kalendermonat, jedoch mindestens 4 Wochen (vgl. Rz 3118) und fällt der Beginn und das Ende der Ausbildung in den gleichen Kalendermonat, wird die Kinderrente der AHV für diesen betreffenden Kalendermonat ausbezahlt.

3.6.2.3 Erlöschen des Anspruchs

3106 Der Anspruch auf eine Kinderrente erlischt:

3107 – mit Ablauf des Monats, in welchem der Anspruch des Vaters oder der Mutter auf eine Invaliden- oder Altersrente untergeht,

3108 – mit Ablauf des Monats, in welchem das Kind das 18. Altersjahr vollendet,

3109 – für Kinder, die zwischen dem 18. und dem 25. Altersjahr noch in Ausbildung begriffen sind, mit Ablauf des Monats, in welchem die Ausbildung beendet wird oder das Kind das 25. Altersjahr vollendet,

3110 – für Kinder, die zwischen dem 18. und 25. Altersjahr noch in Ausbildung sind, wenn deren erzieltes Bruttoerwerbseinkommen über dem Betrag der maximalen vollen Altersrente liegt (Rz 3127 ff.).

3111 1/26 − mit Ablauf des Monats, welcher demjenigen der Entstehung

– eines selbständigen Anspruchs des Kindes auf eine eigene ganze Invalidenrente, oder
– eines eigenen Anspruchs des Kindes auf eine Witwen- oder Witwerrente vorangeht,

3112 – mit Ablauf des Monats, in welchem ein Kind, für welches die Kinderrente nur bei Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz ausgerichtet werden kann, aus der Schweiz ausreist,

3113 – mit Ablauf des Monats, in welchem das Kind stirbt oder von Dritten rechtskräftig adoptiert wird,

3114 – mit Ablauf des Monats, in welchem ein Pflegekind, für das eine Kinderrente zur Rente der Pflegeeltern bezogen wird, aus dem Pflegeverhältnis ausscheidet oder ein bisher unentgeltliches Pflegeverhältnis zu einem entgeltlichen wird (Art. 49 Abs. 1 und 3 AHVV).

3115 Der Anspruch auf eine Kinderrente der IV erlischt ausserdem mit Ablauf des Monats, welcher demjenigen der Entstehung des Anspruchs auf eine Kinderrente der AHV vorangeht.

3.6.3 Waisen und Kinder in Ausbildung

3.6.3.1 Grundsatz

3116 Für Waisen und Kinder, die zwischen dem 18. und 25. Altersjahr noch in Ausbildung begriffen sind, besteht der Rentenanspruch auch für die Zeit der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Dabei ist ohne Belang, ob die Ausbildung bei Vollendung des 18. Altersjahres schon begonnen war oder erst nachher aufgenommen worden ist.

3117 Die Waisen- bzw. Kinderrente für in Ausbildung begriffene 18–25jährige Waisen oder Kinder erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Ausbildung abgeschlossen wird. Findet die Ausbildung erst nach vollendetem 25. Altersjahr ihren Abschluss, so erlischt der Rentenanspruch mit dem Monat, in welchem das 25. Altersjahr vollendet wird.

3.6.3.2 Begriff der Ausbildung

3118 Die Ausbildung muss mindestens 4 Wochen dauern und systematisch auf ein Bildungsziel ausgerichtet sein. Das angestrebte Bildungsziel führt entweder zu einem bestimmten Berufsabschluss oder ermöglicht eine berufliche Tätigkeit ohne speziellen Berufsabschluss, oder, falls die Ausbildung nicht zum vornherein auf einen bestimmten Beruf ausgerichtet ist, muss sie eine allgemeine Grundlage für eine Mehrzahl von Berufen bilden bzw. eine Allgemeinausbildung beinhalten. Die Ausbildung muss auf einem strukturierten Bildungsgang beruhen, der rechtlich oder zumindest faktisch anerkannt ist. Keine Rolle spielt es, ob es eine erstmalige Ausbildung, eine Zusatz- oder Zweitausbildung ist.

3119 Die systematische Vorbereitung erfordert, dass das Kind die Ausbildung mit dem objektiv zumutbaren Einsatz betreibt, um sie innert nützlicher Frist abschliessen zu können. Während der Ausbildung muss sich das Kind zeitlich überwiegend dem Ausbildungsziel widmen. Dies gilt nur dann als erfüllt, wenn der gesamte Ausbildungsaufwand (Lehre im Betrieb, Schulunterricht, Vorlesungen, Kurse, Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung, Selbststudium, Verfassen einer Diplomarbeit, Fernstudium etc.) mindestens 20 Stunden pro Woche ausmacht.

3120 Der effektive Ausbildungsaufwand kann teilweise nur mittels Indizien, mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, eruiert werden. Dabei ist insbesondere auch auf Auskünfte des Ausbildungsanbieters über die durchschnittlich aufzuwendende Zeit für die jeweilige Ausbildung abzustellen. Wer wöchentlich nur eine geringe Anzahl Kurslektionen besucht (z.B. 4 Lektionen abends) und daneben zur Hauptsache arbeitet (ohne Ausbildungscharakter) oder auch gar keinem Erwerb nachgeht, vermag den erforderlichen überwiegenden Ausbildungsaufwand nur schwer nachzuweisen. Beispiel: Eine bei der Abschlussprüfung gescheiterte Lehrabgängerin, die im anschliessenden Jahr lediglich ein paar wenige Repetitionskurse belegt, befindet sich nicht mehr in Ausbildung, wenn es ihr nicht gelingt, einen überwiegenden Ausbildungsaufwand nachzuweisen.

3121 Ein Praktikum wird als Ausbildung anerkannt, wenn es gesetzlich oder reglementarisch

- für die Zulassung zu einem Bildungsgang oder zu einer Prüfung vorausgesetzt ist, oder
- zum Erwerb eines Diploms oder eines Berufsabschlusses verlangt wird

(betreffend das Erwerbseinkommen während des Praktikums siehe Rz 3127 ff.*)*

3122 Sind die Voraussetzungen von Rz 3121 nicht erfüllt, so wird ein Praktikum trotzdem als Ausbildung anerkannt, wenn

- es für eine bestimmte Ausbildung faktisch geboten ist und mit dem Antritt des Praktikums tatsächlich die Absicht besteht, die angestrebte Ausbildung zu realisieren (BGE 139 V 209) und
- das Praktikum im betreffenden Betrieb höchstens ein Jahr dauert (BGE 140 V 299).

3123 Es wird nicht verlangt, dass das Kind während eines Praktikums schulischen Unterricht besucht. Übt das Kind jedoch lediglich eine praktische Tätigkeit aus, um sich dabei einige Branchenkenntnisse und Fertigkeiten anzueignen, um die Anstellungschancen bei schwieriger Beschäftigungssituation zu verbessern oder um eine Berufswahl zu treffen, liegt keine Ausbildung vor (Beispiel: Praktikum in einer Filmproduktionsfirma nicht als Ausbildung anerkannt gemäss Urteil des BGer 9C_223/2008 vom 1. April 2008).

3124 Kinder, die zwischen der Schulzeit und einer Anschlusslösung (etwa Lehrstelle) ein Brückenangebot wie das Motivationssemester (arbeitsmarktliche Massnahme) oder eine berufsorientierende Vorlehre wahrnehmen, befinden sich in Ausbildung. Voraussetzung ist jedoch, dass ein Schulanteil (Schulfächer, Werkstattunterricht) von mindestens 8 Lektionen (à 45 bis 60 Minuten) pro Woche Bestandteil dieser Zwischenlösung ist.

3125 Kinder, die sich in einem fremdsprachigen Gebiet als Au-Pair betätigen oder in einem fremdsprachigen Gebiet einen

Sprachaufenthalt machen, befinden sich in Ausbildung, sofern mindestens 4 Schullektionen (à 45 bis 60 Minuten) pro Woche Bestandteil sind.

3126 Als Ausbildung gelten grundsätzlich auch von der IV gewährte Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art, sofern sie, wie beispielsweise die erstmalige berufliche Ausbildung, systematisch das für eine spätere Erwerbstätigkeit nötige Wissen und Können vermitteln.

3127 Kinder, deren Bruttoerwerbseinkommen über dem Betrag einer maximalen vollen Altersrente liegt, erhalten keine Waisen- bzw. Kinderrente. Bei verheirateten Kindern werden nur die eigenen Einkommen berücksichtigt. Den Erwerbseinkommen gleich gestellt sind Ersatzeinkommen wie Taggelder der EO, ALV, IV sowie Kranken- oder Unfalltaggelder. Familienrechtliche Unterhaltszahlungen, Stipendien und Renten werden nicht berücksichtigt.

3128 Bei den Bruttoerwerbseinkommen gemäss Rz 3127 ist der tatsächlich erzielte Verdienst massgebend. Die Annahme eines höheren hypothetischen Einkommens mit dem Argument, die Ausbildung lasse eine weitergehende Erwerbstätigkeit zu, ist nicht zulässig (Urteil des BGer 8C_54/2016 vom 13. Juli 2016).

3129 1/25 Erstreckt sich eine Ausbildung über mehr als ein Kalenderjahr, so wird das Einkommen für jedes Kalenderjahr getrennt betrachtet. Die Bestimmung der Erwerbseinkommenslimite gemäss Rz 3127 richtet sich nach folgenden Kriterien:

a) Befindet sich das Kind während des ganzen Kalenderjahres in Ausbildung (umfasst auch die als Ausbildungszeit anerkannten Unterbrechungen gemäss Art. 49ter Abs. 3 AHVV), wird das ganze Jahreseinkommen berücksichtigt und durch 12 geteilt. Im Jahr des Erreichens des 25. Altersjahres werden die Einkommen ab dem Monat nach dem Geburtstag nicht mehr berücksichtigt. Liegt das so errechnete durchschnittliche Monatseinkommen unter der Einkommenslimite, besteht der Waisen- bzw. Kinderrentenanspruch durchgehend.

Beispiel 1: Verdient eine Studentin während den Semesterferien 4000 Franken pro Monat, besteht trotzdem ein Anspruch auf eine Waisenrente, sofern das Einkommen während des ganzen Kalenderjahres im Monatsdurchschnitt nicht über der Limite einer maximalen vollen Altersrente liegt.

Beispiel 2: Verdient ein Student vom Januar bis Ende des Monats, in dem er 25-jährig wird, im Monatsdurchschnitt weniger als den Betrag der maximalen Altersrente, besteht ein Anspruch auf die Waisenrente.

b) Befindet sich das Kind nicht während des ganzen Kalenderjahres in Ausbildung, müssen die Monate in Ausbildung gesondert von den übrigen Monaten betrachtet werden.

– Endet die Ausbildung während des Kalenderjahres, sind nachherige Monate nicht miteinzubeziehen.

 Beispiel: Nach dem Lehrabschluss wird das anschliessende höhere Einkommen als Berufsfrau/-mann nicht mehr berücksichtigt, das heisst, es werden nur die Erwerbseinkommen während der Ausbildungszeit im betreffenden Kalenderjahr auf einen Monatsdurchschnitt umgerechnet und berücksichtigt. Ein Lehrling mit einem Lehrlingslohn von 1000 Franken hat demnach bis zum Lehrabschluss im Juli Anspruch auf die Waisenrente, auch wenn er ab August 4000 Franken verdient.

– Beginnt das Kind eine Ausbildung während des Kalenderjahres, sind vorherige Monate nicht miteinzubeziehen.

 Beispiel 1: Beginnt das Kind Mitte Jahr eine Ausbildung und verdient dabei noch 2600 Franken monatlich, besteht kein Anspruch auf eine Waisen- bzw. Kinderrente, auch wenn es während den im entsprechenden Kalenderjahr vorangegangenen Monaten kein Einkommen erzielte.

 Beispiel 2: Nimmt das Kind nach einem längeren Ausbildungsunterbruch (z.B. wegen längerem Militärdienst) sein Studium an der Uni im Spätsommer/Herbst wieder auf, besteht ab diesem Zeitpunkt ein Waisen- bzw. Kinderrentenanspruch, auch wenn

das Einkommen in den vorangegangenen Monaten im Durchschnitt über 3000 Franken lag.

c) Befindet sich das Kind in einem Praktikum, in welchem das durchschnittliche Monatseinkommen über dem Betrag einer maximalen vollen Altersrente liegt, sind die Praktikumsmonate gesondert vom Rest der übrigen Monate zu betrachten.

Nur wenn das Praktikum in einer üblichen unterrichtsfreien Zeit (gemäss Art. 49ter Abs. 3 AHVV) gemacht wird oder der monatliche Praktikumslohn unter dem Betrag der maximalen vollen Altersrente liegt, wird das gesamte Einkommen auf einen Monatsdurchschnitt des betreffenden Kalenderjahres umgerechnet.

Beispiel 1: Das Kind absolviert nach der Matura von Juli bis Dezember ein Praktikum und verdient 3300 Franken pro Monat. Weil das Monatseinkommen während des Praktikums über der Einkommenslimite liegt, hat das Kind ab Juli keinen Waisen- bzw. Kinderrentenanspruch mehr.

Beispiel 2: Das Kind absolviert nach der Matura ein 3-monatiges Praktikum, in dem es 3300 Franken pro Monat verdient. Anschliessend daran setzt es seine Ausbildung fort, beispielweise indem es ein Studium an der Uni oder einer Fachhochschule beginnt. Weil in diesem Fall das Einkommen in einer üblichen unterrichtsfreien Zeit erzielt wird, wird das Praktikumseinkommen (zusammen mit allfälligen weiteren Einkommen in diesem Jahr) durch 12 geteilt. Liegt das so errechnete durchschnittliche Monatseinkommen unter der Einkommenslimite, besteht der Waisen- bzw. Kinderrentenanspruch durchgehend.

3.6.3.3 Beginn, Beendigung und Unterbrechung der Ausbildung

3130 Als Beginn einer Ausbildung gilt der Zeitpunkt, ab dem die Person den erforderlichen Ausbildungsaufwand (Rz 3120) erbringt, zum Beispiel Vorlesungen und Kurse besucht. Es ist daher nicht auf den formellen Semesterbeginn (Immatrikulationsbestätigung) abzustellen, sondern auf die effektive Aufnahme des Studiums (BGE 141 V 473).

3131 1/26 Als regulär beendet gilt die Ausbildung, sobald die Person keinen Ausbildungsaufwand mehr hat, weil sie sämtliche erforderlichen Leistungsnachweise für den Abschluss erbracht hat (Arbeiten eingereicht, Praktika absolviert, Prüfungen abgelegt). Nicht abzustellen ist auf eine rein formelle Beendigung der Ausbildungszeit (z.B. Exmatrikulation, Diplomfeier, Promotionsfeier).

3132 Wird die Ausbildung abgebrochen, gilt sie ebenfalls als beendet. Bis zu einer allfälligen Wiederaufnahme der Ausbildung befindet sich das Kind nicht mehr in Ausbildung. Dies gilt auch für die Zeit zwischen einem Lehrabbruch und Beginn eines neuen Lehrverhältnisses. Die Zeitspanne zwischen der vorzeitigen Auflösung des alten und der Begründung eines neuen Lehrverhältnisses gilt nicht als rechtserhebliche Unterbrechung der Ausbildung, sofern die Suche nach einer neuen Lehrstelle unverzüglich an die Hand genommen wird (Urteil des BGer 8C_916/2013 vom 20. März 2014).

3133 Wird die Ausbildung unterbrochen, gilt sie – von den Unterbrechungen gemäss nachfolgenden Randziffern abgesehen – grundsätzlich als beendet. Das ist auch dann der Fall, wenn erst ein Zwischenziel erreicht ist, wie zum Beispiel die Matura.

3134 Übliche Ferien und unterrichtsfreie Zeiten von längstens 4 Monaten gelten nur dann als Ausbildungszeit, wenn sie zwischen zwei Ausbildungsphasen liegen, das heisst, die Ausbildung muss unmittelbar daran fortgesetzt werden. Angebrochene Monate werden mitgezählt, z. B. entspricht die Zeit vom 16. Juni (Matura) bis 16. Oktober 4 Monaten. Das bedeutet insbesondere:

- Die unterrichtsfreie Zeit nach der gymnasialen Matura gilt nur dann als Ausbildungszeit, wenn die Ausbildung spätestens 4 Monate nach der Matura fortgesetzt wird. Ist dies nicht der Fall, bedeutet die Matura das (vorläufige) Ende der Ausbildung.
- Auch für Absolventen der Berufsmatura kann ein maximal 4-monatiger Unterbruch als Ausbildungszeit anerkannt werden, vorausgesetzt, die Anschlussausbildung erfolgt unmittelbar daran.

– Zu den üblichen Ferien gehören auch die Semesterferien an den Universitäten, nicht hingegen Semester, während denen Studierende beurlaubt sind.

3135 Wer zwischen zwei Ausbildungsphasen Militär- oder Zivildienst leistet, wird während dieser Zeit nur dann als in Ausbildung befindlich erachtet, wenn dieser Unterbruch nicht länger als 5 Monate dauert und die Ausbildung unmittelbar daran fortgesetzt wird. Das kann beispielsweise eine Rekrutenschule sein, sofern sie in eine unterrichtsfreie Zeit fällt (etwa zwischen Matura und Beginn des Studiums) oder Militärdienstleistungen (zum Beispiel fraktionierte RS) in den Semesterferien. Wer längere Dienstleistungen am Stück erbringt (wie Durchdienen oder Abverdienen in Folge), befindet sich in dieser Zeit nicht in Ausbildung.

3136 Frauen, die ihre Ausbildung wegen Schwangerschaft und anschliessendem Mutterschaftsurlaub unterbrechen, jedoch nicht länger als 12 Monate, gelten in dieser Zeit als in Ausbildung.

3137 Kinder, die ihre Ausbildung wegen Krankheit oder Unfall unterbrechen, jedoch nicht länger als 12 Monate, gelten in dieser Zeit als in Ausbildung.

Während des Unterbruchs von längstens 12 Monaten bleibt der Anspruch auf die Leistung bestehen, weshalb diese weiterhin auszuzahlen ist. Der Anspruch endet spätestens nach 12 Monaten, wenn die Ausbildung nicht weitergeführt wird.

3.7 Witwen- und Witwerrenten

3.7.1 Anspruchsvoraussetzungen

3138 Eine verwitwete Person, die im Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrere Kinder hat, hat Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente (Art. 23 Abs. 1 AHVG)[5]. Bei Witwern mit volljährigen Kindern besteht der Anspruch auf eine Rente gemäss Urteil des EGMR vom 11. Oktober 2022 nur,

[5] Infolge des Urteils des EGMR vom 11.10. 2022 i.S. B. gegen die Schweiz (Beschwerde Nr. 78630/12), vgl. AHV/EL-Mitteilung Nr. 460 vom 21.10.2022

wenn die Verwitwung nach dem 11. Oktober 2022 eingetreten ist (Urteil des BGer 9C_481/2021 und 9C_749/2020 beide vom 9. Januar 2023; kein Anspruch hingegen in diesen Fällen: Urteil des BGer 9C_248/2023 vom 2. August 2023 und 9C_281/2022 vom 28. Juni 2023).

Pflegekinder, die im Zeitpunkt der Verwitwung mit der Witwe oder dem Witwer im gemeinsamen Haushalt leben und Pflegekinder sind oder von ihm adoptiert wurden (Art. 23 Abs. 2 Bst. a und b AHVG), sind Kindern von Witwen oder Witwern gleichgestellt.

3139 Mindestens ein Kind muss – unter Vorbehalt von Rz 3141 und 3142 – im Zeitpunkt der Verwitwung leben; dagegen berührt der nachträgliche Tod der Kinder den Rentenanspruch nicht. Ferner ist unerheblich, wie alt die Kinder sind und ob sie selbst Anspruch auf Waisenrente haben oder nicht. Schliesslich ist es nicht erforderlich, dass zwischen dem verstorbenen Ehegatten und den Kindern ein Kindesverhältnis im Sinne von Art. 252 ZGB bestand.

3.7.1.1 Besondere Voraussetzungen für Witwen

3140 Als Witwe mit Kind gilt auch die Ehefrau der Mutter gemäss Art. 255*a* Abs. 1 ZGB.

3141 Als Witwe mit Kind gilt auch die beim Tode des Ehemannes schwangere Ehefrau, sofern das Kind lebend geboren wird (Art. 46 Abs. 1 AHVV). Es wird in Anlehnung an die zivilrechtlichen Bestimmungen eine Schwangerschaft der Ehefrau im Zeitpunkt des Todes des Ehemannes vermutet, sofern das Kind innert 300 Tagen seit dem Tode des Ehemannes geboren wird. Wird das Kind nach Ablauf von 300 Tagen seit der Verwitwung der Mutter geboren, so besteht kein Anspruch auf eine Witwenrente, es sei denn, die Witwe erbringe den Beweis, dass die Schwangerschaft im Zeitpunkt der Verwitwung schon bestand. Einen Rentenanspruch besitzt die im Zeitpunkt der Verwitwung schwangere Ehefrau ferner nur, wenn das Kind lebend geboren wird. Für den Rentenanspruch ist dagegen nicht erforderlich, dass das Kind während einer bestimmten Zeit am Leben bleibt.

3142 Als Witwe mit Kind gilt auch die beim Tod der Ehefrau schwangeren Frau, sofern das Kindsverhältnis gemäss Art. 255*a* Abs. 2 ZGB vor dem Tod begründet wurde und das Kind lebend geboren wird (analog Art. 46 Abs. 1 AHVV)

3143 Eine Witwe, die im Zeitpunkt der Verwitwung keine Kinder im Sinne von Art. 23 AHVG hat, hat Anspruch auf eine Witwenrente, wenn sie

– das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und
– mindestens 5 Jahre verheiratet gewesen ist (Art. 24 Abs. 1 AHVG).

3144 Verwitwet somit die kinderlose Ehefrau vor dem 45. Altersjahr, hat sie keinen Anspruch auf Witwenrente. Ein Rentenanspruch entsteht in einem solchen Fall auch nicht nachträglich, wenn die Witwe das 45. Altersjahr erreicht.

3145 Bei der Feststellung der Ehedauer von mindestens 5 Jahren wird bei einer Witwe, die mehrmals verheiratet war, auf die Gesamtdauer der Ehen abgestellt.

3146 Bei einer durch Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft erfolgten Ehe (Art. 35 PartG) ist für die Feststellung der Ehedauer die Dauer der vorangegangenen eingetragenen Partnerschaft anzurechnen (Art. 35*a* Abs. 2 PartG).

1/26 **3.7.1.2** aufgehoben

3147 aufgehoben
1/26

1/26 **3.7.1.3 Gemeinsame Voraussetzungen für Witwen und Witwer[6]**

3148 Eine verwitwete Person,

– die im Zeitpunkt der Verwitwung für Kinder des verstorbenen Ehegatten sorgt (Art. 23 Abs. 2 Bst. a AHVG), oder

[6] Ab dem 11. Oktober 2022 besteht der Anspruch auf eine Witwerrente über das 18. Altersjahr des jüngsten Kindes hinaus (Urteils des EGMR vom 11.10. 2022 i.S. B. gegen die Schweiz [Beschwerde Nr. 78630/12], vgl. AHV/EL-Mitteilung Nr. 460 vom 21.10.2022).

– die im Zeitpunkt der Verwitwung mit Pflegekindern im gemeinsamen Haushalt lebt und diese später adoptiert (Art. 23 Abs. 2 Bst. b AHVG),

hat Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, wenn folgende Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt werden:

3149 – das Kind steht im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten in einem unentgeltlichen Pflegeverhältnis zum überlebenden Ehegatten;

3150 – mindestens ein solches Pflegekind lebt im gemeinsamen Haushalt mit dem überlebenden Ehegatten.

Der gemeinsame Haushalt muss im Zeitpunkt der Verwitwung bestehen. Kinder, die sich zum Schulbesuch oder zu Studienzwecken auswärts aufhalten, aber den Kontakt mit der Familie im normalen Rahmen beibehalten, gehören zum gemeinsamen Haushalt.

3151 – das Pflegekind erwirbt infolge des Todes des Ehegatten Anspruch auf eine Waisenrente.

3152 Im Falle von Art. 23 Abs. 2 Bst. b AHVG entsteht der Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente erst ab dem Zeitpunkt der Adoption (vgl. Rz 3169).

3153 Bei einer verheirateten Person, die vor der Heirat einen Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente hatte, lebt der Anspruch wieder auf, sofern

– die neue Ehe geschieden oder ungültig erklärt wird (Art. 23 Abs. 5 AHVG) und

– diese Ehe weniger als 10 Jahre gedauert hat (Art. 46 Abs. 3 AHVV). Massgebend ist das Datum der Rechtskraft der Scheidung bzw. der Ungültigerklärung.

3154 Ist der Ehegatte zusammen mit dem einzigen Kind oder sämtlichen Kindern ums Leben gekommen, und steht nicht eindeutig fest, dass eines der Kinder den verstorbenen Ehegatten überlebt hat, so gilt der überlebende Ehegatte als kinderlos (ZAK 1976 S. 180).

3.7.2 Geschiedene Personen

1/26 3.7.2.1 Gemeinsame Voraussetzungen für geschiedene Personen[7]

3155 1/26 Eine geschiedene Person hat beim Tode des geschiedenen Ehemannes / der geschiedenen Ehefrau Anspruch auf eine unbefristete Witwen- oder Witwerrente, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

3156 – Sie hat Kinder (Art. 23 Abs. 1 und 2 AHVG) und die geschiedene Ehe hat mindestens 10 Jahre gedauert (Art. 24*a* Abs. 1 Bst. a AHVG);

3157 1/26 aufgehoben

3158 1/26 – Das jüngste Kind vollendet das 18. Altersjahr, nachdem die geschiedene Person ihr 45. Altersjahr zurückgelegt hat oder haben wird (Art. 24*a* Abs. 1 Bst. c AHVG).

3159 Bei einer durch Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft erfolgten Ehe (Art. 35 PartG) ist für die Feststellung der Ehedauer die Dauer der vorangegangenen eingetragenen Partnerschaft anzurechnen (Art. 35*a* Abs. 2 PartG).

3160 1/26 Eine geschiedene Person, die nicht mindestens eine der beiden vorangehenden Voraussetzungen erfüllt, hat nur solange Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, als sie Kinder unter 18 Jahren hat (Art. 24*a* Abs. 2 AHVG). Dabei ist nicht Bedingung, dass es sich um Kinder der verstorbenen Person handelt. Der Rentenanspruch erlischt, mit Ablauf des Monats, in welchem das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet.

3161 1/26 Eine geschiedene Person, die zu Lebzeiten des/der ersten Ehegatten/Ehegattin wieder geheiratet hat, hat nach dessen Tod keinen Anspruch auf eine Witwen- bzw. Witwerrente,

[7] Gemäss Urteil des BGer 9C_334/2024 vom 16. Dezember 2024 besteht der Anspruch auf eine Witwerrente für geschiedene Männer in gewissen Konstellationen ebenfalls über das 18. Altersjahr des jüngsten Kindes hinaus (vgl. AHV/EL-Mitteilung Nr. 493 vom 31.01.2025).

auch wenn sie in der Zwischenzeit von ihrem zweiten Ehemann/Ehefrau geschieden ist (BGE 127 V 75).

3162 Der Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, der zufolge Wiederverheiratung erloschen ist (Art. 23 Abs. 4 lit. a AHVG), kann gestützt auf Art. 23 Abs. 5 AHVG nur nach Auflösung der zweiten Ehe durch Scheidung oder Ungültigerklärung wieder aufleben. Werden danach weitere Ehen eingegangen (d.h. eine dritte, vierte etc. Ehe) und später geschieden oder als ungültig erklärt, ist ein Wiederaufleben ausgeschlossen (BGE 147 V 297).

1/26 3.7.2.2 Besondere Voraussetzungen für geschiedene Frauen

3162.1 1/26 Eine geschiedene, kinderlose Frau, die bei der Scheidung älter als 45 Jahre war und deren geschiedene Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat, hat ebenfalls Anspruch auf eine Witwenrente (Art. 24*a* Abs. 1 Bst. b AHVG).

3163 Der Anspruch auf Witwenrenten für geschiedene Frauen, welche am 1. Januar 1997 das 45. Altersjahr zurückgelegt haben, richtet sich nach dem bis zum 31. Dezember 1996 gültigen Art. 23 Abs. 2 AHVG, sofern kein Anspruch nach dem neuen Art. 24*a* AHVG besteht (Bst. f Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur 10. AHV-Revision). In einem solchen Fall ist eine geschiedene Frau nach dem Tode des früheren Ehemannes einer Witwe gleichgestellt, sofern der Mann der Frau gegenüber zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet war und die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hatte. In den Genuss dieser Regelung kann namentlich dann eine Frau gelangen, wenn

- sie bei der Scheidung jünger als 45 Jahre war oder
- das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet hat, bevor sie ihr 45. Altersjahr zurückgelegt hat.

3164 1/26 aufgehoben

3.7.3 Tod und Verschollenheit

3.7.3.1 Zeitpunkt des Todes

3165 1/26 Massgebend ist grundsätzlich der im Todesregister eingetragene Zeitpunkt des Todes. Wurde die Leiche nicht aufgefunden, so ist jener Zeitpunkt des Todes massgebend, welcher im Familienregister eingetragen wurde (Rz 3167).

3166 1/26 Ist der Zeitpunkt des Todes im Todesregister nicht eingetragen oder wird für den Todeszeitpunkt eine monatsübergreifende Zeitspanne verwendet, so ist nach dem Grundsatz der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu beurteilen, wann der Tod eingetreten ist (ZAK 1992 S. 40). In diesen Fällen sind die Akten dem BSV zu unterbreiten.

3.7.3.2 Verschollenheit

3167 Die richterliche Verschollenerklärung gemäss Art. 35 – 38 ZGB ist dem Tod gleichgestellt. Als Zeitpunkt des Todes gilt in diesen Fällen der im Familienregister eingetragene Zeitpunkt, auf den die richterliche Verschollenerklärung zurückbezogen wird.

3.7.4 Entstehung des Rentenanspruchs

3168 Der Rentenanspruch entsteht grundsätzlich am ersten Tag des dem Tode des (geschiedenen) Ehegatten folgenden Monats (Art. 23 Abs. 3 AHVG).

3169 Bei Adoption eines Pflegekindes entsteht der Rentenanspruch am ersten Tag des Monats, der demjenigen folgt, in welchem die Adoption rechtskräftig geworden ist (Art. 23 Abs. 3 AHVG).

3170 Bei Wiederaufleben des Rentenanspruchs nach Scheidung oder Ungültigerklärung der neuen Ehe entsteht der Anspruch am ersten Tag des Monats, der demjenigen folgt, in welchem das Scheidungsurteil oder die richterliche Ungültigerklärung rechtskräftig geworden ist (Art. 46 Abs. 3 AHVV).

3171 Verlegt eine verwitwete Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Rente nur bei Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz ausgerichtet werden kann, ihren Wohnsitz vom Ausland in die Schweiz, so entsteht der Rentenanspruch vom nächstfolgenden Monat an.

3172 Verlegt eine verwitwete Person mit der Staatsangehörigkeit eines Nichtvertragsstaates ihren Wohnsitz von der Schweiz ins Ausland und hatte der verstorbene Ehegatte die schweizerische Staatsangehörigkeit oder eine Staatsangehörigkeit besessen, mit deren Heimatstaat eine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, so kann die Witwen- oder Witwerrente im Ausland weiterhin beansprucht werden.

3173 Auch bei Verschollenheit entsteht der Rentenanspruch am ersten Tag des dem Tode des Ehegatten folgenden Monats. Als Zeitpunkt des Todes gilt der im Familienregister eingetragene Zeitpunkt, auf den die richterliche Verschollenerklärung zurückbezogen wird.

3174 Die Auszahlung der Witwen- bzw. Witwerrente darf grundsätzlich nicht vor der richterlichen Verschollenerklärung erfolgen. Der Anspruch auf Nachzahlung der Renten erlischt mit Ablauf von fünf Jahren nach Ende des Monats, für welchen die Leistung geschuldet war (Verwirkungsfrist, Art. 46 AHVG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 ATSG). Die fünfjährige Verwirkungsfrist beginnt in dem Zeitpunkt zu laufen, da die hinterbliebene Person frühestens eine zivilrechtliche Verschollenerklärung durch den Richter erwirken kann, d.h. im Falle der langen nachrichtenlosen Abwesenheit sechs Jahre nach der letzten Nachricht (AHI 1995 S. 81 = BGE 120 V 170). Wurde die Rentenanmeldung vor Ablauf der Verwirkungsfrist eingereicht, so kann die Rente vom ersten Tag des auf den Zeitpunkt des Todes folgenden Monats an nachbezahlt werden.

3175 Beim Vorliegen besonderer Umstände und wenn damit zu rechnen ist, dass der verschwundene Ehegatte für verschollen erklärt werden wird, kann die Rente in Fällen des Verschwindens in hoher Todesgefahr ausnahmsweise vor der Verschollenerklärung, frühestens jedoch nach Einleitung des Verschollenheitsverfahrens, gewährt werden. Diese Fälle sind dem BSV zu unterbreiten, nachdem das Gesuch um Verschollenerklärung eingereicht worden ist.

3.7.5 Erlöschen des Rentenanspruchs

3176 Der Rentenanspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in welchem

3177 – eine verwitwete Person stirbt,

3178 – eine verwitwete Person wieder heiratet,

3179 – eine verwitwete Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Rente nur bei Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz ausgerichtet werden kann, ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt (Ausnahme bei ausländischen Hinterlassenen von schweizerischen Staatsangehörigen),

3180 – das jüngste Kind, welches Anspruch auf die Witwenrente (Rz 3160) oder auf die Witwerrente (Rz 3164) gibt, das 18. Altersjahr vollendet hat (Art. 24*a* Abs. 2 AHVG)

3.8 Zusammentreffen von Witwen- oder Witwerrenten mit Alters- oder Invalidenrenten

3181 Erfüllt eine Person gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Witwen- oder Witwerrente und für eine Alters- oder IV-Rente (ganze IV-Rente gemäss Art. 43 Abs. 1 IVG), so wird nur die höhere Rente ausgerichtet (Art. 24*b* AHVG) Dies gilt namentlich in Fällen, in welchen eine verwitwete oder eine geschiedene Person

3182 – infolge Beitragslücken lediglich Anspruch auf eine niedrige Teilrente hat,

3183 – mit vollständiger Beitragsdauer Anspruch auf eine Alters- oder IV-Rente hat, die niedriger ist, als der Maximalbetrag der Witwen- bzw. Witwerrente.

3184 Bezieht eine Person im Zeitpunkt der Verwitwung bereits eine Rente der AHV oder der IV, so ist der Vergleich lediglich dann vorzunehmen, wenn die Alters- oder die IV-Rente (inkl. Verwitwetenzuschlag gemäss Art. 35bis AHVG) niedriger ist als der Maximalbetrag der Witwen- bzw. Witwerrente.

Erfolgt die Verwitwung während des Vorbezuges der Altersrente vgl. Rz 5320 ff.

3.9 Zusammentreffen von Waisenrenten mit anderen Renten

3185 Beim Zusammentreffen einer Waisenrente mit einer Witwen- bzw. Witwerrente oder einer IV-Rente (ganze IV-Rente gemäss Art. 43 Abs. 1 IVG), wird nur die höhere Rente ausgerichtet. Sind beide Elternteile gestorben, so ist für den Vergleich die Summe der beiden Waisenrenten massgebend (Art. 28bis AHVG).

3.10 Zusammentreffen von Hinterlassenenrenten mit Eingliederungsmassnahmen der IV

3186 Solange der Anspruch einer invaliden verwitweten oder verwaisten Person auf eine Invalidenrente ruht, weil Eingliederungsmassnahmen der IV gewährt werden, kann die Hinterlassenenrente (Witwen-, Witwer- oder Waisenrente) ausgerichtet werden.

3.11 Verweigerung, Kürzung oder Entzug einer Rente

3.11.1 In der AHV

3187 Hat die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich oder bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt oder verschlimmert, so können ihr die Geldleistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder in schweren Fällen verweigert werden (Art. 21 Abs. 1 ATSG).

3188 Wurde der Tod nur in fahrlässiger Weise (leicht oder grob) verursacht, so tritt keine solche Sanktion ein.

Die Art der Sanktion und deren Umfang (zeitliche und betragsmässige Begrenzung) bemisst sich jeweils nach der Schwere des Verschuldens.

3189 Geldleistungen für Angehörige oder Hinterlassene werden nur gekürzt oder verweigert, wenn diese den Versicherungsfall vorsätzlich oder bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt haben (Art. 21 Abs. 2 ATSG). Angehörige oder Hinterlassene, die kein rechtserhebliches Verschulden trifft, steht der Rentenanspruch uneingeschränkt und ohne Rücksicht auf die allenfalls gegenüber ihren schuldhaften Angehörigen verfügten Massnahmen zu.

3190 Für die Festlegung der Sanktion sind die Fälle dem BSV zu unterbreiten.

3.11.2 In der IV

3191 Betreffend Verweigerung, Kürzung oder Entzug von Geldleistungen finden die Rz 3187 und 3189 Anwendung.

3192 Hat sich eine Person einer zumutbaren Eingliederungsmassnahme, die eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit erwarten lässt, widersetzt oder entzogen, so kann ihr die Rente vorübergehend oder dauernd verweigert werden (Art. 21 Abs. 4 ATSG).

3193 Die Abklärung solcher Fälle und die Festlegung einer Sanktion obliegen den IV-Stellen.

3.12 Sistierung der IV-Rente während des Vollzuges einer Freiheitsstrafe oder Massnahme

3194 Während der Dauer einer Strafverbüssung oder jedes anderen durch den Strafrichter angeordneten Freiheitsentzuges ist die Invalidenrente der davon betroffenen Person zu sistieren (ZAK 1/1988 S. 249). Entzieht sich die Person dem Straf- oder Massnahmenvollzug, so ist die Sistierung ab dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem der Straf- oder Massnahmenvollzug hätte beginnen sollen. Wurde hingegen der Vollzug mit der Zustimmung der zuständigen Behörde verschoben, so erfolgt die Sistierung erst auf den Zeitpunkt des effektiven Vollzuges (Art. 21 Abs. 5 ATSG).

3195 Die Rente ist nicht zu sistieren, wenn der stationäre Massnahmenvollzug eine Erwerbstätigkeit zulässt (vgl. Rz 7200 ff KSIR). Kein Sistierungsgrund liegt zudem vor, wenn eine invalide Person von einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung betroffen ist.

3196 Kinderrenten sind auch während der Sistierung der Hauptrente weiter auszurichten und weiterhin zu plafonieren.

3197 Die Abklärung der Dauer der Sistierung einer IV-Rente und die Überwachung obliegen den IV-Stellen.

3.13 Die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG)

3.13.1 Im Allgemeinen

3198 Die Grundlage für die Regelung der rechtlichen Situation gleichgeschlechtlicher Paare ist im Partnerschaftsgesetz zu finden. Zwei Personen gleichen Geschlechts können ihre Partnerschaft eintragen lassen.

3199 Nach Inkrafttreten der Änderungen im Zusammenhang mit der Vorlage "Ehe für alle" am 1. Juli 2022 können in der Schweiz keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden.

3200 Eine bestehende Partnerschaft kann ab dem 1. Juli 2022 jederzeit auf Antrag in eine Ehe umgewandelt werden (Art. 35 PartG). Sobald die Umwandlungserklärung vorliegt, gelten die bisherigen Partnerinnen oder Partner als verheiratet (Art. 35*a* Abs. 1 PartG). Dabei ist die durch Umwandlung erfolgte Ehe bei deren künftigen Auswirkungen so zu behandeln, wie wenn die Ehe bereits zum Zeitpunkt der Eintragung der Partnerschaft geschlossen worden wäre.

3201 Beantragen die Partnerinnen/Partner keine Umwandlung, wird die eingetragene Partnerschaft als solche weitergeführt und behält die Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft.

3202 Nach Art. 13a ATSG ist eine eingetragene Partnerschaft, solange sie dauert, im Sozialversicherungsrecht einer Ehe gleichgestellt. Stirbt eine Partnerin oder ein Partner, so hat die überlebende Person die gleichen Rechtsansprüche gegenüber der AHV wie ein Witwer, selbst wenn es sich um eine Frau handelt. Das gilt hingegen nicht, wenn die eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umgewandelt wurde (Rz 3200). Schliesslich ist die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft der Ehescheidung gleichgestellt.

3203 Die wichtigsten Regeln in Bezug auf den Rentenanspruch und die Rentenfestsetzung werden im Folgenden aufgeführt. Soweit nichts ausdrücklich vermerkt wird, gelten im Übrigen die allgemeinen Anspruchs- und Berechnungsregeln für Ehepaare.

3.13.2 Zivilstände und Verfahren

3204 Bei der eingetragenen Partnerschaft existieren folgende Zivilstände:

- eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
- gerichtlich aufgelöste Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
- durch Tod aufgelöste Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
- richterlich getrennte Partnerschaft (nur bei Wegfall der Plafonierung).

Für diese neuen Zivilstände sind besondere Zivilstands-Codes erforderlich (vgl. WL-RR).

3205 Die Eintragung der Partnerschaft erfolgt beim zuständigen Zivilstandsamt. Die Zivilstandsbeamtin / der Zivilstandsbeamte registriert die Partnerschaft und erlässt eine entsprechende Partnerschaftsurkunde, welche als Beweisakt dient.

3206 Antrag auf Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe erfolgt gemeinsam vor der Zivilstandsbeamtin/ dem Zivilstandsbeamten (Art. 35 PartG). Mit dem Datum der

Unterzeichnung der Umwandlungserklärung gelten die bisherigen eingetragenen Partnerinnen oder Partner als verheiratet. Bezüglich Berechnung der Ehedauer vgl. Rz 3146.

3207 Zuständig für die Auflösung der eingetragenen Partnerschaften sind die Zivilgerichte. Das Auflösungsurteil ist als Beweisakt einem Scheidungsurteil gleichgestellt.

3208 Auch die Ungültigkeit einer eingetragenen Partnerschaft muss gerichtlich festgestellt und mit einem Ungültigkeitsurteil nachgewiesen werden.

3209 Eingetragene Partner oder Partnerinnen können den gemeinsamen Haushalt mit oder ohne richterliche Genehmigung aufheben und getrennt leben. In der AHV/IV knüpfen sich daran dieselben Wirkungen wie bei der Trennung verheirateter Personen (Rz 5269 ff.).

3210 Im Ausland anerkannte Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare sind unter gewissen Voraussetzungen den in der Schweiz eingetragenen Partnerschaften gleichgestellt. Werden von Personen Rechte aus einer im Ausland geschlossenen Partnerschaft geltend gemacht, ist das BSV zu konsultieren.

3211 Für im Ausland vor Inkrafttreten der Vorlage "Ehe für alle" am 1 Juli 2022 begründete Partnerschaften gilt Rz 3200 analog. Die Umwandlung setzt voraus, dass die Partnerschaft in der Schweiz als gleichwertig anerkannt wird.

3212 Für im Ausland nach Inkrafttreten der Vorlage "Ehe für alle" am 1. Juli 2022 begründete Partnerschaften besteht die Möglichkeit nicht, diese in eine Ehe umzuwandeln, weshalb sie in der Schweiz als eingetragene Partnerschaft geführt werden.

3.13.3 Geltendmachung des Rentenanspruchs

3213 Für die Dauer der Partnerschaft sind Partner gegenseitig zur Geltendmachung des Rentenanspruchs ermächtigt (vgl. Rz 1005).

3214 Die beiden Renten der Partner sind durch diejenige Ausgleichskasse auszurichten, welche bereits für die Festsetzung und Auszahlung der Rente des zuerst berechtigten Partners zuständig war. Die Rz 2015 bis 2017 gelten sinngemäss.

3.13.4 Kinder- und Waisenrenten

3215 Das Partnerschaftsgesetz verbietet die gemeinschaftliche Adoption von Kindern. Hingegen kann eine Person das Kind adoptieren, mit dessen Mutter oder Vater sie in einer eingetragenen Partnerschaft lebt (Stiefkindadoption, Art. 264c ZGB).

3216 Es ist ausserdem möglich, dass eine Partnerin oder ein Partner eigene oder adoptierte Kinder aus einer früheren Beziehung oder infolge einer früheren Einzeladoption in die Partnerschaft mitbringt. Das Kindsverhältnis besteht auch in der Partnerschaft nur zu diesem Elternteil. Zur Partnerin oder zum Partner kann ein Pflegeverhältnis entstehen (vgl. Rz 3057 ff.).

3.13.5 Witwerrente

3217 Beim Tode einer Partnerin oder eines Partners hat der oder die Hinterbliebene die Rechte eines Witwers. Dies gilt auch dann, wenn die überlebende Partnerin eine Frau ist (Rz 3138 ff.) und die eingetragene Partnerschaft nicht in eine Ehe umgewandelt wurde (Rz 3201). Art. 24*a* Abs. 2 AHVG findet sinngemäss Anwendung auf Personen, deren eingetragene Partnerschaft gerichtlich aufgelöst worden ist.

3218 Der Anspruch auf eine frühere Witwerrente, der mit der Eintragung der Partnerschaft erloschen ist, lebt am ersten Tag des der Auflösung der Partnerschaft folgenden Monats wieder auf, wenn die Partnerschaft nach weniger als zehnjähriger Dauer aufgelöst oder ungültig erklärt wird.

3.13.6 Rentenberechnung

3219 Zeitabschnitte, für welche erwerbstätige Partner den doppelten Mindestbeitrag bezahlt haben, werden den nichterwerbstätigen Partnern während der Partnerschaft als Beitragsdauer angerechnet. Die Rz 5035 ff. gelten sinngemäss.

3220 Die erzielten Erwerbseinkommen der Partner werden während der Kalenderjahre der Partnerschaft gesplittet (Rz 5082 ff.) Desgleichen gilt für die Erziehungs- und die Betreuungsgutschriften. Die Rz 5175 ff. und Rz 5261 ff. sind anwendbar.

3221 Sind beide Partner rentenberechtigt, so gelten die allgemeinen Plafonierungsregeln (Rz 5269 ff.).

3222 Verwitwete rentenberechtigte Partner erhalten zu ihrer Alters- oder Invalidenrente einen Verwitwetenzuschlag (Rz 5313 und 5314).

3.13.7 Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

3223 Die gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft löst das Splittingverfahren aus (vgl. KSS).

3.13.8 Auszahlung, Nachzahlung, Rückerstattung und Verrechnung

3224 In Bezug auf die Rentenauszahlung, Nachzahlung, Rückerstattung sowie die Verrechnung sind alle bestehenden Regeln für Ehepaare (Rz 10001 ff.) sinngemäss anwendbar.

4. Die Prüfung der versicherungsmässigen und persönlichen Voraussetzungen

4.1 Im Allgemeinen

4.1.1 Zuständigkeit für die Prüfung

4.1.1.1 AHV-Renten

4001 Bei Alters- und Hinterlassenenrenten sind die versicherungsmässigen und persönlichen Voraussetzungen durch die zuständige Ausgleichskasse zu prüfen.

4.1.1.2 IV-Renten und Hilflosenentschädigungen für volljährige Personen

4002 Bei den Anmeldungen für IV-Renten und Hilflosenentschädigungen der AHV und IV für volljährige Personen sind die versicherungsmässigen und persönlichen Voraussetzungen von der IV-Stelle zu prüfen. Bezüglich der Mitwirkung der Ausgleichskassen gilt das KSVI.

4003 Nach Abschluss der Abklärungen sind die Akten mit dem Beschluss und vervollständigt mit den erforderlichen Dokumenten (AHV-Ausweis, Familienbüchlein, Ausländerausweis, Ausbildungsbestätigung), der zuständigen Ausgleichskasse zur Berechnung und Auszahlung der Leistung weiterzuleiten. Für das Festsetzungsverfahren der Renten und den Verfügungserlass gilt das KSVI/KSIR.

4.2 Prüfung der Personalien

4.2.1 Prüfung durch die Ausgleichskassen

4004 Die Personalien sind anhand vorhandener Daten aus dem Versicherten- und Rentenregister sowie anhand amtlicher Dokumente zu überprüfen. Als amtliche Dokumente gelten sämtliche durch Zivilstandsbehörden ausgestellte Zivilstandsdokumente (z.B. Familienausweis [früher Familienbüchlein], Heimatschein, Personenstandsausweise sowie Urkunden über die Geburt, Trauung, Partnerschaft usw.), die Niederlassungsbewilligung (Schriftenempfangsschein)

der Einwohnerkontrolle, der Pass und die Identitätskarte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Änderungen in den Registern und Dokumenten nicht durchwegs nachgetragen sind. In Zweifelsfällen ist ein Personalausweis einzuholen.

4005 Keinen genügenden Nachweis über den Personenstand bieten dagegen das Dienstbüchlein, der Taufschein, Legitimationskarten oder andere persönliche Ausweise, Bestätigungen der Arbeitgeber sowie die Anmeldung für einen Versicherungsausweis.

4006 Die Prüfung erstreckt sich auf alle Personen, die einen Anspruch auf Leistungen geltend machen, sowie auf alle Angehörigen der leistungsberechtigten Person, die für eine Zusatz- oder Kinderrente in Frage kommen.

4007 Falls bei ausländischen Personen die Angaben anhand der in Rz 4004 genannten Informationsquellen nicht oder nur teilweise überprüft werden können, sind zusätzlich entsprechende amtliche Dokumente wie Reisepass, Bescheinigungen der zuständigen heimatlichen Behörden (z.B. Auszüge aus Zivilstandsregistern) und Ausländerausweis heranzuziehen.

4008 Falls die Angaben der leistungsberechtigten Person vollumfänglich anhand von amtlichen Registerdaten überprüft werden können, so kann auf die Einholung amtlicher Dokumente verzichtet werden. Dies gilt insbesondere für Ausgleichskassen, welche Zugang zu den Einwohnerregistern des Kantons oder der Gemeinden haben.

4009 Auf der Anmeldung ist zu vermerken, aufgrund welcher Register und Dokumente die Personalien überprüft wurden.

4.2.2 Mitwirkung der Zivilstandsämter

4010 Das Zivilstandsamt des Heimatortes der leistungsberechtigten Person erteilt gemäss Art. 32 ATSG Auskunft über deren Personalien, sofern es von der Ausgleichskasse mit „Bestätigung der persönlichen Angaben“ (Formular 318.271) angefragt wird. Eine Bestätigung der Personalien ist indessen nur dann mit dem Personalausweis vom Zivilstandsamt

einzuholen, wenn die Angaben in den amtlichen Dokumenten und Registern (Versichertenregister und Infostar) unvollständig, unklar oder widersprüchlich sind.

4011 Die „Bestätigung der persönlichen Angaben“ kann nur für Auskünfte über Schweizer Bürger verwendet werden. Anfragen über in der Schweiz niedergelassene ausländische Staatsangehörige sind unter Hinweis auf Art. 32 ATSG an die Einwohnerkontrolle des Wohn- oder Aufenthaltsortes zu richten.

4012 Die „Bestätigung der persönlichen Angaben“ ist dem Zivilstandsamt im Doppel einzusenden. Das Formular muss dabei in der Amtssprache des angefragten Amtes abgefasst sein. Die Ausgleichskasse hat alle ihr bereits bekannten Personalien in den Fragebogen einzutragen.

4013 Für ergänzende Fragen der Ausgleichskasse (z.B. über mehrere Ehen einer Witwe und die Gesamtdauer dieser Ehen) und die entsprechenden Auskünfte des Zivilstandsamtes ist der für besondere Bemerkungen freigelassene Raum auf Seite 1 der „Bestätigung der persönlichen Angaben“ vorgesehen.

4.2.3 Vorgehen bei unterschiedlichen Angaben

4014 Stimmen die Daten aus dem Versichertenregister und/oder der von Infostar gelieferte Zivilstand nicht mit den Angaben auf den aktuellen amtlichen Dokumenten der versicherten Person überein, und wird vermutet, dass in den Registern Falscheintragungen vorliegen, so ist ein Bereinigungsverfahren einzuleiten.

4015 Dazu ist durch die Ausgleichskasse das Formular "Antrag auf Berichtigung der Personalien in einem amtlichen Personenregister des Bundes" soweit als möglich vorauszufüllen und der versicherten Person zur Ergänzung und Unterschrift zuzustellen. Diese hat danach das Formular zur weiteren Prüfung an die Einwohnerkontrolle ihres Wohnortes weiterzuleiten (siehe dazu die Detailinformationen auf der Internetseite der ZAS).

4.3 Prüfung des schweizerischen Wohnsitzes

4.3.1 Zivilrechtlicher Wohnsitz in der Schweiz

4016 Der zivilrechtliche Wohnsitz ist AHV-rechtlich für die Versicherteneigenschaft einer Person von ausschlaggebender Bedeutung. Massgebend ist dabei der zivilrechtliche Wohnsitz im Sinne von Art. 23 ff. ZGB.

4017 Das Vorliegen des zivilrechtlichen Wohnsitzes in der Schweiz ist aufgrund der gesamten Verhältnisse im Einzelfall zu prüfen. Sachverhalte wie beispielsweise Bezahlung der Steuern in der Schweiz, Ausübung politischer Rechte, Abschluss eines Wohnmietvertrages, Hinterlegung der Schriften und die Erteilung einer Jahresaufenthaltsbewilligung können eine Wohnsitzbegründung nicht abschliessend beweisen.

4018 Der schweizerische Wohnsitz wird unabhängig von der Staatsangehörigkeit der betroffenen Person nach schweizerischem Recht beurteilt.

4019 Vorbehalten bleiben anderslautende zwischenstaatliche Vereinbarungen, welche den Wohnsitzbegriff gelegentlich durch jenen des „gewöhnlichen Aufenthaltes“ ersetzen. Im Gegensatz zum Wohnsitzbegriff ist dazu einzig eine längerdauernde oder für eine längere Zeit vorgesehene Aufenthaltsdauer notwendig.

4020 Hinsichtlich Prüfung des zivilrechtlichen Wohnsitzes in der Schweiz gelten die Bestimmungen der Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV (WVP).

4.3.2 Begriff des Wohnsitzes

4021 Als zivilrechtlicher Wohnsitz gilt der Ort, an dem sich eine Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Vorausgesetzt wird dazu einerseits der Wille, an diesem Ort dauernd zu verbleiben (subjektives Erfordernis) und andererseits der tatsächliche Aufenthalt an diesem Ort (objektives Erfordernis). Beide Erfordernisse müssen gleichzeitig erfüllt sein.

4022 Es ist nicht erforderlich, dass eine Person gewillt ist, längere Zeit am gleichen Ort zu bleiben. Auch ein kurzer Aufenthalt kann zur Begründung eines Wohnsitzes genügen. Dauernd ist im Sinne von „nicht vorübergehend“ zu verstehen. Es genügt die erkennbare Absicht, einen bestimmten Ort zum Mittelpunkt der Lebensverhältnisse, der persönlichen, wirtschaftlichen, familiären und beruflichen Beziehungen zu machen (ZAK 1982 S. 179).

4023 Dagegen kann ein längerdauernder Aufenthalt in der Regel auch dann keinen Wohnsitz begründen, wenn das öffentliche Recht (z.B. das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer) die Verwirklichung dieser Absicht langfristig verbietet. Dies trifft namentlich auf Personen zu, die im Besitz einer Kurzaufenthaltsbewilligung L sind.

Kurzaufenthalter sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich befristet, in der Regel für weniger als ein Jahr, für einen bestimmten Aufenthaltszweck mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

4024 Bei ausländischen Staatsangehörigen, welche im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung B, einer Niederlassungsbewilligung C oder einer Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit Ci sind, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass sie hier ihren zivilrechtlichen Wohnsitz begründen und zwar ab dem Zeitpunkt der letzten Einreise in die Schweiz.

Aufenthalter mit Aufenthaltsbewilligung B sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich für einen bestimmten Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten. Niedergelassene (Ausweis C) sind Ausländerinnen und Ausländer, denen nach einem Aufenthalt von fünf oder zehn Jahren in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist. Die Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit (Ausweis Ci) ist für Familienangehörige (Ehegatten und Kinder bis zum 21. Altersjahr) von Beamten intergouvernementaler Organisationen und für Mitglieder ausländischer Vertretungen bestimmt.

4025 Asylsuchende, Schutzbedürftige (Ausweis S) und vorläufig aufgenommene Ausländer (Ausweis F) in der Schweiz begründen hier ihren Wohnsitz, selbst wenn sie die Absicht zur Rückkehr in die Heimat haben, sobald es die Verhältnisse

erlauben. Der Wohnsitz in der Schweiz besteht dabei ab dem Zeitpunkt der Einreise.

Asylsuchende sind Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben und im Asylverfahren stehen. Der Ausweis für Schutzbedürftige (Ausweis S) berechtigt zum vorläufigen Aufenthalt in der Schweiz, jedoch weder zum Grenzübertritt noch zur Rückkehr in die Schweiz. Vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) sind Personen, die aus der Schweiz weggewiesen wurden, wobei sich aber der Vollzug der Wegweisung als unzulässig (Verstoss gegen Völkerrecht), unzumutbar (konkrete Gefährdung des Ausländers) oder unmöglich (vollzugstechnische Gründe) erwiesen hat.

4026 Die Wohnsitzbegründung ist unabhängig des Zivilstandes für jede Person individuell zu prüfen. Solange Ehegatten eine Wohnung teilen, kann der gemeinsame Wohnsitz aber vermutet werden.

Ab dem Inkrafttreten der Bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU am 1. Juni 2002 ist das Einreisedatum in den Aufenthaltsbewilligungen für Angehörige der Mitgliedsstaaten der EU und EFTA vorläufig nicht mehr aufgeführt. Die Aufenthaltsbewilligungen für Drittstaatsangehörige hingegen weisen das Einreisedatum weiterhin auf. Das Einreisedatum für EU- und EFTA-Angehörige kann bei den zuständigen kantonalen Ämtern erfragt werden (vgl. AHV-Mitteilung Nr. 384 und Nr. 389).

4027 Behalten Ehegatten ihre Wohnung in der Schweiz bei, obwohl der eine Ehegatte im Ausland arbeitet, so ist für beide schweizerischer Wohnsitz anzunehmen, sofern die Wohnung durch den anderen Ehegatten (und durch die Kinder) bewohnt wird und der gemeinsame Haushalt nicht aufgehoben wurde (Art. 175 ZGB).

4028 Nicht versichert sind Personen, die sich ausschliesslich zu Besuchs-, Kur-, Ferien- oder Studienzwecken in der Schweiz aufhalten, sofern sie in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben und keinen Wohnsitz begründen (Art. 2 Abs. 1 Bst. a AHVV).

4.4 Prüfung der Versicherteneigenschaft

4.4.1 Im Allgemeinen

4029 Versichert nach Massgabe von Art. 1*a* Abs. 1 AHVG sind grundsätzlich alle natürlichen Personen, die in der Schweiz den zivilrechtlichen Wohnsitz haben, hier eine Erwerbstätigkeit ausüben oder als Schweizer Bürger im Ausland im Dienste der Eidgenossenschaft oder vom Bundesrat bezeichneten Institutionen tätig sind.

4030 Hinsichtlich Versicherungspflicht und der damit verbundenen Versicherteneigenschaft gelten die Bestimmungen der Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV (WVP).

4.4.2 Bestehen der Versicherteneigenschaft

4031 Bei erwerbstätigen oder nichterwerbstätigen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz kann in der Regel vom Bestehen der Versicherteneigenschaft ausgegangen werden.

4032 Dies trifft in der Regel auch auf Personen mit Wohnsitz in der Schweiz zu, die im Ausland eine Erwerbstätigkeit ausüben, soweit nicht zwischenstaatliche Vereinbarungen Abweichendes bestimmen.

4033 Angehörige von Vertragsstaaten mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz und einer Erwerbstätigkeit im betreffenden Vertragsstaat besitzen dagegen die Versicherteneigenschaft in der Regel nicht (z.B. ein Franzose mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz und einer Erwerbstätigkeit in Frankreich). Auf Verlangen können sie hingegen freiwillig der obligatorischen AHV/IV-Versicherung beitreten und dadurch die Versicherteneigenschaft begründen.

4034 Schweizerische Staatsangehörige mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz und einer Erwerbstätigkeit in einem Vertragsstaat besitzen in der Regel die Versicherteneigenschaft nicht. Auf Verlangen können diese Personen freiwillig der obligatorischen AHV/IV-Versicherung beitreten und dadurch die Versicherteneigenschaft begründen (Art. 1*a* Abs. 4 AHVG).

4035 Asylbewerber, deren Asylgesuch entsprochen wird, besitzen rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Einreise die Versicherteneigenschaft.

4036 Asylbewerber, deren Asylgesuch abgelehnt wird, die aber interniert werden oder welche vorübergehend Asyl geniessen, besitzen ab dem Zeitpunkt der Gesuchsablehnung die Versicherteneigenschaft.

4.5 Erfüllung der Mindestbeitragsdauer

4037 Für die Erfüllung der Mindestbeitragsdauer können nur Zeiten vor Erreichen des Referenzalters berücksichtigt werden.

4038 Die Mindestbeitragsdauer braucht nicht zusammenhängend zu sein. Einzelne Beitragsperioden werden zusammengezählt. Die einzelnen Beitragsperioden werden auf den Monat genau ermittelt, wobei angebrochene Kalendermonate als volle Monate angerechnet werden (ZAK 1982 S. 373).

4039 Die Mindestbeitragsdauer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls erfüllt sein. Nachher zurückgelegte Beitragszeiten bzw. Zeiten, für die Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften berücksichtigt werden könnten, können nicht angerechnet werden.

4040 Besteht nicht schon aufgrund des IK die Vermutung, dass die Mindestbeitragsdauer erfüllt ist, so klärt die Ausgleichskasse diese Voraussetzung aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen (Kassenakten, Arbeitgeberbescheinigungen, amtlicher Ausweise etc.) ab. Die leistungsberechtigte Person hat den Nachweis anhand solcher Ausweise und Bescheinigungen (insbesondere über die Wohn- und Arbeitsdauer in der Schweiz) selbst zu erbringen.

4.6 Prüfung der Flüchtlingseigenschaft und Staatenlosigkeit

4.6.1 Flüchtlingseigenschaft

4.6.1.1 Nachweis

4041 Beruft sich eine leistungsberechtigte Person auf die Flüchtlingseigenschaft, so hat sie dies mit dem vom Staatssekretariat für Migration ausgestellten Ausweis nachzuweisen. Das Ausstellungsdatum darf im Zeitpunkt der Anmeldung nicht weiter als zwei Monate zurückliegen. Flüchtlinge oder Staatenlose mit Wohnsitz im Ausland haben eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Amtsstelle beizubringen, die den gleichen Anforderungen genügen muss.

4.6.1.2 Entzug

4042 Entzieht das Staatssekretariat für Migration einer ausländischen Person die Flüchtlingseigenschaft, so sendet es der ZAS eine Kopie seines Entscheides mit allen für die Bildung der AHV-Nummer erforderlichen Angaben (Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht und Heimatstaat).

4043 Die ZAS prüft, ob die betroffene Person leistungsberechtigt ist. Trifft dies zu, so fragt sie beim Ablauf der im Entscheid gesetzten Rekursfrist beim Staatssekretariat für Migration an, ob Rekurs erhoben wurde. Dieses erklärt daraufhin, ob sein Entscheid rechtskräftig wurde oder ein Rekurs vorliegt und setzt im letzteren Falle die ZAS zudem nach Abschluss des Rekursverfahrens von dessen Ausgang in Kenntnis.

4044 Wurde kein Rekurs ergriffen, so leitet die ZAS die Kopie des Entscheides nebst der Auskunft des Staatssekretariates für Migration und unter Angabe der AHV-Nummer und Leistungsart an die zuständige Ausgleichskasse weiter. Wurde Rekurs ergriffen, so wartet sie den endgültigen Bescheid des Staatssekretariates für Migration ab und verfährt dann ebenso.

4045 Bei Leistungen der IV sendet die ZAS die Meldung an die IV-Stelle.

4046 Die Ausgleichskasse prüft, ob sich der Wegfall der Flüchtlingseigenschaft auf die Leistungsberechtigung der betroffenen Person auswirkt. Bei Leistungen der IV obliegt diese Aufgabe der IV-Stelle.

4.6.2 Staatenlosigkeit

4047 Das Staatssekretariat für Migration gibt, soweit es davon Kenntnis erhält, der ZAS auch alle Personen bekannt, welche nicht mehr staatenlos sind. Diese meldet sie der zuständigen Ausgleichskasse, falls sie leistungsberechtigt sind. Bei Leistungen der IV sendet die ZAS die Meldung an die IV-Stelle.

4.7 Besondere Erfordernisse für einzelne Renten

4.7.1 Im Allgemeinen

4048 Die persönlichen Voraussetzungen für die ordentlichen Renten sind im 3. und 5. Teil, jene für ausserordentliche Renten im 7. Teil und für die Hilflosenentschädigungen im 8. Teil geregelt. Nachstehend ist von den wichtigsten persönlichen Erfordernissen die Rede, die besonders belegt oder begründet werden müssen. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

4.7.2 Erziehungsgutschriften für Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind

4.7.2.1 Gemeinsame elterliche Sorge nach Ehescheidung

4049 Zur Prüfung, ob und während wie vielen Jahren einer Person, deren (frühere) Ehe aufgelöst wurde, bei der Ermittlung der Rente Erziehungsgutschriften angerechnet werden können, ist eine Kopie des Scheidungsurteils bzw. der Scheidungskonvention einzuverlangen. Aus den einzureichenden Unterlagen muss hervorgehen, welchem Elternteil die ganze resp., dass beiden Elternteilen je die halbe Erziehungsgutschrift anzurechnen ist (Art. 52*f*[bis] Abs. 1 AHVV).

4050 Haben die Eltern nachträglich eine Vereinbarung im Sinne von Art. 52f^bis Abs. 3 AHVV abgeschlossen, so ist diese zusammen mit dem Scheidungsurteil bzw. der Scheidungskonvention einzureichen. Aus der schriftlichen Vereinbarung muss hervorgehen, welchem Elternteil künftig die ganze Erziehungsgutschrift angerechnet wird bzw. dass die Erziehungsgutschrift künftig hälftig aufzuteilen ist.

4051 Die Vereinbarung muss von beiden Elternteilen unterzeichnet worden sein.

4.7.2.2 Neuregelung der elterlichen Sorge durch die Erwachsenen- und Kindesschutzbehörde KESB oder das Gericht

4052 Minderjährige Kinder stehen in der Regel unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Eltern (Art. 296 ZGB - 298c ZGB). Wird die Zuteilung der elterlichen Sorge wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse zum Wohl des Kindes von der KESB oder einem Gericht neu geregelt (Art. 134 ZGB), so ist dieser Entscheid der Rentenanmeldung beizulegen.

4.7.3 Kinder- und Waisenrenten bei über 18jährigen Kindern in Ausbildung

4.7.3.1 Ausbildungsbestätigung

4053 Beruft sich eine leistungsberechtigte Person oder ihr Vertreter darauf, dass ein Kind noch in Ausbildung begriffen sei, so ist je nach dem Ausbildungs- und Schulungsgang der Lehrvertrag oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers, ein Ausweis der Lehranstalt, eine Bestätigung der Kanzlei der Universität oder Hochschule, ein ordnungsgemäss ausgefülltes Testatbuch, eine Bestätigung über semesterliche Zwischenprüfungen oder ein semesterliches Zwischenzeugnis von privaten Unterrichtsanstalten, eine Bescheinigung über die Absolvierung von Kursen etc. beizubringen. Diese Bestimmung gilt sowohl für Zeiten, in denen eine Person eine Rente bezieht, als auch für Zeiten, in denen eine Person die Rente aufschiebt.

4054 Die Unterlagen müssen sich über Art und vermutliche Dauer der Ausbildung, bei praktischer Ausbildung (z.B. Volontariat) auch über den vereinbarten Lohn (Lehrlingslohn, Entschädigung für Volontariate usw.) aussprechen.

Können nicht zum Voraus genaue Angaben über die voraussichtliche Dauer des Studiums gemacht werden, so ist jeweils zu Beginn jedes Semesters zu überprüfen, ob das Studium fortgesetzt wird (Bestätigung der Lehranstalt über die Immatrikulation, ordnungsgemäss ausgefülltes Testatheft).

4055 Für Kinder, die neben der Ausbildung vorübergehend oder dauernd noch dem Erwerb nachgehen und eine Rente beanspruchen, sind die für die Abklärung notwendigen Unterlagen (z.B. Anstellungsvertrag, Bescheinigung des Arbeitgebers, Lohnausweise, Studien- oder Kursbestätigungen) zur Einsicht vorzulegen.

4056 Die Lohnverhältnisse sind regelmässig abzuklären, wobei für die Änderungen auf die Meldepflicht verwiesen wird.

4.7.3.2 Militär-, Zivil- oder Schutzdienst

4057 Der Nachweis über den geleisteten Militär-, Zivil- oder Schutzdienst wird in der Regel anhand des Dienstbüchleins erbracht, sofern er nicht schon aufgrund der EO-Anmeldung bekannt ist. Der im Ausland absolvierte Militär- oder Zivildienst ist durch eine vom zuständigen Kommando unterzeichnete Bestätigung zu belegen.

4.7.3.3 Krankheit oder Unfall

4058 Wird die Ausbildung wegen Krankheit oder Unfall für längere Zeit unterbrochen, so muss durch ein Arztzeugnis belegt werden, dass die Ausbildung aus Gesundheitsgründen nicht weiterverfolgt werden kann. Aus dem ärztlichen Zeugnis muss die Dauer des krankheits- oder unfallbedingten Unterbruchs hervorgehen.

4.7.4 Abklärungen bei Pflegekindern

4059 Die Anmeldung muss Angaben über Pflegevater, Pflegemutter und Pflegekind enthalten. Zudem muss aus der Anmeldung die Art und Dauer des Pflegeverhältnisses hervorgehen (Ergänzungsblatt 2 (Formular 318.275)).

4060 Der Anmeldung ist eine Bestätigung der mit der Pflegekinderaufsicht betrauten zuständigen Behörde über die Erteilung der Bewilligung für das betreffende Pflegekindverhältnis beizulegen. Besteht nach den einschlägigen Vorschriften keine Bewilligungspflicht, ist auch dieser Sachverhalt durch eine Bescheinigung der genannten Behörde zu belegen.

4061 Die persönlichen Verhältnisse des Pflegekindes sind in der Regel aufgrund eines Personalausweises des heimatlichen Zivilstandsamtes zu prüfen.

4062 Die Angaben über das Pflegeverhältnis sind aufgrund der Bestätigung zu überprüfen. Weitere amtliche Auskünfte können bei der Pflegekinder-Aufsichtsbehörde (vgl. Art. 316 ZGB) eingeholt werden.

4063 Die Ausgleichskasse kann auf Tatsachen abstellen, die sie bei der Durchführung anderer Aufgaben (z.B. bei der Ausrichtung von Ergänzungsleistungen, Beihilfen, Familienzulagen) festgestellt hat.

4.7.5 Hinterlassenenrente

4.7.5.1 Im Allgemeinen

4064 Für Kinder und Waisen von 18 bis 25 Jahren, für Kinder, deren Eltern nicht oder nicht mehr miteinander verheiratet sind, oder für Pflegekinder genügen die im Anmeldeformular vorgesehenen Angaben nicht in allen Fällen. Die Ausgleichskasse hat die leistungsberechtigte Person aufzufordern, die im Einzelfall erforderlichen zusätzlichen Angaben zu machen.

4065 Für den Bezug der Hinterlassenenrente ist allenfalls das Ergänzungsblatt 2 (Formular 318.275) zur Anmeldung auszufüllen.

4.7.5.2 Witwen- und Witwerrente bei Adoption von Pflegekindern

4066 Wird die Witwen- oder Witwerrente wegen Adoption eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Pflegekindes beansprucht (Art. 23 Abs. 2 Bst. b AHVG), so ist zu prüfen, ob und wann die Adoption erfolgt ist.

1/26 4.7.5.3 Witwen-/Witwerrente einer geschiedenen Person

4067 1/26 Bei einer erstmals auszurichtenden Witwen- bzw. Witwerrente an eine geschiedene Person ist zu prüfen,

4068 1/26 – ob die geschiedene Ehe von der Trauung bis zur Rechtskraft der Scheidung mindestens 10 Jahre gedauert hat (Scheidungsurteil, evtl. Personenstandsausweis) und die geschiedene Person Kinder hat (diese müssen nicht vom Verstorbenen stammen) (Art. 24*a* Abs. 1 Bst. a AHVG);

4069 1/26 – wenn die Ehe nicht 10 Jahre gedauert hat, ein Kind nach dem 45. Altersjahr der geschiedenen Person das 18. Altersjahr vollendet (Art. 24*a* Abs. 1 Bst. c AHVG).

4069.1 1/26 Sofern keine der obigen Voraussetzungen erfüllt sind, ist bei einer geschiedenen Frau zu prüfen, ob die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und ob die Scheidung nach Vollendung des 45. Altersjahres der Frau erfolgte (Art. 24*a* Abs. 1 Bst. b AHVG).

4070 Bei einer durch Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft erfolgten Ehe (Art. 35 PartG) ist für die Feststellung der Dauer der geschiedenen Ehe die Dauer der vorangegangenen eingetragenen Partnerschaft anzurechnen (Art. 35*a* Abs. 2 PartG).

4.7.5.4 Wiederaufleben der Witwen- oder Witwerrente

4071 Bei einer wiederauflebenden Witwen- oder Witwerrente ist zu prüfen, ob die geschiedene oder für ungültig erklärte Ehe von der Trauung bis zur Rechtskraft des Urteils weniger als 10 Jahre gedauert hat (Gerichtsurteil oder Bestätigung des Gerichts).

4072 Bei einer durch Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft erfolgten Ehe (Art. 35 PartG) ist für die Feststellung der Dauer der geschiedenen Ehe die Dauer der vorangegangenen eingetragenen Partnerschaft anzurechnen (Art. 35*a* Abs. 2 PartG).

4.7.5.5 Verschollenheit des Ehegatten oder eines Elternteils

4073 Beruft sich eine leistungsberechtigte Person auf die Verschollenerklärung des Ehegatten bzw. des Elternteils, so hat die Ausgleichskasse das Gerichtsurteil oder eine Bestätigung des Zivilstandsamtes des Heimatortes der verschollenen Person (Personalausweis) einzuverlangen.

4.7.5.6 Rente des Findelkindes

4074 Die Personalien eines Kindes unbekannter Abstammung sind im Geburtsregister des Auffindungsortes eingetragen.

4.8 Vorgehen bei schuldhafter Herbeiführung des Todes oder der Invalidität

4075 Bestehen bei einer Anmeldung zum Bezug von Hinterlassenenrenten nähere Anhaltspunkte darüber, dass der Tod der verstorbenen Person vorsätzlich oder bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens durch den oder die leistungsberechtigte Person verursacht wurde, so sind – z.B. auf Grund von Polizeirapporten – die näheren Tatumstände abzuklären (vgl. Rz 3189 ff.).

4076 Zuständig für die Abklärung und den Entscheid bei schuldhafter Herbeiführung der Invalidität sind die IV-Stellen (KSVI).

4.9 Zusammenruf der individuellen Konten

4.9.1 Im Allgemeinen

4077 Das Vorgehen richtet sich nach den Bestimmungen der WL VA/IK.

4078 Vor dem ZIK hat die Ausgleichskasse zu prüfen, ob bei geschiedenen Personen die Einkommensteilung im Rahmen der seinerzeitigen Scheidung schon vorgenommen wurde. Ist dies nicht der Fall, muss die Einkommensteilung vor dem ZIK durchgeführt werden. Bezüglich des Verfahrens gilt das KSS. Zuständig für die Durchführung des Splittingverfahrens ist somit die Ausgleichskasse, welche die bereits laufende Rente des geschiedenen Ehegatten ausrichtet. Hinsichtlich der Kassenzuständigkeit für die Ausrichtung der beiden Renten gilt indessen Rz 2020 f.

4079 1/25 Wenn eine Ausgleichskasse im Zeitpunkt der Rentenanmeldung feststellt, dass ein geschiedener, früherer rentenberechtigter Ehegatte bereits verstorben ist, ist vor dem ZIK ebenfalls ein Splittingauftrag durchzuführen (Rz 3012.1 KSS).

4.9.2 Prüfung der zusammengerufenen Konten

4080 Die rentenfestsetzende Ausgleichskasse überprüft die von den mitbeteiligten Ausgleichskassen übermittelten IK grundsätzlich nicht.

4081 Stellt die rentenfestsetzende Ausgleichskasse fest, dass Eintragungen fehlen (z.B.: rentenbildende Erwerbseinkommen, die bei einem in der Anmeldung aufgeführten Arbeitgeber erzielt wurden, sind von keiner Ausgleichskasse aufgezeichnet worden), so trifft sie die sich aufdrängenden Massnahmen oder veranlasst die dafür zuständige Ausgleichskasse, die notwendigen Massnahmen zu treffen. Dabei ist

nach Massgabe der WL VA/IK zu verfahren; über das Vorgehen bei verloren gegangenen Studentenmarkenheften siehe WSN.

4082 Bei verheirateten Personen hat die Ausgleichskasse dafür zu sorgen, dass auch die unter früheren Namen geführten IK zusammengerufen werden.

4.10 Ausserordentliche Renten

4.10.1 Im Allgemeinen

4083 Damit festgestellt werden kann, ob eine ordentliche oder ausserordentliche Rente in Frage kommt, ist in jedem Fall der Zusammenruf der IK durchzuführen. Bestehen für eine leistungsberechtigte Person keine IK, so sind in der Bestätigung des Zusammenrufs der IK der ZAS die entsprechenden Datenfelder leer.

4084 Als Sicherung vor Doppelauszahlungen ist ein Auftrag für den Zusammenruf der IK auch für Geburts- und Kindheitsinvalide zu erlassen, obwohl feststeht, dass sie bis zum Eintritt des Versicherungsfalles kein volles Beitragsjahr erfüllen konnten.

4.10.2 Zusatz- und Kinderrenten

4085 Bei Ausrichtung von Zusatz- und Kinderrenten ist zu prüfen, ob das Wohnsitz- und Aufenthaltserfordernis von jeder einzelnen, anspruchsberechtigten Person erfüllt wird.

5. Die Berechnung der Renten

5.1 Berechnungselemente

5001 Grundlage für die Berechnung der Renten und der Übergangsleistungen bilden

5002 – grundsätzlich das Verhältnis der vollen Beitragsjahre einer Person zu den Beitragsjahren ihres Jahrganges im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls, und

5003 – das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen,

5004 Bei Personen, die vom (Teil)Rentenvorbezug Gebrauch machen, bildet das Verhältnis der vollen Beitragsjahre bei Beginn des Vorbezuges zu den vollen Beitragsjahren ihres Jahrganges bei Erreichen des Referenzalters Grundlage für die Berechnung (Art. 40 Abs. 4 AHVG).

5005 1/27 Massgebend für die Ermittlung der einzelnen Berechnungselemente ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles (Vollendung Referenzalter, Eintritt Invalidität oder Tod). Für die Berechnung der Rente entspricht das Niveaujahr dem Kalenderjahr, in welchem der Versicherungsfall eingetreten ist. Dies ist insbesondere dann zu beachten, wenn die Rente infolge Verwirkung bzw. verspäteter Anmeldung oder Mutation nicht rückwirkend auf den eigentlichen Anspruchsbeginn nachbezahlt oder aus anderen Gründen erst später ausbezahlt werden kann (Urteil des BGer 9C_492/2024, E. 4 vom 24. Februar 2025).

5005.1 1/25 Der Vorbezug der Altersrente gilt nicht als Versicherungsfall. Das Niveaujahr für die Rentenberechnung entspricht in diesem Fall dem Kalenderjahr, in welchem der Vorbezug beginnt (Art. 40 Abs. 5 AHVG, Rz 6033).

Beispiel: Ein Mann, geboren am 5. Dezember 1964, bezieht seine Rente ab Januar 2029 um ein Jahr vor. Als Niveaujahr gilt daher 2029.

5.2 Beitragsdauer

5.2.1 Begriff der Beitragsdauer

5006 Die Beitragsdauer lässt sich allgemein als derjenige Zeitabschnitt umschreiben, in dem eine Person der Beitragspflicht unterstellt war und für die ihr Einkommen, Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können.

5007 Anders verhält es sich für Personen, die nach dem Referenzalter weiter erwerbstätig sind. Für sie gelten besondere Bedingungen bezüglich des jährlichen Erwerbseinkommens und der entrichteten Beiträge (Rz 5062 ff.).

5.2.2 Bestimmung der Beitragsdauer

5008 Damit ein bestimmter Zeitabschnitt als Beitragsdauer zählen kann, muss eine Person versichert gewesen sein und entweder

5009 – die Beitragspflicht persönlich durch Beitragszahlung erfüllt haben bzw. noch erfüllen können;

5010 – der erwerbstätige Ehegatte hat gemäss Art. 3 Abs. 3 AHVG mindestens den doppelten Mindestbeitrag entrichtet oder

5011 – der Person können Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden (Art. 29ter AHVG).

5.2.2.1 Versicherteneigenschaft und Beitragspflicht

5012 Die Person muss während dieses Zeitabschnittes versichert und der Beitragspflicht unterstellt gewesen sein (Art. 1*a*–3 AHVG, Art. 1*b* und 2 IVG). Unerheblich ist, ob sie vorübergehend keine Beiträge leisten musste, beispielsweise, weil sie bei Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit schon die Beiträge von einem bestimmten Mindesteinkommen entrichtet hatte und deshalb im betreffenden Kalenderjahr gemäss Art. 10 AHVG nicht mehr als Nichterwerbstätige zur Beitragsleistung herangezogen wurde.

5013 Dagegen gelten Zeiten nicht als Beitragsdauer

5014 – während welcher kein Versicherungsverhältnis gemäss Art. 1*a* und 2 AHVG und Art. 1b IVG bestand,

5015 – während welcher die Voraussetzungen gemäss Art. 29bis Abs. 4 AHVG (Rz 5007) nicht erfüllt waren.

5.2.2.2 Erfüllung der Beitragspflicht

5016 1/27 Die von der versicherten Person geschuldeten Beiträge müssen bei der Entstehung des Rentenanspruchs geleistet sein oder noch entrichtet werden können (Art. 16 Abs. 1 und 2 AHVG). Wurden Beiträge mangels Erfassung oder wegen

Uneinbringlichkeit nicht geleistet, und ist die Beitragsschuld bei der Entstehung des Rentenanspruchs verwirkt, so ist die entsprechende Beitragsperiode in der Regel nicht anzurechnen (vorbehalten bleibt die Anrechnung von Beitragszeiten gemäss Art. 29ter Abs. 2 Bst. b und c AHVG).

5017 Kann im Übrigen eine Person nachweisen, dass ihr seinerzeit die Beiträge vom Lohn abgezogen worden sind oder eine Nettolohnvereinbarung bestanden hatte, so können die entsprechenden Beitragszeiten angerechnet werden (ZAK 1969 S. 585). Schadenersatzleistungen der Arbeitgeber (Art. 52 AHVG) sowie der Gründerverbände, des Bundes und der Kantone (Art. 70 AHVG) gelten ebenfalls als Beitragsleistungen.

5.2.3 Ermittlung der Beitragszeiten anhand von entrichteten Beiträgen

5.2.3.1 Bei Vorliegen des zivilrechtlichen Wohnsitzes in der Schweiz

5018 War eine Person für einen bestimmten Zeitabschnitt versichert und der Beitragspflicht unterstellt, so zählt dann das ganze Jahr als Beitragsdauer, wenn im IK für dieses Jahr mindestens die im Anhang I dieser Wegleitung zusammengestellten Einkommen eingetragen sind. In solchen Fällen ist selbst dann das ganze Jahr als Beitragsdauer zu zählen, wenn die im IK eingetragene effektive Beitragsdauer weniger als ein volles Jahr beträgt (bezüglich Berücksichtigung der Jugendjahre vgl. Rz 5045 - 5046).

5019 Erreichen dagegen die im IK für ein Jahr eingetragenen Einkommen einer Person die im Anhang I dieser Wegleitung zusammengestellten Mindestbeiträge nicht, so wird eine von der Beitragsleistung abhängige Anzahl Beitragsmonate angerechnet.

5020 Die Anrechnung eines ganzen Jahres bzw. einer von der Beitragsleistung abhängigen Anzahl Beitragsmonate ist dann nicht möglich, wenn die Person nicht während der ganzen entsprechenden Zeit versichert und der Beitragspflicht unterstellt gewesen war (ZAK 1974 S. 196).

5021 Während den Ehezeiten ist für die Ermittlung der Beitragszeiten bei beiden Ehegatten auf die Beitragsdauer vor der Einkommensteilung abzustellen (Ausnahme s. Rz 5040). Dies trifft somit auch zu, wenn die im IK für ein Jahr eingetragenen Einkommen einer Person wegen der vorgenommenen Einkommensteilung die im Anhang I zusammengestellten Mindestbeiträge nicht mehr erreichen.

5.2.3.2 Ohne Vorliegen des zivilrechtlichen Wohnsitzes in der Schweiz

5022 Für die Ermittlung der Beitragszeiten der Jahre ab 1969 werden in der Regel die im IK aufgezeichneten Beitragszeiten angerechnet (ZAK 1982 S. 373), auch wenn der Einkommenseintrag keiner vollen Erwerbstätigkeit entspricht.

5023 Fehlen im IK ausnahmsweise Aufzeichnungen über die Beitragszeiten oder sind diese unvollständig, so prüft die rentenfestsetzende Ausgleichskasse, ob für das betreffende Kalenderjahr noch weitere IK-Eintragungen vorhanden sind, aus denen die Beitragsdauer hervorgehen könnte. Sind keine weiteren IK-Eintragungen für das gleiche Kalenderjahr vorhanden oder ergibt die Addition der einzelnen Eintragungen nicht ein volles Beitragsjahr, so ermittelt die kontoführende Ausgleichskasse anhand der ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen die Beitragsdauer.

5024 Während den Ehezeiten ist für die Ermittlung der Beitragszeiten bei beiden Ehegatten in jedem Fall auf die Beitragsdauer vor der Einkommensteilung abzustellen (Ausnahme siehe Rz 5040). Die Einkommen des anderen Ehegatten können somit keine Beitragszeiten begründen.

5.2.4 Anrechenbare Beitragszeiten

5.2.4.1 Grundsatz

5025 Für die Bestimmung der vollen Beitragsjahre einer Person ist von der in Rz 5006 ff. umschriebenen persönlichen Beitragsdauer auszugehen, die sie vom 1. Januar des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Kalenderjahres bis

zum 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalls zurückgelegt hat. Als Eintritt des Versicherungsfalls gilt dabei die Vollendung des Referenzalters bzw. der Zeitpunkt des Invaliditätseintritts oder des Todes. Beitragszeiten, die zwischen dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalls und der Entstehung des Rentenanspruchs zurückgelegt wurden, können zur Schliessung von Beitragslücken herangezogen werden (Art. 52*c* AHVV).

5025.1 1/26 aufgehoben

5026 Sind Beitragsmonate aus dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalls zur Lückenschliessung zu berücksichtigen, so sind diese in die entsprechende Beitragslücke zu übertragen. Dabei sind die Beitragslücken vom Jahr des Eintritts des Versicherungsfalls an rückwärts aufzufüllen. Diese Anrechnung erfolgt jedoch erst, wenn vorhandene Beitragslücken entweder durch Jugendjahre oder Zusatzzeiten geschlossen worden sind (ZAK 1985 S. 629).

5027 Beitragszeiten, die von einer Person nach dem Referenzalter zurückgelegt worden sind, werden auf Antrag berücksichtigt. Über die Anrechnung dieser Beitragszeiten siehe Rz 5062 ff.

5028 1/27 Wenn ausländische Versicherungszeiten zu berücksichtigen sind (vgl. Rz 3007.1 ff., 4005 und 4008 KSBIL), ist bei der Lückenschliessung in folgender Reihenfolge vorzugehen: Jugendjahre, ausländische Versicherungszeiten, Zusatzjahre, Beitragsmonate aus dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles.

5029 Zeiten, für die die Beiträge zwar entrichtet, aber in der Folge zurückvergütet oder an eine ausländische Sozialversicherung überwiesen wurden, werden nicht als Beitragszeiten angerechnet. Dies gilt auch, wenn in diesen Jahren der erwerbstätige Ehegatte mindestens den doppelten Mindestbeitrag bezahlt hat oder die Voraussetzungen für die Anrechnung von Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften erfüllt waren.

5.2.4.2 Anrechenbare beitragslose Ehe- und Witwenjahre bis zum 31. Dezember 1996

5030 Zeitabschnitte, für die gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c AHVG (in der Fassung vor dem 1. Januar 1997) während der Ehe und der Witwenschaft keine Beiträge entrichtet worden sind und während welcher die Frau versichert war, sind als Beitragsdauer anzurechnen.

5031 Die Versicherteneigenschaft eines obligatorisch versicherten Auslandschweizers erstreckte sich nicht automatisch auf die ebenfalls im Ausland wohnende Ehefrau (Urteil des EVG H 176/03 vom 19. Oktober 2005). Ausnahmen gab es aufgrund einer anderen Regelung gemäss Sozialversicherungsabkommen (Dänemark, Kanada, Liechtenstein, Norwegen, Österreich, Portugal, USA).

5032 Zeitabschnitte, für die gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. b AHVG (in der Fassung vor dem 1. Januar 1997) keine Beiträge entrichtet wurden, können nur dann angerechnet werden, wenn der Ehemann in der betreffenden Zeit auch die Versicherteneigenschaft besass. Nicht nötig ist hingegen, dass die Beitragspflicht vom Ehemann auch tatsächlich erfüllt wurde (ZAK 1976 S. 182).

5032.1 1/25 Diese Zeiten können ebenfalls angerechnet werden, wenn für den Ehemann vorgängig die Rückerstattung oder Überweisung seiner Beiträge an einen ausländischen Sozialversicherungsträger vorgenommen wurde.

5033 Zeitabschnitte, in denen eine Ehefrau eines obligatorisch in der Schweiz versicherten Mannes mit Wohnsitz im Ausland den Beitritt zur freiwilligen Versicherung für Auslandschweizer zwischen dem 1. Januar 1984 und 31. Dezember 1985 nachträglich schriftlich erklärt hatte, sind (auch rückwirkend) als Beitragsdauer anzurechnen.

5034 Die Versicherteneigenschaft eines bei der Freiwilligen Versicherung angeschlossenen Auslandschweizers erstreckte sich für die Jahre vor dem 1. Januar 1997 hingegen automatisch auch auf die im Ausland wohnende Ehefrau (Urteil des EVG H 192/02 vom 6. März 2003).

5.2.4.3 Zeiten, in welchen der erwerbstätige Ehegatte den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat

5035 Zeitabschnitte, für welche die Beiträge während der Ehe gemäss Art. 3 Abs. 3 AHVG als bezahlt gelten, sind als Beitragsdauer anzurechnen. Dies gilt auch für die Kalenderjahre der Heirat und der Auflösung der Ehe infolge Scheidung oder Verwitwung (vgl. AHI 1/2002 S. 25 ff. und Rz 2071 ff. WSN).

5036 Die Bestimmungen über die Anrechnung von Beitragszeiten aus Zeitabschnitten, in welchen der erwerbstätige Ehegatte den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat, gelten auch für Zeiten vor dem 1. Januar 1997.

5037 Damit ein entsprechender Zeitabschnitt als ganzes Beitragsjahr angerechnet werden kann, muss in diesem Jahr durch den erwerbstätigen Ehegatten der doppelte Mindestbeitrag entrichtet worden sein. Nicht nötig ist dagegen, dass der erwerbstätige Ehegatte ganzjährig versichert war. Dabei zählt dann das ganze Jahr als Beitragsdauer, wenn im IK des erwerbstätigen Ehegatten für dieses Jahr mindestens die im Anhang I dieser Wegleitung zusammengestellten Einkommen eingetragen sind.

5038 Eine versicherte, nichterwerbstätige Person, deren im Referenzalter stehender, erwerbstätiger Ehegatte mehr als den doppelten Mindestbeitrag bezahlt, ist von der Beitragspflicht generell befreit (Rz 2073 ff. WSN; AHV-Mitteilung Nr. 206 vom 8. Juni 2007).

5039 Ist nur einer der Ehegatten erwerbstätig und wurde der doppelte Mindestbeitrag im Sinne von Art. 3 Abs. 3 AHVG durch den erwerbstätigen Ehegatten nicht oder nur teilweise entrichtet, so wird der nichterwerbstätige Ehegatte grundsätzlich beitragspflichtig. Das gleiche trifft auch zu, wenn beide Ehegatten nichterwerbstätig sind.

5040 1/27 Die persönliche Beitragspflicht jedes der Ehegatten (als Selbständig- oder Nichterwerbstätige) geht den Bestimmungen von Art. 3 Abs. 3 AHVG vor. Sofern die persönlich geschuldeten Beiträge bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht verwirkt sind, sind diese in jedem Fall mit den fälligen

Leistungen zu verrechnen. Können die durch den Ehegatten geschuldeten persönlichen Beiträge infolge Verwirkung weder eingefordert noch verrechnet werden, so wird eine von den geteilten Einkommen des anderen Ehegatten abhängige Anzahl Beitragsmonate angerechnet.

5041 Dieses Vorgehen gilt sowohl im ersten als auch im zweiten Versicherungsfall. Die anrechenbaren Beitragsmonate können der Tabelle im Anhang I dieser Wegleitung entnommen werden. Dem beitragszahlenden Ehegatten wird aber in jedem Fall die Beitragsdauer vor der Einkommensteilung angerechnet (Rz 5021 und 5024).

5.2.4.4 Anrechenbare Erziehungs- und Betreuungsjahre

5042 1/27 Zeitabschnitte, in denen eine Person zwar die Versicherteneigenschaft besass, hingegen die Beitragspflicht nicht oder nicht vollständig erfüllte, werden trotzdem als Beitragsdauer angerechnet, wenn ihr für diesen Zeitabschnitt Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können (Art. 29ter Abs. 2 AHVG). Die Anrechnung von Beitragszeiten aus den anrechenbaren Erziehungs- und Betreuungsgutschriften erfolgt erst dann, wenn die persönlich geschuldeten Beiträge infolge Verwirkung nicht mehr eingefordert oder verrechnet werden können.

5043 Macht eine Person vom Rentenvorbezug Gebrauch, so werden ihr beim Vorliegen der Versicherteneigenschaft während dieser Zeitabschnitte weiterhin Erziehungs- und Betreuungsgutschriften angerechnet. Diese Gutschriften können ebenfalls Beitragszeiten bilden (Rz 5042).

5.2.4.5 Anrechenbare Beitragszeiten aus Jugendjahren

5044 1/27 Weist die Beitragsdauer einer Person Lücken auf, so werden Beitragszeiten, die sie vom 1. Januar des der Vollendung des 17. Altersjahres folgenden Jahres an zurückgelegt hat, angerechnet. Die Anrechnung von Jugendjahren erfolgt erst dann, wenn die persönlich geschuldeten Beiträge infolge der fünfjährigen Verwirkung nicht mehr eingefordert

und verrechnet werden können. Dies gilt auch für Beitragslücken, die aufgrund des Rentenvorbezuges entstehen.

5045 Dabei ist ein ganzes Jahr anzurechnen, wenn die jugendliche Person für das ganze Kalenderjahr kraft Wohnsitzes (Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG) versichert war und der Mindestbeitrag entrichtet wurde (Art. 50 AHVV).

5046 Wurde der Mindestbeitrag nicht entrichtet, so ist die Beitragsdauer gemäss Anhang I festzusetzen, sofern die Voraussetzung der ganzjährigen Versicherteneigenschaft erfüllt wurde.

5047 War die jugendliche Person nicht ganzjährig versichert (beispielsweise als Kurzaufenthalter mit Bewilligung L), und ist die genaue Versicherungszeit nicht feststellbar, so ist für Zeiten ab 1969 Rz 5022 f. anwendbar.

5048 Zeitabschnitte, für die einer Person für Zeiten vor dem 20. Altersjahr Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können, werden zur Lückenfüllung ebenfalls herangezogen (Art. 52*b* AHVV). War die jugendliche Person nicht ganzjährig versichert, so werden nur diejenigen Monate angerechnet, in welchen sie versichert war (über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften für den Durchschnitt aus Erziehungsgutschriften siehe Rz 5206 f.).

5049 Nicht anrechenbar sind jedoch zurückgelegte beitragslose Witwen- und Ehezeiten, in denen keine Erziehungsgutschriften angerechnet werden können.

5050 Die für die Lückenfüllung benötigte Beitragszeit wird, ausgehend vom 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem das 20. Altersjahr zurückgelegt wurde, rückwärtsgehend bestimmt und mit den entsprechenden Einkommen in die Beitragslücken übertragen. Dabei werden die am 1. Januar des dem zurückgelegten 20. Altersjahr folgenden Kalenderjahres am nächsten liegenden Beitragslücken fortschreitend mit den zu übertragenden Beitragszeiten und Einkommen aufgefüllt.

5051 Beitragszeiten aus Jugendjahren, welche im Rahmen des Verfahrens „Splitting bei Scheidung“ (vor dem 31. Dezember

2011; vgl. Vorwort zum Nachtrag 9 RWL, gültig ab 1. Januar 2012) virtuell zur Schliessung von Versicherungslücken verwendet wurden, können bei der Rentenfestsetzung nicht in andere Lücken übertragen werden, auch wenn dies für die Person vorteilhafter wäre.

5.2.4.6 Anrechenbare beitragslose Zeitabschnitte bei freiwillig Versicherten

5052 1/27 Anzurechnen als volle Beitragsjahre sind ferner vor dem 1. Januar 1983 liegende Zeitabschnitte, für welche Beiträge freiwillig versicherter Personen mangels Überweisungsmöglichkeiten gestundet worden und in der Folge verwirkt sind (Art. 2 Abs. 6 AHVG; Art. 19 Abs. 2 VFV). Sie werden sowohl für die Bestimmung der Rentenskala als auch für die Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens herbeigezogen.

5.2.4.7 Anrechenbare ausländische Versicherungszeiten

5053 Ausländische Versicherungszeiten werden nur angerechnet, wenn dies in einem Sozialversicherungsabkommen vorgesehen ist (s. BSV>Sozialversicherungen>Internationale Sozialversicherung>Grundlagen & Abkommen).

5054 Die Anrechnung schweizerischer Beitragszeiten aus Jugendjahren geht der Anrechnung ausländischer Beitragszeiten selbst dann vor, wenn letztere nach dem 31. Dezember nach Vollendung des 20. Altersjahres zurückgelegt wurden.

5.2.4.8 Anrechenbare Zusatzjahre

5055 Weist die Beitragsdauer einer Person nach der Berücksichtigung sämtlicher anrechenbarer Beitragszeiten weitere Lücken auf, so können unter der kumulativen Erfüllung nachgenannter Voraussetzungen bis zu 3 Beitragsjahre zusätzlich angerechnet werden (Art. 52*d* AHVV). Die Beitragslücken müssen

5056 – in Zeiten liegen, in denen die Person tatsächlich versichert war oder sich hätte versichern können und

5057 – sie müssen vor dem 1. Januar 1979 entstanden sein.

5058 Sofern die Voraussetzungen zur Anrechnung von Zusatzjahren erfüllt sind, können folgende zusätzliche Beitragsmonate angerechnet werden:

- bei 20 bis 26 vollen Beitragsjahren bis zu 12 zusätzliche Beitragsmonate;
- bei 27 bis 33 vollen Beitragsjahren bis zu 24 zusätzliche Beitragsmonate;
- bei mindestens 34 vollen Beitragsjahren bis zu 36 zusätzliche Beitragsmonate.

5059 Die Beitragslücken sind von 1978 bzw. vom Jahr vor Eintritt des Versicherungsfalles an rückwärts aufzufüllen.

5060 Ist zu prüfen, ob und wie viele fehlende Beitragsjahre einer Person angerechnet werden können, so sind bei der Bestimmung der anrechenbaren vollen Beitragsjahre die Beitragsmonate im Jahr des Eintritts des Versicherungsfalls immer voll anzurechnen. Bei Invalidenrenten ist auch der Beitragsmonat, in welchem der Anspruch auf eine Invalidenrente entsteht, zur Auffüllung von Beitragslücken zu verwenden (vgl. AHI 4/2003 S. 283 ff.)

5061 Zusatzjahre, welche im Rahmen des Verfahrens „Splitting bei Scheidung“ virtuell zur Schliessung von Versicherungslücken verwendet wurden, können bei der Rentenfestsetzung nicht in andere Lücken übertragen werden, auch wenn dies für die Person vorteilhafter wäre.

5.2.4.9 Anrechenbare Zeitabschnitte nach dem Referenzalter

5.2.4.9.1 Grundsatz

5062 Weist die Beitragsdauer einer Person bis zum Referenzalter nach Anrechnung sämtlicher anrechenbaren Beitragszeiten

(Rz 5025 - 5061) weitere Lücken auf, so können ihr bei Weiterarbeit nach dem Referenzalter diese Beitragszeiten unter gewissen Voraussetzungen (Rz 5065) angerechnet werden.

5063 Berücksichtigt werden können nur Beitragszeiten, die zwischen dem ersten Tag des Monats, welcher der Erreichung des Referenzalters folgt und dem letzten Tag des Monats, in dem das 70. Altersjahr vollendet wurde, liegen.

5064 Für Frauen der Jahrgänge 1964 und älter können die Erwerbszeiten für die Anrechnung von zusätzlichen Beitragszeiten nach dem Referenzalter bis zur Altersgrenze wie folgt berücksichtigt werden:

Jahrgang	**Maximale Altersgrenze**
1960 und älter	69. Altersjahr
1961	69. Altersjahr und 3 Monate
1962	69. Altersjahr und 6 Monate
1963	69. Altersjahr und 9 Monate
1964	70. Altersjahr

5.2.4.9.2 Voraussetzungen

5065 Für die Anrechnung der nach Erreichen des Referenzalters zurückgelegten Beitragszeiten müssen für jedes Kalenderjahr kumulativ zwei Bedingungen erfüllt sein:

- das nach dem Referenzalter jährlich erzielte Gesamterwerbseinkommen (ohne Berücksichtigung des nach Erreichen des Referenzalters geltenden Freibetrags für erwerbstätige Personen) muss mindestens 40 % des durchschnittlichen ungeteilten unaufgewerteten Erwerbseinkommens (ohne Einbezug von Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften) im Zeitpunkt des Referenzalters betragen, und
- die jährlich auf dem erzielten Einkommen entrichteten Beiträge müssen mindestens dem jährlichen Mindestbeitrag entsprechen (es gelten die Rz 5127 und 5128).

Der für den Vergleich ermittelte Wert ist auf den nächsten ganzen Franken aufzurunden.

Beispiel 1:

Im Referenzalter beträgt das Durchschnittseinkommen einer Person 60 000 Franken. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres erzielt sie ein jährliches Gesamteinkommen von 24 000 Franken.

Die Bedingungen sind erfüllt.

Beispiel 2:

Im Referenzalter beträgt das Durchschnittseinkommen einer Person 10 000 Franken. Nach Erreichen des Referenzalters erzielt sie ein jährliches Gesamteinkommen von 4 500 Franken.

Das Einkommen von 4 500 Franken entspricht mindestens 40 % des durchschnittlichen Einkommens im Referenzalter. Die Beiträge[8], die auf den nach Erreichen des Referenzalters erzielten Einkommen erhoben werden, erreichen jedoch nicht den für ein Kalenderjahr geschuldeten Mindestbeitrag[9].

Die Bedingungen sind nicht erfüllt.

5066 Die Tatsache, dass eine Person ihren Wohnsitz nicht ganzjährig in der Schweiz hatte oder die Erwerbsdauer nicht das ganze Kalenderjahr gedauert hat, ist für den Einkommensvergleich oder die Entrichtung des jährlichen Mindestbeitrags nicht relevant (vgl. Sonderfälle Rz 5067). Wenn das jährliche Gesamteinkommen aus der Erwerbstätigkeit die 40 %-Grenze erreicht und der Mindestbeitrag entrichtet wurde, kann das ganze Jahr (12 Monate) berücksichtigt werden.

5.2.4.9.3 Sonderfälle

5067 Im Kalenderjahr, in dem eine Person das Referenzalter erreicht bzw. die Neuberechnung der Altersrente beantragt oder das 70. Altersjahr vollendet, ist das erzielte Einkommen für die Prüfung der Voraussetzung der 40 %-Grenze

[8] 4 500 X 10.6 % = 477 Franken
[9] 514 Franken, Stand 2023, Verordnung 23, SR 831.1

des durchschnittlichen Einkommens wie folgt zu berücksichtigen:

5068 – **Jahr der Vollendung des Referenzalters:**

Grundsätzlich wird die Summe der während des gesamten Jahres erzielten Einkommen berücksichtigt (vor und nach dem Referenzalter erzielte Einkommen sind nicht zu unterscheiden). Eine Annualisierung wird nicht vorgenommen. Wenn die Gesamtsumme der Einkommen die 40 %-Grenze erreicht, gilt die Einkommensvoraussetzung als erfüllt.

Dasselbe gilt, wenn die Neuberechnung im Jahr der Vollendung des Referenzalters beantragt wird. Die Summe aller Einkommen, die vom 1. Januar bis zum Ende des Monats vor Anspruch auf die neu berechnete Rente erzielt wurden, wird berücksichtigt. Es wird keine Annualisierung vorgenommen. Wenn die Summe die 40 %-Grenze erreicht, gilt die Einkommensbedingung als erfüllt.

5069 – **Jahr der Neuberechnung oder der Vollendung des 70. Altersjahres**:

Die Summe der Einkommen, die ab dem 1. Januar bis zum Ende des Monats vor Anspruch auf die neu berechnete Rente oder der Vollendung des 70. Altersjahres erzielt wurden, wird auf das Jahr hochgerechnet. Das Resultat ist auf den ganzen nächsten Franken aufzurunden. Erreicht der annualisierte Wert die 40 %-Grenze, so gilt die Einkommensvoraussetzung als erfüllt.

5070 Für die Bestimmung des Mindestbeitrags für das Kalenderjahr, in dem eine Person das Referenzalter erreicht, die Neuberechnung beantragt oder das 70. Altersjahr vollendet, wird der Mindestbeitrag anteilsmässig anhand der Anzahl Monate zwischen der Vollendung des Referenzalters und dem darauffolgenden 31. Dezember, zwischen dem 1. Januar und dem Monat vor Beginn des Anspruchs auf die neu berechnete Rente oder der Vollendung des 70. Altersjahres berechnet.

Wenn die entrichteten Beiträge mindestens dem pro rata berechneten Mindestbeitrag entsprechen gilt die Voraussetzung des Mindestbeitrags als erfüllt.

5071 Sind die Voraussetzungen des Mindestbeitrags und des Einkommens erfüllt (Rz 5065), können die entsprechenden Monate zur Lückenfüllung angerechnet werden.

5072 Zusätzliche Beitragszeiten werden global zur bisherigen Beitragsdauer angerechnet und nicht einem bestimmten Kalenderjahr zugeordnet.

5.2.5 Vollständige und unvollständige Beitragsdauer

5073 Die Beitragsdauer gilt als vollständig, wenn eine Person vom 1. Januar nach der Vollendung des 20. Altersjahres bis zum 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalls gleich viele volle Beitragsjahre aufweist wie ihr Jahrgang (Art. 29ter AHVG). In diesen Fällen wird eine Vollrente ausgerichtet.

5074 Beim Rentenvorbezug werden die vollen Beitragsjahre der Person hingegen immer ins Verhältnis zur Beitragspflicht des Jahrganges bei Erreichen des Referenzalters gesetzt, also 44 Jahre.

5075 Als unvollständig gilt die Beitragsdauer, wenn eine Person eine geringere Zahl von vollen Beitragsjahren aufweist als ihr Jahrgang. Dies ist beispielsweise beim Vorbezug der Altersrente immer der Fall.

5.2.6 Ermittlung der Rentenskala

5076 Die anwendbare Rentenskala ist durch das Verhältnis zwischen den vollen Beitragsjahren der Person und derjenigen ihres Jahrganges bestimmt, wobei die in Art. 52 AHVV enthaltene Abstufung massgebend ist. Siehe auch Rz 5073 ff.

5.2.7 Sonderfall

5077 Erwirbt eine Person den Anspruch auf eine Invalidenrente oder stirbt eine Person bevor ihr Jahrgang eine Beitragsdauer von mindestens einem Jahr aufweist (Art. 50 und Art. 52*a* AHVV), so werden bei der Erfüllung der Mindestbeitragsdauer (vgl. Rz 5045-5046, 5142, 5146) stets Vollrenten (Rentenskala 44) gewährt.

5078 Dabei ist bei der Meldung an das zentrale Rentenregister als Beitragsdauer für die Wahl der Rentenskala für die leistungsberechtigte bzw. verstorbene Person und für den Jahrgang je 1 Jahr 0 Monate anzugeben.

5.3 Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen

5079 Das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus dem Durchschnitt der aufgewerteten Erwerbseinkommen sowie dem Durchschnitt der anrechenbaren Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. Die Durchschnitte werden addiert und auf den nächsthöheren Tabellenwert des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens aufgerundet.

5080 Verheiratete Personen, die nie persönlich Beiträge entrichtet haben, deren Ehegatte aber während der Zeit, während der sie versichert waren, den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat und denen weder Erziehungs- noch Betreuungsgutschriften angerechnet werden können, weisen als Erstrentenberechtigte ein massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen von null Franken auf.

5081 Bei anspruchsberechtigten Personen, die nach dem Referenzalter erwerbstätig bleiben, können Erwerbseinkommen auf welche AHV-Beiträge erhoben wurden, berücksichtigt werden um das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen zu erhöhen (siehe Rz 5103).

5.4 Die Einkommensteilung

5.4.1 Voraussetzungen der Einkommensteilung

5082 Gemäss Art. 29^{quinquies} Abs. 3 AHVG werden die Einkommen, welche verheiratete Personen während der Kalenderjahre der Ehe erzielt haben, geteilt und beiden Ehegatten hälftig angerechnet. Die Einkommensteilung wird vorgenommen, wenn

5083 – beide Ehegatten das Referenzalter erreicht und Anspruch auf eine Altersrente haben

5084 – beide Ehegatten Anspruch auf eine IV-Rente haben;

5085 1/25 – ein Ehegatte Anspruch auf eine IV-Rente hat und der andere das Referenzalter erreicht und Anspruch auf eine Altersrente hat oder verstirbt;

5085.1 1/25 – ein Ehegatte das Referenzalter erreicht und Anspruch auf eine Altersrente hat und der andere Ehegatte vor Erreichen des Referenzalters verstirbt;

5086 – eine verwitwete Person das Referenzalter erreicht und Anspruch auf eine Altersrente hat. Dies gilt auch, wenn sich die verwitwete Person wieder verheiratet (BGE 126 V 57);

5087 – eine verwitwete Person Anspruch auf eine IV-Rente hat. Dies gilt auch, wenn sich die verwitwete Person wieder verheiratet (BGE 126 V 57);

5088 – im Falle von Waisenrenten beide Eltern verstorben sind (Art. 33 Abs. 2 AHVG),

5089 – die Ehe rechtskräftig geschieden oder ungültig erklärt wurde.

5090 Wenn ein Ehegatte nach Art. 23 ATSG auf die Alters- oder Invalidenrente verzichtet, ist für den weiterhin rentenberechtigten Ehegatten eine Neuberechnung unter fiktiver Rückgängigmachung der Einkommensteilung vorzunehmen. Die Rentenberechnungsgrundlagen werden somit aufgrund der ungeteilten Einkommen nach den Regeln und Tabellen festgesetzt, die bei Eintritt des Versicherungsfalls des weiterhin rentenberechtigten Ehegatten massgebend waren. Anschliessend werden sie nach den Bestimmungen über die seitherigen AHV- und IV-Revisionen und Rentenanpassungen auf den Zeitpunkt der Mutation nachgeführt (sog. „Rentenaufbau“).

5.4.2 Jahre, welche der Einkommensteilung unterliegen

5091 Der Einkommensteilung unterliegen nur die Kalenderjahre zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres des jüngeren Ehegatten und dem 31. Dezember vor

- dem Eintritt des Versicherungsfalles des Ehegatten, welcher zuerst das Referenzalter erreicht;
- dem Tode des Ehegatten bzw. des Elternteils, oder
- der Auflösung der Ehe.

5092 Die Einkommen in den Kalenderjahren, in welchen vom (anteiligen) Rentenvorbezug Gebrauch gemacht wurde, unterliegen ebenfalls der Einkommensteilung.

5093 Die Einkommen, welche die Ehegatten im Jahr der Eheschliessung und der Auflösung der Ehe (Art. 50*b* Abs. 3 AHVV), des Todes eines Ehegatten oder des Erreichens des Referenzalters des erstrentenberechtigten Ehegatten (Art. 29^{quinquies} Abs. 4 Bst. a AHVG) erzielt haben, werden nicht geteilt.

5094 Nicht der Einkommensteilung unterliegen die Einkommen, welche ein Ehegatte nach dem Referenzalter erzielt (Art. 29^{quinquies} Abs. 4 Bst. a AHVG).

5095 Die Voraussetzungen zur Einkommensteilung sind erfüllt, wenn die Ehegatten während der Ehe im gleichen Kalenderjahr versichert gewesen sind. Nicht zu prüfen ist dagegen, ob die Ehegatten in den gleichen Monaten versichert waren.

5096 Kalenderjahre, in denen nur einer der Ehegatten versichert war, unterliegen hingegen nicht der Einkommensteilung. Dies trifft beispielsweise auf Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung L oder Grenzgänger zu, wenn nur der eine Ehegatte in der Schweiz erwerbstätig war.

5.4.3 Vornahme der Einkommensteilung

5097 Grundsätzlich sind alle im IK eingetragenen Einkommen während der Ehejahre hälftig aufzuteilen. Die Einkommensteilung wird dabei sowohl für jedes einzelne IK als

auch jedes einzelne Kalenderjahr gesondert vorgenommen. Ein Zusammenziehen der IK verschiedener Ausgleichskasse für das gleiche Kalenderjahr bzw. der IK-Eintragungen über die gesamte Ehedauer ist nicht zulässig.

5098 Ergibt die Einkommensteilung in einem Kalenderjahr halbe Frankenbeträge, so ist auf den nächsten ganzen Franken aufzurunden.

5099 Sind im IK eines oder beider Ehegatten während der Ehejahre Lohnperioden eingetragen, die sich über zwei Kalenderjahre erstrecken, und muss die Einkommensteilung nur für ein Jahr vorgenommen werden, so sind diese Einkommen vorerst entsprechend der im IK aufgezeichneten Beitragsdauer auf die betreffenden Beitragsjahre aufzuteilen. Erst anschliessend kann die Einkommensteilung vorgenommen werden.

5.5 Summe der Erwerbseinkommen

5.5.1 Allgemeiner Grundsatz

5100 Die anrechenbare Einkommenssumme setzt sich zusammen:

5101 – aus allen seit dem der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Kalenderjahr bis zum 31. Dezember des Jahres vor Eintritt des Versicherungsfalls erzielten Einkommen, für welche von einer Person Beiträge geleistet worden sind;

5102 – allfälligen Einkommen aus Jugendjahren, sofern diese zur Lückenfüllung herangezogen wurden; sowie

5103 1/25 – Bei Weiterarbeit nach Erreichen des Referenzalters werden die beitragspflichtigen Einkommen berücksichtigt, die ab dem Folgemonat nach Erreichen des Referenzalters bis zum Ende des Monats vor Auszahlungsbeginn der neu berechneten Rente bzw. bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalter erzielt werden (vgl. Rz 5081). Grundsätzlich werden die Erwerbseinkommen gemäss IK-Eintrag berücksichtigt.

5103.1 1/26 Ist bei Selbstständigerwerbenden für einen erzielten Liquidationsgewinn im IK keine explizite Beitragsperiode eingetragen (66 – 66; vgl. Rz 2355 WL VA/IK), hat die Ausgleichskasse den Zeitpunkt der Realisierung des Liquidationsgewinns zu bestimmen, um diese Einkommen ggf. in der Neuberechnung anzurechnen (s. AHV-Mitteilung Nr. 490).

5.5.1.1 Renten von ledigen, verheirateten Personen im 1. Versicherungsfall sowie Hinterlassenenrenten

5104 Die anrechenbare Einkommenssumme setzt sich zusammen, aus allen eigenen und ungeteilten, seit dem der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Kalenderjahr bis zum 31. Dezember des Jahres vor Eintritt des Versicherungsfalls erzielten Einkommen, für welche von einer Person Beiträge geschuldet und geleistet worden sind. Dabei gelten geteilte Erwerbseinkommen aus einer früheren Ehe immer als eigene Einkommen (Art. 50h AHVV). Dies gilt auch für in einer früheren Ehe verwitwete Personen.

5105 Beim Tode beider Elternteile bzw. Ehegatten sind hingegen für die Berechnung der Hinterlassenenrenten die Erwerbseinkommen während den Ehezeiten nach den allgemeinen Regeln zu teilen. In diesen Fällen gilt Rz 5112 ff. sinngemäss.

5.5.1.2 Verheiratete Personen im 2. Versicherungsfall

5106 Als 2. Versicherungsfall gilt der Zeitpunkt, in welchem

5107 – beide Ehegatten das Referenzalter erreichen und Anspruch auf eine AHV-Rente haben;

5108 – beide Ehegatten Anspruch auf eine IV-Rente haben;

5109 – ein Ehegatte Anspruch auf eine IV-Rente hat und der andere das Referenzalter erreicht und Anspruch auf eine eigene Altersrente hat.

5110 Nicht als 2. Versicherungsfall gilt der Rentenvorbezug.

5111 Die anrechenbare Einkommenssumme für Beitragszeiten *vor der Ehe* setzt sich aus allen eigenen und ungeteilten, seit dem der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Kalenderjahr bis zum 31. Dezember des Jahres der Eheschliessung erzielten Einkommen zusammen, für welche von einem Ehegatten Beiträge geschuldet und geleistet worden sind. Dabei gelten geteilte Erwerbseinkommen aus einer früheren Ehe immer als eigene Einkommen (Art. 50h AHVV). Dies gilt auch für in einer früheren Ehe verwitwete Personen.

5112 Für Beitragszeiten *während der Ehe* bis zum Eintritt des Versicherungsfalls "Alter" beim ersten Ehegatten setzt sich die anrechenbare Einkommenssumme bei beiden Ehegatten aus allen Einkommen zusammen, für die sie vom 1. Januar des der Heirat folgenden Kalenderjahres bis zum 31. Dezember des dem Versicherungsfall des erstaltenrentenberechtigten Ehegatten vorangehenden Jahres Beiträge geschuldet und geleistet haben. Diese Einkommen werden zusammengezählt und je zur Hälfte bei der Berechnung der Rente jedes Ehegatten berücksichtigt.

5113 Ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der erste Ehegatte das Referenzalter vollendet, setzt sich die anrechenbare Einkommenssumme beim anderen Ehegatten aus den eigenen und ungeteilten Einkommen zusammen, welche dieser bis zum 31. Dezember des dem eigenen Versicherungsfall "Alter" vorangehenden Jahres erzielt hat (Art. 29^{quinquies} Abs. 4 Bst. a AHVG).

5114 Ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem ein Ehegatte einen Anspruch auf eine IV-Rente erwirbt, ist beim anderen Ehegatten für die Dauer des IV-Rentenbezuges, längstens jedoch bis zum 31. Dezember des dem eigenen Versicherungsfall "Invalidität" oder "Alter" vorangehenden Jahres, das für die Invalidenrente des invaliden Ehegatten ermittelte massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen für die Einkommensteilung zu berücksichtigen (Art. 33bis Abs. 4 AHVG, Art. 51 Abs. 5 AHVV).

5115 Das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen des invaliden Ehegatten wird für die Einkommensteilung wie folgt berücksichtigt:

5116 – Bezieht der invalide Ehegatte eine Invalidenrente für einen Invaliditätsgrad über 50 Prozent, so wird stets das ganze massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen für die Einkommensteilung berücksichtigt (Art. 51 Abs. 4 AHVV). Ein in diese Zeitspanne fallendes Erwerbseinkommen aus der Ausübung der Resterwerbsfähigkeit des invaliden Ehegatten bzw. die in Einkommen umgewandelte NE-Beiträge wird dagegen ungeteilt berücksichtigt.

5117 – Bezieht der invalide Ehegatte eine Invalidenrente für einen Invaliditätsgrad von 50 Prozent und weniger, so ist für die Einkommensteilung lediglich das halbe massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen zu berücksichtigen (Art. 51 Abs. 5 AHVV). Dem nichtinvaliden Ehegatten wird in diesem Fall ein Viertel des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens angerechnet. Wurde in dieser Zeitspanne durch den invaliden Ehegatten noch ein Erwerbseinkommen erzielt, so unterliegt dieses ebenfalls der Einkommensteilung. Dies gilt auch für die in Einkommen umgewandelte NE-Beiträge.

5118 – Waren beide Ehegatten invalid und gelangte eine Ehepaar-Invalidenrente zur Ausrichtung, so ist das während dem Bezug der Ehepaar-Invalidenrente massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen für die Einkommensteilung zu berücksichtigen. Auszugehen ist indessen stets vom IV-Grad jedes einzelnen Ehegatten.

5119 – Die Kalenderjahre, in die Anspruchsbeginn und -ende des Bezuges einer IV-Rente beim anderen Ehegatten fallen, sind immer zu berücksichtigen.

5120 – Steigt oder sinkt der IV-Grad beim invaliden Ehegatten innerhalb eines Kalenderjahres, so ist für die Berücksichtigung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens stets vom höheren IV-Grad auszugehen.

5121 – Hat das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen des bisher invaliden Ehegatten innerhalb des gleichen Jahres gewechselt, weil der andere Ehegatte ebenfalls invalid wurde, so ist für die Einkommensteilung für dieses Jahr das höhere massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen zu berücksichtigen.

5122 – Für die Zeitabschnitte, während denen die IV-Rente wegen verspäteter Anmeldung nicht ausbezahlt werden konnte und deshalb lediglich ein virtueller Anspruch bestand, unterliegen die Erwerbseinkommen und nicht das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen der Einkommensteilung. Das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen ist ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem die IV-Rente ausbezahlt wird, für die Einkommensteilung zu berücksichtigen (analog Rz 5114). Das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen des invaliden Ehegatten wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Rentenanpassungen für die Einkommensteilung herangezogen.

5123 Bezog oder bezieht einer der Ehegatten eine ausserordentliche IV-Rente, ohne dass eine ordentliche Rente zugrunde lag, so unterbleibt die Anrechnung eines massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens. Dagegen ist das in diese Zeitspanne fallende Erwerbseinkommen aus der Ausübung der Resterwerbsfähigkeit und NE-Beiträge – unabhängig des IV-Grades – zu teilen.

5.5.1.3 Geschiedene und verwitwete Personen

5124 Die Einkommenssumme für Beitragszeiten *vor der Ehe* setzt sich aus allen eigenen und ungeteilten, seit dem der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Kalenderjahr bis zum 31. Dezember des Jahres der Eheschliessung erzielten Einkommen, für welche von einer Person Beiträge geschuldet und geleistet worden sind, zusammen. Dabei gelten gesplittete Erwerbseinkommen aus einer früheren Ehe immer als eigene Einkommen (Art. 50*h* AHVV).

5125 Für Beitragszeiten *während der Ehe* setzt sich die Einkommenssumme aus allen gegenseitig geteilten Einkommen zusammen, für die die Ehegatten vom 1. Januar des der Heirat folgenden Kalenderjahres bis zum 31. Dezember des der Scheidung bzw. des Todes des Ehegatten vorangehenden Jahres Beiträge geschuldet und geleistet haben. Über die Berücksichtigung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens beim Bezug einer IV-Rente eines der Ex-Ehegatten siehe Rz 5114 ff.

5126 *Nach der Ehe* setzt sich die Einkommenssumme für Beitragszeiten aus allen eigenen und ungeteilten Einkommen zusammen, für die vom 1. Januar des Scheidungsjahres bzw. des Todesjahres bis zum 31. Dezember des Jahres vor Eintritt des Versicherungsfalls Beiträge geschuldet und entrichtet worden sind.

5.5.2 Berücksichtigung von Einkommen, für welche keine Beiträge bezahlt wurden

5127 1/26 Zur Summe der Erwerbseinkommen für Arbeitnehmer zählen auch Einkommen, für welche die Beiträge vom Arbeitgeber geschuldet, aber nicht bezahlt worden sind (gleichgültig, ob es sich um laufende oder gemäss Art. 39 AHVV nachzuzahlende Beiträge handelt). Vgl. dazu auch Rz 5017.

5127.1 1/27 Zur Summe der Einkommen von NE und SE zählen alle Einkommen, für welche die persönlichen Beiträge geschuldet oder bezahlt sind. Geschuldet sind alle ausstehenden Beiträge, die verfügt und noch nicht gemäss Art. 16 Abs. 1 und 2 AHVG verwirkt sind. Solche Beiträge sind nötigenfalls mit der Rente zu verrechnen.

Persönliche Beiträge, die als uneinbringlich abgeschrieben wurden, gelten als nicht mehr geschuldet und werden im IK ausgebucht. Sie werden deshalb bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt (vgl. Rz 2345 und 2348 WL VA/IK). Vgl. dazu auch Rz 5016.

Können abgeschriebene Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt doch noch eingebracht werden, so wird der IK-Eintrag wieder vorgenommen und löst ein Nachtrags-IK aus.

5128 Können ausstehende Beiträge nicht verrechnet werden, so sind die entsprechenden Einkommen nicht zur Einkommenssumme zu zählen. Werden die Beiträge in einem späteren Zeitpunkt nachbezahlt oder können sie verrechnet werden, hat die Anrechnung des entsprechenden Einkommens zu erfolgen. Die Rente ist anschliessend neu festzusetzen.

5.5.3 Berücksichtigung von Einkommen, für welche zu Unrecht Beiträge bezahlt wurden

5129 Zur Einkommenssumme sind ausnahmsweise auch die Einkommen zu zählen, für die eine Person gutgläubig zu Unrecht Beiträge geleistet hat, sofern diese Beiträge nicht mehr zurückerstattet werden können (ZAK 1972 S. 664; 1984 S. 496).

5.5.4 Nicht anrechenbare Einkommen

5.5.4.1 Allgemeine Regel

5130 Nicht angerechnet werden Erwerbseinkommen, für die eine Person

5131 – in den Kalenderjahren vor der Vollendung des 21. Altersjahres Beiträge geleistet hat (Ausnahmen s. Rz 5141 und 5142);

5132 – im Jahr des Eintritts des Versicherungsfalls Beiträge geleistet hat (Ausnahme s. Rz 5142);

5133 Die nach dem Referenzalter erzielten beitragspflichtigen Erwerbseinkommen können dagegen auf Antrag auf jeden Fall angerechnet werden (vgl. Rz 5081 und 5103).

5134 In Fällen, in denen die Kalenderjahre des Bezuges einer früheren Invalidenrente nicht berücksichtigt werden, sind die in diesen Jahren erzielten Erwerbseinkommen nicht anzurechnen (Art. 30bis AHVG und Art. 51 Abs. 3 AHVV).

5135 Dieser Grundsatz gilt auch für die Zeit während der eine verwitwete invalide Person eine Hinterlassenenrente bezogen hat, die höher als ihre IV-Rente war (Art. 24b AHVG).

5136 Ebenfalls nicht zur Anrechnung gelangen Erwerbseinkommen, für welche keine Beiträge geschuldet sind oder nicht mehr geschuldet werden, so namentlich Einkommen, für welche die Beiträge

5137 – infolge Herabsetzung gemäss Art. 11 Abs. 1 AHVG weggefallen sind;

5138 – gemäss Art. 40 AHVV erlassen worden sind;

5139 1/27 – gemäss Art. 16 Abs. 1 und 2 AHVG verwirkt sind, insbesondere auch gemäss Art. 34*c* AHVV als uneinbringlich abgeschrieben wurden und verwirkt sind. Erwerbseinkommen, von denen die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge abgeschrieben werden mussten, sind allerdings zu berücksichtigen, wenn der Arbeitnehmerbeitrag seinerzeit vom Lohn abgezogen oder direkt entrichtet worden ist (Art. 138 Abs. 1 AHVV) oder wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nachweislich eine Vereinbarung über die Ausrichtung eines Nettolohnes bestanden hat (ZAK 1969 S. 585).

5140 – zurückbezahlt, zurückvergütet oder an eine ausländische Sozialversicherung überwiesen wurden (Art. 41 AHVV; Art. 18 Abs. 3 AHVG).

5.5.4.2 Ausnahme

5141 Erwerbseinkommen, für die eine Person vor dem 31. Dezember des Jahres der Vollendung ihres 20. Altersjahres Beiträge entrichtet hat, werden angerechnet, sofern und soweit die entsprechenden Beitragszeiten zur Auffüllung von später entstandenen Beitragslücken herangezogen werden. Für volle Beitragsjahre, die zur Lückenfüllung herangezogen werden, wird das gesamte (allenfalls geteilte) Erwerbseinkommen angerechnet; für einzelne Beitragsmonate wird das (allenfalls geteilte) Einkommen angerechnet, das anteilmässig den angerechneten Beitragsmonaten entspricht.

5142 1/25 Tritt der Versicherungsfall ein, bevor eine Person vom 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalls (Invalidität, Alter oder Tod) während eines vollen Jahres der Beitragspflicht unterstellt war, so setzt sich die Einkommenssumme aus allen Erwerbseinkommen zusammen, für die die Person vom 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres bis und mit dem Monat des Eintritts des Versicherungsfalles Beiträge geleistet hat (Art. 52*a* AHVV und Art. 52*c* AHVV).

5.6 Aufwertungsfaktor

5143 Die Einkommenssumme im Zeitpunkt des Referenzalters bzw. im Zeitpunkt eines allfälligen Rentenvorbezuges wird mit einem Aufwertungsfaktor multipliziert, der nach dem Kalenderjahr bestimmt wird, in welchem der massgebende erste IK-Eintrag vorgenommen wurde. Die Einkommenssumme nach dem Referenzalter wird dagegen nicht mehr aufgewertet. Sie wird global zur bereits aufgewerteten Einkommenssumme im Zeitpunkt Referenzalter hinzugerechnet.

5144 Bei vollständiger Beitragsdauer wurde der massgebende erste IK-Eintrag im Jahre nach der Vollendung des 20. Altersjahres vorgenommen. Dies gilt auch dann, wenn für dieses Jahr eine Beitragslücke besteht, sofern diese mit Jugendjahren aufgefüllt wurde.

5145 Als massgebender erster IK-Eintrag gelten auch die im Rahmen der Einkommensteilung vom anderen Ehegatten hinzugesplitteten Einkommen.

5146 Tritt der Versicherungsfall ein, bevor eine Person vom 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalls (Invalidität, Alter oder Tod) während eines vollen Jahres der Beitragspflicht unterstellt war und sind deshalb Jugendjahre mit den entsprechenden Einkommen zu berücksichtigen (vgl. Rz 5045-5046), so ist ausnahmsweise für die Bestimmung des Aufwertungsfaktors das erste Jahr massgebend, in dem die Beiträge geleistet worden sind.

5147 Bei unvollständiger Beitragsdauer ist für den Aufwertungsfaktor das Kalenderjahr massgebend, in welchem erstmals ein IK-Eintrag vorgenommen wurde, wobei dieses Jahr zwischen dem der Zurücklegung des 20. Altersjahres folgenden Jahr und dem Eintritt des Versicherungsfalles liegen muss (Ausnahme s. Rz 5044).

5148 Liegen Beitragslücken, welche durch Jugendjahre aufgefüllt wurden, vor dem ersten IK-Eintrag, so bestimmt sich der Aufwertungsfaktor nach dem am weitesten zurückliegenden Jahr, in dem eine Beitragslücke aufgefüllt werden konnte.

5149 Nicht als erster IK-Eintrag zählt dagegen ein Jahr, für welches nur eine Betreuungsgutschrift im IK vermerkt wurde. Ebenfalls nicht als erster IK-Eintrag zählt ein Jahr, für das ausschliesslich Erziehungsgutschriften angerechnet werden können.

5.7 Beitragsjahre für den Durchschnitt aus Erwerbseinkommen

5150 Die für die Ermittlung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens massgebende Beitragsdauer (Beitragsjahre) entspricht grundsätzlich der in Rz 5025 ff. umschriebenen Beitragsdauer. Es gelten die gleichen Ermittlungsregeln.

5151 Die beitragslosen Ehe- und Witwenjahre bis zum 31. Dezember 1996 bzw. die beitragslosen Ehejahre ab 1. Januar 1997, in denen der andere Ehegatte den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat, sind anzurechnen.

5152 Abweichend davon sind jedoch nicht anzurechnen:

5153 – die im Jahr des Eintritts des Versicherungsfalls zurückgelegten Beitragszeiten (Ausnahme siehe Rz 5142*).*

5154 – die von einer Person in einer ausländischen Versicherung zurückgelegten Beitragszeiten (s. KSBIL*)*.

5155 Werden hingegen einer Person

5156 – Jugendjahre zur Auffüllung oder Schliessung späterer Beitragslücken angerechnet oder

5157 – Zusatzjahre für fehlende Beitragsjahre vor 1979 angerechnet oder

5158 – Zeitabschnitte in denen sie zwar die Versicherteneigenschaft besass, hingegen die Beitragspflicht nicht oder nicht vollständig erfüllte, Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet oder

5159 1/27 – Beitragsjahre in der freiwilligen Versicherung angerechnet, für welche die Beiträge seinerzeit gestundet wurden und in der Folge verwirkten,

5160 – Beitragszeiten während dem Rentenvorbezug angerechnet oder

5161 – zusätzliche Beitragszeiten nach dem Referenzalter zur Auffüllung oder Schliessung von Beitragslücken angerechnet,

5162 so sind diese Zeiten auch bei der für die Ermittlung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens massgebenden Beitragsdauer zu berücksichtigen.

5163 Zu beachten ist jedoch, dass die massgebende Beitragsdauer nach Anrechnung sämtlicher Beitragszeiten diejenige des Jahrganges dieser Person nicht übersteigen darf.

5164 Tritt der Versicherungsfall ein, bevor eine Person vom 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalls während eines vollen Jahres der Beitragspflicht unterstellt war, so setzt sich die für die Ermittlung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens massgebende Beitragsdauer aus allen Beitragszeiten zusammen, während denen die Person Beiträge geleistet hat bzw. ihr Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können. Somit sind sowohl die vor dem 21. Altersjahr (vgl. Rz 5045-5046) als auch die im Jahr des Eintritts des Versicherungsfalls zurückgelegten Beitragszeiten zu berücksichtigen. Dabei ist aber in jedem Fall von der effektiven Beitragsdauer der Person auszugehen (Art. 52*a* AHVV).

5.8 Ermittlung des Durchschnitts aus Erwerbseinkommen

5.8.1 Im Allgemeinen

5165 Der Durchschnitt aus den Erwerbseinkommen ergibt sich aus der Division der mit dem zutreffenden Aufwertungsfaktor aufgewerteten, anrechenbaren Einkommenssumme, zuzüglich der nicht aufgewerteten Einkommen nach dem Referenzalter, durch die massgebende Beitragsdauer.

5.8.2 Bei früherem Bezug einer Invalidenrente

5166 Bei Personen, die eine Invalidenrente nicht unmittelbar vor der Entstehung des Anspruchs auf eine neue Invalidenrente oder auf eine Alters- oder Hinterlassenenrente bezogen haben, werden die während des Bezuges einer früheren Invalidenrente zurückgelegten Beitragszeiten und die entsprechenden Erwerbseinkommen nicht angerechnet, falls dies für die berechtigte Person günstiger ist (Art. 51 Abs. 3 AHVV). Zeiten, während denen die Invalidenrente wegen verspäteter Anmeldung (Art. 29 Abs. 1 IVG) nicht ausbezahlt werden konnte und deshalb lediglich ein virtueller Anspruch bestanden hat, fallen bei der Anwendung dieser Vorschrift ausser Betracht (ZAK 1971 S. 321).

5167 Die Kalenderjahre, in die Beginn und Ende des Bezuges der früheren Invalidenrente fallen, sind dabei ebenfalls nicht anzurechnen.

5168 Nicht als Zeiten des Bezugs einer früheren Invalidenrente gelten die Zeiten, in denen eine Person IV-Taggelder bezogen hat (ZAK 2/1970 S. 630).

5.8.3 Bei Berücksichtigung der Einkommen im Jahr des Eintritts des Versicherungsfalls

5169 Tritt der Versicherungsfall ein, bevor eine Person vom 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalls während eines vollen Jahres der Beitragspflicht unterstellt war, so sind bei der Ermittlung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens die Rz 5142, 5146 und 5164 zu beachten (Art. 52*a* AHVV).

5.9 Karrierezuschlag bei Hinterlassenenrenten

5.9.1 Allgemeine Bestimmungen

5170 Hat eine verstorbene Person bei Eintritt des Versicherungsfalles das 45. Altersjahr noch nicht vollendet, so wird das durchschnittliche Erwerbseinkommen um einen vom Alter dieser Person abhängigen prozentualen Zuschlag erhöht.

5171 Dabei ist auf das Alter im Zeitpunkt des Todes abzustellen.

5172 Die Erhöhung des Durchschnitts aus Erwerbseinkommen um den Karrierezuschlag gemäss Art. 33 Abs. 3 AHVG beträgt in Prozenten:

nach Vollendung des ... Altersjahres	vor Vollendung des ... Altersjahres	Prozentsatz
	23	100
23	24	90
24	25	80
25	26	70
26	27	60
27	28	50
28	30	40
30	32	30
32	35	20
35	39	10
39	45	5

5173 Dabei ist zu beachten, dass das durchschnittliche Erwerbseinkommen vor der Gewährung des Karrierezuschlages nicht auf einen Tabellenwert aufzurunden ist.

5.9.2 Ermittlung des Karrierezuschlages

5174 Das durchschnittliche Erwerbseinkommen einer Person wird um den Prozentsatz erhöht, welcher für ihr Alter massgebend war. Der Karrierezuschlag ist jedoch ausschliesslich auf dem Durchschnitt aus den Erwerbseinkommen zu gewähren. Erziehungs- und Betreuungsgutschriften bleiben für den Karrierezuschlag unberücksichtigt.

5.10 Erziehungsgutschriften

5.10.1 Anspruch

5175 Anspruch auf Erziehungsgutschriften hat, wer die elterliche Sorge (Art. 133 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 134 und Art. 296 – 298d ZGB) über eines oder mehrere Kinder unter 16 Jahren ausübt (Art. 29^{sexies} AHVG). Das gilt auch für die Ehefrau der Mutter gemäss Art. 255a Abs. 1 ZGB.

5176 Der Anspruch entsteht ab dem Kalenderjahr, welches der Geburt des ersten Kindes folgt (Art. 52*f* Abs. 1 AHVV).

5177 Der Anspruch erlischt spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das jüngste Kind das 16. Altersjahr vollendet (Art. 52*f* Abs. 1 AHVV).

5178 Eine Kumulation von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften (Art. 29^{septies} Abs. 2 AHVG) ist ausgeschlossen.

5.10.2 Verhältnis Eltern - Kinder

5179 Wenn Eltern die elterliche Sorge über das Kind ausüben, ist nicht erforderlich, dass sich das Kind auch tatsächlich in der Obhut der Eltern befindet.

5180 1/27 In Fällen, in welchen den Eltern aufgrund einer Anordnung der Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge entzogen worden ist (Art. 327a ff. ZGB), sie ihre Kinder aber unter ihrer Obhut haben (Art. 52*e* AHVV), wird ihnen die Erziehungsgutschrift trotzdem angerechnet (vgl. BGE 130 V 241, E. 2.2).

5181 Das in der Obhut seines Vormundes lebende Kind ist für die Jahre, in denen das Kind in seiner Obhut gelebt hat, einem leiblichen Kind gleichgestellt (AHI 6/2000 S. 274). Für die Anrechnung der Erziehungsgutschriften gelten die Bestimmungen von Rz 5185 ff. sinngemäss

5182 Adoptivkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt d.h. Adoptiveltern können für ihre Adoptivkinder ab dem der Geburt des Kindes folgenden Kalenderjahr eine Erziehungsgutschrift beanspruchen.

5183 Stiefkinder (Kinder des Ehepartners) sind den leiblichen Kindern gleichgestellt. Der Stiefelternteil hat keinen direkten Anspruch auf Erziehungsgutschriften, sondern nur einen vom Ehegatten abgeleiteten Anspruch.

5184 Für Pflegekinderverhältnisse (zur Pflege Dritter anvertraute Kinder, Pflegeeltern) besteht kein Anspruch auf Erziehungsgutschriften (AHI 3/2000 S. 141). Davon ausgenommen sind Fälle gemäss Rz 5181.

5.10.3 Grundsätze der Anrechnung

5185 Es ist stets auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Erziehungsjahre abzustellen. Dies gilt namentlich für:

- Versicherteneigenschaft der Eltern;
- elterliche Sorge;
- (nicht) Vorliegen von behördlichen Entscheiden und/oder Vereinbarungen über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften sowie deren Inhalt;
- Zivilstand der Eltern.

5186 Bei der Anrechnung der Erziehungsgutschriften ist zu unterscheiden, ob es sich um Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014 (Ziff. 5.10.5.2 für nicht miteinander verheiratete oder voneinander geschiedene Eltern und Ziff. 5.10.6.2 für miteinander verheiratete Eltern) oder um Erziehungsjahre ab 2015 (Ziff. 5.10.5.3 für nicht miteinander verheiratete oder voneinander geschiedene Eltern und Ziff. 5.10.6.3 für miteinander verheiratete Eltern) handelt.

5187 Erziehungsgutschriften können nur dann angerechnet werden, wenn die Eltern im Sinne von Art. 1a Abs. 1 - 4 oder Art. 2 AHVG versichert waren. Nicht nötig ist, dass eine in diesen Zeitabschnitt fallende Beitragspflicht durch die Eltern tatsächlich erfüllt wurde.

5188 Erziehungsgutschriften können den Eltern in der Regel vom 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und höchstens bis zum 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalls angerechnet werden (Art. 29bis Abs. 1 AHVG). Für Beitragszeiten nach dem Referenzalter können keine Erziehungsgutschriften angerechnet werden.

5189 Es werden immer ganze Kalenderjahre angerechnet. Dabei wird das Jahr, in welchem der Anspruch auf die Erziehungsgutschrift entsteht, in der Regel nicht berücksichtigt (Art. 52*f* Abs. 1 AHVV). Dies trifft namentlich zu auf das:

5190 – Geburtsjahr des Kindes;

5191 – das Kalenderjahr der (Wieder-)Erlangung der elterlichen Sorge oder der (Wieder-)Entstehung des Obhutsverhältnisses.

5192 Verstirbt das Kind im Geburtsjahr, so wird die Erziehungsgutschrift für ein Jahr berücksichtigt (bei nicht miteinander verheirateten oder voneinander geschiedenen Eltern Rz 5217 für Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014 und Rz 5224 für Erziehungsjahre ab 2015; Rz 5231 bei miteinander verheirateten Eltern für Erziehungsjahre vor und ab 2015).

5193 Das Kalenderjahr, in welchem der Anspruch auf die Erziehungsgutschrift erlischt, wird in der Regel ganz berücksichtigt. Dies trifft namentlich auf das Kalenderjahr zu, in welchem:

5194 – das jüngste Kind das 16. Altersjahr vollendet;

5195 – den Eltern oder dem Elternteil die elterliche Sorge entzogen bzw. das Obhutsverhältnis aufgelöst wird (Ausnahme Auflösungsjahr der Ehe Rz 5240 ff. für Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014, Rz 5250 ff. für Erziehungsjahre ab 2015).

5196 Für Eltern, die nicht während des ganzen Kalenderjahres versichert sind (beispielsweise das Jahr der Einreise in die Schweiz, Einreise und Wiederausreise im gleichen Kalenderjahr oder bei Kurzaufenthalter mit Bewilligung L), gilt Folgendes:

5197 – die einzelnen Monate, für die Erziehungsgutschriften angerechnet werden können, werden über das Kalenderjahr hinaus zusammengezählt (Art. 52*f* Abs. 5 AHVV);

5198 – für je zwölf Monate wird ein Erziehungsjahr angerechnet. Angebrochene Jahre werden nicht aufgerundet;

5199 – dabei können Monate mit Viertels-, halben und ganzen Erziehungsgutschriften kombiniert werden. Angerechnet wird jeweils die höhere Gutschrift der Kombination.

5200 Eine Kumulation von ganzen Erziehungsgutschriften für verschiedene Kinder (Art. 29sexies Abs. 1 AHVG) bei derselben rentenberechtigen Person ist ausgeschlossen.

5201 Für gemeinsame Kinder kann den Eltern zusammen für das gleiche Kalenderjahr maximal eine ganze Erziehungsgutschrift angerechnet werden (Art. 29sexies Abs. 1 AHVG). Das gilt ebenfalls, wenn beide Elternteile bei mehreren gemeinsamen Kindern die alleinige elterliche Sorge über je ein oder mehrere Kinder ausüben (vgl. Rz 5208).

5202 Der Teilung unterliegen die Erziehungsgutschriften zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres des jüngeren Elternteils und dem 31. Dezember vor dem Referenzalter des älteren Elternteils (Art. 52fbis Abs. 5 AHVV).

5203 Zwischen den Eltern können nur Erziehungsgutschriften aus Zeiten, in denen beide Elternteile in der Schweiz versichert waren (Art. 29quinquies Abs. 4 Bst. b AHVG), geteilt werden.

5204 Bei Adoptivkindern werden die Erziehungsgutschriften für Jahre ausserhalb der Ehe in der Regel der Adoptivmutter angerechnet. Handelt es sich hingegen bei einem Elternteil um einen leiblichen Elternteil und nur beim anderen um den Adoptivelternteil, so können für Zeiten ausserhalb der Ehe und im Heiratsjahr dem leiblichen Elternteil die ganzen Erziehungsgutschriften angerechnet werden.

5.10.4 Anrechnung bei Lücken und im Falle von Jugendjahren

5205 In Versicherungslücken, die durch Jugendjahre, Zusatzjahre, Beitragsmonate aus dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalls oder Beitragszeiten nach dem Referenzalter geschlossen werden, können keine Erziehungsgutschriften angerechnet werden.

5206 Bei der Schliessung von Beitragslücken und in Sonderfällen erfolgt die Anrechnung schon vor Vollendung des 20. Altersjahres (Rz 5048 und 5142), frühestens jedoch nach Vollendung des 17. Altersjahres.

5207 Werden zur Schliessung von Beitragslücken Erziehungsgutschriften aus Jugendjahren herangezogen (Rz 5048), so wird für Beitragslücken bis zu sechs Monaten die halbe bzw. für sieben und mehr Monate die ganze Erziehungsgutschrift angerechnet.

5.10.5 Anrechnung bei nicht miteinander verheirateten oder voneinander geschiedenen Eltern

5.10.5.1 Allgemeines

5208 Übt ein Elternteil die alleinige elterliche Sorge alleine aus, werden ihm die ungeteilten Erziehungsgutschriften angerechnet. Üben die geschiedenen oder unverheirateten Eltern die alleinige elterliche Sorge über je eines oder mehrere der gemeinsamen Kinder aus, kann für diese gemeinsamen Kinder für das gleiche Kalenderjahr maximal eine ganze Erziehungsgutschrift angerechnet werden (vgl. Rz 5201).

5209 Eine Teilung der Erziehungsgutschriften ist erst für Erziehungsjahre ab 2000 möglich (gemeinsame elterliche Sorge trat am 1. Januar 2000 in Kraft).

5210 Die Ziff. 5.10.5.2 und 5.10.5.3 beziehen sich auf Eltern, welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben.

5.10.5.2 Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014

5211 Haben nicht miteinander verheiratete oder geschiedene Eltern für diesen Zeitabschnitt eine schriftliche Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften abgeschlossen, so richtet sich die Anrechnung für Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014 nach dieser Vereinbarung.

5212 Liegt für diesen Zeitabschnitt keine schriftliche Vereinbarung vor, werden die Erziehungsgutschriften von 2000 bis und mit 2014 hälftig zwischen den Eltern geteilt.

5213 In der Vereinbarung können die Eltern bestimmen, welchem Elternteil die ganze Erziehungsgutschrift anzurechnen ist.

5214 Wurde eine wechselweise Anrechnung der Erziehungsgutschriften vereinbart, so kann der jeweilige Wechsel nur auf den Beginn eines neuen Kalenderjahres erfolgen.

5215 Die schriftliche Vereinbarung muss spätestens im Zeitpunkt des Rentenanspruchs (AHV/IV) vorliegen. Der Abschluss einer rückwirkenden Vereinbarung über die Anrechnung von Erziehungsgutschriften für Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014 oder die Abänderung einer bestehenden Vereinbarung für diesen Zeitabschnitt sind zulässig, sofern sie laufende Renten nicht beeinflussen.

5216 War nur ein Elternteil in der Schweiz versichert, oder stirbt der andere Elternteil, wird ersterem die ganze Erziehungsgutschrift angerechnet, sofern dieser die alleinige oder gemeinsame elterliche Sorge ausübt.

5217 Stirbt das Kind im Geburtsjahr, richtet sich die Anrechnung nach der Vereinbarung (Rz 5211). Liegt keine Vereinbarung vor, so wird die Erziehungsgutschrift für Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014 hälftig zwischen den Eltern geteilt (Rz 5212).

5.10.5.3 Erziehungsjahre ab 2015

5218 Die Anrechnung der Erziehungsgutschrift für Erziehungsjahre ab 2015 richtet sich nach dem behördlichen Entscheid (Gericht oder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB, Art. 52*f*bis Abs. 1 AHVV) oder der zwischen den Eltern für diesen Zeitabschnitt abgeschlossenen Vereinbarung (Art. 52*f*bis Abs. 3 AHVV).

5219 Liegt für diesen Zeitabschnitt weder ein behördlicher Entscheid noch eine Vereinbarung der Eltern vor, wird die Erziehungsgutschrift für Erziehungsjahre ab 2015 in vollem

Umfang der Mutter angerechnet (Art. 52*f*bis Abs. 6 AHVV). Dies gilt auch für Fälle, in denen die gemeinsame elterliche Sorge bereits vor dem 1. Januar 2015 bestanden hat, aber keine Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften vorliegt.

5220 In der Vereinbarung gemäss Art. 52*f*bis Abs. 3 AHVV können die Eltern bestimmen, dass die Erziehungsgutschrift künftig hälftig aufzuteilen bzw. welchem Elternteil die ganze Erziehungsgutschrift anzurechnen ist.

5221 Wurde eine wechselweise Anrechnung der Erziehungsgutschriften vereinbart, so kann der jeweilige Wechsel nur auf den Beginn eines neuen Kalenderjahres erfolgen.

5222 Eine Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften für Erziehungsjahre ab 2015 kann nur für die Zukunft abgeschlossen werden. Rückwirkende Abänderungen sind nicht zulässig.

5223 War nur ein Elternteil in der Schweiz versichert, oder stirbt der andere Elternteil, wird ersterem die ganze Erziehungsgutschrift angerechnet, sofern dieser die alleinige oder gemeinsame elterliche Sorge ausübt.

5224 Stirbt das Kind im Geburtsjahr, richtet sich die Anrechnung nach dem behördlichen Entscheid oder der Vereinbarung (Rz 5218). Liegt weder ein behördlicher Entscheid noch eine Vereinbarung vor, wird die Erziehungsgutschrift ungeteilt der Mutter angerechnet (Rz 5219).

5.10.6 Anrechnung bei miteinander verheirateten Eltern

5.10.6.1 Allgemeines

5225 Die Erziehungsgutschrift wird während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe hälftig aufgeteilt (Art. 29sexies Abs. 3 AHVG). Dies gilt auch, wenn erst ein Ehegatte rentenberechtigt ist.

5226 Ehegatten haben zusammen für das gleiche Kalenderjahr höchstens Anspruch auf eine ganze Erziehungsgutschrift (Ausnahme Heiratsjahr und Auflösungsjahr Rz 5227).

5227 Im Jahr der Heirat und dem Jahr der Auflösung der Ehe werden die Eltern in Bezug auf die Anrechnung der Erziehungsgutschriften behandelt, wie wenn sie nicht miteinander verheiratet wären (Analog Splitting, Art. 29quinquies Abs. 5 AHVG).

5228 Hat erst der ältere Ehegatte das 20. Altersjahr vollendet, erhält dieser die ganze Erziehungsgutschrift. Dies gilt auch für das Kalenderjahr der Heirat.

5229 War nur ein Ehegatte in der Schweiz versichert, oder stirbt der andere Ehegatte, wird ersterem die ganze Erziehungsgutschrift angerechnet (Art. 52*f* Abs. 4 AHVV). Dies gilt auch für das Kalenderjahr der Heirat.

5230 Entsteht aus einem anderen bzw. neuen Kindesverhältnis ein Anspruch auf eine höhere Erziehungsgutschrift, wird diese höhere Erziehungsgutschrift angerechnet.

5231 Stirbt das Kind im Geburtsjahr, wird die Erziehungsgutschrift zwischen den Eltern aufgeteilt, auch wenn die Geburt ins Kalenderjahr der Heirat fällt (Art. 52*f* Abs. 3 AHVV).

5232 Ab dem Kalenderjahr, in welchem der eine Ehegatte das Referenzalter erreicht, werden die Erziehungsgutschriften dem noch nicht altersrentenberechtigten Ehegatten ungeteilt (halbe oder ganze) angerechnet (Art. 29sexies Abs. 3 AHVG).

5.10.6.2 Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014

5233 Für vor der Ehe geborene gemeinsame Kinder wird die Erziehungsgutschrift:

5234 – im Kalenderjahr der Heirat gemäss der Vereinbarung angerechnet (Rz 5211). Liegt keine Vereinbarung vor, wird die Erziehungsgutschrift hälftig zwischen den Eltern geteilt (Rz 5212) (Ausnahmen siehe Rz 5231 Tod des Kindes

bei Geburt und Rz 5228 erst älterer Elternteil hat 20. Altersjahr vollendet);

5235 – während der Ehejahre unter den neuen Ehegatten geteilt.

5236 Für vor der Ehe geborene nicht gemeinsame Kinder wird die Erziehungsgutschrift:

5237 – im Kalenderjahr der Heirat dem leiblichen Elternteil angerechnet. Dieser muss sie allenfalls mit dem anderen leiblichen Elternteil teilen (Rz 5238);

5238 – zwischen den leiblichen Eltern gemäss Vereinbarung angerechnet (Rz 5211). Liegt keine Vereinbarung vor, wird die Erziehungsgutschrift von 2000 bis und mit 2014 zwischen ihnen geteilt (Rz 5212);

5239 – während den Ehejahren unter den neuen Ehegatten geteilt (Stiefkind, Rz 5183). Steht dem leiblichen Elternteil die ganze Erziehungsgutschrift zu, kann den neuen Ehegatten je die halbe Erziehungsgutschrift angerechnet werden. Steht dem leiblichen Elternteil eine halbe Erziehungsgutschrift zu, wird den neuen Ehegatten je ein Viertel angerechnet. Hat der leibliche Elternteil keinen Anspruch auf die Erziehungsgutschrift, wird dem neuen Ehegatten nichts angerechnet.

5240 Im Kalenderjahr der Auflösung der Ehe durch:

5241 – Scheidung oder Eheungültigkeit wird die Erziehungsgutschrift dem Elternteil angerechnet, welcher die alleinige elterliche Sorge über das Kind erhält. Üben die Eltern die elterliche Sorge weiterhin gemeinsam aus, erfolgt die Anrechnung gemäss den Rz 5211 ff.;

5242 – Tod eines Elternteils wird die ganze Erziehungsgutschrift dem überlebenden Ehegatten angerechnet, sofern es sich um eigene Kinder des überlebenden Ehegatten handelt.

5.10.6.3 Erziehungsjahre ab 2015

5243 Für vor der Ehe geborene gemeinsame Kinder wird die Erziehungsgutschrift:

5244 – im Kalenderjahr der Heirat gemäss dem behördlichen Entscheid oder der Vereinbarung angerechnet (Rz 5218). Liegt keine Vereinbarung vor, wird die Erziehungsgutschrift ungeteilt der Mutter angerechnet (Rz 5219) (Ausnahme siehe Rz 5231 Tod des Kindes bei Geburt und Rz 5228 erst älterer Elternteil hat 20. Altersjahr vollendet);

5245 – während der Ehejahre unter den neuen Ehegatten geteilt.

5246 Für vor der Ehe geborene nicht gemeinsame Kinder wird die Erziehungsgutschrift:

5247 – im Kalenderjahr der Heirat dem leiblichen Elternteil angerechnet. Dieser muss sie allenfalls mit dem anderen leiblichen Elternteil teilen (Rz 5248);

5248 – zwischen den leiblichen Eltern gemäss behördlichem Entscheid oder Vereinbarung angerechnet (Rz 5218). Liegt keine Vereinbarung vor, wird die Erziehungsgutschrift ab 2015 ungeteilt der Mutter angerechnet (Rz 5219).

5249 – während den Ehejahren unter den neuen Ehegatten geteilt (Stiefkind, Rz 5183). Steht dem leiblichen Elternteil die ganze Erziehungsgutschrift zu, kann den neuen Ehegatten je die halbe Erziehungsgutschrift angerechnet werden. Steht dem leiblichen Elternteil eine halbe Erziehungsgutschrift zu, wird den neuen Ehegatten je ein Viertel angerechnet. Hat der leibliche Elternteil keinen Anspruch auf die Erziehungsgutschrift, wird dem neuen Ehegatten nichts angerechnet.

5250 Im Kalenderjahr der Auflösung der Ehe durch:

5251 – Scheidung oder Eheungültigkeit erfolgt die Anrechnung der Erziehungsgutschrift gemäss dem behördlichen Entscheid oder der Vereinbarung (Rz 5218). Liegt keine Vereinbarung vor, wird die Erziehungsgutschrift ungeteilt der Mutter angerechnet (Rz 5219);

5252 – Tod eines Elternteils wird die ganze Erziehungsgutschrift dem überlebenden Ehegatten angerechnet, sofern es sich um eigene Kinder des überlebenden Ehegatten handelt.

5.10.7 Berechnung

5.10.7.1 Allgemeines

5253 Die ganze Erziehungsgutschrift entspricht der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles (Art. 29sexies Abs. 2 AHVG).

5254 Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften ergibt sich aus der Division der anrechenbaren Erziehungsgutschriften durch die für die Ermittlung des Durchschnittes aus Erwerbseinkommen massgebende Beitragsdauer.

5255 Es gilt somit folgende Formel:

$$\frac{\text{(minimale jährliche Altersrente x 3)} \quad \text{x Anzahl Erziehungsgutschriften}}{\text{anrechenbare Beitragsdauer}}$$

5.10.7.2 Bei früherem Bezug einer Invalidenrente

5256 Bei Personen, deren Beitragszeiten und die entsprechenden Erwerbseinkommen während des Bezuges einer früheren Invalidenrente für die Ermittlung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens ausgeklammert wurden, werden die in diesen Zeitabschnitt fallenden Erziehungsgutschriften ebenfalls nicht angerechnet. Die Bestimmungen von Rz 5165 ff. gelten sinngemäss.

5.10.7.3 Bei Berücksichtigung der Erziehungsgutschriften im Jahr des Eintritts des Versicherungsfalls

5257 1/25 Tritt der Versicherungsfall ein, bevor eine Person vom 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalls (Invalidität, Tod oder Referenzalter) während eines vollen Jahres der Beitragspflicht unterstellt war, so sind bei der Ermittlung des

Durchschnitts der Erziehungsgutschriften die Rz 5142, 5146 und 5164 zu beachten.5.10.8 Ermittlung in Sonderfällen

5258 Tritt der Versicherungsfall der Invalidität oder des Todes bei einem Elternteil ein, bevor dessen Jahrgang während eines vollen Jahres der Beitragspflicht unterstellt war und sind für die Festsetzung des Rentenanspruchs sowohl Einkommen als auch Beitragszeiten aus Jugendjahren bzw. die Berechnungselemente im Jahr des Rentenanspruchs zu berücksichtigen, so sind auch für diese Zeiten Erziehungsgutschriften anzurechnen (Art. 52*a* AHVV). Hinsichtlich der anrechenbaren Erziehungsgutschriften gelten die allgemeinen Bestimmungen.

5259 Erziehungsgutschriften können frühestens ab dem der Vollendung des 17. Altersjahres folgenden Kalenderjahr bis höchstens zum Referenzalter angerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften den in Art. 29^{sexies} Abs. 2 AHVG festgelegten Höchstbetrag im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles nicht übersteigen darf.

5260 Erziehungsgutschriften unterliegen der Teilung grundsätzlich nur für Zeiten zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres des jüngeren Elternteils und dem 31. Dezember vor Erreichen des Referenzalters des anderen Elternteils.

Hatte der jüngere Elternteil vor Vollendung des 20. Altersjahres Kinder und war der andere Elternteil damals schon über 20 Jahre alt, werden letzterem die ganzen Erziehungsgutschriften angerechnet. Weist der jüngere Elternteil später Versicherungs- oder Beitragslücken auf und sind diese Lücken durch Jugendjahre zu schliessen, so können dem jüngeren Elternteil die entsprechenden halben Erziehungsgutschriften angerechnet werden (Rz 5188 und 5206). Der ältere Elternteil hat jedoch weiterhin Anspruch auf die ganze Erziehungsgutschrift. In diesen Fällen kann somit für die betroffenen Jahre 1 1/2 Erziehungsgutschrift gewährt werden.

5.11 Betreuungsgutschriften

5.11.1 Im Allgemeinen

5261 Erfüllt eine Person für das gleiche Kalenderjahr sowohl die Anspruchsvoraussetzungen auf eine Betreuungsgutschrift als auch auf eine Erziehungsgutschrift, so kann stets nur die Erziehungsgutschrift beansprucht werden. Eine Kumulation von Erziehungsgutschriften und Betreuungsgutschriften (Art. 29septies Abs. 2 AHVG) ist ausgeschlossen.

5262 Massgebend ist stets der Anteil der Betreuungsgutschrift, welche im IK eingetragen ist. Im Gegensatz zu den Erziehungsgutschriften können bei den Betreuungsgutschriften nicht nur ganze und halbe Gutschriften zur Anrechnung gelangen, sondern auch Viertels-, Sechstels- etc. Gutschriften (Art. 52*i* AHVV).

5263 1/25 Die Betreuungsgutschrift entspricht der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs (Art. 29septies Abs. 4 AHVG).

5.11.2 Ermittlung des Durchschnitts aus Betreuungsgutschriften

5.11.2.1 Im Allgemeinen

5264 Der Durchschnitt der Betreuungsgutschriften ergibt sich aus der Division der anrechenbaren Betreuungsgutschriften durch die für die Ermittlung des Durchschnitts aus Erwerbseinkommen massgebende Beitragsdauer.

5265 Für die Anrechnung einer Betreuungsgutschrift ist ein tatsächlicher Bezug der Hilflosenentschädigung nicht erforderlich. Es genügt, dass im fraglichen Zeitraum Anspruch bestünde, d.h. insbesondere eine Hilflosigkeit erwiesen ist oder als erstellt gelten kann, jedoch die betreute Person etwa wegen verspäteter Anmeldung keine Entschädigung beziehen kann (Urteil des BGer 9C_264/2015 vom 12. August 2015). Für die Feststellung der Hilflosigkeit ist die IV-Stelle zuständig.

5266 Es gilt somit folgende Formel:

$$\frac{\text{(minimale jährliche Altersrente x 3)} \quad \text{x Anzahl Betreuungsgutschriften}}{\text{anrechenbare Beitragsdauer}}$$

5.11.2.2 Bei früherem Bezug einer Invalidenrente

5267 Bei Personen, deren Beitragszeiten und die entsprechenden Erwerbseinkommen während des Bezuges einer früheren Invalidenrente für die Ermittlung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens ausgeklammert wurden, werden die in diesen Zeitabschnitt fallende Betreuungsgutschriften ebenfalls nicht angerechnet. Die Bestimmungen von Rz 5166 ff. gelten sinngemäss.

5.12 Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens

5268 Das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen setzt sich einerseits aus dem Durchschnitt der Erwerbseinkommen und andererseits den Durchschnitten Erziehungsgutschriften und Betreuungsgutschriften zusammen.

5.13 Plafonierung der Alters- und Invalidenrenten

5.13.1 Grundsatz

5269 Die Summe der beiden Einzelrenten eines Ehepaares darf 150 Prozent des Höchstbetrages der Alters- oder Invalidenrente nicht übersteigen (Art. 35 Abs. 1 AHVG). Übersteigt die Summe der Einzelrenten den für sie massgebenden Höchstbetrag, so werden sie im Verhältnis ihrer Anteile gekürzt.

5270 Eine Plafonierung erfolgt auch dann, wenn einer oder beide Ehegatten ihre Altersrente (ganz oder einen Anteil) vorbeziehen oder aufschieben.

5271 Für die Plafonierung sind die aufgrund der Berechnungsgrundlagen jedes der Ehegatten ermittelten ungekürzten Beträge der Einzelrenten massgebend.

5272 Bei Ehegatten, deren gemeinsamer Haushalt richterlich aufgehoben, die Ehe jedoch noch nicht geschieden wurde, unterliegen die beiden Einzelrenten nicht der Plafonierung (Art. 35 Abs. 2 AHVG).

5273 Der gemeinsame Haushalt der Ehegatten gilt als aufgehoben, wenn die Trennung vom Richter festgestellt wurde oder wenn im Eheschutzverfahren die Ehe durch richterliche Feststellung oder Verfügung vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit getrennt wurde. Leben die getrennten Ehegatten trotzdem weiterhin oder wieder in Hausgemeinschaft, so sind die Renten zu plafonieren.

5274 Eine Plafonierung entfällt auch,

5275 – wenn die IV-Rente des anderen Ehegatten während des Vollzuges einer Freiheitsstrafe oder Massnahme sistiert wird;

5276 – wenn ein Ehegatte nach Art. 23 ATSG auf die Rente verzichtet.

5277 Ordentliche und ausserordentliche IV-Renten von Geburts-, Kindheits- und Frühinvaliden (Art. 37 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 3 IVG) sowie die sie ablösenden Altersrenten (Art. 33bis Abs. 3 AHVG) haben mindestens 133 1/3 Prozent der Mindestansätze der zutreffenden Vollrente zu betragen. Sowohl die ordentlichen und ausserordentlichen Renten dieser Personen, sowie die dazugehörenden Kinderrenten unterliegen nur bis zu den in Art. 37 Abs. 2 IVG festgelegten Mindestbeträgen den Plafonierungsbestimmungen. Die Rente des anderen Ehegatten wird indessen nach den allgemeinen Bestimmungen (Rz 5269) plafoniert.

5.13.2 Massgebender Zeitpunkt

5278 Die Alters- oder IV-Renten von Ehegatten werden grundsätzlich mit dem Monat, in welchem der zweitrentenberechtigte Ehegatte den Rentenanspruch erwirbt, plafoniert. In der IV werden die Renten frühestens auf den Beginn der Rentenzahlung gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG (vgl. Rz 5269 ff.) plafoniert. Dieser Zeitpunkt wird von der IV-Stelle festgelegt. Beansprucht ein Ehegatte eine Alters- oder Invalidenrente und meldet sich der andere Ehegatte nicht für eine Leistung der AHV oder der IV an, so darf die Rente nicht plafoniert werden.

5279 Bei der Heirat zweier rentenberechtigter Personen werden die Alters- oder IV-Renten erstmals im Monat nach der Heirat plafoniert.

5280 Entfällt dagegen die Plafonierung der Alters- oder IV-Rente der Ehegatten, so wird die unplafonierte Rente erstmals ab demjenigen Monat ausgerichtet, welcher jenem der Scheidung, des Todes eines Ehegatten oder dem Wegfall bzw. der Herabsetzung der Invalidität folgt.

5281 Leben die Ehegatten gerichtlich getrennt, so werden die Renten erstmals ab dem der Trennung folgenden Monat unplafoniert ausgerichtet. Massgebend ist der vom Richter festgelegte Zeitpunkt der Trennung.

5.13.3 Plafonierung beim flexiblen Rentenbezug

5282 Die Art und Weise der Plafonierung von vorbezogenen oder aufgeschobenen Altersrenten erfolgt grundsätzlich nach den allgemeinen Regeln. Die Grundsätze von Rz 5269 ff. gelten daher sinngemäss.

5283 Beim Vorbezug eines Anteils der Altersrente durch einen oder beide Ehegatten müssen die Renten im Verhältnis ihrer Anteile an der Rentensumme gekürzt werden. Der Maximalbetrag richtet sich dabei einerseits nach der gewichteten Rentenskala gemäss Rz 5290 ff. und andererseits nach der Rente mit dem höheren Prozentsatz. Wurde lediglich ein prozentualer Anteil einer Altersrente vorbezogen, so wird

der Maximalbetrag, den die Ehegatten beziehen können, mit dem höheren Prozentsatz der individuellen Einzelrenten multipliziert (vgl. Beispiel in Rz 5295). Dies gilt sinngemäss auch, wenn einer der Ehegatte eine Invalidenrente bezieht und der andere Ehegatte einen Anteil der Altersrente vorbezieht.

5284 Bei vorbezogenen Altersrenten oder einem Anteil davon ist die Plafonierung stets vor dem Abzug des Kürzungsbetrages zu prüfen. Die Plafonierung ist somit in jedem Fall vor dem Abzug des Kürzungsbetrages auf den ungekürzten Beträgen der Einzelrenten vorzunehmen.

5285 Beim Aufschub eines Teils der Altersrente ist für die Plafonierung stets von der ganzen Altersrente auszugehen.

5286 Wurde eine Altersrente oder ein Anteil davon aufgeschoben, so ist die Prüfung des Plafonds vor der Anrechnung des Erhöhungsbetrages vorzunehmen.

5.13.4 Bei vollständiger Beitragsdauer

5287 Weisen beide Ehegatten eine vollständige Beitragsdauer auf, so gilt für jede der Einzelrenten folgende Plafonierungsformel:

5288 Betrag der Einzelrente, multipliziert mit 150 Prozent des Höchstbetrages der Rente mit dem höheren Prozentsatz, dividiert durch die Summe der beiden Einzelrenten.

$$\frac{\text{Rente Mann x 150 \% der Maximalrente}}{\text{Rente Mann + Rente Frau}}$$

$$\frac{\text{Rente Frau x 150 \% der Maximalrente}}{\text{Rente Frau + Rente Mann}}$$

5289 Die solchermassen ermittelten Beträge der Einzelrenten werden nach den kaufmännischen Rundungsregeln gerundet (Art. 53 Abs. 2 AHVV).

5.13.5 Bei unvollständiger Beitragsdauer

5290 Ist die Beitragsdauer eines oder beider Ehegatten unvollständig resp. weisen nicht beide eine Skala 44 auf, so ist der Höchstbetrag wie folgt zu ermitteln:

5291 Die Rentenskala des Ehegatten mit der höheren Rentenskala wird mit 2 multipliziert. Dieses Ergebnis ist mit der Rentenskala des Ehegatten mit der niedrigeren Rentenskala zu addieren und das Resultat durch 3 zu dividieren und auf die nächste Skala aufzurunden.

Beispiel:

Ehemann Skala 35

Ehefrau Skala 28

$$\frac{35 \times 2 + 28}{3} = \text{Skala 33 (gewichtete Rentenskala)}$$

5292 Die gewichtete Rentenskala bzw. die entsprechende Plafonierungsgrösse kann auch direkt den Rententabellen entnommen werden.

5293 150 Prozent des Höchstbetrages der solchermassen ermittelten Rentenskala bildet die Plafonierungsgrösse für die beiden Einzelrenten. Massgebend sind dabei die gerundeten Beträge. Es gelten die kaufmännischen Rundungsregeln gemäss Rz 5289.

5294 Wurden durch beide Ehegatten lediglich prozentuale Anteile der Altersrente vorbezogen, so werden die 150 % des Höchstbetrages mit dem höheren Prozentsatz der individuellen Einzelrenten multipliziert. Gleich verhält es sich, wenn ein Ehegatte Anspruch auf einen prozentualen Anteil einer IV-Rente hat und der andere Ehegatte einen Anteil der Altersrente vorbezieht.

5295 In einem zweiten Schritt sind nun die plafonierten Beträge der beiden Einzelrenten nach der Formel von Rz 5287 ff. zu ermitteln. Der Höchstbetrag entspricht der vorher ermittelten Plafonierungsgrösse.

Schemenbeispiel

(für die genaue Berechnung sind die Berechnungsvorschriften massgebend):

Mann: 60 % Vorbezug um 2 Jahre	
Skala	42
Maximalrente	2339
Vorbezug 60 %	1403 (2’339 x 0,6)
Frau: 50 % IV-Rente	
Skala	44
massg. durchs. DJE	58800
IV-Rente	1029
Gewichtete Skala	44
$\frac{(44 \times 2) + 42}{3}$	
Plafond:	2’450 x 1,5 x 0,6 = 2’205
Plafond Frau:	$\frac{1029 \times 2205}{1403 + 1029} = 933$
Plafond Mann:	$\frac{1'403 \times 2'205}{1029 + 1403} = 1'272$

5296 Die Plafonierungsbestimmungen von Rz 5290 ff. gelten sinngemäss, wenn die niedrige Teilrente des einen Ehegatten abgefunden wurde.

5.13.6 Plafonierung bei Invalidenrenten

5297 Beziehen die Ehegatten Renten mit unterschiedlichen prozentualen Rentenanteilen und entspricht die Summe der beiden Renten höchstens 150 Prozent der anteilsmässig höheren Rente, so wird nicht plafoniert (Art. 32 Abs. 2 IVV). Dies trifft auch zu, wenn der eine Ehegatte eine Altersrente bezieht und der andere Ehegatte zu weniger als 50 Prozent invalid ist. Keine Plafonierung ist vorzunehmen, wenn die

Kombinationen der prozentualen Rentenanteile der beiden Ehegatten dem folgenden Schema entsprechen:

Ehegatte A		Ehegatte B	
Prozentualer Anteil	**Invaliditäts-grad**	**Prozentualer Anteil**	**Invaliditäts-grad**
100 %	70–100 %	≤ 50 %	≤ 50 %
69 % bis 65 %	69 % bis 65 %	≤ 32,5 %	≤ 43 %
64 % bis 60 %	64 % bis 60 %	≤ 30 %	≤ 42 %
59 % bis 55 %	59 % bis 55 %	≤ 27,5 %	≤ 41 %
54 % bis 50 %	54 % bis 50 %	25 %	40 %

5298 Haben hingegen beide Ehegatten Anspruch auf denselben prozentualen Rentenanteil oder auf unterschiedliche prozentuale Rentenanteile, deren Summe mehr als 150 Prozent des höheren Rentenanteils ergibt, ist eine Plafonierung nach den allgemeinen Regeln vorzunehmen. Die Renten werden somit plafoniert, wenn die Kombinationen der prozentualen Rentenanteile der beiden Ehegatten dem folgenden Schema entsprechen:

Ehegatte A		Ehegatte B	
Prozentualer Anteil	**Invaliditäts-grad**	**Prozentualer Anteil**	**Invaliditäts-grad**
100 %	70–100 %	> 50 %	> 50 %
69 % bis 65 %	69 % bis 65 %	> 32,5 %	> 43 %
64 % bis 60 %	64 % bis 60 %	> 30 %	> 42 %
59 % bis 55 %	59 % bis 55 %	> 27,5 %	> 41 %
54 % bis 25 %	54 % bis 40 %	> 25 %	> 40 %

5299 Bezieht ein Ehegatte eine Invalidenrente nach bisherigem Recht und der andere Ehegatte eine Invalidenrente nach dem stufenlosen Rentensystem, so richtet sich die Plafonierung der beiden Renten in Abweichung von Art. 32 Abs. 2 IVV nach dem Anspruch des Ehegatten, der die IV-Rente

mit dem höheren prozentualen Anteil einer ganzen Invalidenrente aufweist (Bst. c der Übergangsbestimmungen der Änderungen der WE IV der IVV, ÜB WE IV Rz 5002).

5.13.7 Plafonierung der Kinder- und Waisenrenten

5300 Sind für das gleiche Kind die Voraussetzungen für zwei Kinderrenten, zwei Waisenrenten bzw. eine Waisenrente und eine Kinderrente erfüllt, so beträgt die Summe der beiden Einzelrenten höchstens 60 Prozent der Maximalrente (Art. 37bis AHVG). Übersteigt die Summe beider Einzelrenten den für sie massgebenden Höchstbetrag, so werden sie im Verhältnis zum Maximalbetrag bei Vollrenten gekürzt (Art. 35ter AHVG). In Abweichung dazu werden Kinderrenten für Kinder von Geburts-, Kindheits- oder Frühinvaliden nicht unter die in Art. 37 Abs. 2 IVG festgelegten Mindestbeträgen plafoniert (Rz 5277).

5301 Für gemeinsame Kinder ist bei Kinder- und Waisenrenten die Plafonierung immer gesondert zu prüfen und zwar unabhängig davon, ob die Einzelrenten der Eltern plafoniert wurden. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der gemeinsame Haushalt der Eltern richterlich aufgehoben oder die Ehe der Eltern aufgelöst wurde (Scheidung oder Tod). Ebenso ist eine Plafonierung der Kinder- und Waisenrente zu prüfen, wenn die Eltern nie miteinander verheiratet waren.

5302 Der für die Kinder- und Waisenrenten massgebende Plafond ergibt sich aus den Berechnungsgrundlagen der Eltern. Die Bestimmungen über die Plafonierung der Hauptrenten finden bei den Kinder- und Waisenrenten sinngemäss Anwendung (Art. 37bis AHVG).

5303 Die Prüfung des Plafonds bei Kinder- und Waisenrenten ist in jedem Fall vor einer Kürzung wegen Überversicherung bzw. bei aufgeschobenen Altersrenten vor der Anrechnung des Erhöhungsbetrages vorzunehmen.

5304 Hinsichtlich des Zeitpunkts der Plafonierung der Kinder- und Waisenrenten gelten die Bestimmungen von Rz 5278 f. sinngemäss.

5.14 Die Berechnungsgrundlagen und die Berechnung der Renten im Einzelnen

5.14.1 Alters- und Invalidenrenten

5.14.1.1 Allgemeine Regel

5305 Massgebend für die Berechnung der Rente sind die anrechenbaren vollen Beitragsjahre der rentenberechtigten Person selbst im Verhältnis zu denjenigen ihres Jahrganges (bei vorbezogenen Altersrenten im Verhältnis im Zeitpunkt Referenzalter) sowie deren massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen. Die Beitragsdauer wird gemäss Rz 5025 ff. und das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen gemäss Rz 5079 ermittelt.

5306 Bestand zu einem früheren Zeitpunkt Anspruch auf eine Invalidenrente, so werden die während den Kalenderjahren des Bezuges zurückgelegten Beitragszeiten und die entsprechenden Einkommen bzw. Erziehungs- und Betreuungsgutschriften bei der Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens nicht berücksichtigt, wenn dies zu einem günstigeren Ergebnis führt.

5.14.1.2 Regel bei verheirateten Personen

5307 Ist der eine Ehegatte rentenberechtigt und wird der andere Ehegatte ebenfalls rentenberechtigt, so wird für beide Ehegatten eine (Neu)Berechnung nach den allgemeinen Regeln vorgenommen (Ausnahme siehe Rz 5310).

5308 Dabei ist zu beachten, dass die Einzelrente des erstrentenberechtigten Ehegatten nach den Berechnungsvorschriften festgesetzt wird, wie sie im Zeitpunkt des Eintritts des 1. Versicherungsfalls gültig waren.

5309 Die beim erstrentenberechtigten Ehegatten neu festgesetzte Rente wird allenfalls noch nach den Bestimmungen über die seitherigen Rentenanpassungen auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls beim zweitrentenberechtigten Ehegatten nachgeführt.

5310 Keine Neuberechnung wird dagegen vorgenommen, wenn der eine Ehegatte seine Altersrente oder einen prozentualen Anteil davon vorbezieht. Die Neuberechnung erfolgt in diesem Fall erst, wenn entweder beide das Referenzalter erreicht haben oder ein Ehegatte das Referenzalter erreicht und der andere eine Invalidenrente bezieht. Allenfalls sind die Renten der Ehegatten zu plafonieren.

5.14.1.3 Regel bei verwitweten Personen

5.14.1.3.1 Im Allgemeinen

5311 Die Alters- oder Invalidenrente von verwitweten Personen wird grundsätzlich nach den allgemeinen Regeln festgesetzt, d.h.

- auf den ungeteilten Erwerbseinkommen und Gutschriften vor der Ehe bzw. nach der Verwitwung und
- den geteilten Erwerbseinkommen und Gutschriften während der Ehe (bei Invalidenrenten mit Anspruchsbeginn vor dem 1.1.2008, 5. IV-Revision, ist der Durchschnitt aus den Erwerbseinkommen unter Umständen um den Karrierezuschlag zu erhöhen). Ausnahme siehe Rz 5320.

5312 Mit der Wiederheirat einer verwitweten Person erlischt der Anspruch auf die bis zum 31. Dezember 2017 anrechenbaren Übergangsgutschriften nicht, d.h. die schon angerechneten Übergangsgutschriften bleiben weiterhin Bestandteil der Rentenberechnung.

5313 Verwitwete Personen erhalten zu ihrer Alters- oder IV-Rente einen Verwitwetenzuschlag in der Höhe von 20 Prozent (Art. 35bis AHVG). Der Verwitwetenzuschlag wird auch dann ausgerichtet, wenn die Voraussetzungen für eine Witwen- oder Witwerrente nicht erfüllt werden. Rente und Verwitwetenzuschlag dürfen jedoch den Betrag der Maximalrente der entsprechenden Rentenskala nicht übersteigen.

5314 Massgebend zur Gewährung des Verwitwetenzuschlages ist der Zivilstand der leistungsberechtigten Person. Geschiedene Personen erhalten somit keinen Verwitwetenzuschlag zu ihrer IV- oder Altersrente.

5315 Hatte der überlebende Ehegatte seine Altersrente aufgeschoben, so ist zu dem ermittelten Rentenbetrag (inkl. Verwitwetenzuschlag) zusätzlich der Betrag des Erhöhungsbetrages hinzuzurechnen.

5316 Hat dagegen der überlebende Ehegatte seine Altersrente vorbezogen, so ist der Kürzungsbetrag von dem ermittelten Rentenbetrag (inkl. Verwitwetenzuschlag) in Abzug zu bringen.

5317 Erfüllt eine Person *gleichzeitig* die Voraussetzungen für eine Alters- oder Invalidenrente sowie die Voraussetzungen für eine Witwen- oder Witwerrente kommt die höhere der beiden Renten zur Ausrichtung (Art. 24b AHVG). Auf die allenfalls höhere Witwen- oder Witwerrente besteht aber nur in jenen Fällen bzw. solange Anspruch, als dass der überlebende Ehegatte die Anspruchsvoraussetzungen für eine Witwen- oder Witwerrente erfüllt.

5318 Dabei ist die Hinterlassenenrente auf den Berechnungsgrundlagen des verstorbenen Ehegatten nach den allgemeinen Regeln zu ermitteln (Art. 33 Abs. 1 AHVG). Wurden die Erwerbseinkommen für die Zeit der gemeinsamen Ehe schon geteilt, weil der andere Ehegatte ebenfalls rentenberechtigt war, so ist die Einkommensteilung zur Berechnung der Hinterlassenenrente rückgängig zu machen. Die Einkommensteilung ist hingegen nicht rückgängig zu machen bzw. muss allenfalls noch nachgeholt werden, wenn die verstorbene Person geschieden ist oder war. Die Bestimmungen über das Splitting bei Scheidung gehen in diesen Fällen vor.

5318.1 1/26 Des Weiteren ist auch ein Vergleich mit der Berechnungsgrundlage der Altersrente der verstorbenen Person mit den geteilten Einkommen vorzunehmen.

5319 Dieses Vorgehen gilt sowohl für Fälle, in denen eine verwitwete Person invalid oder altersrentenberechtigt wird, als

auch eine invalide oder altersrentenberechtigte Person verwitwet. Die Berechnung einer Witwen- oder Witwerrente muss nicht durchgeführt werden, wenn die Alters- oder Invalidenrente unter Berücksichtigung des Verwitwetenzuschlags höher ist als der Maximalbetrag der Witwen- oder Witwerrente bzw. die Hinterlassenenrente offensichtlich tiefer ist als die Alters- oder Invalidenrente.

5.14.1.3.2 Beim Rentenvorbezug

5320 Die vorbezogene Altersrente von verwitweten Personen wird auf deren ungeteilten Erwerbseinkommen (mit Ausnahme bei früher geschiedenen Ehen) berechnet, zuzüglich der ungeteilten Gutschriften vor der Ehe bzw. nach der Verwitwung und der geteilten Gutschriften während der Ehe. Eine Berücksichtigung der Einkommen des verstorbenen Ehegatten findet erst bei Erreichen des Referenzalters der verwitweten Person statt. Dies gilt auch dann, wenn eine verheiratete Person während dem Vorbezug verwitwet.

5321 Verwitwete Personen erhalten zu ihrer Altersrente einen Verwitwetenzuschlag in der Höhe von 20 Prozent (Art. 35bis AHVG).

5322 Bei einem Teil-Vorbezug der Altersrente ist der Verwitwetenzuschlag auf dem gleichen Prozentsatz des vorbezogenen Anteils zu berechnen und auszurichten. Die Erhöhung des Teilrentenbetrags aufgrund des Verwitwetenzuschlags gilt nicht als einmalige Änderung des anteiligen Rentenbezuges gemäss Rz 6005 und 6067. Der Kürzungssatz, der beim Vorbezug festgelegt wurde, bleibt auch nach der Verwitwung gültig und wird auf den gesamten Betrag der vorbezogenen Altersrente mit dem Verwitwetenzuschlag angewendet.

5323 Für Personen, die während dem Vorbezug ihrer Altersrente verwitwen, ist beim Erfüllen der Voraussetzungen für eine Witwen- oder Witwerrente die Vergleichsrechnung gemäss Art. 24*b* AHVG vorzunehmen. Der effektive, um den Verwitwetenzuschlag erhöhte und um den beim Vorbezug festgelegten Kürzungssatz gekürzte Betrag der vorbezogenen Al-

tersrente nach dem gewählten Prozentsatz wird mit dem Betrag der Witwen-/Witwerrente verglichen. Die höhere Leistung ist auszurichten. Ist die Witwen- oder Witwerrente höher, wird sie bis zur Vollendung des Referenzalters ungekürzt ausbezahlt (vgl. Ziff. 6044). Bei Erreichen des Referenzalters wird die Altersrente inkl. Verwitwetenzuschlag neu berechnet. Die höhere Rente wird ausgerichtet (vgl. Rz 6054 für die auf die Witwen- oder Witwerrente anwendbare Kürzung).

5324 Wenn eine anspruchsberechtigte Person für eine vorbezogene Altersrente verstirbt, wird die Vorbezugskürzung nicht auf die Hinterlassenenleistungen angewendet (vgl. auch Rz 6056*).*

5.14.1.4 Regel bei geschiedenen Personen

5325 Die Alters- oder IV-Rente von geschiedenen Personen wird nach den allgemeinen Regeln festgesetzt, d.h. auf den ungeteilten Erwerbseinkommen und Gutschriften vor der Ehe bzw. nach der Scheidung und den geteilten Erwerbseinkommen und Gutschriften während der Ehe.

5326 Bei der Berechnung der Alters- und IV-Renten von geschiedenen Personen, die vor dem 1. Januar 1953 geboren sind, wird eine Übergangsgutschrift angerechnet, wenn ihnen nicht während mindestens 16 Jahren Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden konnten (Bst. c Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur 10. AHV-Revision). Diese Bestimmung findet sowohl Anwendung für Fälle, in denen eine geschiedene Person den Anspruch auf eine Alters- oder IV-Rente erwirbt, als auch für jene, in denen eine schon leistungsberechtigte Person geschieden wird.

5327 Mit der Wiederheirat einer geschiedenen Person erlischt der Anspruch auf die bis zum 31. Dezember 2017 anrechenbaren Übergangsgutschrift nicht, d.h. die schon angerechneten Übergangsgutschriften bleiben weiterhin Bestandteil der Rentenberechnung.

5.14.1.5 Ausnahme bei Invalidenrenten

5328 Ändert infolge einer Änderung im Invaliditätsgrad auch die Höhe des Rentenanspruchs (ganze Rente, prozentualer Rentenanteil), so bleiben für die neue Rente die gleichen Berechnungsgrundlagen (Rentenskala und massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen) massgebend wie für die bisherige Rente. Ist der andere Ehegatte ebenfalls Rentenbezüger, so ist der Plafond neu zu prüfen (BGE 147 V 133).

5329 Die gleichen Berechnungsgrundlagen bleiben ferner massgebend, wenn

5330 – einer Person, welche eine Invalidenrente bezog, nach Eingliederungsmassnahmen gemäss Art. 8 IVG die Rente wegen ausgebliebenem oder nur teilweisem Eingliederungserfolg erneut ausgerichtet wird, ohne dass ein neuer Versicherungsfall eintritt;

5331 – eine Invalidenrente, die wegen Verminderung des Invaliditätsgrades aufgehoben wurde, erneut zugesprochen wird, weil die auf dasselbe Leiden zurückzuführende Arbeitsunfähigkeit innert drei Jahren erneut ein rentenbegründendes Ausmass annimmt (Art. 29bis IVV) und dies für die rentenberechtigte Person günstiger ist als die Neufestsetzung der Rente nach den allgemeinen Regeln (Art. 32bis IVV, vgl. Rz 5166);

5332 – eine Person, deren IV-Rente aufgrund von erfolgreich durchgeführten Eingliederungsmassnahmen und/oder einer aufgenommenen Erwerbstätigkeit aufgehoben wurde, innert drei Jahren seit Herabsetzung oder Aufhebung der Rente aufgrund einer eingetretenen Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf eine Übergangsleistung hat.

5333 – die während des Vollzuges einer Freiheitsstrafe oder Massnahme sistierte Invalidenrente nach der Entlassung wieder ausgerichtet wird.

5334 In allen anderen Fällen, in denen eine Invalidenrente aufgrund eines neuen Versicherungsfalls erneut zugesprochen wird, nachdem schon früher einmal während begrenzter Zeit

ein Rentenanspruch bestanden hat, ist diese nach den im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs geltenden Berechnungsvorschriften neu festzusetzen.

5.14.1.6 Einmalige Neuberechnung von Altersrenten nach dem Referenzalters (Art. 29bis Abs. 3 AHVG)

5335 Bleibt eine Person über das Referenzalter hinaus erwerbstätig, so kann sie eine einmalige Neuberechnung der Altersrente verlangen.

5336 Dabei ist zu beachten, dass die neue Altersrente nach den Berechnungsvorschriften festgesetzt wird, wie sie im Zeitpunkt des Referenzalters gültig waren. Zusätzlich anrechenbare Beitragszeiten werden der bisherigen Beitragsdauer hinzugerechnet. Die Einkommenssumme nach dem Referenzalter (Rz 5103) wird nicht mehr aufgewertet, sondern global zur bereits aufgewerteten Einkommenssumme hinzugerechnet (Rz 5143). Die Auszahlung der neu berechneten Rente kann frühestens ab dem Folgemonat des Antrags zur Neuberechnung erfolgen.

5337 Das neue massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen wird allenfalls noch nach den Bestimmungen über die seitherigen Rentenanpassungen auf den Zeitpunkt des neuen Anspruchs nachgeführt.

5.14.2 Zusatzrente der AHV und Kinderrenten der AHV/IV

5338 Massgebend für die Berechnung der Zusatzrente für den Ehegatten und der Kinderrenten sind die Berechnungsgrundlagen für diejenige Rente, zu welcher sie gewährt werden (Art. 38 Abs. 1 IVG und Art. 35ter AHVG). Die Zusatz- und Kinderrenten der IV richten sich in jedem Fall nach dem Bruchteil der Hauptrente.

5339 Die Kinderrenten bzw. die Zusatzrente für den geschiedenen Ehegatten werden stets ohne Verwitwetenzuschlag ausgerichtet.

5.14.3 Hinterlassenenrente

5.14.3.1 Allgemeine Regel

5340 Massgebend für die Berechnung der Hinterlassenenrente sind die anrechenbaren vollen Beitragsjahre der verstorbenen Person im Verhältnis zu denjenigen ihres Jahrganges sowie deren massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen. Die Beitragsdauer wird gemäss Rz 5025 ff., der Durchschnitt aus Erwerbseinkommen gemäss Rz 5104 ff. und 5170 ff., der Durchschnitt aus Erziehungsgutschriften gemäss Rz 5175 ff. und der Durchschnitt aus Betreuungsgutschriften gemäss Rz 5261 ff. ermittelt.

5341 War die verstorbene Person geschieden, so wird für die Berechnung der Hinterlassenenrenten auf die geteilten Erwerbseinkommen aus den geschiedenen bzw. den ungeteilten Einkommen aus der bestehenden Ehe abgestellt. Bei der Berechnung der Hinterlassenenrente muss die Einkommensteilung u.U. noch nachgeholt werden. Dies gilt auch für Ehen, die vor dem 31. Dezember 1996 aufgelöst wurden. Die allgemeinen Bestimmungen über das Splitting bei Scheidung gehen in diesen Fällen vor.

5342 Bestand zu einem früheren Zeitpunkt Anspruch auf eine Invalidenrente, so werden die während den Kalenderjahren des Bezuges der Invalidenrente zurückgelegten Beitragszeiten und die entsprechenden Einkommen bzw. Erziehungs- und Betreuungsgutschriften bei der Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens nicht berücksichtigt, wenn dies zu einem günstigeren Ergebnis führt (Art. 30bis AHVG und Art. 51 Abs. 3 AHVV).

5.14.3.2 Wiederaufleben der Witwen- und Witwerrente

5343 Die wiederauflebende Witwen- bzw. Witwerrente wird aufgrund derselben Berechnungsgrundlagen festgesetzt, wie

sie anlässlich der für die Wiederverheiratung erloschenen Rente massgebend waren. Dabei sind die seinerzeit ermittelten Berechnungsgrundlagen aufgrund der seit der Verwitwung eingetretenen Rentenanpassungen auf den Zeitpunkt des Anspruchsbeginns nachzuführen.

5.14.3.3 Zusammentreffen von Waisen- und Kinderrenten

5344 Sind für das gleiche Kind sowohl die Voraussetzungen für eine Waisenrente als auch für eine Kinderrente erfüllt, so beträgt die Summe der beiden Renten höchstens 60 Prozent der maximalen Altersrente (Art. 37bis AHVG).

5345 Ist ausnahmsweise die Alters- oder Invalidenrente des überlebenden Elternteils kleiner als die Witwen- oder Witwerrente, so gelangt letztere zur Ausrichtung. In solchen Fällen ist für die Waise sowohl eine Waisenrente als auch eine Kinderrente auszurichten.

5346 Die Waisenrente berechnet sich dabei nach der Beitragsdauer und den ungeteilten Erwerbseinkommen sowie den anrechenbaren Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften des verstorbenen Elternteils.

5347 Die Kinderrente dagegen berechnet sich nach der Beitragsdauer des überlebenden Ehegatten und nach dessen ungeteilten bzw. während den Ehezeiten geteilten Erwerbseinkommen sowie den anrechenbaren Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. Dabei ist zu beachten, dass die Kinderrente solange als ganze Rente ausgerichtet wird, als dass der überlebende Elternteil selbst Anspruch auf eine ganze IV-Rente hat oder hätte. Auf der Kinderrente wird indessen kein Verwitwetenzuschlag ausgerichtet.

5.14.3.4 Waisenrenten, beim Tode beider Eltern

5348 Sind die Eltern gestorben, so sind für die Berechnung der beiden Waisenrenten die Beitragsdauer jedes Elternteils und die nach den allgemeinen Grundsätzen (Art. 29quater ff.

AHVG) ermittelten durchschnittlichen Jahreseinkommen der verstorbenen Eltern massgebend (Art. 33 Abs. 2 AHVG).

5349 Die Erwerbseinkommen werden dabei während der Dauer der Ehe zwischen den verstorbenen Eltern nach den allgemeinen Bestimmungen geteilt.

5.14.3.5 Findelkinder

5350 1/26 Findelkinder erhalten stets eine Waisenrente in der Höhe von 60 Prozent der maximalen Altersrente (Art. 37 Abs. 3 AHVG). Da beide Elternteile unbekannt sind, wird diese Leistung in Form einer doppelten ausserordentlichen Waisenrente (Leistungsart 26) ausgerichtet.

5.14.4 Ablösung von IV- durch AHV-Renten

5.14.4.1 Im Allgemeinen

5351 1/25 Wird eine IV-Rente durch eine AHV-Rente abgelöst, so ist für die Berechnung der AHV-Rente grundsätzlich auf die für die bisherige IV-Rente massgebende Berechnungsgrundlage, d.h. sowohl auf die Rentenskala als auch auf das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen der bisherigen Invalidenrente abzustellen, falls dies für die berechtigte Person vorteilhafter ist (Art. 33bis Abs. 1 AHVG).

5351.1 1/25 Art. 33bis Abs. 1 AHVG ist analog anwendbar, wenn eine Vater- oder Mutter-Waisenrente unmittelbar auf eine Kinderrente zur Invalidenrente des Vaters oder der Mutter folgt.

5352 Beantragt eine IV-rentenbeziehende Person den Vorbezug der Altersrente, so macht die Ausgleichskasse die antragstellende Person auf die Konsequenzen des Vorbezuges im konkreten Fall aufmerksam (Neuberechnung der Rente im Referenzalter ohne weiteren Besitzstand der IV-Berechnungsgrundlagen). Die Ausgleichskasse nimmt eine Rentenvorausberechnung (mit / ohne Besitzstand IV-Berechnungsgrundlagen) vor und teilt der versicherten Person die jeweiligen Rentenbeträge mit.

5353 1/27 Wurde der Betrag einer ordentlichen Invalidenrente gemäss Art. 37 Abs. 2 IVG wegen Frühinvalidität auf mindestens 133 1/3 % des Mindestansatzes angesetzt, so gilt dies auch für die Alters- oder Hinterlassenenrente, die anhand der für die Invalidenrente massgebenden Berechnungsgrundlagen festgesetzt wird. Dies, sofern die versicherte Person eine vollständige Beitragsdauer ausweist (Art. 33*bis* Abs. 2 AHVG, sinngemässe Anwendung von Art. 37 Abs. 2 IVG).

5354 1/27 Wurde der Betrag einer ausserordentlichen Invalidenrente gemäss Art. 40 Abs. 3 IVG wegen Geburts- oder Kindheitsinvalidität auf 133 1/3 % des Mindestansatzes der ordentlichen Rente festgesetzt, so gilt das auch für die sie ablösende Alters- oder Hinterlassenenrente, falls die Beitragsdauer vollständig ist (Art. 33bis Abs. 3 AHVG). Liegt keine komplette Beitragsdauer vor, wird der Mindestbetrag der vollen ausserordentlichen Rente garantiert (Leistungsart mit Sonderfallcode 92).

5.14.4.2 Ablösungsfälle

5355 Eine Ablösung der IV-Rente durch eine AHV-Rente im Sinne von Art. 33bis AHVG liegt dann vor, wenn eine Altersrente infolge Vorbezugs (siehe Rz 5352, Vorinformation an die versicherte Person), Erreichens des Referenzalters oder eine Hinterlassenenrente infolge Ablebens der invaliden Person an die Stelle einer IV-Rente tritt.

5355.1 1/25 Eine Ablösung im Sinne von Art. 33bis Abs. 1 AHVG liegt ebenfalls vor, wenn eine Waisenrente nach dem Tod des Vaters oder der Mutter eine Kinderrente zur Invalidenrente des Vaters oder der Mutter folgt. Die Rz 5356 und 5357 sind ebenfalls anwendbar.

5356 Keine Ablösung im Sinne von Art. 33bis AHVG liegt dagegen vor, wenn die IV-Rente nicht unmittelbar vor der Entstehung des Anspruchs auf eine AHV-Rente beansprucht werden konnte.

5357 Ist somit die IV-Rente lediglich während einer weiter zurückliegenden, begrenzten Zeit bezogen worden, so können die

für die seinerzeitige IV-Rente massgebenden Berechnungsgrundlagen nicht berücksichtigt werden. Vorbehalten bleibt das Wiederaufleben der Invalidität (Art. 32bis IVV).

5.14.4.3 Massgebende Berechnungsgrundlage

5.14.4.3.1 Regel

5358 In den Ablösungsfällen ist in der Regel auf die für die bisherige IV-Rente massgebende Berechnungsgrundlage abzustellen. Demzufolge ist in solchen Fällen die gleiche Rentenskala wie für die IV-Rente anzuwenden. Ferner ist das für die IV-Rente massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen einschliesslich Karrierezuschlag der AHV-Rente zugrunde zu legen. Verwitwete Personen erhalten zudem auf dem ermittelten Rentenbetrag einen Verwitwetenzuschlag (nur Hauptrente). Kein Verwitwetenzuschlag wird dagegen auf den Witwen- oder Witwerrenten ausgerichtet, welche anstelle der IV-Rente gewährt werden.

5.14.4.3.2 Vergleichsrechnung

5359 Wird eine Vergleichsrechnung angestellt, so ist die zum Vergleich heranzuziehende AHV-Rente nach den allgemein gültigen Regeln zu bestimmen.

5360 Die AHV-Rente wird gemäss den im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs geltenden Berechnungsgrundlagen ermittelt. Ein Karrierezuschlag zum massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen wird bei dieser Berechnung nicht gewährt, auch wenn ein solcher bei der Berechnung der bisherigen Invalidenrente zu berücksichtigen war. Bei verwitweten Personen ist hingegen der Verwitwetenzuschlag zu berücksichtigen.

5.14.5 Ermittlung des Rentenbetrages in Sonderfällen

5.14.5.1 Kürzung der Kinder- und Waisenrenten wegen Überversicherung

5.14.5.1.1 Im Allgemeinen

5361 Kinderrenten sind zu kürzen, soweit sie zusammen mit der Rente des Vaters oder derjenigen der Mutter 90 Prozent des für diese Rente jeweils massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens übersteigen. Sie dürfen nicht unter den in Art. 54bis Abs. 2 AHVV festgelegten Grenzbetrag gekürzt werden.

5362 Für die Kürzung von Waisenrenten gelten die Bestimmungen über die Kinderrenten sinngemäss. Zu beachten ist allerdings, dass eine Kürzung bei Waisenrenten auch in Betracht fallen kann, wenn nur an die Kinder Waisenrenten ausgerichtet werden.

5363 Die Überversicherung ist auch dann zu prüfen, wenn bei einer Rentnerfamilie eine Kinderrente wegfällt oder hinzutritt, oder eine Mutation mit Veränderung der Berechnungsgrundlage eintritt.

5364 Massgebend für die Kürzung der Kinder- und Waisenrenten wegen Überversicherung sind bei Mutationen jeweils die gesetzlichen Bestimmungen im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls (Invalidität, Alter, Tod). Ab dem Inkrafttreten der 5. IV-Revision per 1. Januar 2008 werden die Kinder- und Waisenrenten demnach wie folgt gekürzt:

a) Altrenten, die nach den bis 31.12.1996 geltenden Bestimmungen berechnet worden sind (Eintritt des Versicherungsfalls vor 1997). Diese sind in den Rententabellen enthalten.

b) Altrenten, die nach den Bestimmungen der 10. AHV-Revision bis zum Inkrafttreten der 5. IV-Revision berechnet worden sind (Eintritt des Versicherungsfalls zwischen 1.1.1997 und 31.12.2007).

c) Neurenten (IV und AHV), die nach den Bestimmungen ab dem Inkrafttreten der 5. IV-Revision berechnet werden (Eintritt des Versicherungsfalls ab 1.1.2008).

5365 Zu einer Rentnerfamilie zählen alle rentenberechtigten Angehörigen, für welche eine Zusatz- oder Kinderrente beansprucht werden kann (also Vater und Kinder; Mutter und Kinder; Mutter, Vater und Kinder; Vater, Mutter und Kinder, Mutter, Ehefrau der Mutter und Kinder etc.).

5366 Wird sowohl für den verheirateten, als auch für den geschiedenen Ehegatten eine Zusatzrente gewährt, ist diese in die gleiche Überversicherungsberechnung einzubeziehen, d.h. es wird nur eine Rentnerfamilie gebildet.

5367 Unterschiedliche Rentnerfamilien sind dagegen zu bilden, wenn Hinterlassenenrenten für Hinterbliebene aus verschiedenen Ehen im gleichen Todesfall beansprucht werden. In diesen Fällen ist eine gesonderte Überversicherungsprüfung vorzunehmen. Zur Rentnerfamilie zählen dabei jeweils nur die Hinterlassenenrenten der entsprechenden Familie (z.B. 1. Familie: Witwe und Waisen aus erster Ehe; 2. Familie: Witwe und Waisen aus zweiter Ehe oder nur Waisen aus zweiter Ehe).

5368 1/27 Erfüllt der Elternteil gleichzeitig die Anspruchsvoraussetzungen für eine Witwen- oder Witwerrente wie auch für eine Alters- oder Invalidenrente, ist für die Prüfung der Überversicherung wie folgt vorzugehen.

5369 1/27 – Ist die Alters- oder IV-Rente höher als die Witwen- oder Witwerrente, so muss sich die Prüfung der Überversicherung auf die Alters- oder Invalidenrente sowie auf die entsprechenden Kinderrenten beziehen. Ist hingegen die Alters- oder Invalidenrente niedriger als die Witwen- oder Witwerrente, muss die Prüfung anhand der Witwen- oder Witwerrente sowie den entsprechenden Waisenrenten erfolgen.

5370 1/27 – Anschliessend ist zu prüfen, ob im Vergleich zur hypothetischen Witwen- oder Witwerrente und zu den auszuzahlenden Waisenrenten (vgl. Rz 5369, Alters- oder Invalidenrente höher als die Witwen- oder Witwerrente) oder umgekehrt im Verhältnis zur hypothetischen Alters- und Invalidenrente und den Kinderrenten (vgl. Rz 5369; Witwen- oder Witwerrente höher als die Alters- oder IV-Rente).

5371 Für die Prüfung der Überversicherung und die Ermittlung des gekürzten Rentenbetrages sind stets sämtliche Kinder- und Zusatzrenten zu berücksichtigen, die zur entsprechenden (allenfalls hypothetischen) Einzelrente ausgerichtet werden.

5372 Hat beispielsweise eine altersrentenberechtigte Person Anspruch auf eine Zusatzrente für den Ehegatten, auf drei Kinderrenten für die Kinder aus der bestehenden Ehe sowie auf zwei Kinderrenten aus einer früheren Ehe, so sind sämtliche Kinderrenten in die gleiche Überversicherungsberechnung einzubeziehen.

5373 Eine Prüfung der Überversicherung bei den Kinderrenten kann indessen erst vorgenommen werden, nachdem diese einer Plafonierungsprüfung im Sinne von Art. 35ter AHVG unterzogen wurden.

5374 In Frühinvaliditätsfällen dürfen die Kinderrenten (sowie auch die sie ablösenden Waisenrenten) nicht unter die Mindestbeträge gemäss Art. 37 Abs. 2 IVG gekürzt werden.

5.14.5.1.2 Ermittlung des gekürzten Rentenbetrages

5375 Für die Ermittlung der gekürzten Kinderrenten ist wie folgt vorzugehen. In einem ersten Schritt ist die Kürzungsgrenze zu bestimmen, welche die jährliche Gesamtrente der Rentnerfamilie nicht übersteigen darf. Als Kürzungsgrenze gilt dabei 90 Prozent des jeweils massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens oder der gemäss Art. 54bis Abs. 2 AHVV festgelegte Grenzbetrag. Zur Anwendung gelangt der höhere der beiden Beträge.

5376 Werden lediglich prozentuale Anteile einer ganzen IV- oder AHV-Rente ausgerichtet, so ist die Kürzungsgrenze mit dem entsprechenden Bruchteil zu vervielfachen.

5377 Handelt es sich um Teilrenten, so ist die ermittelte Kürzungsgrenze mit dem entsprechenden Teilrentenfaktor zu multiplizieren.

5378 In einem zweiten Schritt werden die einzelnen (plafonierten) Jahresrentenbeträge der Rentnerfamilie zusammengezählt und der ermittelten Kürzungsgrenze gegenübergestellt. Die Rentensumme, welche die Kürzungsgrenze übersteigt, ergibt den jährlichen Kürzungsbetrag.

5379 Der Kürzungsbetrag ist bei jeder einzelnen Kinderrente im Verhältnis ihres Anteils an der Summe der Kinderrenten in Abzug zu bringen. Dabei gilt folgende Formel:

$$\text{Jährlicher Kürzungsbetrag} \times \frac{\text{ungekürzte (plafonierte) Kinderrente}}{\text{Jährliche Summe sämtlicher ungekürzter (plafonierten) Kinderrenten}}$$

5.14.5.2 Erhöhter Mindestbetrag der ordentlichen Renten von Frühinvaliden

5380 Frühinvalide, deren Invalidität zwar nach Erfüllung der Mindestbeitragsdauer für ordentliche Renten, jedoch vor Vollendung des 25. Altersjahres eingetreten ist, und die eine vollständige Beitragsdauer aufweisen, haben Anspruch auf mindestens 133 1/3 Prozent des Mindestansatzes der Vollrente.

5381 Als massgebender Beginn der Invalidität gilt der von der IV-Stelle in der Beschlussmitteilung gemeldete Beginn des Rentenanspruches (auch in Fällen, in denen es wegen verspäteter Anmeldung zu einer teilweisen Verwirkung des Rentenanspruches kommt und die Rentenzahlung deshalb später beginnt).

5382 Beläuft sich bei vollständiger Beitragsdauer die zunächst nach den allgemeinen Regeln berechnete Rente nicht auf mindestens 133 1/3 Prozent des Mindestbetrages der Vollrente, so werden die erhöhten Mindestansätze gewährt. Diese Begünstigung erstreckt sich nicht nur auf die Hauptrente, sondern auch auf die Kinderrenten.

5.14.5.3 Kürzung der Invalidenrente

5383 Falls die versicherte Person den Pflichten und zumutbaren Massnahmen nach Art. 7 IVG und Art. 43 Abs. 2 ATSG nicht

nachgekommen ist, so wird die Invalidenrente gekürzt. Die IV-Stelle bestimmt das Ausmass der Kürzung. Der verbleibende Monatsbetrag wird nach den kaufmännischen Rundungsregeln gerundet (Art. 53 Abs. 2 AHVV).

5.15 Die Berechnung von mutierten Renten

5.15.1 Grundsatz

5384 Der Betrag einer mutierten Rente mit Änderung der Berechnungsgrundlagen wird stets anhand der im Zeitpunkt der erstmaligen Rentenberechnung geltenden Berechnungsvorschriften und Rententabellen bestimmt (Art. 31 AHVG). Je nach Art der Mutation ist der Betrag der Rente nach unterschiedlichen Regeln zu ermitteln.

5385 Bei einem Zivilstandswechsel zweier rentenberechtigter Personen tritt in der Regel keine Änderung in den Berechnungsgrundlagen ein. Dies trifft namentlich zu bei der

5386 – Heirat oder Wiederheirat von rentenberechtigten Personen;

5387 – Scheidung von rentenberechtigten Ehegatten;

5388 – Verwitwung, wenn vorher beide Ehegatten rentenberechtigt waren.

5389 Sind bei einem Zivilstandswechsel (Scheidung oder Tod) nicht beide Ehegatten rentenberechtigt, so ist in der Regel eine Neuberechnung der Rente vorzunehmen (vgl. Rz 5398 ff.).

5.15.2 Verheiratete Personen bei Eintritt des 2. Versicherungsfalls

5390 Wird der andere Ehegatte ebenfalls rentenberechtigt (ausgenommen der Vorbezug einer Altersrente), so muss die Rente des erstrentenberechtigten Ehegatten in der Regel neu berechnet werden. Die Neuberechnung dieser Rente wird auf den Zeitpunkt des ersten Versicherungsfalls vorge-

nommen. Dabei sind für den erstrentenberechtigten Ehegatten dieselben Vergleichsrechnungen – nun mehr unter Einbezug der geteilten Einkommen – vorzunehmen, die für die Festsetzung der bisherigen Rente massgebend waren.

5391 Die für die erstmalige Rentenfestsetzung ermittelte Rentenskala bleibt auch für die neue Rente massgebend. Die Erwerbseinkommen werden indessen für Zeiten der gemeinsamen Ehe bis zum 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalls beim erstrentenberechtigten Ehegatten geteilt. Das durchschnittliche Jahreseinkommen wird nun anhand der im Zeitpunkt des ersten Versicherungsfalls massgebenden Regeln und Tabellen neu ermittelt. Schliesslich wird dieses nach den Bestimmungen über die seitherigen AHV- und IV-Revisionen und Rentenanpassungen auf den Zeitpunkt der Mutation nachgeführt (sog. „Rentenaufbau“).

5392 Entsprechend werden bei einer Neuberechnung der IV-Rente gemäss Rz 5307 infolge der Einkommensteilung im Zeitpunkt des Referenzalters des zweitrentenberechtigten Ehegatten, die geteilten Einkommen nur bis zum 31. Dezember vor Eintritt des 1. Versicherungsfalles (Invalidität) berücksichtigt.

Die geteilten Einkommen ab dem 1. Januar des Jahres des Eintritts des Versicherungsfalles Invalidität werden erst im Zeitpunkt der Berechnung der eigenen Altersrente im Referenzalter berücksichtigt.

5393 Für die beiden neu ermittelten Renten ist der Plafond nach den allgemeinen Regeln zu prüfen (Art. 35 AHVG).

5394 Eine Neuberechnung für den erstrentenberechtigten Ehegatten ist indessen bei Eintritt des Versicherungsfalls beim anderen Ehegatten nicht vorzunehmen, wenn für die Ehezeiten keine Erwerbseinkommen zu teilen sind.

5.15.2.1 Der erstrentenberechtigte Ehegatte war vor dem Anspruch auf die Altersrente invalid

5395 War der erstrentenberechtigte Ehegatte vor dem Anspruch auf seine Altersrente in rentenbegründendem Ausmass invalid, so sind beim Eintritt des zweiten Versicherungsfalls

unter Berücksichtigung der geteilten Einkommen dieselben Vergleichsrechnungen zu machen wie bei der Ablösung der IV-Rente durch die Altersrente. Handelt es sich bei der abgelösten IV-Rente um ein Wiederaufleben der Invalidität und wurde bereits eine Vergleichsrechnung vorgenommen, ist dieselbe Vergleichsrechnung - unter Einbezug der geteilten Einkommen - vorzunehmen. Ausgerichtet wird die Rente, welche für das Ehepaar im Gesamtbetrag (inkl. Rente des anderen Ehegatten und allfälligen Kinderrenten) günstiger ist.

5396 Sind die Renten eines Ehepaares auf 150 Prozent des Höchstbetrages der maximalen Altersrente zu plafonieren, so ist hingegen vom individuell günstigeren Betrag eines jeden Ehegatten auszugehen.

5397 Für ungetrennte Ehepaare sind die beiden *plafonierten* Totale der beiden Altersrenten miteinander zu vergleichen.

5398 Für richterlich getrennte Ehepaare sind die beiden *unplafonierten* Totale der beiden Altersrenten miteinander zu vergleichen.

5399 Die einmal gewählte Berechnungsgrundlage bleibt auch bei späteren Mutationen unverändert bestehen (ZAK 1982 S. 253 und 1986 S. 226).

5.15.3 Infolge Wiederverheiratung

5400 Bei der Heirat zweier rentenberechtigter Personen behält jeder der Ehegatten die bisherigen Berechnungsgrundlagen seiner Rente bei. Wurde auf der bzw. den bisherigen Renten der Ehegatten ein Verwitwetenzuschlag ausgerichtet, so entfällt dieser ab dem der Heirat folgenden Monat. Ab diesem Zeitpunkt ist nach den allgemeinen Regeln für die beiden Renten der Plafond zu prüfen (Art. 35 AHVG).

5.15.4 Infolge Scheidung

5401 Wird die Ehe zweier rentenberechtigter Personen geschieden, so sind die bereits ermittelten Beträge der beiden Renten zu entplafonieren[10]. War dagegen nur einer der Ehegatten rentenberechtigt, ist für diesen in der Regel eine Neuberechnung vorzunehmen. Die Rente wird indessen nicht neu berechnet, wenn der Rentenanspruch vor der Ehe entstanden ist und somit keine Erwerbseinkommen aus Ehezeiten für die Festsetzung der Rente berücksichtigt worden sind.

5402 Muss die Rente aufgrund der Scheidung neu berechnet werden, so veranlasst die rentenzahlende Ausgleichskasse umgehend einen Auszug aus den IK des/der früheren Ehegatten. Bis zum Abschluss des Splitting-Verfahrens zahlt sie die Rente provisorisch auf der Grundlage der gesplitteten Einkommen während der Ehe(n) aus. Diese provisorische Berechnung kann auf der Grundlage des IK-Auszuges und den Angaben im Rentendossier vorgenommen werden. Nach Abschluss des Splitting-Verfahrens ist die Rente gemäss Rz 5403 f. neu festzusetzen.

5403 Bei der Neuberechnung bleibt die bisherige Rentenskala auch für die neue Rente massgebend. Die Erwerbseinkommen werden für Zeiten der gemeinsamen Ehe bis zum 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalls zwischen den Ehegatten geteilt. Das durchschnittliche Jahreseinkommen wird nun anhand der im Zeitpunkt der erstmaligen Rentenberechnung massgebenden Regeln und Tabellen neu ermittelt. Anschliessend wird dieses nach den Bestimmungen über die seitherigen AHV- und IV-Revisionen und Rentenanpassungen auf den Zeitpunkt der Mutation nachgeführt (sog. „Rentenaufbau“).

5404 Hinsichtlich der Einkommensteilung für Zeiten nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Rente gilt ausschliesslich das KSS.

[10] Allenfalls können für vor 1953 geborene geschiedene und verwitwete Personen Übergangsgutschriften gemäss den Übergangsbestimmungen zur 10. AHV-Revision angerechnet werden.

5.15.5 Infolge Tod des einen Ehegatten

5405 Beim Tode des nichtrentenberechtigten Ehegatten wird in der Regel für den rentenberechtigten Ehegatten eine Neuberechnung vorgenommen[11]. Die Neuberechnung dieser Rente wird auf den Zeitpunkt des ersten Versicherungsfalls vorgenommen. Dabei sind für den überlebenden Ehegatten dieselben Vergleichsrechnungen – nunmehr unter Einbezug der geteilten Einkommen – vorzunehmen, die für die Festsetzung der bisherigen Rente massgebend waren. Massgebend ist diejenige Berechnung, welche die höhere monatliche Rente ergibt. Keine Neuberechnung ist indessen vorzunehmen, wenn der Rentenanspruch vor der Ehe entstanden ist und somit keine Erwerbseinkommen aus Ehezeiten für die Festsetzung der Rente berücksichtigt worden sind.

5406 Ebenfalls keine Neuberechnung ist vorzunehmen, wenn der eine Ehegatte während der Dauer des Rentenvorbezugs des anderen Ehegatten verstirbt.

5407 Bei der Neuberechnung bleibt die bisherige Rentenskala in der Regel auch für die neue Rente des überlebenden Ehegatten massgebend. Die Erwerbseinkommen werden für Zeiten der gemeinsamen Ehe bis zum 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalls (Invalidität oder Referenzalter) beim überlebenden Ehegatten geteilt. Das durchschnittliche Jahreseinkommen wird nun anhand der im Zeitpunkt der erstmaligen Rentenberechnung massgebenden Regeln und Tabellen neu ermittelt. Schliesslich wird dieses nach den Bestimmungen über die seitherigen AHV- und IV-Revisionen und Rentenanpassungen auf den Zeitpunkt der Mutation nachgeführt (sog. „Rentenaufbau“). Auf dem solchermassen neu ermittelten Rentenbetrag ist anschliessend der Verwitwetenzuschlag zu gewähren. Rente und Verwitwetenzuschlag dürfen dabei zusammen den Betrag der entsprechenden Maximalrente nicht übersteigen.

5408 Waren beim Tode des einen Ehegatten beide Ehegatten rentenberechtigt, so ist die Einzelrente des überlebenden

[11] Allenfalls können für vor 1953 geborene geschiedene und verwitwete Personen Übergangsgutschriften gemäss den Übergangsbestimmungen zur 10. AHV-Revision angerechnet werden.

Ehegatten lediglich zu entplafonieren. Auf dem solchermassen ermittelten Rentenbetrag ist nun der Verwitwetenzuschlag bis höchstens zum Betrag der Maximalrente zu gewähren.

5409 Sind die Voraussetzungen für eine Witwen- oder Witwerrente erfüllt, so ist zudem eine Hinterlassenenrente gemäss Rz 5340 zu berechnen. Diese Berechnung muss in der Regel nicht gemacht werden, wenn der Betrag der Alters- oder IV-Rente des überlebenden Ehegatten (inklusive Verwitwetenzuschlag) über dem Maximalbetrag der Witwen- oder Witwerrente bei Vollrenten liegt. Die Berechnung muss hingegen gemacht werden, wenn noch Waisenrenten zur Ausrichtung gelangen.

5410 War der verstorbene Ehegatte altersrentenberechtigt und muss eine Hinterlassenenrente berechnet werden, so ist diese auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls des Alters (bzw. der Invalidität, falls die Altersrente auf den Berechnungsgrundlagen der IV-Rente festgesetzt wurde) und nicht auf jenen des Todes festzusetzen. Anschliessend werden die Berechnungsgrundlagen nach den Bestimmungen über die seitherigen AHV- und IV-Revisionen und Rentenanpassungen auf den Zeitpunkt des Todes nachgeführt (sog. Rentenaufbau).

5411 Anders verhält es sich hingegen, wenn der altersrentenberechtigte Ehegatte während der Vorbezugsdauer verstirbt. In diesem Fall ist die Hinterlassenenrente auf den Zeitpunkt des Todes und nicht jenen des Vorbezugs zu berechnen.

5.15.6 Infolge Wegfalls der rentenbegründenden Invalidität bei einem Ehegatten

5412 Beim Wegfall der rentenbegründenden Invalidität bei einem Ehegatten ist für den weiterhin rentenberechtigten Ehegatten eine Neuberechnung unter fiktiver Rückgängigmachung der Einkommensteilung vorzunehmen. Die Rentenberechnungsgrundlagen werden somit aufgrund der ungeteilten Einkommen nach den Regeln und Tabellen festgesetzt, die bei Eintritt des Versicherungsfalls des weiterhin rentenberechtigten Ehegatten massgebend waren. Anschliessend

werden sie nach den Bestimmungen über die seitherigen AHV- und IV-Revisionen und Rentenanpassungen auf den Zeitpunkt der Mutation nachgeführt (sog. „Rentenaufbau“).

5.15.7 Besitzstandregelung für Berechnungsgrundlagen bei Invalidenrenten mit einjähriger Mindestbeitragsdauer (Anspruch vor dem 1. Januar 2008 entstanden)

5.15.7.1 Bei Mutationen

5413 Ist der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 2008 eingetreten, gilt für sämtliche Mutationen (Eintritt des zweiten Versicherungsfalls, Heirat, Ehescheidung, Trennung und Verwitwung) das bis 31.12.2007 anwendbare Recht. Danach gilt für die Berechnungsgrundlagen für altrechtliche Renten somit eine Besitzstandgarantie (einjährige Mindestbeitragsdauer, Karrierezuschlag, Kürzung der Kinder- und Waisenrenten wegen Überversicherung).

5.15.7.2 Beim Wiederaufleben der Invalidität

5414 Wurde eine Invalidenrente mit Eintritt der Invalidität vor dem 1. Januar 2008 nach Verminderung des Invaliditätsgrades aufgehoben, erreicht dieser jedoch in den folgenden drei Jahren wegen einer auf dasselbe Leiden zurückzuführenden Arbeitsunfähigkeit erneut ein rentenbegründendes Ausmass, so gilt für die Berechnung der Invalidenrente in jedem Fall weiterhin das bis 31.12.2007 anwendbare Recht (einjährige Mindestbeitragsdauer, Karrierezuschlag, Kürzung der Kinder- und Waisenrenten wegen Überversicherung).

5.15.7.3 Bei Änderung des Invaliditätsgrades

5415 Ändert die Rentenhöhe infolge einer Herauf- oder Herabsetzung des Invaliditätsgrades (ganze Rente oderprozentualer Rentenanteil) nach dem Inkrafttreten der WE IV, so gelten weiterhin die Berechnungsgrundlagen gemäss des vor der 5. IV-Revision anwendbaren Rechts (einjährige Mindestbei-

tragsdauer, Karrierezuschlag, Kürzung der Kinder- und Waisenrenten wegen Überversicherung). Dies gilt auch für altrechtliche Invalidenrenten, welche unter Anrechnung von ausländischen Beitragszeiten festgesetzt worden sind.

5.16 Übergangsleistung

5416 Die IV-Stelle setzt den Anspruch auf eine Übergangsleistung mittels Beschluss fest. Nebst dem Auszahlungsbeginn enthält der Beschluss Angaben über allfällige Institutionen, die Vorschussleistungen erbracht haben.

5417 Die Übergangsleistung wird nach dem Recht festgesetzt, unter welchem die IV-Rente vor der Aufhebung oder Herabsetzung wurde. War der Anspruch auf die IV-Rente vor dem 1. Januar 2022 entstanden, gilt das bis am 31. Dezember 2021 gültig gewesene Recht. Ist der Anspruch auf die IV-Rente hingegen nach dem 31. Dezember entstanden, gilt das ab 1. Januar 2022 gültige Rentensystem.

5418 Die Übergangsleistung ist mittels Verfügung zu erlassen. Für die Meldung an das zentrale Rentenregister ist der Sonderfallcode 84 zu verwenden.

5419 Bei der Festsetzung der Übergangsleistung leben die Grundlagen der alten IV-Rente (IV-Grad, Gebrechenscode und Berechnungsgrundlagen) wieder auf. Dabei ist zwischen zwei möglichen Fällen zu unterscheiden:

1. Die versicherte Person bezieht bereits einen prozentualen Anteil einer IV-Rente. Die laufende IV-Rente ist auf den im Beschluss der IV-Stelle vermerkten Zeitpunkt hin in Abgang zu nehmen und durch eine Übergangsleistung zu ersetzen (Art. 33 Abs. 1 Bst. a IVG und Art. 31 Abs. 2 IVV).
2. Die versicherte Person bezieht keine IV-Rente mehr. Die Berechnungsgrundlagen der alten IV-Rente leben in diesem Fall wieder auf und müssen gegebenenfalls an die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen in der persönlichen Situation der versicherten Person (Plafonierung bei Heirat, Splitting bei Scheidung, usw.) und an die zwischenzeitlich erfolgten Rentenerhöhungen angepasst

werden. Die Übergangsleistung entspricht betragsmässig der alten IV-Rente, die ausgerichtet würde, wenn sie nicht aufgehoben worden wäre (Art. 33 Abs. 1 Bst. b IVG).

In beiden Fällen entspricht die Übergangsleistung dem Betrag der alten IV-Rente. Nur eine Leistung wird ausgerichtet.

5420 Die Übergangsleistung erlischt, sobald die Anspruchsvoraussetzungen dazu nicht mehr erfüllt sind und/oder nach abgeschlossenem Revisionsverfahren. Die IV-Stelle erlässt in jedem Fall einen Beschluss, in dem der Zeitpunkt der Aufhebung festgehalten wird.

6. Flexibler Rentenbezug

6.1 Vorbezug der Altersrente

6.1.1 Begriff und Wirkung des Rentenvorbezuges

6001 Beim Rentenvorbezug kann die ganze Altersrente oder ein Anteil davon auf jeden Monat vorbezogen werden.

6002 Der Vorbezug muss für mindestens einen und maximal für 24 Monate vor dem Erreichen des Referenzalters geltend gemacht werden. Die vorbezogene Altersrente wird entsprechend der Vorbezugsdauer lebenslang gekürzt.

6003 Der Vorbezug der Altersrente führt grundsätzlich zu Beitragslücken (Ausnahme bei Ablösung der IV-Rente: siehe Rz 5352 und 6004). Aus diesem Grund können während der Vorbezugsdauer nur Teil- und keine Vollrenten ausgerichtet werden. Bei der Berechnung des Rentenvorbezugs können allfällige Jugendjahre nur Beitragslücken füllen, die zwischen dem Jahr nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor dem Vorbezug bestehen. Bei der Neuberechnung im Zeitpunkt des Referenzalters können die Jugendjahre berücksichtigt werden, um die durch den Vorbezug entstandenen Lücken zu füllen (siehe auch Rz 5044).

6004 Wird die Altersrente im Jahr der Vollendung des Referenzalters in Monaten vorbezogen, kann eine Person mit einer voller Beitragsdauer eine volle Rente erhalten.

6005 Beim Vorbezug eines Anteils der Altersrente muss mindestens 20 % und höchstens 80 % der betreffenden Altersrente vorbezogen werden. Die Teilabstufung erfolgt dabei in ganzen Prozenten. Nachkommastellen sind auf ganze Prozente aufzurunden.

6006 Der anfänglich gewählte Prozentsatz kann bis zum Erreichen des Referenzalters einmal erhöht werden.

6007 Möchte die leistungsberechtigte Person einen höheren Prozentsatz als 80 % vorbeziehen, gilt die ganze Altersrente als vorbezogen.

6008 Der Vorbezug eines Anteils von weniger als 20 % der betreffenden Altersrente ist ausgeschlossen.

6009 Der Wechsel vom Vorbezug einer ganzen Rente bzw. eines prozentualen Anteils einer Rente zum Vorbezug eines tieferen prozentualen Anteils ist nicht möglich.

6010 Die vorbezogene Altersrente wird grundsätzlich auf den eigenen, ungeteilten Einkommen berechnet. Die Einkommensteilung findet während dem Vorbezug nur dann statt, wenn die Ehe infolge Scheidung während dem Vorbezug aufgelöst wird (Art. 29quinquies Abs. 3 Bst. c AHVG, Rz 6059 ff.).

6011 Während der Dauer des Rentenvorbezuges besteht zur vorbezogenen Altersrente kein Anspruch auf Kinderrenten (Art. 40 Abs. 3 AHVG).

6012 Der Rentenvorbezug ändert grundsätzlich nichts an der allgemeinen Beitragspflicht. Diese dauert bis zur Vollendung des Referenzalters.

6013 Die zwischen dem Beginn des Vorbezugs und dem Referenzalter erzielten Erwerbseinkommen und Beiträge von Nichterwerbstätigen sind rentenbildend. Die Beitragszeiten können somit im Referenzalter zur Schliessung von den durch den Rentenvorbezug entstandenen Beitragslücken herangezogen werden (Art. 29bis Abs. 2 AHVG).

6014 Der Vorbezug der Altersrente ist auch dann möglich, wenn die leistungsberechtigte Person bis zum Vorbezug eine IV-Rente bezogen hat.

6015 Durch den Vorbezug der ganzen Altersrente oder eines Anteils der Altersrente erlischt jedoch der Anspruch auf die IV-Rente. Es kann nicht gleichzeitig eine IV-Rente und eine Altersrente ausgerichtet werden (Art. 66 Abs. 2 Bst. a ATSG).

6016 Wenn eine Person, welche eine IV-Rente bezieht, einen Vorbezug der Altersrente (ganz oder teilweise) geltend macht, hat die Ausgleichskasse (ggf. in Koordination mit der zuständigen IV-Stelle) die Person auf die Folgen des Vorbezuges auf die IV-Leistungen schriftlich aufmerksam zu machen und sie aufzufordern, das Festhalten am Vorbezug der Altersrente schriftlich zu bestätigen (vgl. auch Rz 5352). Rz 1040 f. ist sinngemäss anwendbar.

6.1.2 Widerruf des Vorbezuges eines Teils oder der ganzen Altersrente zu Gunsten einer nachträglich zugesprochenen IV-Rente

6017 Wenn der Vorbezug der Altersrente zwischen der Anmeldung bei der IV und der Zusprache einer IV-Rente beantragt wurde, kann der Vorbezug der Altersrente widerrufen werden. Der Widerruf wird ab dem Beginn des Vorbezugs wirksam (Art. 56ter Abs. 3 AHVV).

Der Widerruf des Vorbezugs der ganzen Altersrente kann Auswirkungen auf den Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV haben (Rz 8001 ff. und 8041 ff.).

6018 Nach Erhalt des entsprechenden Beschlusses der IV-Stelle hat die Ausgleichskasse die leistungsberechtigte Person schriftlich auf die Möglichkeit des Widerrufs und die Folgen aufmerksam zu machen (Rz 6019 und 6020).

6019 Bei einem Widerruf nach Rz 6017 ist die vorbezogene Altersrente mit der rückwirkend zugesprochenen IV-Rente zu verrechnen (Art. 56ter Abs. 4 AHVV). Ist keine gesamthafte Verrechnung möglich, ist über die Restforderung eine Rückforderungsverfügung zu erlassen (Rz 10147 ff.)

6020 Bei einem Widerruf wird auf der Altersrente im Referenzalter keine Vorbezugskürzung vorgenommen.

6.1.3 Verzicht auf den Vorbezug eines Teils der Altersrente zu Gunsten einer IV-Rente

6021 Die versicherte Person, die einen Teil ihrer Altersrente vorbezieht und sich während der Vorbezugsdauer bei der Invalidenversicherung anmeldet, kann auf den Vorbezug ihrer Altersrente verzichten, wenn ihr eine rückwirkende IV-Rente nach Art. 29 IVG zugesprochen wird. Der Verzicht wird mit Beginn des Anspruchs auf die IV-Rente wirksam (Art. 56*ter* Abs. 1 AHVV).

6022 Nach Erhalt des entsprechenden Beschlusses der IV-Stelle hat die Ausgleichskasse die leistungsberechtigte Person schriftlich auf die Möglichkeit des Verzichts und die Folgen aufmerksam zu machen (Rz 6023 und 6024).

6023 Bei einem Verzicht nach Rz 6018 sind die ab Beginn des Anspruchs auf die IV-Rente vorbezogenen Altersrenten zurückzuerstatten. Sie sind mit der IV-Nachzahlung zu verrechnen (Art. 56*ter* Abs. 2 AHVV). Ist eine Gesamtverrechnung nicht möglich, so ist über die Restforderung eine Rückforderungsverfügung zu erlassen (Rz 10147).

6024 Bei einem Verzicht wird auf der Altersrente im Referenzalter eine Vorbezugskürzung vorgenommen, die der Dauer und Summe der effektiv vorbezogenen Altersrente entspricht. Für die Festlegung der Vorbezugskürzung bei einem Verzicht gemäss Rz 6018 sind die Rz 6045 ff. und 6057 anwendbar.

6.1.4 Geltendmachung des Rentenvorbezuges

6.1.4.1 Anmeldung und Zuständigkeit

6025 Der Vorbezug ist von der rentenberechtigten Person mit Formular 318.370 „Anmeldung für eine Altersrente“ geltend zu machen, und zwar durch Bejahung der unter Ziff. 8.1 ge-

stellten Frage nach dem Rentenvorbezug. Die rentenberechtigte Person hat dabei anzugeben, ob die ganze Rente oder ein Anteil davon vorbezogen wird. Der Anteil kann prozentual oder frankenmässig angegeben werden.

6026 Wird der Vorbezug frankenmässig angegeben und übersteigt dieser Betrag jenen der entsprechenden Altersrente oder entspricht er einem höheren Prozentsatz als 80 % und unter 100 %, so weist die Ausgleichskasse die rentenberechtigte Person schriftlich auf diesen Umstand hin. Der rentenberechtigten Person wird die Möglichkeit geboten, einen anderen Betrag zu wählen oder auf den Vorbezug zurückzukommen und keinen Gebrauch davon zu machen. Den Entscheid teilt sie der Ausgleichskasse schriftlich mit. Gleich ist vorzugehen, wenn der gewünschte Anteil der vorbezogenen Altersrente tiefer als 20 % der entsprechenden Altersrente ist.

6027 Wird eine Anmeldung nicht formgerecht (z.B. in Briefform) oder bei einer unzuständigen Stelle eingereicht, so ist für die Einhaltung der Fristen und für die an die Anmeldung geknüpften Rechtswirkungen trotzdem der Zeitpunkt massgebend, in dem sie der Post übergeben oder bei der unzuständigen Stelle eingereicht wird (Art. 29 Abs. 3 ATSG).

6028 Sofern die rentenberechtigte Person während des Vorbezugs den Anteil erhöhen oder die ganze Altersrente beziehen möchte, hat sie dies der Ausgleichskasse mittels Formular 318.381 zu unterbreiten.

6029 Zuständig für die Entgegennahme der Anmeldung ist die Ausgleichskasse, die für die Festsetzung und die Auszahlung der Rente bei Beginn des Vorbezugs zuständig ist.

6.1.5 Entstehung des Rentenanspruchs

6030 Der Rentenvorbezug kann monatlich geltend gemacht werden und zwar immer nur zum Voraus. Eine rückwirkende Geltendmachung des Vorbezuges ist – auch bei Rechtsunkenntnis – ausgeschlossen (Art. 67 Abs. 1bis AHVV).

6031 Der Anspruch entsteht frühestens ab dem Folgemonat der Vollendung des 63. Altersjahres.

6032 Vorbezogene Altersrenten können frühestens ab dem Monat gewährt werden, welcher jenem der Anmeldung folgt. Das Gleiche gilt, wenn während des Vorbezuges der Anteil der vorbezogenen Altersrente erhöht wird. Massgebend ist dabei der Zeitpunkt des Eintreffens der Anmeldung bei der Ausgleichskasse.

6.1.6 Berechnung der vorbezogenen Rente

6.1.6.1 Grundsatz

6033 1/26 Im Zeitpunkt des Vorbezuges wird die Rente anhand der Beitragsjahre, der Erwerbseinkommen sowie der Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person zwischen dem 1. Januar des 21. Altersjahres und dem 31. Dezember vor dem Vorbezug der ganzen oder eines Teils der Rente berechnet (Art. 40 Abs. 5 AHVG). Dabei werden Beitragszeiten, die zwischen dem 31. Dezember vor dem Vorbezug und dem Anspruchsbeginn auf die vorbezogene Rente zurückgelegt wurden, berücksichtigt wenn die Beitragsdauer bis zum Vorbezug unvollständig ist. Art. 52*c* AHVV gilt auch für die Berechnung der vorbezogenen Rente. Der gewünschte prozentuale Anteil der Rente wird im Anschluss festgelegt.

6034 Wurde der zulässige Vorbezugsanteil (Rz 6005 f.) durch die rentenberechtigte Person frankenmässig angegeben und ergibt dies keinen ganzen Prozentsatz der entsprechenden Altersrente, so legt die Ausgleichskassen den prozentualen Anteil von Amtes wegen auf den nächsthöheren möglichen ganzen Prozentsatz fest.

6035 Aufgrund der Erhöhung des Rententeils während der Vorbezugsperiode erfolgt keine Neuberechnung der Rente.

6036 Die Berechnungsgrundlagen bleiben während der gesamten Vorbezugsperiode unverändert (Ausnahme bei Scheidung, vgl. Rz 6010 und 6059).

6037 Allfällige nachträgliche Buchungen (Nachtrags-IK) für die Zeit vor dem Vorbezug lösen eine Neuberechnung der vorbezogenen Rente von Amtes wegen aus. Wenn der neu berechnete Rentenbetrag tiefer ausfällt, ist eine Rückforderung des zu Unrecht bezogenen Betrags vorzunehmen (siehe Rz 10147 ff.).

6038 Anschliessend wird die Höhe des Kürzungsbetrages bestimmt und von der nach den allgemeinen Regeln ermittelten Rente in Abzug gebracht.

6039 Bei einer Erhöhung des Rententeils während der Vorbezugsperiode wird der Kürzungsbetrag für jeden Rentenanteil separat ermittelt.

6040 Bei einem anteiligen Vorbezug wird nur der vorbezogene Teil gekürzt. Später vorbezogene Rententeile werden weniger stark und nicht vorgezogene Teile gar nicht gekürzt.

6041 Für den Kürzungsbetrag gelten vor und nach Erreichen des gesetzlichen Referenzalters unterschiedliche Festsetzungskriterien.

6.1.6.2 Ermittlung des Kürzungsbetrages vor Erreichen des Referenzalters

6042 Bis zum Erreichen des Referenzalters entspricht der Kürzungsbetrag von der vorbezogenen Rente folgendem Kürzungssatz:

Kürzungssatz in % bei einem Vorbezug von			
Monate	Jahre		
	0	1	2
0	0.0	6.8	13.6
1	0.6	7.4	
2	1.1	7.9	
3	1.7	8.5	
4	2.3	9.1	
5	2.8	9.6	
6	3.4	10.2	
7	4.0	10.8	
8	4.5	11.3	
9	5.1	11.9	
10	5.7	12.5	
11	6.2	13.0	

6043 Bei Erhöhung des Vorbezugsanteils gilt ab dem Erhöhungszeitpunkt der neue Kürzungssatz nur für die Differenz zwischen dem bisherigen und dem höheren Rententeil. Der höhere Kürzungssatz gilt weiterhin für den bisher bezogenen Rententeil.

6044 Wird während dem Vorbezug die vorbezogene Altersrente oder ein Anteil davon durch die höhere Witwen- oder Witwerrente ersetzt (Rz 5023), so ist die Witwen- oder Witwerrente bis zum Referenzalter ohne Abzug der Vorbezugskürzung auszurichten (nach dem Referenzalter siehe Rz 6054).

6.1.6.3 Ermittlung des Kürzungsbetrages nach Vollendung des Referenzalters

6045 Bei Erreichen des Referenzalters wird der Kürzungsbetrag ermittelt, indem die Summe der ungekürzten vorbezogenen Rentenbetreffnisse durch die Anzahl Monate der effektiven Dauer des Vorbezuges dividiert wird. Dieser Betrag wird mit dem zutreffenden Prozentsatz multipliziert (Art. 56bis Abs. 3 AHVV).

6045.1 1/27 Wird der Vorbezug aufgrund der Zusprache einer Hinterlassenen- oder Invalidenrente unterbrochen, ist die tatsächliche Dauer des Vorbezuges zu berücksichtigen. Für die Festsetzung des Kürzungsbetrages im Referenzalter wird die Summe der vorbezogenen Altersrenten bis zum Eintritt der

Verwitwung oder Invalidität mit der ursprünglich vorgesehenen Vorbezugsdauer dividiert. Dieser Betrag wird sodann mit dem Kürzungssatz multipliziert, der der ursprünglich vorgesehenen Vorbezugsdauer entspricht.

6046 Der nach Vollendung des Referenzalters ermittelte Gesamtkürzungsbetrag bleibt anschliessend unverändert. Bei allgemeinen Rentenerhöhungen gemäss Art. 33ter AHVG wird der Kürzungsbetrag der Lohn- und Preisentwicklung angepasst (vgl. Rz 6064).

6047 Wurde beim anteiligen Vorbezug der Altersrente während der Vorbezugsdauer der Prozentsatz geändert, so ist die Summe der ungekürzten vorbezogenen Rentenbetreffnisse individuell in Abhängigkeit der jeweiligen Anzahl Vorbezugsmonate zu ermitteln. Gleich ist vorzugehen, wenn die Rente während der Vorbezugsdauer plafoniert werden musste oder die Ehe geschieden wurde.

6048 Es gilt somit für jeden Rentenanteil folgende Formel

$$\frac{\text{Summe der monatlichen ungekürzten* vorbezogenen Renten} \times \text{Vorbezugsprozentsatz}}{\text{Vorbezugsdauer (= Anzahl Monate)}}$$

*allenfalls plafonierten Renten

6049 Die so für jeden Rententeil individuell ermittelte Kürzung wird zu einem Gesamtkürzungsbetrag addiert und von der im Zeitpunkt des Referenzalters neu berechneten Altersrente in Abzug gebracht. Bezüglich der Rundung werden die einzelnen Kürzungsbeträge ungerundet addiert und der Gesamtkürzungsbetrag nach den kaufmännischen Rundungsregeln gerundet.

6050 Bestand während dem Vorbezug Anspruch auf Zusatzrenten für den Ehegatten, so werden diese der Summe der vorbezogenen Renten hinzugerechnet.

6.1.6.4 Abzug des Kürzungsbetrages

6051 Bei Ehepaaren wird der Kürzungsbetrag für jeden Ehegatten gesondert berechnet. Sind die Renten plafoniert worden, so wird der Kürzungsbetrag von der bereits plafonierten Rente abgezogen (vgl. Rz 5284).

6052 Gelangen neben der Hauptrente auch Kinderrenten zur Ausrichtung, so wird die Kürzung nur auf der Hauptrente vorgenommen.

6053 Bei verwitweten Personen, die Anspruch auf einen Verwitwetenzuschlag (Art. 35bis AHVG) haben, wird der Kürzungsbetrag von der um den Verwitwetenzuschlag erhöhten Rente in Abzug gebracht.

6054 Wird im Referenzalter eine Witwen- oder Witwerrente (Art. 24*b* AHVG) anstelle der mit dem im Referenzalter festgelegten Kürzungsbetrag gekürzten Altersrente (inkl. Verwitwetenzuschlag gem. Art. 35bis AHVG) ausbezahlt, wird die gleiche Kürzung auf die ausgerichtete Witwen- oder Witwerrente angewendet.

6055 Entfällt der Anspruch auf die Witwen- oder Witwerrente (Art. 24*b* AHVG) (z.B. infolge Wiederverheiratung) und wird anstelle (wieder) die Altersrente ausgerichtet, so ist auf die fortan ausbezahlte Altersrente die entsprechende Vorbezugskürzung in Abzug zu bringen.

6056 Folgt eine Hinterlassenenrente einer vorbezogenen Altersrente, so ist die Hinterlassenenrente nicht zu kürzen (ausser für die hinterbliebene Person, die ihre eigene Altersrente vorbezogen hatte, vgl. Rz 6054*).* Dies gilt auch für Waisenrenten.

6057 Wurde während der Vorbezugsdauer auf die vorbezogene Altersrente zu Gunsten der IV-Rente verzichtet *(*Rz 6021*)*, so ist der gemäss Rz 6045 ff. ermittelte Kürzungsbetrag ab Vollendung des Referenzalters von der ausgerichteten Altersrente in Abzug zu bringen.

6058 Ist eine Rente aufgrund von Art. 21 ATSG zu kürzen, so ist vorweg die Vorbezugskürzung in Abzug zu bringen.

6.1.6.5 Weitere Bestimmungen

6.1.6.5.1 Vorgehen bei Scheidung während dem Vorbezug

6059 Während dem Vorbezug wird die Altersrente von verheirateten Personen oder von Personen in eingetragener Partnerschaft nur dann neu berechnet, wenn die Ehe infolge Scheidung bzw. die eingetragene Partnerschaft gerichtlich aufgelöst wird (Art. 29quinquies Abs. 3 Bst. c AHVG, Rz 6010, 6036).

6060 Die vorbezogene Altersrente wird dabei auf den Zeitpunkt des Vorbezuges nach den allgemeinen Regeln berechnet und der vormals gewünschte prozentuale Anteil der Rente festgelegt.

6061 Ist im Falle eines anteiligen Rentenvorbezugs der neu berechnete Rentenbetrag niedriger als vor der Scheidung oder der gerichtlich aufgelösten Partnerschaft, so ist der rentenberechtigten Person die Möglichkeit einzuräumen, den Vorbezugsanteil zu erhöhen (Art. 40 Abs. 2 AHVG und Rz 6006). Hatte die rentenberechtigte Person bereits vor der Scheidung den Anteil der vorbezogenen Altersrente erhöht, so entfällt diese Möglichkeit.

6062 Ist im Falle eines anteiligen Rentenvorbezugs der neu berechnete Rentenbetrag höher als vor der Scheidung bzw. der gerichtlich aufgelösten Partnerschaft, so kann der prozentuale Anteil nicht gesenkt werden (Rz 6009).

6.1.6.5.2 Eheschliessung während dem Vorbezug

6063 Wenn beide Ehegatten rentenberechtigt sind, wird die vorbezogene Altersrente bis zum Referenzalter auf den ungeteilten Einkommen berechnet. Hingegen unterliegen die beiden Renten der Ehegatten den Plafonierungsbestimmungen. Fällt der Anteil der vorbezogenen Altersrente aufgrund der Plafonierung tiefer aus, so ist dem entsprechenden Ehegatten die Möglichkeit einzuräumen, den Vorbezugsanteil zu erhöhen. Hat der entsprechende Ehegatte bereits vor der Plafonierung den vorbezogenen Anteil der Altersrente erhöht, entfällt diese Möglichkeit.

6.1.7 Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung

6064 Bei allgemeinen Rentenerhöhungen (Art. 33ter AHVG) wird die gekürzte Rente und der Kürzungsbetrag der Lohn- und Preisentwicklung angepasst (Art. 56 Abs. 4 AHVV).

6.2 Der Aufschub der Altersrente

6.2.1 Begriff und Wirkung des Rentenaufschubs

6065 Beim Rentenaufschub verzichtet die rentenberechtigte Person während der Dauer des Aufschubes auf den Bezug der ihr zustehenden ordentlichen Altersrente (ganz oder anteilig). Die Aufschubsdauer beträgt mindestens ein Jahr und höchstens 5 Jahre. Innerhalb dieser Frist kann die Rente oder ein Teil davon auf einen bestimmten Monat abgerufen werden (Art. 39 Abs. 1 AHVG).

6066 Der anteilige Aufschub hat mindestens 20 % und höchstens 80 % der entsprechenden Altersrente zu betragen. Die Teilabstufung erfolgt dabei in ganzen Prozenten. Nachkommastellen sind auf ganze Prozente aufzurunden.

6067 Der anfänglich gewählte prozentuale Anteil der aufgeschobenen Rente kann während der Aufschubsdauer einmal reduziert werden (Art. 39 Abs. 2 AHVG). Im Fall einer Kombination von Vorbezug und Aufschub kann die rentenberechtigte Person den Prozentsatz des Rententeils zwischen dem 63. und dem 70. Altersjahr allerdings nur einmal ändern (Beispiel Rz 6081).

6068 Der Wechsel vom Aufschub eines prozentualen Anteils der Altersrente zum Aufschub eines höheren Anteils oder der ganzen Rente ist ausgeschlossen (Art. 39 Abs. 2 AHVG).

6069 Möchte die leistungsberechtigte Person einen höheren Prozentsatz als 80 % abrufen, gilt die ganze Altersrente als abgerufen.

6070 Bei verheirateten Personen steht das Recht zum Rentenaufschub jedem Ehegatten selbst zu. Es ist somit möglich, dass

der eine Ehegatte seine Rente oder einen Teil davon aufschiebt und der andere Ehegatte die Rente oder einen Teil davon vorbezieht.

6071 Ist der Ehegatte einer Person, welche die Rente oder einen Teil davon aufschiebt, selbst rentenberechtigt, so unterliegt dessen Rente bereits während der Aufschubsdauer der Plafonierung nach Art. 35 AHVG.

6072 Der Rentenaufschub bewirkt, dass die rentenberechtigte Person zur ordentlichen Altersrente einen Erhöhungsbetrag erhält, der dem versicherungsmässigen Gegenwert der während der Aufschubsdauer nicht bezogenen Leistungen entspricht (ZAK 1973 S. 432).

6073 Der frankenmässige Erhöhungsbetrag ist ein Festbetrag, der einem Prozentsatz des Durchschnitts der aufgeschobenen Rente entspricht (Art. 55ter Abs. 1 AHVV). Mit zunehmender Aufschubsdauer steigt der Prozentsatz an. Die prozentuale Erhöhung zur aufgeschobenen Rente bemisst sich wie folgt:

Prozentuale Erhöhung nach einer Aufschubsdauer von				
Jahren	und Monaten			
	0–2	3–5	6–8	9–11
1	5,2	6,6	8,0	9,4
2	10,8	12,3	13,9	15,5
3	17,1	18,8	20,5	22,2
4	24,0	25,8	27,7	29,6
5	31,5			

6074 1/25 Während der Aufschubsdauer können keine Witwen-, Witwer- oder Invalidenrenten ausgerichtet werden.

6.2.2 Geltendmachung des Rentenaufschubes

6.2.2.1 Form

6075 Der Aufschub ist von der rentenberechtigten Person mit Formular 318.370 „Anmeldung für eine Altersrente“ geltend zu

machen, und zwar durch Bejahung der unter Ziffer 8.2 gestellten Frage nach dem Rentenaufschub bzw. anteiligen Rentenaufschub. Bleibt die entsprechende Rubrik leer, ist anzunehmen, dass auf den Aufschub verzichtet wird.

6075.1 1/25 Wenn eine Person, welche eine Hilflosenentschädigung und ggf. einen Assistenzbeitrag der IV bezieht, einen Aufschub der Altersrente (ganz oder teilweise) geltend macht, hat die Ausgleichskasse die Person über Folgendes zu informieren:

- Während der Aufschubsdauer besteht kein Anspruch auf die Hilflosenentschädigung und somit auch nicht auf den Assistenzbeitrag (Rz 8064.1)
- Die Besitzstandgarantie (Art. 43bis Abs. 4 AHVG und Art. 43ter AHVG) lebt nach Abruf der aufgeschobenen Rente nicht wieder auf.

6076 Sofern die rentenberechtigte Person während des Aufschubs den Anteil reduzieren möchte, hat sie dies der Ausgleichskasse mittels Formular 318.386 zu unterbreiten.

6077 Zuständig für die Entgegennahme des Aufschubsgesuchs ist die Ausgleichskasse, die für die Festsetzung und Auszahlung der Rente bei Beginn der Aufschubsdauer zuständig wäre.

6.2.2.2 Frist

6078 Der Aufschub ist innerhalb eines Jahres seit Entstehung des Rentenanspruchs geltend zu machen (Art. 55quater Abs. 1 AHVV). Ist jedoch die Rente bereits durch rechtskräftige Verfügung zugesprochen worden oder wurden Rentenzahlungen unwidersprochen entgegengenommen (ZAK 1980 S. 225), kann kein Aufschub mehr verlangt werden.

6079 Die Frist zur Geltendmachung des Aufschubes ist eine Verwirkungsfrist und kann in keinem Fall – auch nicht bei Rechtsunkenntnis – erstreckt werden. Meldet sich somit eine versicherte Person erst nach einem Jahr seit Entstehung des Rentenanspruchs an, so ist ein Aufschub nicht mehr möglich. In diesem Fall wird die Altersrente nach den allgemein geltenden Regeln festgesetzt und nachbezahlt.

6.2.3 Voraussetzungen des Rentenaufschubes

6.2.3.1 Grundsatz

6080 1/25 Aufschiebbar sind Altersrenten. Das gilt auch für Altersrenten, die eine Invalidenrente ablösen (Urteil des BGer vom 04.06.2024 i.S. 9C_705/2023). Der Aufschub erfasst neben der Altersrente auch die dazugehörigen Kinderrenten.

6081 Personen, die einen prozentualen Anteil ihrer Altersrente vorbezogen haben, können bei Erreichen des Referenzalters höchstens den noch nicht bezogenen Teil ihrer Rente aufschieben. Dieser Anteil muss mindestens 20 % der entsprechenden Altersrente betragen.

Zum Beispiel kann eine Person mit 63 Jahren 40 % ihrer Altersrente vorbeziehen. Im Referenzalter kann sie 60 % ihrer Rente aufschieben, mit 67 Jahren einen Teil von 20 % abrufen und mit 69 Jahren die restlichen 40 % abrufen, um die volle Rente zu beziehen.

6082 1/25 Während des Aufschubs der Altersrente besteht kein Anspruch auf die Hilflosenentschädigung (Art. 43bis AHVG) und den Assistenzbeitrag (Rz 8064.1).

Die Besitzstandsgarantie (Art. 43bis Abs. 4 AHVG und Art. 43ter AHVG) lebt nach dem Abruf der aufgeschobenen Altersrente nicht wieder auf. In solchen Fällen wird die versicherte Person nach dem Abruf der Altersrente so behandelt, wie eine Person, die erst im AHV-Alter Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung hat.

6083 1/25 aufgehoben

6084 1/25 aufgehoben

6085 1/25 aufgehoben

6086 1/25 aufgehoben

6.2.3.2 Massnahmen bei Erfüllung der Voraussetzungen

6087 Kann dem Aufschubsbegehren stattgegeben werden, so stellt die Ausgleichskasse der antragstellenden Person das Formular 318.386 „Abruf der Altersrente“ zu.

6.2.3.3 Vorgehen bei Nichterfüllung der Voraussetzungen

6088 1/25 Stellt die Ausgleichskasse fest, dass der Aufschub der Rente nicht möglich ist, weil z.B.

- kein Anspruch auf eine Altersrente besteht (Rz 3003 ff.);
- die niedrige Teilrente gemäss einem Sozialversicherungsabkommen zwingend in Form einer PA auszurichten ist (vgl. Rz 1001 ff und Anhang I PA); oder
- die Frist zur Geltendmachung des Aufschubs verstrichen ist (Rz 6078 f),

so eröffnet sie dies der antragstellenden Person mit anfechtbarer Verfügung.

6089 1/25 aufgehoben

6.2.4 Beginn und Beendigung des Rentenaufschubes

6.2.4.1 Beginn des Aufschubes

6090 Der Rentenaufschub beginnt am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des Referenzalters folgt.

6.2.4.2 Beendigung des Aufschubes

6091 Der Aufschub wird durch Abruf der ganzen Rente oder von Gesetzes wegen beendet. Wird die Rente nach mindestens einjähriger Aufschubsdauer vollständig abgerufen oder tritt ein gesetzlicher Beendigungsgrund nach dieser Frist ein, so wird der Erhöhungsbetrag zur Rente gewährt. Wird der Aufschub vor Ablauf der einjährigen Aufschubsdauer durch Abruf oder einen gesetzlichen Erlöschungsgrund beendigt, so treten die Wirkungen der vorzeitigen Beendigung ein.

Ein Antrag auf eine Neuberechnung der Rente nach Erreichen des Referenzalters gilt nicht als Widerrufsgrund für den Aufschub.

6.2.4.2.1 Abruf

6092 Die rentenberechtigte Person kann entweder einen prozentualen Anteil ihrer Altersrente abrufen oder die ganze aufgeschobene Rente. Beim Teilabruf kann sie entweder einen frankenmässigen Betrag geltend machen oder einen prozentualen Anteil der Altersrente. Es sind nur ganze Prozente abrufbar.

6093 Als Abruf oder anteilige Abruf das schriftliche Begehren der rentenberechtigten Person um Auszahlung der aufgeschobenen Rente oder eines Anteils davon. Der Abruf ist auch erforderlich, wenn die Rente für die höchstmögliche gesetzliche Dauer von 5 Jahren aufgeschoben worden ist.

6094 Der Abruf oder anteilige Abruf kann jederzeit geltend gemacht werden.

6095 Die aufgeschobene Rente wird grundsätzlich von dem dem Abruf folgenden Monat an ausbezahlt (Art. 55quater Abs. 3 AHVV), sofern die berechtigte Person nicht ausdrücklich einen späteren Auszahlungsbeginn verlangt.

6096 Anlässlich des Abrufs klärt die Ausgleichskasse ab, ob die bei der Anmeldung ermittelten Grundlagen Änderungen erfahren haben, insbesondere, ob nicht schon früher ein gesetzlicher Beendigungsgrund eingetreten ist.

6.2.4.2.2 Gesetzliche Beendigungsgründe

6097 Der Rentenaufschub endet von Gesetzes wegen mit:

6098 – dem Tod der rentenberechtigten Person (Art. 55quater Abs. 4 AHVV),

6099 aufgehoben
1/25

6100 – dem Ablauf der höchstmöglichen gesetzlichen Aufschubsdauer von 5 Jahren, wobei jedoch die Rentenauszahlung von der rentenberechtigten Person durch Abruf geltend zu machen ist (Art. 39 Abs. 1 AHVG, Art. 55^{quater} Abs. 2 AHVV).

6101 Die aufgeschobene Rente wird von dem Eintritt des gesetzlichen Beendigungsgrundes folgenden Monats an ausbezahlt.

6.2.4.2.3 Vorzeitige Beendigung

6102 Wird vor Ablauf der mindestens einjährigen Aufschubsdauer der ganze aufgeschobene Anteil der Rente abgerufen oder tritt in diesem Zeitraum ein gesetzlicher Beendigungsgrund ein, so wird der Rentenfall behandelt, wie wenn kein Aufschub der Rente erklärt worden wäre. Die Altersrente wird vom Beginn der Rentenberechtigung an ohne Erhöhungsbetrag nachbezahlt.

6103 Wird lediglich ein Anteil der aufgeschobenen Altersrente vor Ablauf der einjährigen Aufschubsdauer abgerufen, kann der Aufschub weiter gewährt werden, wenn der aufgeschobene Rententeil noch mindestens 20 % beträgt. Der widerrufene Rentenanteil wird rückwirkend ab dem 1. Tag des Folgemonats, nach dem das Referenzalter erreicht wurde, ausgezahlt.

6.2.4.3 Aufschubsdauer

6104 Die Aufschubsdauer umfasst den Zeitraum vom Beginn des Aufschubes bis zum letzten Tag des Monats, welcher demjenigen vorangeht, in welchem die aufgeschobene Rente bzw. der aufgeschobene Anteil der Rente ausbezahlt wird.

6.2.5 Berechnung der aufgeschobenen Renten

6.2.5.1 Grundsatz

6105 Der Monatsbetrag der aufgeschobenen Rente setzt sich zusammen aus dem Monatsbetrag der zutreffenden unaufgeschobenen Rente (Rentengrundbetrag) und dem Erhöhungsbetrag.

6.2.5.2 Rentengrundbetrag

6106 Der Rentengrundbetrag entspricht dem zu Beginn der Aufschubsdauer errechneten und laufend den Rentenerhöhungen angepassten Monatsbetrag der ordentlichen Altersrente. Dies gilt auch für die Zusatz- und Kinderrenten.

6107 Ändern die Berechnungsgrundlagen (infolge Einkommensteilung, Verwitwung oder Neuberechnung gemäss Art. 29bis Abs. 3 AHVG, so wird der Rentengrundbetrag nach den allgemeinen Berechnungsbestimmungen neu festgesetzt (Rz 5385 ff.) und in der Folge den Rentenerhöhungen angepasst.

6.2.5.3 Erhöhungsbetrag

6.2.5.3.1 Regel

6108 1/25 Der Erhöhungsbetrag wird ermittelt, indem die Summe der aufgeschobenen Monatsbetreffnisse durch die entsprechende Anzahl Monate dividiert wird. Dieser Betrag wird mit dem zutreffenden Prozentsatz gemäss Rz 6073 multipliziert (Art. 55ter Abs. 2 AHVV, Urteil des BGer 9C_597/2023 vom 20.12.2023).

6109 Wurde während der Aufschubsdauer der aufgeschobene Anteil der Rente gesenkt (Teilabruf), so ist die Summe der aufgeschobenen Rentenbetreffnisse individuell in Abhängigkeit der jeweiligen Anzahl Aufschubsmonate zu ermitteln. Gleich ist vorzugehen, wenn die Rente während der Aufschubsdauer plafoniert werden muss.

6110 Es gilt somit für jeden Rententeil folgende Formel:

$$\frac{\text{Summe der monatlich aufgeschobenen Renten*} \times \text{Erhöhungssatz}}{\text{Aufschubsdauer (= Anzahl Monate)}}$$

*gegebenenfalls Betrag der plafonierten Rente

6111 Der so für jeden Rententeil individuell ermittelte Erhöhungsbetrag wird zu einem Gesamterhöhungsbetrag addiert und zu dem im Zeitpunkt des Abrufs massgebenden Rentenbetrag hinzugerechnet.

6112 Hat die rentenberechtigte Person sowohl vom anteiligen Rentenvorbezug als auch vom anteiligen Rentenaufschub Gebrauch gemacht, so ist zuerst der Kürzungsbetrag vom Rentenbetrag in Abzug zu bringen und anschliessend der Erhöhungsbetrag zur gekürzten Rente zu addieren.

6113 Erfasst der Aufschub auch Zusatz- oder Kinderrenten, so werden diese Betreffnisse der Summe der aufgeschobenen Renten hinzugerechnet.

6114 Gelangen neben der Hauptrente auch Zusatz- oder Kinderrente zur Ausrichtung, so wird der Erhöhungsbetrag anteilsmässig auf alle Renten aufgeteilt. Massgebend für die Aufteilung ist der prozentuale Anteil an der Altersrente (Altersrente 100 Prozent, Zusatzrente 30 Prozent, Kinderrente 40 Prozent). Die Summe aller Zuschläge darf den Erhöhungsbetrag nicht übersteigen (Art. 55ter Abs. 4 AHVV). Bei Änderungen in der Anspruchsberechtigung ist der Anteil für die einzelnen Renten anzupassen.

6115 Bei Ehepaaren wird der Erhöhungsbetrag zur aufgeschobenen Altersrente für jeden Ehegatten gesondert berechnet. Dieser Erhöhungsbetrag fällt nicht unter die Plafonierung.

6116 Wird eine aufgeschobene Altersrente durch eine Hinterlassenenrente abgelöst, so wird der Erhöhungsbetrag nicht zur Hinterlassenenrente gewährt (Art. 39 Abs. 3 AHVG; die verstorbene Person hatte die Altersrente aufgeschoben).

6117 Verwitwet hingegen eine Person, die ihre Altersrente aufschiebt, während des Aufschubs oder nach dem Abruf, kann der Erhöhungsbetrag auf der Hinterlassenenrente gewährt werden, wenn diese höher ist als die eigene Altersrente inkl. des Verwitwetenzuschlags (Zusammentreffen zwischen einer Witwen- oder Witwerrente und einer Altersrente, Art. 24*b* AHVG).

6118 Sind Kinderrenten wegen Überversicherung zu kürzen (Art. 41 AHVG und Art. 38bis IVG), so ist vom Rentengrundbetrag auszugehen. Der Zuschlag wird hierauf vollumfänglich zum gekürzten Rentengrundbetrag geschlagen.

6119 Ist eine Rente aufgrund von Art. 21 Abs. 1 ATSG zu kürzen, so wird die aufgeschobene Rente einschliesslich des Zuschlages gekürzt.

6.2.5.3.2 Mutationen nach Beendigung der Aufschubsdauer bzw. bei einem Teilabruf

6120 Verwitwet eine Person, welche eine aufgeschobene Altersrente bezieht oder einen Anteil davon, so wird der bisherige Erhöhungsbetrag unverändert weiter gewährt. Er wird zusätzlich zur Altersrente und dem Verwitwetenzuschlag ausgerichtet.

6.2.5.4 Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung

6121 Bei allgemeinen Rentenerhöhungen (Art. 33ter AHVG) werden sowohl der Rentengrundbetrag als auch der Erhöhungsbetrag der Lohn- und Preisentwicklung angepasst (Art. 55ter Abs. 4 AHVV).

6.2.6 Nachzahlung

6122 Für die Nachzahlung der aufgeschobenen Renten und der an ihre Stelle tretenden Hinterlassenenrenten (ohne Erhöhungsbetrag) gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Nachzahlung.

6123 1/27 Zu beachten ist indessen, dass die fünfjährige Verwirkungsfrist im Falle:

6124 – des Abrufs mit dem Monat beginnt, auf den die Rente abgerufen wurde,

6125 – des Eintritts eines gesetzlichen Beendigungsgrundes mit dem Monat beginnt, in dem der Anspruch auf die aufgeschobene Rente entstanden ist; vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über die Nachzahlung von Invalidenrenten,

6126 – des Ablaufs der fünfjährigen Aufschubsdauer, ohne dass innerhalb dieser Frist ein Abruf erfolgt oder ein gesetzlicher Beendigungsgrund eingetreten ist, mit dem ersten Tag des dem Ablauf der fünfjährigen Aufschubsfrist folgenden Monats beginnt.

7. Die ausserordentlichen Renten

7.1 Voraussetzungen für den Anspruch auf ausserordentliche Renten

7.1.1 Im Allgemeinen

7001 Ein Anspruch auf eine ausserordentliche Rente besteht, wenn die für den Bezug einer ordentlichen Rente erforderliche Mindestbeitragsdauer nicht erfüllt ist, die leistungsberechtigte Person bzw. die verstorbene Person aber während der gleichen Zahl von Monaten versichert war wie ihr Jahrgang.

7002 In der Praxis wird es daher keine ausserordentlichen Altersrenten mehr geben, sondern nur noch ausserordentliche Hinterlassenenrenten (Witwen-, Witwer- oder Waisenrenten) oder ausserordentliche IV-Renten mit oder ohne Kinderrenten.

7003 Die Voraussetzung der vollständigen Versicherungsdauer ist erfüllt, wenn eine Person vom 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum Eintritt des Versicherungsfalls lückenlos obligatorisch oder freiwillig versichert war. Nicht

erforderlich ist dagegen, dass sich die Person seit Geburt in der Schweiz aufgehalten hat.

7004 Zusätzliche Voraussetzungen bestehen betreffend die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz und den Aufenthalt.

7.2 Anspruchsberechtigte Personen

7.2.1 Ausserordentliche Hinterlassenenrenten

7005 Der Anspruch auf ausserordentliche Hinterlassenenrenten für in der Schweiz wohnende Witwen, Witwer und Waisen kann nur noch entstehen, wenn der Versicherungsfall bei der verstorbenen Person vor der Vollendung des 21. Altersjahres eingetreten ist.

7.2.2 Ausserordentliche Invalidenrenten

7006 Ausserordentliche Invalidenrente erhalten in der Schweiz wohnende Geburts- und Kindheitsinvalide (Art. 39 Abs. 1 IVG), d.h. Personen, die von Geburt an invalid sind oder vor dem 1. Dezember des der Vollendung des 22. Altersjahres folgenden Jahres in rentenbegründendem Ausmass invalid geworden sind, aber keinen Anspruch auf eine ordentliche Rente erworben haben.

7007 Die Anspruchsvoraussetzungen auf eine ausserordentliche IV-Rente für eine ausländische geburts- oder kindheitsinvalide Person setzen somit nicht voraus, dass sich die invalide Person seit Geburt in der Schweiz aufgehalten hat. Die Anspruchsvoraussetzungen sind erfüllt, wenn die Einreise in die Schweiz vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres erfolgte. Die ausserordentliche IV-Rente kann jedoch erst ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der erforderlichen Karenzfrist ausgerichtet werden.

7.2.3 Ausserordentliche Kinderrenten

7008 Besteht ein Anspruch auf eine ausserordentliche Invalidenrente, so kann die leistungsberechtigte Person auch die

ausserordentlichen Kinderrenten für ihre Angehörigen beanspruchen, sofern sich diese auch in der Schweiz aufhalten.

7.3 Besondere Voraussetzungen

7.3.1 Staatsangehörigkeit

7.3.1.1 Allgemeine Bedeutung für die Rentenberechtigung

7009 Anspruch auf ausserordentliche Hinterlassenen- oder Invalidenrenten haben Schweizer Bürger (Art. 42 Abs. 1 AHVG und Art. 39 Abs. 1 IVG) sowie Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlose, denen dieses Recht durch ein Sozialversicherungsabkommen oder den Bundesbeschluss über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Art. 1 Abs. 2 FlüB) ausdrücklich eingeräumt worden ist.

7010 Die IV-Stelle prüft im Rahmen der Anspruchsprüfung, ob ein Anspruch auf eine ausserordentliche IV-Rente besteht. Wenn kein Anspruch besteht, verfügt die IV-Stelle direkt. Für die Vorgehensweise vgl. KSVI Ziff. 1.4.

7.3.1.2 Sonderstellung der invaliden Ausländer mit Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen vor Vollendung des 20. Altersjahres

7011 Anspruch auf eine ausserordentliche IV-Rente haben auch invalide Ausländer, die als Kinder die versicherungsmässigen Voraussetzungen für Eingliederungsmassnahmen erfüllt haben und solche Leistungen von der Invalidenversicherung spätestens bis zur Vollendung des 20. Altersjahres beanspruchen konnten oder hätten beanspruchen können (Art. 39 Abs. 3 IVG, BGE 140 V 246).

7012 Eine ausserordentliche Invalidenrente kann daher von der geburts- oder kindheitsinvaliden ausländischen Person frühestens nach Zurücklegung des 18. Altersjahres beansprucht werden, wenn sie bis zur Zurücklegung dieser Altersgrenze Eingliederungsleistungen bezog oder solche

hätte beanspruchen können, weil sie die Voraussetzungen gemäss Art. 9 Abs. 3 IVG erfüllt hat.

7013 Ein Anspruch auf die ausserordentliche Invalidenrente besteht dagegen nicht, wenn vor der Zurücklegung des 20. Altersjahres kein Anspruch auf Sachleistungen bestanden hat, sei dies mangels der invaliditäts- oder der versicherungsmässigen Voraussetzungen.

7.3.1.3 Massgebende Staatsangehörigkeit

7014 Massgebend ist ausschliesslich die Staatszugehörigkeit der rentenberechtigten Person bei Eintritt des Versicherungsfalls. Massgebend ist somit bei

7015 – Hinterlassenenrenten die Staatsangehörigkeit der Witwe bzw. Witwers und der Waisen;

7016 – Zusatzrenten der AHV und Kinderrenten die Staatsangehörigkeit der hauptrentenberechtigten Person.

7.3.2 Wohnsitz und Aufenthalt

7.3.2.1 Wohnsitz

7017 Grundsätzlich haben nur die in der Schweiz wohnhaften Personen Anspruch auf ausserordentliche Hinterlassenen- und Invalidenrenten. Massgebend ist dabei der zivilrechtliche Wohnsitz gemäss Art. 23 ff. ZGB (Art. 13 ATSG). Vgl. auch Rz 5014 - 5018 und Rz 7001 ff. KSBIL betreffend den Export von ausserordentlichen AHV- und IV-Renten in einen EU/EFTA-Staat; Urteil des BGer 9C_446/2013 und 9C_469/2013 vom 21. März 2014.

7018 Personen, die sich in der Schweiz aufhalten, deren Schwerpunkt aller Beziehungen jedoch im Ausland liegt, können nicht als in der Schweiz wohnhaft betrachtet werden. Wird der Aufenthalt in der Schweiz einzig wegen der Invalidität gewählt, kann in der Regel nicht angenommen werden, dieser Schwerpunkt liege in der Schweiz (ZAK 1980 S. 129).

7019 Die Voraussetzungen des schweizerischen Wohnsitzes muss von der rentenberechtigten Person persönlich erfüllt werden (Art. 42 Abs. 2 AHVG). Werden zu einer Invalidenrente Kinderrenten ausgerichtet, müssen auch die Kinder das Wohnsitzerfordernis erfüllen. Bei Hinterlassenenrenten muss die Witwe bzw. der Witwer und jede Waise die Wohnsitzvoraussetzungen persönlich erfüllen. Vgl. auch Rz 5014 - 5018 und Rz 7001 ff. KSBIL betreffend den Export von ausserordentlichen AHV- und IV-Renten in einen EU/EFTA-Staat; Urteil des BGer 9C_446/2013 und 9C_469/2013 vom 21. März 2014.

7020 Verlegt eine Person, welche eine ausserordentliche Hinterlassenen- oder Invalidenrente bezieht, den zivilrechtlichen Wohnsitz von der Schweiz ins Ausland, so erlischt der Rentenanspruch mit Ablauf des Monats der Wohnsitzverlegung. Vgl. auch Rz 5014 - 5018 und Rz 7001 ff. KSBIL betreffend den Export von ausserordentlichen AHV- und IV-Renten in einen EU/EFTA-Staat; Urteil des BGer 9C_446/2013 und 9C_469/2013 vom 21. März 2014.

7.3.2.2 Aufenthalt

7021 Personen, die eine ausserordentliche Hinterlassenen- oder Invalidenrente beziehen, müssen grundsätzlich nicht nur den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben, sondern sich auch tatsächlich hier aufhalten. Bloss kurzfristige Auslandaufenthalte aus triftigen Gründen, wie etwa zu Besuchs-, Ferien-, Geschäfts-, Kur- oder Ausbildungszwecken unterbrechen die Rentenberechtigung nicht. Erstreckt sich ein solcher Aufenthalt aufgrund bestimmter unvorhergesehener Umstände auf längere Zeit, jedoch höchstens ein Jahr, so kann die Rente während dieser Zeit weiter gewährt werden, sofern die rentenberechtigte Person ausser ihrem Wohnsitz den Schwerpunkt ihrer Beziehungen in der Schweiz behält. Die Jahresfrist darf aber nur so weit voll ausgeschöpft werden, als für diese Maximaldauer wirklich ein triftiger Grund besteht (ZAK 1986 S. 408). Vgl. auch Rz 5014 - 5018 und Rz 7001 ff. KSBIL betreffend den Export von ausserordentlichen AHV- und IV-Renten in einen EU/EFTA-Staat; Urteil des BGer 9C_446/2013 und 9C_469/2013 vom 21. März 2014.

7022 Dauert hingegen der Aufenthalt im Ausland, auch wenn er aus einem der genannten Gründe erfolgt und nur für eine vorübergehende Zeit gedacht ist, länger als ein Jahr, so entfällt grundsätzlich der Rentenanspruch. Vgl. auch Rz 5014 - 5018 und Rz 7001 ff. KSBIL betreffend den Export von ausserordentlichen AHV- und IV-Renten in einen EU/EFTA-Staat; Urteil des BGer 9C_446/2013 und 9C_469/2013 vom 21. März 2014.

7023 Ausnahmsweise kann aber einer Person, welche eine ausserordentliche Rente bezieht, diese weiterhin ausgerichtet werden, wenn der Auslandaufenthalt länger als ein Jahr dauert. Voraussetzung dazu ist allerdings, dass der schweizerische Wohnsitz beibehalten wird und sich der Schwerpunkt aller Beziehungen dieser Person nach wie vor in der Schweiz befindet. Dies trifft namentlich auf Fälle zu in denen

7024 – der als kurzfristig beabsichtigte Auslandaufenthalt wegen zwingender unvorhergesehener Umstände (z.B. wegen Erkrankung oder Unfall usw.) über ein Jahr hinaus verlängert werden muss, oder

7025 – zum vornherein zwingende Gründe (z.B. Fürsorgemassnahmen, Ausbildung, Krankheitsbehandlung usw.) einen voraussichtlich überjährigen Auslandaufenthalt erfordern (ZAK 1986 S. 408).

7026 Die Voraussetzung des schweizerischen Aufenthaltes muss von jeder leistungsberechtigten Person persönlich erfüllt sein (Art. 42 Abs. 2 AHVG). Werden zu einer Invalidenrente Kinderrenten beansprucht, so müssen auch die Kinder das Aufenthaltserfordernis persönlich erfüllen. Bei Hinterlassenenrenten muss das Aufenthaltserfordernis von der Witwe bzw. dem Witwer und jeder Waise erfüllt sein. Vgl. auch Rz 5014 - 5018 und Rz 7001 ff. KSBIL betreffend den Export von ausserordentlichen AHV- und IV-Renten in einen EU/EFTA-Staat; Urteil des BGer 9C_446/2013 und 9C_469/2013 vom 21. März 2014.

7.3.2.3 Mindestaufenthaltsdauer

7027 Schweizerbürger können die ausserordentlichen Hinterlassenen- oder Invalidenrenten unabhängig von einer bestimmten Aufenthaltsdauer in der Schweiz beanspruchen.

7028 Hingegen machen die Sozialversicherungsabkommen oder das gestützt auf solche erlassene innerstaatliche Recht, welche die Gewährung von ausserordentlichen Renten an ausländische Staatsangehörige vorsehen, den Anspruch auf solche Renten von einer unterschiedlichen Mindestaufenthaltsdauer abhängig (vgl. BSV>Sozialversicherungen>Internationale Sozialversicherung>Grundlagen & Abkommen bzw. Art. 1 Abs. 2 FlüB).

7.3.2.4 Sonderregelung für gewisse Schweizer Bürger im Ausland

7029 Ehegatten von obligatorisch versicherten Schweizer Bürgern im Ausland, die gemäss zwischenstaatlicher Vereinbarung oder völkerrechtlicher Übung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ihrem Wohnsitzstaat nicht angehören, sind den in der Schweiz wohnhaften Ehegatten von Schweizer Bürgern gleichgestellt.

7030 Es betrifft dies insbesondere die Ehegatten:

- des schweizerischen diplomatischen und konsularischen Personals;
- von Arbeitnehmern öffentlicher oder privater schweizerischer Unternehmen, die im Ausland tätig sind;
- von schweizerischen Grenzgängern, die in der Schweiz erwerbstätig und im Ausland wohnhaft sind.

7031 Solche im Ausland sich aufhaltende Ehegatten von Schweizer Bürgern können die ausserordentliche Invalidenrente beanspruchen. Der Anspruch auf die ausserordentliche Invalidenrente besteht indessen nur solange, als der Ehegatte im Ausland obligatorisch versichert bleibt.

7.4 Rentenhöhe

7.4.1 Höhe der ausserordentlichen Hinterlassenenrenten

7032 Die Monatsbeträge der ausserordentlichen Hinterlassenenrenten entsprechen dem Mindestbetrag der zutreffenden Vollrente (Art. 43 Abs. 1 AHVG) und sind in den Rententabellen enthalten.

7.4.2 Höhe der ausserordentlichen Invalidenrenten

7033 Die Renten für Geburts- und Kindheitsinvalide betragen 133 1/3 Prozent des Mindestansatzes der zutreffenden ordentlichen Vollrente (Art. 40 Abs. 3 IVG). Dies gilt auch hinsichtlich der Kinderrenten sowie der Fälle, in denen eine IV-Rente durch eine AHV-Rente ersetzt wird. Die Rentenbeträge, für welche das bis zum 31.12.2021 geltende alte Rentensystem gilt, sind in den Rententabellen enthalten. Die Bestimmungen zum linearen Rentensystem (Rz 3017 ff. und KS ÜB WEIV) gelten sinngemäss für ausserordentliche Renten.

7034 1/27 Falls eine Person ab dem 1. Dezember des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres, aber vor dem 1. Dezember des der Vollendung des 22. Altersjahres folgenden Jahres, invalid wird und die Mindestbeitragsdauer von 3 Jahren nicht erfüllt – jedoch während der gleichen Zahl von Monaten bzw. Jahren und Monaten versichert war wie ihr Jahrgang – entspricht die ausserordentliche Invalidenrente lediglich dem Mindestbetrag der zutreffenden Vollrente (Art. 40 Abs. 1 IVG).

7035 Wurde eine ausserordentliche Invalidenrente für Geburts- und Kindheitsinvalide wegen Verminderung des Invaliditätsgrades aufgehoben, und nimmt die auf dasselbe Leiden zurückzuführende Arbeitsunfähigkeit innert drei Jahren erneut ein rentenbegründendes Ausmass an (Art. 29bis IVV), so ist die frühere, den Rentenerhöhungen angepasste ausserordentliche Renten erneut zu gewähren, wenn dies für die leistungsberechtigte Person günstiger ist als die Neufestsetzung der ordentlichen Rente nach den allgemeinen Regeln.

7.5 Kürzung der ausserordentlichen Renten

7036 Die in Rz 5383 aufgeführten Bestimmungen über die Kürzung von Invalidenrenten wegen schuldhafter Verursachung der Invalidität sind auch auf ausserordentliche Renten anwendbar.

8. Die Hilflosenentschädigung für Volljährige[12] und der Assistenzbeitrag

8.1 Hilflosenentschädigung der AHV

8.1.1 Im Allgemeinen

8001 Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV haben – unter Vorbehalt von Rz 8004 – in der Schweiz wohnhafte Personen, welche eine ganze Altersrente oder Ergänzungsleistungen beziehen und die

8002 – entweder während mindestens sechs Monaten ununterbrochen in schwerem, mittleren oder leichtem Grade hilflos waren und weiterhin mindestens in leichtem Grade hilflos sind, oder

8003 – bis zur Entstehung des Anspruchs auf die Altersrente (Vorbezug ganze Rente oder Erreichen Referenzalter) eine Hilflosenentschädigung der IV bezogen haben (vgl. KSIR).

8004 Während dem Vorbezug einer ganzen Altersrente wird eine Hilflosenentschädigung der AHV ausgerichtet. Hingegen kann beim Vorbezug eines Anteils der Altersrente kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV entstehen, sondern auf eine Hilflosenentschädigung der IV (Art. 43bis Abs. 1 AHVG).

[12] Soweit in dieser Wegleitung von Hilflosenentschädigungen der AHV und IV gesprochen wird, handelt es sich gemäss den Bestimmungen der 4. IV-Revision um Hilflosenentschädigungen für Erwachsene bzw. volljährige Personen. Die Verfügung und Auszahlung der Hilflosenentschädigung für Minderjährige (früher Pflegebeiträge) richtet sich nach einem anderen Verfahren.

8005 1/25 Wurde die Altersrente aufgeschoben, so besteht kein Anspruch auf die Hilflosenentschädigung. Die Besitzstandsgarantie gemäss Art. 43bis Abs. 4 AHVG lebt nach dem Aufschub nicht wieder auf.

8006 Leistungsberechtigte Personen, die bereits eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung beziehen, haben keinen Anspruch auf eine solche Entschädigung der AHV (Art. 66 Abs. 3 ATSG). Hingegen kann der Unfallversicherer, der eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung ausrichtet, die Überweisung des Betrages beantragen. Bezüglich des Verfahrens gilt das KSHE.

8007 Leistungsberechtigte Personen, die bereits eine Hilflosenentschädigung der Militärversicherung beziehen, haben keinen Anspruch auf eine solche Entschädigung der AHV (Art. 66 Abs. 3 ATSG). Macht eine Person, die eine Hilflosenentschädigung der Militärversicherung bezieht, eine Verschlimmerung der Hilflosigkeit geltend, welche nicht mit dem Versicherungsereignis im Militärdienst in Zusammenhang steht, so ist das Dossier dem BSV zu unterbreiten.

8.1.2 Anspruchsvoraussetzungen

8.1.2.1 Wohnsitz und Aufenthalt

8008 Es haben nur die in der Schweiz wohnhaften Personen Anspruch auf die Hilflosenentschädigung. Nebst dem Wohnsitz ist auch der tatsächliche Aufenthalt in der Schweiz erforderlich. Bei kurzfristigen Auslandaufenthalten gelten die Bestimmungen in Rz 7021 und 7023 sinngemäss.

8.1.2.2 Hilflosigkeit

8.1.2.2.1 Beginn des Anspruchs während des Bezuges einer Altersrente oder Ergänzungsleistungen

8009 Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV setzt grundsätzlich voraus, dass die leistungsberechtigte

Person gemäss Feststellung der IV-Stelle in mindestens leichtem Grad hilflos ist (Art. 43bis Abs. 1 AHVG).

8010 Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung leichten Grades besteht nur dann, wenn die hilflose Person zu Hause gepflegt wird. Der Anspruch auf die Hilflosenentschädigung leichten Grades entfällt bei einem Aufenthalt in einem Heim (Art. 43bis Abs. 1bis AHVG).

8011 Als Heim gilt jede Einrichtung, die von einem Kanton als Heim anerkannt wird oder über eine kantonale Betriebsbewilligung als Heim verfügt (Art. 66bis Abs. 3 AHVV; Art. 25a ELV).

8012 Die IV-Stelle bestimmt den Hilflosigkeitsgrad nach dem KSH.

8013 Die leistungsberechtigte Person muss ununterbrochen während mindestens sechs Monaten wenigstens in leichtem Grad hilflos gewesen sein. Dagegen ist nicht von Belang, wie lange diese Hilflosigkeit noch andauern wird.

8014 Der Ablauf der 6-monatigen Wartefrist bzw. der Leistungsbeginn wird durch die IV-Stelle bestimmt.

8.1.2.2.2 Ablösung der Hilflosenentschädigung der IV durch eine solche der AHV

8.1.2.2.2.1 Allgemeine Regel

Zu Hause

8015 1/27 Unter der Voraussetzung, dass die Hilflosigkeit weiterbesteht, wird für Personen zu Hause, die Anspruch auf eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen haben, die bisherige Hilflosenentschädigung der IV in eine solche der AHV in mindestens gleicher Höhe umgewandelt (Art. 43bis Abs. 4 AHVG, Rz 7015 KSH).

Die Besitzstandsgarantie gilt auch, wenn eine Hilflosenentschädigung der IV im Rahmen der Verjährungsvorschrift von Art. 48 Abs. 1 IVG nachzuzahlen ist, auch wenn die Nachzahlung erst im Referenzalter vorgenommen wird.

Die Besitzstandsgarantie gilt jedoch nicht, wenn der Anspruch auf die Hilflosenentschädigung wegen der Verjährung erst nach Erreichen des Referenzalters entstehen kann (Rz 7014 KSH, ZAK 1980 S. 57).

Im Heim

8016 Bei der Ablösung einer Hilflosenentschädigung der IV leichten Grades, welche nach den Ansätzen für im Heim lebende Personen festgelegt wurde, wird die Hilflosenentschädigung der AHV (Leistungsart 94) als Besitzstandsgarantie im bisherigen Betrag weitergewährt (Art. 43bis Abs. 4 AHVG).

8017 Bei der Ablösung einer Hilflosenentschädigungen der IV mittleren und schweren Grades, welche nach den Ansätzen für im Heim lebende Personen festgelegt wurde (siehe Rz 8058), wird die Hilflosenentschädigung der AHV auf den entsprechenden Betrag nach Art. 43bis Abs. 3 AHVG erhöht.

8.1.2.2.2.2 Regel beim Rentenvorbezug (zu Hause und im Heim)

8018 Nicht als Ablösungsgrund im Sinne der Rz 8015 - 8017 gilt der Teilvorbezug einer Altersrente (siehe Rz 8004). Die Hilflosenentschädigung der IV wird im Falle eines Teilvorbezuges weiterhin bis zum Erreichen des Referenzalters ausgerichtet.

8019 Die Ablösung bei einem Teilvorbezug der Altersrente erfolgt daher erst ab dem Erreichen des Referenzalters.

8020 Wird jedoch eine ganze Altersrente vorbezogen, so wird die Hilflosenentschädigung der IV in eine Hilflosenentschädigung der AHV umgewandelt. Die Rz 8016 und 8017 werden sinngemäss angewendet. Dies gilt auch ab dem Zeitpunkt, in dem der Anteil der vorbezogenen Altersrente auf eine ganze Rente erhöht wird.

8.1.2.3 Bezug einer Altersrente oder Ergänzungsleistungen

8021 Die Hilflosenentschädigung der AHV kann nur bei gleichzeitigem Bezug einer Altersrente oder von Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden (Art. 43bis Abs. 1 AHVG).

8022 1/25 Die Hilflosenentschädigung der AHV wird auch für die Zeit des Vorbezugs der ganzen Renten gewährt. Während dem Aufschub der Altersrente besteht hingegen kein Anspruch auf die Hilflosenentschädigung.

8.1.3 Entstehung und Erlöschen des Anspruchs auf die Hilflosenentschädigung der AHV

8.1.3.1 Entstehung des Anspruchs

8.1.3.1.1 Während des Bezugs einer Altersrente oder von Ergänzungsleistungen

8023 Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem eine leistungsberechtigte Person ununterbrochen während mindestens 6 Monaten in leichtem Grade hilflos gewesen ist und alle übrigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.

8024 Für die Entstehung des Anspruchs auf eine Hilflosenentschädigung wegen Hilflosigkeit leichten, mittleren oder schweren Grades für altersrenten- oder ergänzungsleistungsberechtigte Personen, die bisher im Sinne einer Besitzstandsgarantie eine Hilflosenentschädigung wegen Hilflosigkeit leichten, mittleren oder schweren Grades bezogen haben, sind die für die Änderung des Invaliditätsgrades und das Revisionsverfahren in der IV massgebenden Regeln sinngemäss anwendbar (s. dazu KSH).

8025 Der Zeitpunkt des Leistungsbeginns hinsichtlich der Hilflosigkeit wird durch die zuständige IV-Stelle bestimmt.

8.1.3.1.2 Ablösung einer Hilflosenentschädigung der IV durch eine solche der AHV

8026 Die von der IV ausgerichtete Hilflosenentschädigung wird gleichzeitig mit der Entstehung des Anspruchs auf eine ganze Altersrente oder auf Ergänzungsleistungen durch eine entsprechende Hilflosenentschädigung der AHV ersetzt.

8.1.3.1.3 Bei Wohnsitznahme in der Schweiz

8027 Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in welchem der Wohnsitz und der Aufenthalt in die Schweiz verlegt wird, sofern die Voraussetzungen der Hilflosigkeit und des Bezugs einer Altersrente oder von Ergänzungsleistungen erfüllt sind.

8.1.3.1.4 Bei verspäteter Anmeldung

8028 Die Bestimmungen von Ziffer 10.5.1 Nachzahlung von Hilflosenentschädigungen der AHV finden bei verspäteter Anmeldung sowohl bezüglich Auszahlungsbeginn als auch Nachzahlung sinngemäss Anwendung.

8.1.3.2 Erlöschen des Anspruchs

8.1.3.2.1 Zeitpunkt

8029 Ist die leistungsberechtigte Person nicht mehr in mindestens leichtem Grad hilflos, so erlischt der Anspruch auf die Hilflosenentschädigung. Der Anspruch erlischt in solchen Fällen am ersten Tag des zweiten der Zustellung der Aufhebungsverfügung folgenden Monats.

8030 Hat eine leistungsberechtigte Person vor dem Bezug der Hilflosenentschädigung aufgrund der Besitzstandsgarantie im Sinne von (Art. 43bis Abs. 4 AHVG) eine Hilflosenentschädigung der AHV bezogen und vermindert sich der Grad der Hilflosigkeit, so ist diese entsprechend herabzusetzen oder aufzuheben (vgl. KSH). Ist die Hilflosenentschädigung ganz aufzuheben, so erlischt der Anspruch am ersten Tag

des zweiten der Zustellung der Aufhebungsverfügung folgenden Monats.

8031 Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV erlischt zudem mit Ablauf des Monats,

8032 – in welchem die leistungsberechtigte Person stirbt;

8033 – in welchem die Anspruchsvoraussetzungen für die Ergänzungsleistungen nicht mehr erfüllt sind;

8034 – in welchem eine leistungsberechtigte Person ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt ins Ausland verlegt (die Bestimmungen in Teil 7, Abschnitt Ausserordentliche Renten gelten bezüglich Wohnsitzes und Aufenthalt sinngemäss);

8035 – der demjenigen vorangeht, von welchem an der Betrag der ausfallenden Hilflosenentschädigung der AHV wegen Bezuges einer Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung an den Unfallversicherer zu überweisen ist.

8036 – Der Anspruch auf die Hilflosenentschädigung der AHV entfällt für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthaltes in der Heilanstalt (Art. 67 Abs. 2 ATSG).

8037 Der Anspruch auf die Hilflosenentschädigung leichten Grades der AHV (ohne Besitzstandsgarantie aus der IV, LA 89) entfällt, wenn die versicherte Person in ein Heim übertritt (Art. 43bis Abs. 1bis AHVG). Dabei sind die Bestimmungen von Rz 7006 KSH anwendbar.

8.1.3.2.2 Zuständigkeit der IV-Stelle

8038 Den Zeitpunkt des Wegfalls der anspruchsberechtigten Hilflosigkeit sowie den Zeitpunkt und das Ausmass der Veränderung im Hilflosigkeitsgrad und den Zeitpunkt der Änderung des Aufenthaltsortes (im Heim oder zu Hause) bei Besitzstandsgarantiefällen bestimmt die IV-Stelle.

8.1.4 Die Bemessung der Hilflosenentschädigung

8039 Die Hilflosenentschädigung, beträgt bei schwerer Hilflosigkeit 80 Prozent, bei mittlerer Hilflosigkeit 50 Prozent und bei leichter Hilflosigkeit 20 Prozent des Mindestbetrages der Altersrente nach Art. 34 Abs. 5 AHVG. Die Monatsbeträge der Hilflosenentschädigungen der AHV und IV sind in den Rententabellen enthalten.

8.2 Die Hilflosenentschädigung der IV

8.2.1 Zuständigkeit der IV-Stellen

8040 Zuständig für die Abklärung sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen für die Hilflosenentschädigung der IV sind die IV-Stellen (vgl. KSVI).

8.2.2 Anspruch

8041 Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV besteht (sofern keine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung beansprucht werden kann) wenn die invalide Person in mindestens leichtem Grade hilflos ist und die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

8042 Invalide Personen, die bereits eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung beziehen, haben keinen Anspruch auf eine solche Entschädigung der IV. Hingegen kann der Unfallversicherer, der eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung ausrichtet, die Überweisung des Betrages der ausfallenden Hilflosenentschädigung der IV beantragen. Bezüglich des Verfahrens gilt das KSHE.

8043 Invalide Personen, die bereits eine Hilflosenentschädigung der Militärversicherung beziehen, haben keinen Anspruch auf eine solche Entschädigung der IV.

8.2.3 Anspruchsvoraussetzungen

8.2.3.1 Grundsatz

8044 Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV haben in der Schweiz wohnhafte invalide Personen. Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung der IV ist grundsätzlich unabhängig von der Erfüllung einer bestimmten Mindestbeitragsdauer oder einer bestimmten Wohnsitzdauer (Ausnahme Rz 8046 ff.).

8045 Der Anspruch ist nicht vom Invaliditätsgrad einer Person abhängig. Grundsätzlich kann daher der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV auch einer hilflosen Person zustehen, die weniger als zu 40 Prozent invalid ist und keine Invalidenrente beanspruchen kann.

8.2.3.2 Ausnahme

8046 Für ausländische Staatsangehörige bestehen indessen bezüglich Mindestbeitragsdauer und Mindestaufenthaltsdauer zusätzliche Bedingungen. So können volljährige ausländische invalide Personen nur dann eine Hilflosenentschädigung der IV beanspruchen, wenn sie bis zum Eintritt des Versicherungsfalles der Hilflosigkeit

8047 – während mindestens 1 vollen Jahr Beiträge an die Versicherung geleistet haben, oder

8048 – sich seit mindestens 10 Jahren ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben, wobei eine Beitragsleistung nicht erforderlich ist.

8049 Diese Sondervorschriften können durch Sozialversicherungsabkommen (Gleichbehandlung, vgl. BSV>Sozialversicherungen>Internationale Sozialversicherung>Grundlagen & Abkommen) oder spezielles innerstaatliches Recht für bestimmte oder einzelne Personengruppen (Flüchtlinge, Staatenlose) gemildert oder aufgehoben werden (Art. 1 Abs. 1 FlüB).

8.2.3.3 Wohnsitz und Aufenthalt

8050 Es haben nur die in der Schweiz wohnhaften Personen Anspruch auf die Hilflosenentschädigung der IV. Nebst dem Wohnsitz ist auch der tatsächliche Aufenthalt in der Schweiz erforderlich. Für kurzfristige Auslandaufenthalte gelten die Bestimmungen von Rz 7021 und 7023 sinngemäss.

8.2.4 Mindest- und Höchstalter

8051 Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV entsteht frühestens am ersten Tag des der Vollendung des 18. Altersjahres folgenden Monats.

8052 Ein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV kann nicht mehr entstehen, wenn der Versicherungsfall der Hilflosigkeit nach Ablauf des Monats eintritt, in welchem eine invalide Person das Referenzalter erreicht hat oder eine ganze Altersrente vorbezieht. In solchen Fällen ist allerdings zu prüfen, ob ein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV besteht.

8.2.5 Hilflosigkeit und Hilflosigkeitsgrad

8.2.5.1 Hilflosigkeit

8053 Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV setzt voraus, dass die invalide Person vor Erreichen des Referenzalters gemäss Feststellung der IV-Stelle mindestens in leichtem Grade hilflos ist.

8.2.5.2 Hilflosigkeitsgrad

8054 Die Hilflosenentschädigungen der IV sind nach den drei Graden der leichten, mittleren und schweren Hilflosigkeit abgestuft. Der Grad der Hilflosigkeit wird von der zuständigen IV-Stelle bestimmt.

8.2.6 Entstehung und Erlöschen des Anspruchs auf Hilflosenentschädigung der IV

8.2.6.1 Entstehung des Anspruchs

8055 Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV entsteht am ersten Tag des Monats, in dem die invalide Person ununterbrochen während mindestens eines Jahres mindestens in leichtem Grad hilflos geworden ist und alle übrigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Anspruchsbeginn wird von der IV-Stelle bestimmt.

8.2.6.2 Bei verspäteter Anmeldung

8056 Die Bestimmungen von Ziffer 10.5.2 Nachzahlung von Hilflosenentschädigungen der IV finden bei verspäteter Anmeldung sowohl bezüglich Auszahlungsbeginn als auch bezüglich Nachzahlung sinngemäss Anwendung.

8.2.6.3 Erlöschen des Anspruchs

8057 Der Zeitpunkt des Wegfalls der leistungsbegründenden Hilflosigkeit wird durch die IV-Stelle bestimmt.

8.2.7 Bemessung der Hilflosenentschädigung der IV

8058 Die Hilflosenentschädigung, beträgt bei schwerer Hilflosigkeit 80 Prozent, bei mittlerer Hilflosigkeit 50 Prozent und bei leichter Hilflosigkeit 20 Prozent des Höchstbetrages der Altersrente nach Art. 34 Abs. 3 und 5 AHVG. Die Hilflosenentschädigung für Versicherte, die sich in einem Heim (Art. 35ter IVV) aufhalten, beträgt ein Viertel der genannten prozentualen Ansätze. Die Rententabellen enthalten die monatlichen Beträge der Hilflosenentschädigungen der IV und AHV.

8.3 Der Assistenzbeitrag

8.3.1 Im Allgemeinen

8059 Menschen mit Behinderung, die zu Hause leben und für ihre Alltagsbewältigung Drittpersonen anstellen, können einen Assistenzbeitrag beantragen.

8060 Der Assistenzbeitrag wird von der zuständigen IV-Stelle festgelegt und durch die ZAS ausbezahlt (siehe KZIL).

8061 Anmeldungen und Anfragen in Bezug auf den Assistenzbeitrag sind an die zuständige IV-Stelle weiterzuleiten.

8.3.2 Assistenzbeitrag in der IV

8062 Anspruch auf einen Assistenzbeitrag der IV haben Versicherte, denen eine Hilflosenentschädigung der IV ausgerichtet wird und die zu Hause leben (Art. 42quater Abs. 1 IVG). Hinsichtlich der genauen Anspruchsvoraussetzungen und dem Umfang der Leistungen wird auf das KSAB verwiesen.

8.3.3 Assistenzbeitrag in der AHV

8063 Für Personen, die das Referenzalter bereits erreicht haben oder eine ganze Altersrente vorbeziehen, kann kein neuer Anspruch auf einen Assistenzbeitrag entstehen.

8064 Hat eine Person bis zum Erreichen des Referenzalters oder bis zum Zeitpunkt, in dem eine ganze Altersrente vorbezogen wird, einen Assistenzbeitrag der IV bezogen, wird ihr ein Assistenzbeitrag der AHV höchstens im bisherigen Umfang weitergewährt (Art. 43ter AHVG). Betreffend die Anspruchsvoraussetzungen und der Bemessung siehe KSAB.

8064.1 1/25 Beim Aufschub eines Teils oder der ganzen Altersrente besteht kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung (Rz 6082). Folglich besteht auch kein Anspruch auf einen Assistenzbeitrag (Art. 43ter AHVG). Die Besitzstandsgarantie erlischt mit dem Aufschub endgültig.

8065 Für Verfügungen des Assistenzbeitrages im AHV-Alter ist die kantonale Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons der versicherten Person zuständig. Die IV-Stelle führt jedoch die Abklärungen durch und erlässt die Verfügung im Namen der kantonalen Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons der versicherten Person. Dieses Vorgehen ist auch bei Einsprachen anzuwenden. Rz 1011, 1017 und 1019 KSHA sind sinngemäss anwendbar.

9. Die Verfügung und die Festsetzungsfrist

9.1 Im Allgemeinen

9001 Jede AHV- oder IV-Rente sowie jede Hilflosenentschädigung der AHV oder IV wird mit einer Verfügung zugesprochen. Dies gilt auch dann,

- wenn ein anderer Rentenbetrag, eine andere Rentenart oder ein anderer Betrag der Hilflosenentschädigung gewährt werden kann,
- der vorbezogene oder aufgeschobene Rentenanteil geändert wird,
- eine bereits zugesprochene Rente oder Hilflosenentschädigung berichtigt wird
- nach Erreichen des Referenzalters eine Neuberechnung der Rente erfolgt
- oder eine erloschene Rente, wie z.B. eine Kinderrente, Witwen-, Witwer- oder Waisenrente wieder auflebt.

9002 Die Verfügungen über Renten und Hilflosenentschädigungen der IV werden durch die Ausgleichskasse unter Verwendung des Briefkopfs und Unterschriftenblocks sowie des Verfügungsteils der zuständigen IV-Stelle erlassen und versandt (vgl. Rz 6061 KSVI). Vorbehalten sind die Fälle, in welchen die IV-Stellen direkt verfügen (vgl. KSVI).

9003 Die Anpassung der Rente an die Lohn- und Preisentwicklung wird nur auf schriftliches Verlangen durch eine Verfügung bekanntgegeben (Art. 51^{quater} AHVV).

9.2 Inhalt der Verfügung

9.2.1 Bei allen Verfügungen

9004 Offizieller Kopf der schweizerischen AHV/IV

9005 Name und Postadresse der verfügenden Ausgleichskasse bzw. IV-Stelle

9006 Name und Adresse der empfangsberechtigten Person des Originals der Verfügung

9007 Datum der Verfügung

9008 Datum des Anspruchsbeginns und – bei ausschliesslicher Nachzahlung – Datum der Beendigung des Anspruchs

9009 Angaben zur Leistung; es muss ersichtlich sein, ob es sich

- um Leistungen der AHV oder der IV,
- um ordentliche oder ausserordentliche Renten und Übergangsleistungen oder um eine Hilflosenentschädigung,
- bei IV-Renten und Übergangsleistungen um ganze Renten oder prozentuale Rentenanteile handelt (Gemäss den Angaben der IV-Stelle.

9010 Angabe der rentenberechtigten Person (Name, Vorname, AHV-Nummer), der Rentenart (gesetzliche Bezeichnung), Betrag der Rente/Übergangsleistung oder der Hilflosenentschädigung

9011 Angabe, ob es sich um einen unplafonierten oder plafonierten Rentenbetrag handelt

9012 Hinweis, dass die Auszahlung jeweils in den ersten 20 Tagen des Monats erfolgt (ausgenommen bei ausschliesslichen Nachzahlungen)

9013 Zahladresse (Post- oder Bankkonto, Wohnadresse oder Drittempfänger)

9014 Rechtsmittelbelehrung

9015 Hinweis auf die Meldepflicht

9.2.2 Bei vorbezogenen Altersrenten

9016 Aufstellung über die zurückgelegten Beitragszeiten und die erzielten Erwerbseinkommen.

9017 Angabe der für die Ermittlung des durchschnittlichen Jahreseinkommens massgebenden Beitragsdauer (in Jahren und Monaten)

9018 Anwendbare Rentenskala

9019 Angabe der berücksichtigten Erziehungs- und Betreuungsjahre

9020 Angabe des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens

9021 Angabe des Kürzungssatzes, der der Dauer des Vorbezugs entspricht.

9022 Angabe, ob eine ganze oder anteilige Altersrente vorbezogen wird. Bei einem anteiligen Vorbezug ist der vorbezogene Rentenanteil auch in Prozent auszuweisen.

9023 Bei einer Erhöhung des Prozentsatzes der vorbezogenen Rente (Art. 40 Abs. 2 AHVG), muss für jeden der vorbezogenen Rentenanteile ein separater Hinweis auf die Kürzungssätze entsprechend der jeweiligen Vorbezugsdauer erfolgen.

9.2.3 Bei aufgeschobenen Altersrenten

9024 Angabe, ob eine ganze oder anteilige Rente aufgeschoben wird. Bei einem anteiligen Aufschub ist der aufgeschobenen Rentenanteil auch in Prozent auszuweisen.

9025 Bei einer Senkung des Prozentsatzes des aufgeschobenen Rentenanteils (Art. 39 Abs. 2 AHVG): Angabe des abgerufenen Rentenanteils und des anwendbaren Erhöhungssatzes entsprechend der Aufschubsdauer.

9026 Bei vollständigem Abruf der Rente, separate Angabe der einzelnen aufgeschobenen Rentenanteile und der anwendbaren Erhöhungssätze entsprechend der jeweiligen Aufschubsdauer.

9.2.4 Bei der Berechnung im Zeitpunkt Referenzalter

9027 Aufstellung über die zurückgelegten Beitragszeiten

9028 Aufstellung der erzielten Erwerbseinkommen

9029 Angabe der für die Ermittlung des durchschnittlichen Jahreseinkommens massgebenden Beitragsdauer (in Jahren und Monaten).

9030 Angabe des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens

9031 Angabe über die Anzahl berücksichtigter Erziehungs- und Betreuungsjahre

9032 Anwendbare Rentenskala

9033 Bei Frauen der Jahrgänge 1961 – 1969 Angaben zum Rentenzuschlag und dieser nicht an die Rentenerhöhungen angepasst wird.

9.2.5 Bei der Neuberechnung nach dem Referenzalter

9034 Aufstellung der nach dem Referenzalter zurückgelegten Beitragszeiten. Dabei ist zu vermerken, ob die zusätzlichen Beitragszeiten für die Schliessung von bestehenden Lücken angerechnet werden können (Art. 29bis Abs. 4 AHVG).

9035 Wenn im Zeitpunkt der Neuberechnung das massgebende Vergleichseinkommen im Zeitpunkt Referenzalter und/oder das nach dem Referenzalter massgebende Einkommen noch nicht definitiv vorliegt, ist darauf hinzuweisen, dass die Berücksichtigung von zusätzlichen Beitragszeiten provisorisch erfolgt.

9036 Aufstellung der nach dem Referenzalter berücksichtigten Erwerbseinkommen.

9037 Wenn für die Neuberechnung noch nicht die definitiven IK-Einträge vorliegen, ist darauf hinzuweisen.

9038 Angabe der für die Ermittlung des durchschnittlichen Jahreseinkommens massgebenden Beitragsdauer (in Jahren und Monaten).

9039 Anwendbare Rentenskala, sofern diese bei der Neuberechnung ändert.

9040 Angabe des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens.

9.2.6 Je nach den Gegebenheiten

9041 Bei Witwen- und Witwerrenten, Hinweis, dass der Anspruch bei einer allfälligen Wiederverheiratung/eingetragener Partnerschaft erlischt.

9042 1/26 Bei befristeten Witwen- und Witwerrenten für geschiedene Personen ist zu vermerken, dass der Anspruch spätestens mit Vollendung des 18. Altersjahres des jüngsten Kindes endet.

9043 Bei Waisen- und Kinderrenten, Hinweis, dass der Anspruch mit Vollendung des 18. Altersjahres oder, sofern ab diesem Zeitpunkt weiterhin in Ausbildung, im Zeitpunkt des Ausbildungsabschlusses, spätestens jedoch mit Vollendung des 25. Altersjahres erlischt.

9044 Bei Invalidenrenten der von der zuständigen IV-Stelle festgestellte Invaliditätsgrad in Prozenten.

9045 Bei Hilflosenentschädigungen der von der zuständigen IV-Stelle festgestellte Grad der Hilflosigkeit (leicht, mittel oder schwer).

9046 Abrechnung über Nachzahlung und Verrechnung

9047 Begründung von Kürzungen

9048 Abrechnung über die Quellensteuer sowie Hinweis auf die Möglichkeit, von der Veranlagungsbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht zu verlangen.

9049 Hinweise auf die im Einzelfall angewandten Sonderbestimmungen

9050 Hinweis, falls mit der vorliegenden Verfügung eine frühere Verfügung ersetzt wird

9051 Angabe der Empfänger von Verfügungskopien

9052 Hinweis, dass der nichterwerbstätige und noch nicht rentenberechtigte Ehegatte nach dem Erreichen des Referenzalters des anderen Ehegatten nun grundsätzlich beitragspflichtig wird, sofern der rentenberechtigte Ehegatte nicht noch ein als Erwerbstätiger den doppelten Mindestbeitrag entrichtet (Art. 3 Abs. 3 AHVG)

9053 Kurze Begründung und Abrechnung über den geschuldeten Verzugszins.

9.2.7 Hinweis in der Verfügung

9054 In der Verfügung sind je nach Situation folgende Hinweise anzubringen:

9055 Bei vorbezogenen Renten Hinweis, dass

9056 – der vorbezogene Anteil der Rente einmal erhöht werden kann, die Erhöhung nur für künftige Leistungen gilt und nicht widerrufen werden kann (Art. 40 Abs. 2 AHVG).

9057 – der restliche Anteil der Rente bis längstens zum 70. Altersjahr aufgeschoben werden kann (Art. 40*b* AHVG); dieser nach allfälliger Erhöhung des Vorbezugsanteils aber nicht mehr angepasst werden kann.

9058 – die während des Vorbezugs erzielten Erwerbseinkommen angerechnet werden.

9059 – die während des Vorbezugs zurückgelegten Beitragszeiten berücksichtigt werden und so die durch den Vorbezug entstandenen Beitragslücken aufgefüllt werden können.

9060 – bei Erreichen des Referenzalters von Amtes wegen eine Neuberechnung der Rente erfolgt.

9061 – bei Verwitwung während des Vorbezugs nur noch die Witwen-/Witwerrente ausbezahlt und der Vorbezug gestoppt wird, wenn die Altersrente (Zeitpunkt Vorbezug) tiefer als die Witwen-/Witwerrente ist.

9062 Bei Altersrenten an Versicherte, die das 70. Altersjahr noch nicht erreicht haben, Hinweis, dass

9063 – eine neue Berechnung der Altersrente einmal verlangt werden kann, wenn nach Erreichen des Referenzalters (weiterhin) eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird und, dass diese Erwerbseinkommen bei der Neuberechnung zusätzlich berücksichtigt werden (Art. 29bis Abs. 3 AHVG).

9064 – Beitragszeiten, die in den fünf Jahren nach dem Referenzalter zurückgelegt wurden, unter bestimmten Bedingungen zur Auffüllung von Beitragslücken verwendet werden können (Art. 29bis Abs. 4 AHVG, Rz 5065).

9065 – mit dem Antrag zur Neuberechnung für die Anrechnung von zusätzlichen Beitragszeiten für jedes betroffene Jahr die Lohnausweise oder Steuererklärungen (für Selbstständigerwerbende) über sämtliche erzielten Erwerbseinkommen einzureichen sind.

9066 Bei aufgeschobenen Altersrenten Hinweis, dass

9066.1 1/25 – während des Aufschubs kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung und den Assistenzbeitrag besteht.

9067 – der aufgeschobene Anteil der Rente einmal reduziert werden kann (Art. 39 Abs. 2 AHVG), sofern der bezogene Rentenanteil nicht bereits während eines allfälligen Vorbezugs erhöht wurde.

9068 – die zwischen dem Referenzalter und den 5 Jahren nach dessen Erreichen erzielten Erwerbseinkommen angerechnet werden (Art. 29bis Abs. 3 AHVG).

9069 – Beitragszeiten, die in den fünf Jahren nach dem Referenzalter zurückgelegt wurden, können unter bestimmten Bedingungen zur Auffüllung von Beitragslücken verwendet werden (Art. 29bis Abs. 4 AHVG, Rz 5065).

9070 – mit dem Antrag zur Neuberechnung für die Anrechnung von zusätzlichen Beitragszeiten für jedes betroffene Jahr die Lohnausweise oder Steuererklärungen (für Selbstständigerwerbende) über sämtliche erzielten Erwerbseinkommen einzureichen sind.

9.3 Form der Verfügung

9.3.1 Im Allgemeinen

9071 Die Ausgleichskassen erstellen ihre Verfügungen mittels EDV-Ausdruck.

9072 Die Verfügung hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

9073 Für die Rechtsmittelbelehrung sind die Bestimmungen des KSRP, anwendbar.

9074 Die Belehrung über die Meldepflicht hat folgenden Text zum Inhalt:

9075 „Leistungsberechtigte Personen haben der Ausgleichskasse jede Änderung der Verhältnisse, welche den Wegfall, die Herabsetzung oder die Erhöhung zugesprochener Leistungen zur Folge haben kann, sowie Adressänderungen, unverzüglich zu melden. Dies ist insbesondere erforderlich bei

9076 – mehr als drei Monate dauerndem Auslandaufenthalt oder Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland;

9077 – Todesfällen sowie Änderungen im Zivilstand (Verheiratung/eingetragene Partnerschaft, Scheidung/Auflösung eingetragene Partnerschaft) und in Pflegeverhältnissen,

auch wenn bereits eine Meldung an andere Amtsstellen erfolgt ist;

9078 – Unterbrechung oder Beendigung der Ausbildung von Kindern, für die nach dem 18. Altersjahr noch Leistungen ausgerichtet werden;

9079 – Änderungen in der Erwerbslage, der Arbeitsfähigkeit und im Gesundheitszustand, wenn IV-Renten oder Hilflosenentschädigungen zugesprochen wurden;

9080 – erneuter Hausgemeinschaft von richterlich getrennten Ehegatten/eingetragenen Partnerschaften, deren Renten nicht mehr den Plafonierungsbestimmungen unterlagen.“

9.3.2 Einzelverfügung und gemeinsame Verfügung

9081 Jede Rente und jede Hilflosenentschädigung wird grundsätzlich mit einer Einzelverfügung zugesprochen.

9082 Entsteht im gleichen Versicherungsfall der Anspruch auf mehrere Renten, so können diese mit einer gemeinsamen Verfügung zugesprochen werden, soweit hinsichtlich Empfangsberechtigung der Verfügung bzw. der Rentenzahlung und den Berechnungsgrundlagen völlige Übereinstimmung herrscht.

9.3.3 Verfügung in Sonderfällen

9.3.3.1 Bei Nachzahlung

9083 Ändert der Betrag einer nachzuzahlenden Leistung infolge allgemeiner Rentenanpassungen, so sind die Rentenbeträge für jede Periode gesondert anzugeben.

9084 Den Ausgleichskassen ist es freigestellt, die verschiedenen Rentenbeträge mit den Gültigkeitsdaten in der gleichen Verfügung aufzuführen oder für jede Periode eine gesonderte Verfügung zu erlassen.

9.3.3.2 Bei der Sistierung von Invalidenrenten während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder Massnahme

9085 1/27 Die Sistierung der Rente ist der leistungsberechtigten Person mit anfechtbarer Verfügung bekanntzugeben. Einer Beschwerde ist dabei die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Ist die Rente noch nicht zugesprochen worden, so ist sie mit einer Verfügung, in der gleichzeitig die Sistierung festzuhalten ist, zuzusprechen (über das Vorgehen bei erstmaligem Entstehen des Rentenanspruchs während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder Massnahme siehe KSIR). Bei bereits laufenden Renten ist die Sistierung mit einer Verfügung in Briefform bekanntzugeben.

9086 Die Aufhebung der Sistierung ist wahlweise mit einer Verfügung oder mit einer Verfügung in Briefform, in welcher die Aufhebung der Sistierung ausdrücklich zu erwähnen ist, bekanntzugeben. Hat sich indessen der Rentenbetrag seit der Sistierung infolge einer allgemeinen Rentenanpassung oder der Einkommensteilung verändert, so darf der hierfür erforderliche Verfügungserlass nicht mehr in Briefform erfolgen.

9.4 Verfügung nach der Revision der IV-Rente bzw. der Hilflosenentschädigung der AHV oder IV

9087 Hat die IV-Stelle eine IV-Rente oder Hilflosenentschädigung der AHV oder IV in Revision gezogen, so ist je nach dem Ergebnis der Revision wie folgt vorzugehen:

9.4.1 Bei unverändertem Anspruch

9088 Ist nach den Angaben in der Beschlusses-Mitteilung trotz unverändertem Anspruch eine Verfügung zu erlassen, so ist diese in Briefform zu erstellen.

9089 Eine Änderung des Invaliditätsgrades ist in jedem Fall auch an das zentrale Rentenregister zu melden und zwar sowohl hinsichtlich der Hauptrente als auch der Kinderrenten.

9.4.2 Beim Erlöschen des Anspruchs

9090 Erlischt der Anspruch auf die bisher bezogenen IV-Renten bzw. Hilflosenentschädigung der AHV oder IV vollständig, so ist in einer mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Verfügung in Briefform mit ausreichender und allgemein verständlicher Begründung festzuhalten, dass der Anspruch mit Ablauf des zutreffenden Monats erlischt bzw. erloschen ist. Ohne anderslautenden Hinweis in der Mitteilung des Beschlusses der IV-Stelle erfolgt die Einstellung der Zahlungen mit Ablauf des Monats, der demjenigen folgt, in dem die Verfügung zugestellt wird.

9091 Bei quellensteuerpflichtigen Leistungen ist zudem die zuständige Steuerbehörde über den Wegfall des Leistungsanspruchs in Kenntnis zu setzen (Rz 1061-1062 KSQST).

9092 Für den Fall einer rückwirkenden Aufhebung des Leistungsanspruches (Art. 88bis Abs. 2 Bst. b IVV) kann in der Verfügung auch die Rückerstattung geregelt werden.

9.4.3 Bei Änderung des Anspruchs

9093 Ändert das Ausmass des Anspruchs auf eine IV-Rente oder Hilflosenentschädigung der AHV oder IV, so wird die neue Leistung mit einer neuen Verfügung zugesprochen.

9094 Wird eine höhere Rente oder Hilflosenentschädigung als bisher zugesprochen (z.B. eine ganze IV-Rente anstelle des bisherigen prozentualen Rentenanteils von 50 Prozent), so erübrigt sich in der Regel eine besondere Begründung.

9095 Wird dagegen die Rente oder Hilflosenentschädigung auf einen geringeren Betrag herabgesetzt (z.B. eine Hilflosenentschädigung für eine Hilflosigkeit leichteren Grades anstelle einer solchen für eine Hilflosigkeit mittleren Grades), oder wird der Betrag der Hilflosenentschädigung infolge Änderung des Aufenthaltsortes (zu Hause oder im Heim) angepasst, so ist die Begründung gemäss der Mitteilung des Beschlusses der IV-Stelle in der Verfügung festzuhalten.

9096 Sofern die Mitteilung des Beschlusses der IV-Stelle keinen besonderen Hinweis enthält, entsteht der Anspruch auf die *herabgesetzte* Leistung vom ersten Tag des zweiten der Zustellung der Verfügung folgenden Monats an. Der Anspruch auf die *erhöhte* Leistung entsteht dagegen grundsätzlich am ersten Tag des der Zustellung der Verfügung folgenden Monats.

9097 Für den Fall einer rückwirkenden Herabsetzung des Leistungsanspruchs kann in der gleichen Verfügung auch die Rückerstattung geregelt werden.

9098 Bei quellensteuerpflichtigen Leistungen ist bei der Erhöhung eines bisherigen prozentualen Rentenanteils auf eine ganze Rente die Entlassung aus der Quellensteuerpflicht zu vollziehen (Rz 1016 KSQST). Falls eine ganze IV-Rente auf einen tieferen prozentualen Rentenanteil herabgesetzt wird, ist die Quellensteuerpflicht zu prüfen (Rz 1014 ff. KSQST).

9.5 Korrektur der Leistungsverfügung

9.5.1 Bei Änderung im Rentenbetrag

9099 Stellt sich nach Erlass der Verfügung heraus, dass der leistungsberechtigten Person eine falsche Rentenart (z.B. eine Hinterlassenenrente statt einer ganzen Invalidenrente) oder ein falscher Leistungsbetrag zugesprochen wurde oder ist die Einzelrente zu plafonieren bzw. zu entplafonieren, so ist eine neue, berichtigte Verfügung zu erlassen, wobei durch das Anbringen des Vermerks „Ersetzt Verfügung vom ...“ die Verbindung zur früheren Verfügung herzustellen ist.

9100 Bei Kinder- und Waisenrenten, deren Beträge sich durch die Anwendung der Kürzungsregeln bei Überversicherung oder der Plafonierung verändern, ist sinngemäss vorzugehen.

9.5.2 Beim Wechsel in der Auszahladresse

9101 Wechselt der Auszahladressat, so ist dies den Betroffenen mittels Verfügung mitzuteilen.

9102 1/27 Dieses trifft insbesondere dann zu, wenn nach Erlass der Verfügung die Voraussetzungen für die Auszahlung an Dritte eintreten oder ein Auftrag zur Drittauszahlung erteilt wird. Ferner, wenn dem Ehegatten ein vom Zivilrichter festgesetzter Teil einer Alters- oder Invalidenrente auszuzahlen ist.

9.5.3 Übrige Korrekturen

9103 Für andere Korrekturen und Änderungen (Änderung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens oder des Invaliditätsgrades ohne Auswirkung auf den Rentenbetrag, Wechsel der IV-Stelle, Namens- und Adressänderungen usw.) ist hingegen keine Verfügung zu erlassen.

9.6 Entzug der aufschiebenden Wirkung

9104 In der Revisionsverfügung, mit der eine Rente herabgesetzt oder aufgehoben wird, ist einer Einsprache die aufschiebende Wirkung zu entziehen, indem folgender Vermerk anzubringen ist:

9105 „Einer gegen diese Verfügung gerichteten Einsprache oder Beschwerde wird gestützt auf Art. 49 Abs. 5 ATSG die aufschiebende Wirkung entzogen."

9.7 Abweisungsverfügung

9106 Steht der leistungsberechtigten Person, welche eine Anmeldung eingereicht hat, keine AHV- oder IV-Rente bzw. keine Hilflosenentschädigung der AHV oder IV zu, so ist ihr dies mit einer begründeten Verfügung in Briefform und mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn der Vorbezug oder der Aufschub einer anteiligen Rente abgelehnt wird, weil der Anteil weniger als 20 % der entsprechenden Altersrente beträgt und die versicherte Person auch nach erfolgter Information durch die Ausgleichskasse gemäss Rz 6005 weiterhin auf dem gewünschten Anteil besteht.

9107 Sind die versicherungsmässigen und persönlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist von der IV-Stelle ohne weitere Abklärungen eine abweisende Verfügung zu erlassen.

9108 Fehlen die versicherungsmässigen und persönlichen Voraussetzungen hingegen bei einer Leistung der AHV, ist die abweisende Verfügung durch die zuständige Ausgleichskasse zu erlassen.

9109 Bei Abweisungen aus wirtschaftlichen Gründen (keine Härtefallrente) kann zur Begründung eine Kopie des Berechnungsblattes verwendet werden.

9110 Hat die Ausgleichskasse bzw. die IV-Stelle Kenntnis davon, dass die Person, deren Leistungsgesuch abgelehnt wurde, anderweitige Ansprüche haben könnte (beispielsweise Ergänzungsleistungen) oder in absehbarer Zeit solche entstehen können, so teilt sie ihr dies mit.

9.8 Zustellung der Verfügung

9.8.1 Im Allgemeinen

9111 Die Person, deren Leistungsanspruch durch die Verfügung bejaht oder verneint wird, bzw. ihr gesetzlicher oder gewillkürter Vertreter, muss ausnahmslos eine Verfügung erhalten, selbst wenn – gemäss Art. 67 Abs. 1 AHVV oder Art. 66 IVV – Dritte die Anmeldung eingebracht haben sollten. Die Verfügung ist den Betroffenen sofort nach Erlass zuzustellen.

9112 Mit der Verfügung über eine Rente bzw. mit der Abweisungsverfügung ist die leistungsberechtigte Person in geeigneter Weise über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV zu informieren (beispielsweise durch Beilage eines Merkblattes).

9113 Mit der Verfügung sind verheiratete Rentenberechtigte in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen, dass ihr Ehegatte gegebenenfalls neu Beiträge bezahlen muss, sofern er nicht ohnehin bereits erwerbstätig ist und selbst noch

keinen Anspruch auf eine Altersrente hat. Zu diesem Zweck kann der Verfügung ein Merkblatt beigelegt werden.

9.8.2 Empfänger der Verfügung

9114 Die Verfügung ist sowohl bei der Zusprechung einer Leistung als auch bei deren Abweisung an folgende Personenkreise zuzustellen (Art. 68 Abs. 3 AHVV; Art. 76 Abs. 1 IVV):

9115 Im Original:

9116 – der volljährigen, nicht durch einen Dritten vertretenen leistungsberechtigten Person persönlich;

9117 1/27 – dem nicht durch einen Dritten vertretenen gesetzlichen Vertreter der minderjährigen leistungsberechtigten Person;

9117.1 1/27 – der Beistandsperson, sofern die leistungsberechtigte Person unter einer Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394 ZGB i.V.m. Art. 395 ZGB oder umfassender Beistandschaft nach Art. 398 ZGB steht;

9118 – dem durch die leistungsberechtigte Person bzw. durch deren gesetzlichen Vertreter nachgewiesenermassen bevollmächtigten Vertreter (der leistungsberechtigten Person bzw. dem gesetzlichen Vertreter können Verfügungskopien zugestellt werden);

9119 In Kopie:

9120 – der leistungsberechtigten Person, sofern sie das Original nicht erhält, der Person oder Behörde, die gemäss Art. 67 Abs. 1 AHVV bzw. Art. 66 IVV den Leistungsanspruch geltend gemacht hat oder der die Rente oder Hilflosenentschädigung gemäss Art. 1 ATSV ausbezahlt wird;

9121 – der zuständigen Ausgleichskasse, welche die Rente oder Hilflosenentschädigung festgesetzt hat und ausbezahlt;

9122 – der zuständigen IV-Stelle,
 – wenn die Ausgleichskasse gemäss KSVI für den Versand der Verfügung zuständig ist. In diesen Fällen ist der IV-Stelle eine vollständige Verfügung, d.h. inkl. der Beiblätter und Beilagen (aber ohne Merkblätter) zuzustellen, oder
 – wenn die rentenberechtigte Person an Eingliederungsmassnahmen der IV teilnimmt und ihren Anteil der vorbezogenen Altersrente erhöht;

9123 – dem Träger der obligatorischen Unfall-, Kranken-, Arbeitslosen- oder der Militärversicherung, sofern dessen Leistungspflicht berührt ist oder wenn das amtliche Meldeverfahren eingeleitet wurde. Die Unfall- und Rentennummer bzw. die MV-Nummer (s. Angaben in der Anmeldung zum Bezug von IV-Leistungen für Erwachsene) ist anzuführen;

9124 – bei IV-Renten dem Arzt oder der medizinischen Abklärungsstelle, die, ohne Durchführungsstelle zu sein, im Auftrag der Versicherung ein Gutachten erstellt haben.

9125 – bei IV-Renten der zuständigen Einrichtung der beruflichen Vorsorge, soweit die Verfügung deren Leistungspflicht nach Art. 66 Abs. 2 und 70 ATSG berührt. Steht die Zuständigkeit nicht fest, erfolgt die Zustellung an diejenige Einrichtung, bei welcher die versicherte Person zuletzt versichert war oder bei welcher Leistungsansprüche angemeldet sind;

9126 – weiteren Stellen nur auf Begehren und nach Massgabe des KSSD oder der Übereinkunft gemäss Anhang I zum KSVI.

9127 – bei IV-Renten der zuständigen kantonalen Steuerbehörde;

9128 Eine Kopie der Verfügung ist den Steuerbehörden selbst dann zuzustellen, wenn es sich ausschliesslich um eine Nachzahlung handelt.

9129 Sofern auf der Verfügung keine Unterschrift erforderlich ist, sind die Ausgleichskassen für den Versand der Verfügung zuständig. In diesen Fällen ist auch die Ausgleichskasse für die Übermittlung der Verfügungskopie an die kantonalen Steuerbehörden zuständig.

9130 Ist hingegen die Unterschrift auf der Verfügung erforderlich, so ist die IV-Stelle für den Versand der Verfügung an die kantonalen Steuerbehörden zuständig. Die für die Erstellung der Verfügung zuständige Ausgleichskasse hat deshalb der IV-Stelle ein zusätzliches Exemplar zu übermitteln.

9131 Den Ausgleichskassen bzw. IV-Stellen steht es frei, ob sie den Steuerbehörden die Verfügungskopien laufend oder periodisch übermitteln wollen.

9132 Die Verfügungskopien dürfen in keinem Fall Angaben über das Gebrechen (vgl. KSGLS) enthalten.

9.9 Rücksendung der persönlichen Akten

9133 Spätestens mit der Verfügung sind der leistungsberechtigten Person die von ihr eingereichten persönlichen Belege (Familienbüchlein, Scheidungsurteil usw.) zurückzugeben.

9.10 Festsetzungsfrist

9134 Die Verfügungen über Renten und Hilflosenentschädigungen der AHV und IV sind in der Regel ohne Verzug spätestens nach 60 Tagen nach Eingang der Anmeldung bzw. des Beschlusses der IV-Stelle oder, falls der Anspruch erst später entsteht, bei Anspruchsbeginn zu erlassen.

9135 Um Verzögerungen in der Auszahlung von Rentenleistungen im Verrechnungsverfahren mit Sozialversicherungsträgern oder bevorschussenden Dritten zu vermeiden, kann vorerst nur die laufende Leistung verfügt und ausbezahlt

werden. Über die Verrechnung mit dem Sozialversicherungsträger oder dem bevorschussenden Dritten ist anschliessend eine separate Verfügung zu erstellen (vgl. Rz 10079).

9136 Ist eine IV-Rente unter Anrechnung von ausländischen Versicherungszeiten festzusetzen und ist die Meldung über diese Versicherungszeiten noch ausstehend, ist in einem ersten Schritt die Leistung nur aufgrund der schweizerischen Versicherungszeiten festzusetzen und zu verfügen. Nach dem Eintreffen der Meldung über die ausländischen Versicherungszeiten ist sodann die IV-Rente aufgrund der totalisierten Versicherungszeiten neu festzusetzen und zu verfügen.

9.11 Provisorische Zahlungen (Vorschusszahlungen gemäss Art. 19 Abs. 4 ATSG)

9.11.1 Geltungsbereich

9137 Lässt sich die AHV-Rente nicht fristgerecht festsetzen, so hat die Ausgleichskasse, falls der Anspruch an sich ausser Zweifel steht, nach Möglichkeit innert 30 Tagen, spätestens aber innert 60 Tagen nach der Einreichung der Anmeldung und aller erforderlichen Unterlagen oder nach Anspruchsbeginn die leistungsberechtigte Person über die Verzögerungsgründe zu benachrichtigen. Gleichzeitig ist sie darauf hinzuweisen, dass sie bis zum Erlass der Rentenverfügung provisorische Zahlungen verlangen kann.

9138 Die gleiche Regelung gilt für IV-Renten, wobei die Frist von 30 bzw. 60 Tagen vom Eingang des Beschlusses der IV-Stelle an zu laufen beginnt.

9139 Für Hilflosenentschädigungen können keine provisorischen Zahlungen gewährt werden.

9.11.2 Höhe der provisorischen Zahlungen

9.11.2.1 Im Allgemeinen

9140 Steht fest, dass die Beitragsdauer einer leistungsberechtigten Person vollständig ist, so haben die provisorischen Rentenauszahlungen in der Regel im Betrage der gesetzlichen Mindestrente (Vollrente) zu erfolgen. Der Ausgleichskasse steht es indessen frei, den Betrag der provisorischen Zahlungen nach den ihr bekannten Erwerbseinkommen zu bemessen. Besteht Grund zur Annahme, dass die Beitragsdauer unvollständig ist, so dürfen die provisorischen Zahlungen den voraussichtlichen Betrag der ordentlichen Teilrente nicht übersteigen.

9141 Unterliegt die IV-Leistung des Versicherten der Quellensteuer, so ist diese auch auf den provisorischen Zahlungen zu erheben. Die leistungsberechtigte Person ist darüber in geeigneter Weise zu informieren.

9.11.2.2 Bei Mutationen

9142 Ist die bisherige Rente neu festzusetzen, so hat die Ausgleichskasse dafür zu sorgen, dass in den monatlichen Rentenzahlungen kein Unterbruch eintritt (z.B. erstmalige Einkommensteilung bei Ehegatten, Altersrente beim Tod eines Ehegatten; Ablösung einer IV- durch eine AHV-Rente). Kann die Neuberechnung nicht rechtzeitig erfolgen, so ist ohne besonderes Begehren der rentenberechtigten Person eine provisorische Rentenzahlung in der Höhe des bisherigen bzw. eines im Verhältnis zur neuen Rente abgestuften Betrages zu leisten.

9.11.3 Vorgehen

9143 Provisorische Zahlungen (Vorschusszahlungen gemäss Art. 19 Abs. 4 ATSG) sind der rentenberechtigten Person ohne Verfügungscharakter in Briefform mitzuteilen. Dabei kann die Mitteilung folgenden Inhalt haben:

9144 „Sie haben sich am ... für eine ... angemeldet. Diese bemisst sich einerseits nach der Beitragsdauer und andererseits nach den Erwerbseinkommen und Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. Da wir leider noch nicht im Besitz aller erforderlichen Angaben sind, richten wir Ihnen vorerst provisorische Rentenzahlungen aus. Bis zur definitiven Berechnung erhalten Sie im Monat Fr. ..., ausbezahlt. Nach erfolgter Rentenfestsetzung stellen wir Ihnen eine Rentenverfügung zu. Erst gegen diese kann eine Einsprache erhoben werden. Sollte die endgültige Rente höher sein als die provisorischen Zahlungen, wird Ihnen die Differenz nachbezahlt. Im umgekehrten Fall wird sie mit den laufenden Renten verrechnet.“

9145 Kann eine IV-Rente nicht fristgerecht ausbezahlt werden, so meldet dies die Ausgleichskasse der IV-Stelle, welche für die Mitteilung an die leistungsberechtigte Person zuständig ist.

10. Die Auszahlung, Nachzahlung, Rückerstattung und Verrechnung

1/27 ### 10.1 Auszahlungsbestimmungen für laufende Leistungen

10.1.1 Auszahlungsberechtigte Stelle

10.1.1.1 Grundsatz

10001 Die Renten und Hilflosenentschädigungen der AHV und IV werden durch die zuständige Ausgleichskasse ausbezahlt.

10001.1 1/26 Für die Auszahlung der 13. Altersrente ist das Kreisschreiben über die 13. Altersrente (KS 13. AR) massgebend.

10.1.2 Auszahlung der Renten und Hilflosenentschädigung an die leistungsberechtigte Person

10002 Die Renten und Hilflosenentschädigungen werden grundsätzlich an die rentenberechtigten Personen ausbezahlt und zwar auf deren Post- oder Bankkonto.

10002.1 1/25 Renten, deren Betrag 20 Prozent der minimalen Vollrente nicht übersteigt (Art. 44 Abs. 2 AHVG), können den leistungsberechtigten Personen, unabhängig von ihrem Wohnsitz, einmal jährlich ausbezahlt werden.

10002.2 1/27 Ist die leistungsberechtigte Person vorübergehend oder während längerer Zeit nicht in der Lage, ihre Leistung persönlich entgegenzunehmen, beispielsweise aufgrund eines Spital- oder Auslandaufenthalts, kann sie einer Drittperson eine Bankvollmacht erteilen.

10002.3 1/27 «Heimeintritt» oder «Vereinfachung der Verwaltung/Administration» sind keine Gründe für eine Drittauszahlung. Die direkte Auszahlung der Rente oder der Hilflosenentschädigung an das Alters- oder Pflegeheim, in welchem sich die leistungsberechtigte Person aufhält, ist nicht erlaubt.

Unzulässig ist in der Regel auch die direkte Auszahlung der Hilflosenentschädigung einer hospitalisierten, leistungsberechtigten Person an das Spital (ZAK 1973 S. 178).

10002.4 1/27 Allein die Tatsache, dass jemand von einer Fürsorgebehörde unterstützt wird, rechtfertigt es nicht, die Leistung an diese Behörde auszuzahlen.

10.1.2.1 Ausrichtung der Waisen- oder Kinderrenten

Auszahlung Waisenrenten

10003 Die *Waisenrente* wird dem gesetzlichen Vertreter des Kindes (überlebender Elternteil, Vormund) ausbezahlt. Volljährige Waisen in Ausbildung können die Auszahlung der Waisenrente an sich selbst verlangen, sofern die Voraussetzung der zweckgemässen Verwendung erfüllt wird. Sorgt der überlebende Elternteil nicht für die Kinder, so gelten die Vorschriften über die Auszahlung bei unzweckgemässer Verwendung (Art. 20 ATSG).

Auszahlung Kinderrenten

10004 Die *Kinderrenten* sind grundsätzlich zusammen mit der Hauptrente auszuzahlen. Volljährige Kinder in Ausbildung können die Auszahlung der Kinderrente auf Gesuch hin an

sich selbst verlangen. Vorbehalten bleiben abweichende zivilrichterliche Anordnungen oder solche des Kindes- oder Erwachsenenschutzes.

10005 Sind die Eltern des Kindes nicht oder nicht mehr miteinander verheiratet oder leben sie getrennt, so sind die Kinderrenten vorbehältlich abweichender zivilrichterlicher Anordnungen auf Verlangen dem nicht rentenberechtigten Elternteil auszuzahlen, wenn

10006 – dieser die (auch geteilte) elterliche Sorge besitzt und das Kind bei ihm wohnt.

10007 – Die Kinderrente wird über die Volljährigkeit hinaus an den nichtrentenberechtigten Elternteil ausbezahlt, wenn diese Auszahlungsmodalität schon vorher bestand und das Kind weiterhin in dessen Haushalt lebt. Das volljährige Kind kann jedoch auf Gesuch hin die Auszahlung an sich selbst verlangen.

10008 Geht aus den Rentenakten hervor, dass die Eltern getrennt leben, so hat die Ausgleichskasse den nichtrentenberechtigten Elternteil auf die Möglichkeit der direkten Auszahlung der Kinderrenten hinzuweisen.

10009 1/27 Nachzahlungen von Kinderrenten können grundsätzlich unter den gleichen Voraussetzungen an den nicht rentenberechtigten Elternteil erfolgen. Es gilt jedoch zu beachten, dass die Voraussetzung des Getrenntlebens (Rz 10005 ff.) bereits im Zeitpunkt erfüllt sein muss, für den die Nachzahlung bestimmt ist. Kinderrenten, die für einen Zeitraum vor der Trennung der Eltern gewährt werden, sind dem rentenberechtigten Elternteil nachzuzahlen (Urteil des BGer 8C_484/2025, E 4.4.5 vom 11. Mai 2026).

10010 Ist der rentenberechtigte Elternteil seiner Unterhaltspflicht nachgekommen, so kann er die Nachzahlung der Kinderrente im Umfang der tatsächlich erbrachten Leistungen beanspruchen. Belege über die erbrachten Leistungen können schriftlich einverlangt werden.

10011 Wurden die Unterhaltsleistungen von Dritten erbracht (z.B. Alimentenbevorschussung), sind diese zur Rückforderung

berechtigt. Rz 10062 ff. findet dabei sinngemäss Anwendung.

10012 Übersteigt die Nachzahlung der Kinderrenten die Leistungen des unterhaltspflichtigen Elternteils oder der bevorschussenden Stelle, so kann dem Antrag des nichtrentenberechtigten Elternteils bzw. des volljährigen Kindes in der Höhe des Überschusses entsprochen werden.

10.1.2.2 Ausrichtung der Zusatzrente in der AHV

10013 Die *Zusatzrente für den Ehegatten* zur Altersrente wird grundsätzlich gemeinsam mit der Hauptrente ausbezahlt. Kommt der rentenberechtigte Ehegatte seiner Unterhaltspflicht gegenüber der Familie nicht nach oder leben die Ehegatten getrennt, so kann der nicht rentenberechtigte Ehegatte die Auszahlung der Zusatzrente an sich verlangen. Sind die Ehegatten hingegen geschieden, so wird die Zusatzrente von Amtes wegen dem nicht rentenberechtigten Ehegatten ausbezahlt. Abweichende zivilrichterliche Anordnungen bleiben vorbehalten (Art. 22bis AHVG).

10014 Geht aus den Rentenakten hervor, dass die Ehegatten getrennt leben, so hat die Ausgleichskasse den nichtrentenberechtigten Ehegatten auf die Möglichkeit der direkten Auszahlung der Zusatzrente der AHV hinzuweisen (AHI 5/2001 S. 232).

10015 Als getrennt lebend gelten Ehegatten, wenn

10016 – der gemeinsame Haushalt der Ehegatten durch den Richter aufgehoben wurde;

10017 – die Ehe durch richterliche Verfügung (Art. 176 ff. ZGB) oder richterliches Urteil (Art. 117 ff. ZGB) vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit getrennt ist;

10018 – eine Scheidungs- oder Trennungsklage anhängig ist (Art. 111 und 117 ff. ZGB);

10019 – eine tatsächliche Trennung mindestens 1 Jahr ohne Unterbruch gedauert hat;

10020 – glaubhaft gemacht wird, dass eine tatsächliche Trennung längere Zeit dauern wird.

1/27 10.1.2.3 Auszahlung auf Anordnung der Erwachsenenschutzbehörde

10020.1 1/27 Die Erwachsenenschutzbehörde kann schon vor Errichtung einer Beistandschaft im Rahmen vorsorglicher Massnahmen besondere Anordnungen über die Auszahlung der Leistungen treffen. Diese Anordnungen sind für die Ausgleichskasse verbindlich.

1/27 10.1.2.4 Auszahlung bei Beistandschaften

10020.2 1/27 Die Beistandsperson ist berechtigt, die Auszahlung der Rente oder Hilflosenentschädigung auf ein auf den Namen der rentenberechtigten Person lautendes Konto zu verlangen, wenn:

10020.3 1/27 – eine Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB angeordnet wurde mit dem Auftrag, das Einkommen der betroffenen Person zu verwalten

10020.4 1/27 – eine umfassende Beistandschaft nach Art. 398 ZGB angeordnet wurde.

10020.5 1/27 Bei diesen zwei Arten der Beistandschaft ist die Beistandsperson die gesetzliche Vertretung der rentenberechtigten Person und handelt mit Wirkung für diese.

10020.6 1/27 Bei der Begleitbeistandschaft nach Art. 393 ZGB, der Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394 ZGB ohne Einkommens- oder Vermögensverwaltung oder der Mitwirkungsbeistandschaft nach Art. 396 ZGB hat die Beistandsperson keine Kompetenz zur Verwaltung des Einkommens. Folglich kann die Beistandsperson in diesen Fällen keine Auszahlung der Leistungen verlangen.

Art. 397 ZGB stellt keine Beistandschaftsart dar, sondern regelt lediglich, dass verschiedene Arten der Beistandschaft kombiniert werden können.

10020.7 1/27 Auszahlungen im Rahmen von Beistandschaften dürfen nur erfolgen, wenn das Bank- oder Postkonto auf den Namen der rentenberechtigten Person lautet. Dies gilt sowohl bei Berufsbeistandschaften als auch für private Beistandspersonen.

10020.8 1/27 Auf ein Sammelkonto der Berufsbeistandschaft darf auch dann keine Auszahlung erfolgen, wenn bei der Zahlung der Name der rentenberechtigten Person vermerkt ist. Das gleiche gilt, wenn eine private Beistandsperson die Auszahlung auf ihr eigenes Bank- oder Postkonto verlangt.

10020.9 1/27 Verlangt die Beistandsperson die Auszahlung der laufenden Leistung an Dritte oder eine Behörde, so ist der Antrag abzuweisen.

10020.10 1/27 Die Beistandsperson stellt der rentenberechtigten Person aus deren Vermögen angemessene Beträge als Taschengeld zur freien Verfügung (Art. 409 ZGB). Die Festlegung der Höhe sowie die Auszahlung des Taschengeldes obliegt der Beistandsperson, allenfalls in Absprache mit der Erwachsenenschutzbehörde.

10020.11 1/27 Die Erledigung von Beschwerden wegen des Taschengeldes fällt nicht in die Zuständigkeit der Ausgleichskassen. Beschwerden sind an die zuständige Erwachsenenschutzbehörde zu richten. Die Ausgleichskassen haben für die Weiterleitung an die zuständige Stelle besorgt zu sein, wenn solche Beschwerden bei ihnen eingehen, und dem Rentenberechtigten davon Kenntnis zu geben.

10.1.3 Auszahlung der Rente und Hilflosenentschädigung an Dritte

10.1.3.1 Auf Antrag der leistungsberechtigten Person

10021 Bei Vorliegen besonderer Umstände können die Renten und Hilflosenentschädigungen an einen von der leistungsberechtigten Person bezeichneten Dritten ausbezahlt werden, sofern

10022 – die Überweisung auf ein persönliches Post- oder Bankkonto nicht angezeigt ist,

10023 1/27 – nicht bereits die Voraussetzungen für die Auszahlung an einen Dritten erfüllt sind, weil die Renten nicht zweckgemäss verwendet werden, und

10024 – keine Gefahr einer Umgehung des Abtretungsverbotes (Art. 22 ATSG) besteht.

10024.1 1/27 Machen die rentenberechtigte Person, ihre gesetzliche Vertretung oder die Erwachsenenschutzbehörde, nachdem eine Verfügung über Drittauszahlung bereits rechtskräftig geworden ist, geltend, die Rente oder Hilflosenentschädigung dürfe nicht oder nicht in dieser Höhe einem Dritten ausbezahlt werden, hat die Ausgleichskasse die getroffene Regelung unter Berücksichtigung der zweckgemässen Rentenverwendung zu überprüfen und das Ergebnis der rentenberechtigten Person verfügungsweise mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

10025 1/27 aufgehoben (vgl. Rz 10002.2)

10026 Als Dritte kommen beispielsweise Angehörige der anspruchsberechtigten Person infrage, welche unterstützungspflichtig sind oder diese Person dauernd betreuen.

10027 Das Gesuch um Drittauszahlung ist mit dem Formular 318.182 geltend zu machen. Die erforderliche Vollmacht für die Drittperson bildet integrierender Bestandteil des Formulars. Die von der leistungsberechtigten Person bezeichneten Drittperson verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Formulars dazu, die Meldepflicht zu erfüllen (Art. 31 Abs. 1 ATSG) und zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzuerstatten (Art. 2 ATSV).

10.1.3.2 Auf Antrag eines Dritten zur zweckgemässen Rentenverwendung

10028 Geldleistungen (Renten oder Hilflosenentschädigung) können einer Drittperson oder Behörde, welche die leistungsbe-

rechtigte Person unterstützt oder dauernd fürsorgerisch betreut, ausbezahlt werden, sofern die Überweisung auf ein persönliches Post- oder Bankkonto nicht angezeigt ist und falls (Art. 20 ATSG, Art. 1 ATSV):

- die leistungsberechtigte Person die Leistung nicht für ihren Unterhalt oder den Unterhalt jener Personen verwendet, für die sie zu sorgen hat, oder nicht imstande ist, hierfür zu verwenden; und
- die leistungsberechtigte Person oder die Person, für die sie zu sorgen hat, deswegen ganz oder teilweise der öffentlichen oder privaten Fürsorge zur Last fällt; und
- keine Gefahr einer Umgehung des Abtretungsverbotes (Art. 22 ATSG) besteht.

10029 Keine Gewähr für zweckgemässe Verwendung der Zusatzrenten der AHV und Kinderrenten liegt auch vor, wenn die leistungsberechtigte Person diese ihr zustehenden Leistungen nicht für den Unterhalt der Familie verwendet und diese deshalb in Not geraten. In solchen Fällen kann die Zusatzrente der AHV oder die Kinderrente direkt an den nicht rentenberechtigten Ehegatten bzw. den Vertreter der Kinder ausbezahlt werden.

10030 1/27 aufgehoben (vgl. Rz 10002.3)

10031 1/27 aufgehoben (vgl. Rz 10002.4)

10032 Die Auszahlung an Dritte zur Sicherstellung zweckgemässer Rentenverwendung kann grundsätzlich nur für noch nicht ausbezahlte Renten und Hilflosenentschädigungen verlangt und verfügt werden (ZAK 1978 S. 554). Hat die Ausgleichskasse Renten oder Hilflosenentschädigungen bereits der leistungsberechtigten Person ausgerichtet, so kann die Auszahlung dieser Leistungen an eine Drittperson oder Behörde nicht mehr nachträglich verlangt werden.

10033 1/27 Die Drittauszahlung einer laufenden Rente oder Hilflosenentschädigung an einen Drittempfänger darf nur angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 20

Abs. 1 ATSG kumulativ erfüllt sind (vgl. Rz 10028). Ein entsprechender Antrag ist ausführlich zu begründen und zu belegen.

Als Hinweise auf eine Zweckentfremdung können insbesondere Mahnungen, Betreibungen, Kündigungsandrohungen (z.B. betreffend die Wohnung) oder die Androhung von Leistungskürzungen durch den Sozialdienst bei erneuter Fremdverwendung der laufenden Leistung dienen.

Die Ausgleichskasse hat die geltend gemachten Verhältnisse sorgfältig zu prüfen. Art und Ergebnis der Prüfung müssen nachvollziehbar aus den Akten hervorgehen.

10034 Der Drittempfänger muss die Rente oder Hilflosenentschädigung ausschliesslich für den laufenden Unterhalt der leistungsberechtigten Person selbst sowie der Personen, für die diese zu sorgen hat, verwenden. Die Verrechnung der Rente oder Hilflosenentschädigung mit Leistungen, die sie vor der Entstehung des Leistungsanspruchs für die leistungsberechtigte Person oder dessen Angehörige erbracht hat, ist unzulässig. Auf Verlangen der Ausgleichskasse hat er über die nähere Verwendung Bericht zu erstatten Art. 1 Abs. 2 ATSV.

10035 Das Gesuch um Drittauszahlung ist mit dem Formular 318.182 geltend zu machen. Die erforderliche Vollmacht für die Drittperson bildet integrierender Bestandteil des Formulars. Die von der leistungsberechtigten Person bezeichneten Drittperson verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Formulars dazu, die Meldepflicht zu erfüllen (Art. 31 Abs. 1 ATSG) und zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzuerstatten (Art. 2 ATSV).

10035.1 1/27 Machen die rentenberechtigte Person, ihre gesetzliche Vertretung oder die Erwachsenenschutzbehörde, nachdem eine Verfügung über Drittauszahlung bereits rechtskräftig geworden ist, geltend, die Rente oder Hilflosenentschädigung dürfe nicht oder nicht in dieser Höhe einem Dritten ausbezahlt werden, hat die Ausgleichskasse die getroffene Regelung unter Berücksichtigung der zweckgemässen Rentenverwendung zu überprüfen und das Ergebnis der rentenberechtigten Person verfügungsweise mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

1/27 **10.1.4 aufgehoben**

10036 aufgehoben
1/27

1/27 **10.1.4.1 aufgehoben**

10037 aufgehoben
1/27
10038 aufgehoben
1/27
10038.1 aufgehoben
1/27
10039 aufgehoben
1/27
10040 aufgehoben
1/27
10041 aufgehoben
1/27

1/27 **10.1.4.2 aufgehoben**

10042 aufgehoben
1/27
10043 aufgehoben
1/27
10044 aufgehoben
1/27
10045 aufgehoben
1/27
10046 aufgehoben
1/27
10047 aufgehoben
1/27
10048 aufgehoben
1/27
10049 aufgehoben
1/27

10.1.5 Auszahlung auf richterliche Anweisung

10050 1/26 Die Anweisungen des Zivilgerichts zur Drittauszahlung der Rente einer versicherten Person an den (Ex)-Ehegatten sind für die Ausgleichskassen verbindlich. Das gilt sowohl für Anweisungen im Eheschutzverfahren (Art. 177 ZGB; BGE 146 V 265, E. 3.2.2) als auch für Anweisungen im Scheidungsurteil (Art. 132 ZGB; Urteils des BGer 9C_79/2024 vom 6. Februar 2025).

10051 Gleiches gilt für die Renten der Eltern, welche die Sorge für ihr Kind vernachlässigen (Art. 291 ZGB).

10052 1/26 aufgehoben

10.1.6 Ausrichtung der Nachzahlungen an Dritte

10.1.6.1 An Durchführungsstellen anderer Sozialversicherungsträger

10053 1/27 Hinsichtlich der Verrechnung von Nachzahlungen mit Rückforderungen von Durchführungsstellen der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung, der Krankenversicherung und der Arbeitslosenversicherung und des Verfahrens wird auf das Kreisschreiben über das Melde- und Verrechnungswesen zwischen AHV/IV mit anderen Sozialversicherungsträger hingewiesen.

10054 1/27 aufgehoben

10055 1/27 aufgehoben

10056 1/27 aufgehoben

10057 1/27 Besondere Vorsicht ist bei Verrechnungsanträgen geboten, in denen der Versicherungsträger sowohl als Sozialversicherungsträger als auch als bevorschussender Dritter auftreten kann. Für den gleichen Versicherungsträger können unter Umständen unterschiedliche Verfahrensvorschriften

zur Geltendmachung der Verrechnungsansprüche zur Anwendung gelangen. Die Ausgleichskasse hat daher zu prüfen, welches Verfahren anzuwenden ist.

10058 1/27 Für Verrechnungsanträge von Durchführungsstellen der EL und der Familienzulagen in der Landwirtschaft (FL) gelten die Regelungen des in Rz 10053 genannten Kreisschreibens sinngemäss.

10059 Gesuche um Ausrichtung von Nachzahlungen von den Durchführungsstellen anderer Sozialversicherungsträger haben Vorrang vor solchen der bevorschussenden Dritten.

10060 Sofern jedoch noch Forderungen der AHV oder der IV ausstehen, können diese in jedem Fall vorrangig verrechnet werden, d.h. vor den Verrechnungsansprüchen anderer Sozialversicherungsträger (BGE 141 V 139).

10061 Unterliegt die leistungsberechtigte Person der Quellensteuerpflicht, so ist zudem Rz 1038 KSQST zu beachten.

10.1.6.2 An bevorschussende Dritte

10062 Die von einem Arbeitgeber, einer Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers oder einer öffentlichen oder privaten Fürsorgestelle oder einer Haftpflichtversicherung mit Sitz in der Schweiz erbrachten Vorschussleistungen können bis zum Betrag der für *die gleiche Periode* nachzuzahlenden Renten direkt zurückerstattet werden.

10063 „Die gleiche Periode“ bzw. „zeitliche Kongruenz“ bedeutet, dass die gesamte Verrechnungszeitspanne als einheitliches Ganzes zu behandeln und die Rentennachzahlung nicht nach Monaten oder Kalenderjahren aufzuteilen ist. Eine Aufteilung des Zeitraumes hat nur – aber jedes Mal – dann Platz zu greifen, wenn die Ausrichtung von Leistungen eines bevorschussenden Dritten unterbrochen wurde (AHI 1995 S. 190 ff. bzw. BGE 121 V 17).

10064 Als bevorschussender Dritter gilt in der Regel auch eine zugelassene Krankenkasse, mit welcher der Arbeitgeber eine Kollektivtaggeldversicherung abgeschlossen hat.

10065 Als Vorschussleistungen, die dem bevorschussenden Dritten direkt zurückvergütet werden können, gelten in diesem Zusammenhang

10066 – die in Erwartung der noch ausstehenden Rente gewährten freiwilligen Leistungen, welche die leistungsberechtigte Person unter Vorbehalt der Rückerstattung entgegengenommen hat und sofern sie der direkten Vergütung an den bevorschussenden Dritten unterschriftlich zustimmt;

10067 – vertraglich oder gesetzlich erbrachte Leistungen, soweit aus dem Vertrag oder Gesetz ein eindeutiges *Rückforderungsrecht infolge Nachzahlung der Rente* abgeleitet werden kann (eine vertragliche oder gesetzliche Überversicherungsklausel allein genügt hingegen nicht).

10068 Als vertraglich erbrachte Leistungen gelten etwa solche, die gestützt auf allgemeine Versicherungsbedingungen für eine Kollektivtaggeldversicherung, als Unfallversicherung im überobligatorischen Bereich oder Statuten einer Pensionskasse ausgerichtet worden sind. Bei den gestützt auf eine gesetzliche Regelung erbrachten Leistungen sind insbesondere solche der öffentlichen Sozialhilfe zu erwähnen.

10069 Ob es sich bei der Leistung eines Dritten um eine Vorschussleistung handelt, kann erst beurteilt werden, wenn sämtliche Drittauszahlungsbegehren vorliegen. Steht nämlich fest, dass der Dritte seine Zahlung im gleichen Umfang auch dann hätte erbringen müssen, wenn die Rente ab Anspruchsbeginn geflossen wäre, handelt es sich nicht um eine Vorschussleistung.

10070 Muss beispielsweise die Krankentaggeldversicherung ab IV-Rentenbeginn vertraglich nur die Differenz zwischen der Rente und dem vereinbarten Taggeld bezahlen und reicht die Nachzahlungssumme nur zur Begleichung der Leistungen der Krankentaggeldversicherung, handelt es sich bei den im gleichen Zeitraum von der Sozialhilfe übernommenen ungedeckten Ausgaben nicht um eine Vorschussleistung (AHV-Mitteilung Nr. 241).

10071 Die unterschriftliche Zustimmung ist immer dann erforderlich, wenn sich aus Vertrag oder Gesetz kein ausdrücklicher direkter Rückforderungsanspruch gegenüber der AHV oder der IV ergibt.

10072 Der bevorschussende Dritte, der Anspruch auf die Rückerstattung seiner Vorschussleistungen erhebt, hat dies der zuständigen Ausgleichskasse auf jeden Fall vor Erlass der Rentenverfügung schriftlich anzukündigen. Es ist von Vorteil, wenn er dazu das Formular 318.183 verwendet (AHI 1993 S. 87).

10073 Dem Gesuch um Auszahlung von Nachzahlungen an bevorschussende Dritte kann nur stattgegeben werden, soweit die Nachzahlung nicht von einer Durchführungsstelle eines anderen Sozialversicherungsträgers beansprucht wird.

10074 Sobald Höhe und Dauer des rückwirkenden Rentenanspruchs feststehen, aber noch vor Erlass der Rentenverfügung, lädt die Ausgleichskasse den bevorschussenden Dritten ein, seine Rückforderungsansprüche innert 20 Tagen betragsmässig bekanntzugeben und entweder sein Rückforderungsrecht zu belegen oder die unterschriftliche Zustimmung des Versicherten beizubringen. Die Einladung kann unter Verwendung des Formulars 318.183 erfolgen.

10075 Einem Gesuch um direkte Überweisung an bevorschussende Dritte darf nur stattgeben werden, wenn die formellen und materiellen Voraussetzungen dazu ausnahmslos erfüllt sind. Insbesondere ist zu prüfen, ob es sich um Vorschussleistungen handelt und diese tatsächlich für die gleiche Periode erbracht wurden, während der die Rente nachbezahlt werden kann. Die Rente des Verfügungsmonates bildet nicht Gegenstand der Verrechnung.

10076 Grundsätzlich kann bei Vorschussleistungen eines bevorschussenden Dritten auch die Nachzahlung der Zusatzrente der AHV und der Kinderrenten mit dem Vorschuss verrechnet werden. Sind indessen die Voraussetzungen zur Getrenntauszahlung der Zusatzrente der AHV und der Kinderrenten erfüllt (Rz 10004 ff.), so bilden diese nicht Gegenstand der Verrechnung.

10077 Haben mehrere bevorschussende Dritte ein Gesuch um Überweisung der Nachzahlung eingereicht und erfüllen die Gesuchsteller alle Voraussetzungen dazu, so ist die Nachzahlung unter den bevorschussenden Dritten im Verhältnis zu den erbrachten Vorschussleistungen aufzuteilen; vorbehalten bleiben Rz 10069 und 10070).

10078 Die vorgenommene Verrechnung ist dem bevorschussenden Dritten unter Zusendung einer Verfügungskopie mitzuteilen. Auch eine Abweisung des Gesuchs ist ihm mit einer Verfügungskopie bekanntzugeben.

10079 Um Verzögerungen bei der Auszahlung der Rentenleistungen zu verhindern, kann in einem ersten Schritt nur die laufende Rente, die nicht Gegenstand der Verrechnung bildet, verfügt werden. In diesem Fall ist aber über die Nachzahlung immer eine separate Verfügung zu erlassen.

10080 Den bevorschussenden Dritten ist grundsätzlich eine Verfügungskopie zuzustellen. Ist der Leistungsempfänger mit der Nachzahlung oder der Drittauszahlung nicht einverstanden, so kann er eine Einsprache gegen die Verfügung der Ausgleichskasse oder IV-Stelle erheben. Im Gegensatz zum Verrechnungsverfahren mit Durchführungsstellen anderer Sozialversicherungsträger ist ein Hinweis, wonach die Einsprache gegenüber dem bevorschussenden Dritten zu erheben sei, unzulässig.

10081 Unterliegt die leistungsberechtigte Person der Quellensteuerpflicht, so ist zudem Rz 1038 KSQST zu beachten.

10.1.7 Zeitpunkt der Auszahlung

10082 Die Zahlungsaufträge sind so zu erteilen, dass die laufenden Renten und Hilflosenentschädigungen möglichst regelmässig zur gleichen Zeit, spätestens aber bis zum 20. Tag des Monats (Art. 72 AHVV; Art. 82 IVV) zur Auszahlung gelangen.

10.1.8 Gleichzeitige Ausrichtung anderer Sozialleistungen

10083 Die Ausgleichskassen können Ergänzungsleistungen zu den AHV- und IV-Renten sowie andere periodische Leistungen, die sie aufgrund einer ihnen vom Kanton oder Gründerverband übertragenen weiteren Aufgabe dem Berechtigten auszurichten haben, zusammen mit der Rente oder Hilflosenentschädigung der AHV oder IV überweisen (Art. 75 AHVV; Art. 82 IVV).

10084 Um Unklarheiten über den gesamthaft zur Ausrichtung gelangenden Betrag zu vermeiden, ist der rentenberechtigten Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter in geeigneter Weise Aufschluss über die Zusammensetzung dieses Betrages zu geben.

10085 Die spätere Änderung der Ausrichtung der Rente und Hilflosenentschädigung wird mit einer Verfügung in Briefform eröffnet.

10.2 Zahlungsverkehr

10.2.1 Im Allgemeinen

10086 1/25 Die Renten und Hilflosenentschädigungen werden grundsätzlich auf ein Post- oder Bankkonto der leistungsberechtigten Person ausgerichtet. Auf ausdrückliches Verlangen der rentenberechtigten Person können die Leistungen hingegen auch mit einem Auszahlungsschein mit Referenznummer (ASR) ausbezahlt werden (Art. 44 Abs. 1 AHVG, vgl. Rz 10095).

10087 1/25 Renten und andere Geldleistungen werden den im Ausland wohnenden Personen durch die SAK ausbezahlt.

10088 Die Leistungen werden in Schweizer Franken festgelegt. Werden sie ins Ausland ausgerichtet, erfolgt die Zahlung in der Währung des Wohnstaates der leistungsberechtigten Person oder in einer anderen einlösbaren Währung. Die

Umrechnung in die Fremdwährung wird durch die Finanzpartner zum Tageskurs am Ausführungsdatum vorgenommen.

10089 Die mit der Auszahlung von Leistungen verbundenen Spesen gehen zu Lasten der Schweizerischen Ausgleichskasse. Vorbehalten bleiben allfällige Gebühren, welche das Finanzinstitut der leistungsberechtigten Person erhebt.

10090 Die Renten und Hilflosenentschädigungen dürfen dagegen nicht ausbezahlt werden, wenn und solange der Aufenthaltsort der anspruchsberechtigten Person unbekannt ist.

10.2.2 Zahlungsverkehr mit der Post

10.2.2.1 Benützung des Elektronischen Zahlungsauftrags (EZAG)

10091 Für die Benützung des Elektronischen Zahlungsauftrages (EZAG) der Postfinance durch die Durchführungsstellen der AHV/IV/EO sind ausschliesslich die EZAG massgebend. Dies trifft auch für die Benützung der Datenfernübertragung (Dfü) zu.

10.2.2.2 Nachweis der Zahlung

10092 Die Rentenzahlung wird durch eine kasseneigene EDV-Liste und den Verrechnungsausweis der Postfinance bzw. eine Kopie des Übertragungsprotokolls der Datenfernübertragung (Dfü) nachgewiesen.

10.2.3 Zahlungsverkehr mit der Bank

10093 Überweisungen auf ein Bankkonto können auch über den Datenträgeraustausch der Banken (DTA) geleitet werden. Dabei gelten für den Zahlungsnachweis die einschlägigen Bestimmungen der EZAG sinngemäss anwendbar.

10.2.4 Andere automatisierte Verfahren

10094 Ausgleichskassen, welche für die Rentenzahlungen andere automatisierte Verfahren benützen wollen, setzen sich vorgängig mit dem BSV in Verbindung.

10.2.5 Auszahlung mittels Auszahlungsschein mit Referenznummer im Ausnahmefall

10095 1/26 In Ausnahmefällen können leistungsberechtigte Personen die Ausrichtung der Leistung mittels Auszahlungsschein mit Referenznummer beantragen (vgl. Rz 4301 ff KSPF).

10.3 Nachzahlung von AHV-Renten

10.3.1 Grundsatz

10096 1/27 Geschuldete, aber nicht geleistete AHV-Renten werden im Rahmen einer fünfjährigen Verwirkungsfrist nachbezahlt (Art. 46 Abs. 1 AHVG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 ATSG; Art. 77 AHVV). Meldet sich eine leistungsberechtigte Person erst nach der Entstehung des Rentenanspruchs an oder zeigt sich nachträglich, dass sie eine zu geringe Rente bezogen hat, so hat die Ausgleichskasse grundsätzlich alle nicht verwirkten Rentenbetreffnisse von sich aus nachzuzahlen

10097 Ist die leistungsberechtigte Person gestorben, so geht die Zahlung an die Erben oder deren Vertreter. Die Ausgleichskasse hat sich allenfalls vor Verfügungserlass und vor der Ausrichtung des Nachzahlungsbetrages an die für Erbschaftsangelegenheiten zuständige Behörde zu wenden.

10098 Eine Fürsorgebehörde kann dagegen nach dem Tode der leistungsberechtigten Person nicht mehr aufgrund von Art. 67 Abs. 1 AHVV die Nachzahlung nicht geleisteter Renten verlangen (ZAK 1958 S. 182).

1/27 10.3.2 Verwirkungsfrist

10099 1/27 Der Anspruch auf ausstehende Leistungen erlischt fünf Jahre nach dem Ende des Monats, für welchen die Leistung geschuldet war (Verwirkungsfrist: Art. 24 Abs. 1 ATSG).

10099.1 1/27 Die Verwirkungsfrist (Art. 24 Abs. 1 ATSG) kann nicht unterbrochen oder gehemmt werden. Sie wird einzig insoweit gewahrt, als der Anspruch durch eine rechtzeitige Anmeldung oder Neuanmeldung geltend gemacht wird (Art. 29 ATSG). Auch eine formlose oder fehlerhafte Anmeldung reicht zur Fristwahrung aus (BGE 133 V 579, E. 4.3.1). Dies ist beispielsweise bei der Anmeldung bei einem unzuständigen Versicherungsträger der Fall.

10099.2 1/27 Dabei unterliegt die spätere Nachzahlung von Leistungen einer absoluten Verwirkungsfrist von fünf Jahren, rückwärts gerechnet ab dem Zeitpunkt der Neuanmeldung (BGE 121 V 195). Somit stellt auch eine spätere (Neu-) Anmeldung keinen Neubeginn der Verwirkungsfrist dar. Sie erlaubt lediglich, dass Leistungen für die letzten fünf Jahre vor der (Neu-)Anmeldung nachbezahlt werden. Für weiter zurückliegende Zeiträume bleibt der Anspruch verwirkt.

10099.3 1/27 Als Neuanmeldung gilt auch jedes unmissverständliche Beharren der versicherten Person, dass der Versicherungsträger ihr (weitere) Leistungen schuldet (Urteil des BGer 8C_888/2012, E. 3.5 vom 20. Februar 2013). Das ist der Fall, wenn der Wille erkennbar wird, dass die versicherte Person (weitere) Leistungen beansprucht. Darunter fallen beispielsweise auch Meldungen der versicherten Person im Rahmen ihrer Meldepflicht nach Art. 31 ATSG sowie Meldungen von Zivilstandsereignissen gemäss Rz 1036, sofern diese für den Rentenanspruch relevant sind.

10099.4 1/27 Entfaltet die mangelhaft eröffnete Verfügung keine Rechtswirkungen, gilt das ursprüngliche Verfahren als nicht rechtswirksam abgeschlossen. In solchen Fällen bedarf es keiner Neuanmeldung und ausstehende Leistungen sind ab dem ursprünglichen Anspruchsbeginn nachzuzahlen (Urteil des BGer 8C_776/2019 vom 25. Februar 2020).

10099.5 1/27 Die absolute Verwirkungsfrist von fünf Jahren (Art. 24 Abs. 1 ATSG) gilt auch dann, wenn die Durchführungsstelle einen Fehler begangen hat, zum Beispiel, indem sie eine bereits früher ausreichend begründete Anmeldung pflichtwidrig übersehen, falsch behandelt oder den Anspruch nicht geprüft hat. In solchen Fällen können grundsätzlich nur die Leistungen für die letzten fünf Jahre vor der Neuanmeldung nachbezahlt werden (BGE 121 V 195; Urteil des BGer 9C_63/2025 vom 10. März 2026).

10100 Wird die Rente erst nach mehr als fünf Jahren seit der Entstehung des Rentenanspruchs geltend gemacht, so wird sie für die dem Monat der Anmeldung vorangehenden fünf Jahre nachbezahlt.

10101 1/27 aufgehoben

10102 Bei nachträglichen IK-Eintragungen von Kapitalgewinnen (ZAK 1990 S. 249) ist die Nachzahlungsfrist vom Zeitpunkt an zu berechnen, an welchem die Meldung der Steuerbehörde bei der Ausgleichskasse eingeht.

10103 1/27 Diese Regeln gelten auch für Fälle, in denen die bisherige Altersrente eines Ehegatten rückwirkend neu festgesetzt werden muss, weil der nun ebenfalls rentenberechtigte andere Ehegatte sich verspätet für den Bezug einer Alters- oder IV-Rente angemeldet hat. Die aufgrund der Einkommensteilung höher ausfallende neue Altersrente kann aber nur im Rahmen der Bestimmungen zur Verwirkungsfrist (Rz 10099 ff.) nachbezahlt werden.

10104 1/27 Stellt die Ausgleichskasse von sich aus, fest, dass sie eine zu niedrige Rente ausbezahlt hat, ist die Nachzahlungsperiode ab dem Datum der Nachzahlungsverfügung zu bestimmen. So kann z.B. im März 2016 eine Nachzahlung frühestens ab 1. März 2011 verfügt werden.

10.3.3 Nachzahlungsbetrag

10105 Die nachzuzahlenden Renten sind nach den in den Nachzahlungsperioden jeweils massgebenden Bemessungsregeln und Rententabellen zu bestimmen. Wird eine Rente geltend gemacht, auf die der Anspruch einige Jahre zuvor entstanden ist, so wird der Betrag der Rente nach den im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs geltenden Bemessungsregeln und Rententabellen festgesetzt und auf den neuesten Stand gebracht.

10106 Wird der leistungsberechtigten Person rückwirkend für die gleiche Zeit eine höhere Rente als bisher zugesprochen oder wird eine provisorische Zahlung nach Erlass der Rentenverfügung rückwirkend durch eine höhere Rente abgelöst, so ist jeweils nur die Differenz zwischen der Summe der bisher erbrachten Leistungen und der neu festgesetzten Renten nachzuzahlen.

10.4 Nachzahlung von rückwirkend erhöhten IV-Renten

10.4.1 Grundsatz

10107 Wurden zu niedrige Renten zugesprochen oder wurden verfügte oder geltend gemachte Leistungen nicht bezogen, so können sie noch innert fünf Jahren nachbezahlt werden. Rz 10099 ff. gilt sinngemäss.

10.4.2 Nachzahlungsbetrag

10108 Die nachzuzahlenden Renten sind nach den in den Nachzahlungsperioden jeweils massgebenden Bemessungsregeln und Rententabellen zu bestimmen. Wird eine Rente geltend gemacht, auf die der Anspruch einige Jahre zuvor entstanden ist, so wird der Betrag der Rente nach den im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs geltenden Bemessungsregeln und Rententabellen festgesetzt und auf den neuesten Stand gebracht.

10109 Wird der leistungsberechtigten Person rückwirkend für die gleiche Zeit eine höhere Rente als bisher zugesprochen oder wird eine provisorische Zahlung nach Erlass der Rentenverfügung rückwirkend durch eine höhere Rente abgelöst, so ist jeweils nur die Differenz zwischen der Summe der bisher erbrachten Leistungen und der neu festgesetzten Renten nachzuzahlen.

10.5 Nachzahlung von Hilflosenentschädigungen

10.5.1 In der AHV

10110 Meldet sich eine hilflose Person mehr als zwölf Monate nach Entstehung des Anspruches auf die Hilflosenentschädigung an, so kann diese nur für die zwölf letzten Monate vor der Anmeldung nachbezahlt werden (Art. 46 Abs. 2 AHVG).

10111 Weitergehende Nachzahlungen werden erbracht, wenn die leistungsberechtigte Person den anspruchsbegründenden Sachverhalt nicht kennen konnte und die Anmeldung innert zwölf Monaten seit Kenntnisnahme vornimmt (Art. 46 Abs. 2 AHVG). Eine Nachzahlung kann aber jedenfalls nur vom Monat der Anmeldung an auf fünf Jahre zurück erfolgen (Art. 46 Abs. 1 AHVG).

10112 1/25 Wurde die Altersrente aufgeschoben, so entsteht erst nach Ablauf der Aufschubsdauer ein Anspruch auf die Hilflosenentschädigung; eine Nachzahlung für die Zeit während der Aufschubsdauer ist ausgeschlossen. Es handelt sich nicht um einen Aufschub der Hilflosenentschädigung, weshalb diese im Gegensatz zur Altersrente nicht mit dem versicherungsmässigen Gegenwert der während der Aufschubsdauer nicht bezogenen Leistung erhöht wird.

10.5.2 In der IV

10113 Die IV-Stelle ist sowohl für die Bestimmung des Eintritts des Versicherungsfalles als auch für die Festlegung des Auszahlungsbeginns zuständig.

10114 Meldet sich eine hilflose Person mehr als zwölf Monate nach Entstehung des Anspruches auf die Hilflosenentschädigung an, so kann diese nur für die zwölf letzten Monate vor der Anmeldung nachbezahlt werden (Art. 48 Abs. 1 IVG).

10.6 Verfahren

10.6.1 Zuständigkeit

10115 Die Nachzahlung von Renten und Hilflosenentschädigungen sowie von Differenzbeträgen bei zu niedrig festgesetzten Leistungen obliegt der Ausgleichskasse, die bei der Feststellung des Nachzahlungsbetrages für die Rentenauszahlung zuständig ist.

10.6.2 Nachzahlungsverfügung

10116 Jede Nachzahlung ist stets mit einer Verfügung zuzusprechen. Form und Inhalt der Nachzahlungsverfügung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

10.6.3 Verzugszins auf Leistungen (Art. 26 Abs. 2 ATSG; Art. 7 ATSV)

10117 Ein Anspruch auf Verzugszins besteht, sofern eine Leistung nicht innert 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs ausbezahlt werden kann. Bei verspäteter Anmeldung besteht jedoch frühestens 12 Monate nach der Anmeldung Anspruch auf Verzugszins.

10118 Der Verzugszins läuft ab dem ersten Tag des Monats, in welchem der Anspruch auf Verzugszins entstanden ist, bis zum Ende des Monats, in welchem die Zahlung ausgelöst wird.

10119 Wird die IV-Rente im Revisionsverfahren (Art. 87 IVV) bestätigt, beginnt die Frist von 24 Monaten im Sinne von Art. 26 Abs. 2 ATSG spätestens bei Einleitung des Revisionsverfahrens zu laufen (BGE 140 V 558).

10120 Der Verzugszins wird monatlich auf dem bis Ende des Vormonats aufgelaufenen Nachzahlungsbetrag berechnet. Der Zinssatz beträgt 5 Prozent im Jahr. Zinseszins wird nicht geleistet.

10121 Der Verzugszins ist von Amtes wegen zu leisten, wenn die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist. Ein Verschulden der Durchführungsstellen ist nicht erforderlich.

10122 Der Verzugszinspflicht unterliegen ausschliesslich Leistungen, deren Auszahlung an die leistungsberechtigte Person bzw. deren Erben oder an Dritte erfolgt, soweit es sich um Zahlungen zur Gewährleistung der zweckgemässen Verwendung handelt (vgl. Ziff. 10.1.3 und 10.1.4).

10123 Kein Verzugszins wird geleistet, wenn die betroffene Person keinen Schaden erlitten hat, weil ihr die ausstehenden Mittel von anderer Seite zur Verfügung gestellt worden sind. Dies ist dann der Fall, wenn

- Dritte (Arbeitgeber, öffentliche oder private Fürsorge, Haftpflichtversicherung) Vorschusszahlungen unter Abtretung der Nachzahlungsforderung (Art. 22 Abs. 2 ATSG, Art. 85bis IVV) leisten,
- andere Sozialversicherungen (KV, UV, MV, ALV) Vorleistungen im Sinne von Art. 70 ATSG erbringen,
- Durchführungsstellen der AHV/IV oder der EL Vorleistungen erbringen.

10124 Wird nur ein Teil der Nachzahlung im Sinne von Rz 10123 verrechnet, so ist der Verzugszins nur auf dem Nachzahlungsbetrag geschuldet, welcher an die leistungsberechtigte Person ausgerichtet wird. Dies gilt auch für Fälle, bei denen ein enger versicherungsrechtlicher Zusammenhang besteht (Rz 10201). In dem Umfang, in dem der Rentenanspruch durch Verrechnung mit der Rückerstattungsforderung getilgt wird, entsteht demzufolge kein Verzugszinsanspruch. Der Verzugszins ist auf der gesamten Leistung zu berechnen und entsprechend dem Anteil der verzugszinspflichtigen Leistung an der gesamten Nachzahlung auszurichten (Art. 7 Abs. 3 ATSV).

10125 Muss die Nachzahlung oder nur ein Teil der Nachzahlung mit ausstehenden Beiträgen verrechnet werden, ist der Verzugszins auf dem gesamten, bis Ende des Vormonats aufgelaufenen Nachzahlungsbetrag geschuldet.

10126 Erhält die rentenberechtigte Person nur einen Teil der Nachzahlung, weil ein Rententeil Dritten gemäss Ziff. 10.1.3 – 10.1.5 auszuzahlen ist oder weil auf Verlangen die Zusatzrente oder eine Kinder-/Waisenrente dem anderen, nicht rentenberechtigten Ehegatten bzw. Elternteil auszuzahlen ist, so ist der Verzugszins gemäss den Anteilen an der gesamten Nachzahlung aufzuteilen und auszuzahlen.

10127 Der Verzugszins ist auf sämtlichen Leistungsnachzahlungen zu entrichten, die ab 1. Januar 2003 verfügungsweise zugesprochen werden. Vor dem 1. Januar 2003 ist kein Verzugszins geschuldet.

10128 Der Verzugszins ist bei Invalidenrenten vor dem Abzug der Quellensteuer zu berechnen (vgl. KSQST).

10129 Der Verzugszins wird nach den nach den kaufmännischen Rundungsregeln gerundet (Art. 53 Abs. 2 AHVV sowie Art. 32 Abs. 1 IVV).

10.7 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Renten und Hilflosenentschädigungen

10.7.1 Grundsatz

10.7.1.1 Kreis der Rückerstattungspflichtigen

10130 Wer, gleichgültig aus welchem Grunde, eine Rente oder Hilflosenentschädigung zu Unrecht bezogen hat, ist rückerstattungspflichtig. Die Pflicht trifft primär die leistungsberechtigte Person, ihren gesetzlichen Vertreter oder ihre Erben.

10131 Wurde die Rente oder die Hilflosenentschädigung gemäss Art. 1 Abs. 2 ATSV einer Drittperson oder Behörde ausbezahlt, so ist diese rückerstattungspflichtig. Neben der leistungsberechtigten Person ist auch ein von ihr bezeichneter Drittempfänger rückerstattungspflichtig. Schliesslich ist jeder

Dritte, dem eine Rente oder Hilflosenentschädigung ohne Rechtsgrund ausbezahlt wurde, zu deren Rückerstattung verpflichtet.

10132 Wurden die unrechtmässig gewährten Leistungen für ein unmündiges Kind nicht diesem selber ausbezahlt und besteht auch keine Rückerstattungspflicht nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b oder c ATSV, sind die Personen rückerstattungspflichtig, welche im Zeitpunkt der Ausrichtung der Leistungen die elterliche Sorge innehatten (Art. 2 Abs. 2 ATSV).

10133 Dagegen sind Dritte (z.B. eine Bank), welche die Leistungen im Auftrag der leistungsberechtigten Person lediglich als Inkasso- oder Zahlstelle entgegennehmen und somit keine eigenen Rechte und Pflichten aus dem Leistungsverhältnis haben, nicht rückerstattungspflichtig (ZAK 1985 S. 123).

10134 Wurde auf zu Unrecht oder zu viel ausgerichteten IV-Renten die Quellensteuer erhoben, hat die Ausgleichskasse sowohl gegenüber der zuständigen Steuerbehörde wie auch gegenüber der anspruchsberechtigten Person eine Korrektur der Abrechnung vorzunehmen (Rz 1040 KSQST).

10.7.1.2 Rückerstattungspflichtige Erben

10135 Die Rückerstattungspflicht der verstorbenen rückerstattungspflichtigen Person geht mit der Annahme der Erbschaft auf deren Erben über, und zwar auch dann, wenn die Rückforderung zu Lebzeiten der rückerstattungspflichtigen Person nicht geltend gemacht wurde (ZAK 1959 S. 438). In diesem Falle ist die Rückerstattungsverfügung an alle Erben zu richten und auch grundsätzlich diesen allen zuzustellen. Kann die Rückerstattungsverfügung nicht allen Erben zugestellt werden, genügt es, wenn diese nur an eine einzelne Erbin oder an einen einzelnen Erben gerichtet wird (AHI 2/2003 S. 174).

10.7.2 Rückerstattungsbetrag

10.7.2.1 Im Allgemeinen

10136 Die rückerstattungspflichtige Person hat grundsätzlich alle zu Unrecht bezogenen Versicherungsleistungen mit dem vollen Betrag zurückzuerstatten.

10137 Bei IV-Renten ist jedoch zu beachten, dass die aus der Wiedererwägung einer früheren Verfügung resultierende Herabsetzung oder Aufhebung nur dann rückwirkend erfolgen darf und damit eine Rückforderung möglich ist, wenn der Fehler, der zur Wiedererwägung führt,

10138 – einen AHV-analogen Sachverhalt (z.B. versicherungsmässige Voraussetzungen, Berechnungsgrundlagen) betrifft, oder

10139 – zwar spezifisch IV-rechtliche Faktoren (z.B. Invaliditätsbemessung) betrifft, aber eine Meldepflichtverletzung vorliegt (ZAK 1980 S. 129).

10140 Betrifft der Fehler einen IV-spezifischen Sachverhalt und liegt keine Meldepflichtverletzung vor, so ist eine rückwirkende Aufhebung bzw. Herabsetzung nicht möglich und eine Rückforderung nicht zulässig.

10.7.2.2 Verrechnung mit Nachzahlungen

10141 Steht der selben leistungsberechtigten Person für den gleichen Zeitabschnitt, für welchen sie zu Unrecht Leistungen bezogen hat, eine Nachzahlung von Renten bzw. Hilflosenentschädigungen in geringerem Betrage zu (z.B. nachträgliche Korrektur des Rentenbetrages), so ist nur die Differenz zwischen der zu Unrecht ausbezahlten Leistung und dem Nachzahlungsbetrag zurückzufordern.

10142 Dagegen kann eine Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Leistungen des einen Ehegatten grundsätzlich nicht mit der Rentennachzahlung an den anderen Ehegatten verrechnet werden. Eine Verrechnung ist jedoch möglich, sofern

zwischen den beiden Leistungen ein enger versicherungsrechtlicher Zusammenhang besteht (Rz 10201).

10143 Steht der leistungsberechtigten Person für den gleichen Zeitabschnitt, für welchen sie zu Unrecht Leistungen bezogen hat, eine Nachzahlung einer anderen Sozialversicherung zu, ist unter den Sozialversicherungsträgern zuerst direkt zu verrechnen, soweit es die Regelungen der einzelnen Sozialversicherungsträgern erlauben (Art. 2 Abs. 3 ATSV).

10.7.3 Verfahren

10.7.3.1 Kassenzuständigkeit

10144 Die zu Unrecht ausbezahlten Leistungen sind zurückzufordern

10145 – beim Wegfall der Leistungsberechtigung: durch die Ausgleichskasse, welche die letzte unrechtmässige Zahlung vorgenommen hat bzw. durch die SAK, wenn die pflichtige Person den Wohnsitz ins Ausland verlegt hat;

10146 – bei Fortdauer der Leistungsberechtigung: durch die Ausgleichskasse, welcher die Auszahlung der Rente bzw. Hilflosenentschädigung obliegt.

10.7.3.2 Rückforderungsverfügung

10147 Die Rückforderung ist grundsätzlich mit einer Verfügung gegenüber der rückerstattungspflichtigen Person bzw. deren gesetzlichen Vertreter geltend zu machen. Ist die rückerstattungspflichtige Person verstorben, so ist die Rückforderungsverfügung an den Nachlass zu richten und den Erben zuzustellen.

Ist offensichtlich, dass die Voraussetzungen für den Erlass gegeben sind, dann ist der Verzicht auf die Rückforderung zu verfügen (Art. 3 Abs. 3 ATSV). Bei einer gutgläubigen, rückerstattungspflichtigen Person ist die grosse Härte beispielsweise dann offensichtlich erfüllt, wenn sie schon Bezügerin einer jährlichen Ergänzungsleistung ist.

10148 Eine Verfügung ist auch dann zu erlassen, wenn der zu Unrecht ausbezahlte Betrag ganz oder teilweise mit laufenden Renten bzw. laufenden Monatsbetreffnissen einer Hilflosenentschädigung verrechnet werden kann. In solchen Fällen kann aber die Rückforderung in der neuen Verfügung über die Renten oder Hilflosenentschädigung angeführt werden.

10149 Die Verfügung muss neben dem Rückforderungsbetrag eine gedrängte Begründung enthalten und auf die Rechtsmittel und – wenn nicht der Erlass von Amtes wegen ausgesprochen wird – auf die Erlassmöglichkeit hinweisen.

10150 In IV-Fällen wird die Rückforderungsverfügung von der Ausgleichskasse erstellt und durch die zuständige IV-Stelle erlassen. Das Datum auf der Verfügung wird durch die IV-Stelle eingesetzt.

10151 Im Falle der teilweisen Verrechnung der zu Unrecht bezogenen Leistungen mit Nachzahlungen erstreckt sich die Rückforderung nur auf den Differenzbetrag.

10152 Wird der Rückforderungsbetrag vollständig mit einer Nachzahlung verrechnet, so wird keine separate Rückforderungsverfügung über die zu Unrecht bezogenen Leistungen erlassen. Die vorgenommene Verrechnung wird indessen auf der Verfügung über die neue Rente bzw. Hilflosenentschädigung ausdrücklich vermerkt.

10153 Erfolgt eine Verrechnung der vorbezogenen Altersrente gemäss Rz 6019 und 6024, ist dies auf der Verfügung der im Referenzalter festgesetzten Rente ausdrücklich zu vermerken.

10.7.4 Erlöschen der Rückforderung

10154 Der Rückforderungsanspruch der Ausgleichskasse erlischt drei Jahre nachdem sie bei Beachtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit erkennen musste, dass die Voraussetzungen der Rückerstattung gegeben sind und nachdem ihr der Umfang der Rückforderung bekannt geworden ist (ZAK 1985 S. 527), spätestens aber (unter Vorbehalt der längeren

strafrechtlichen Verjährungsfrist) mit Ablauf von fünf Jahren seit der einzelnen Rentenzahlung (Art. 25 ATSG).

10155 Sind am Erlass der ursprünglichen Leistungsverfügung zwei verschiedene Verwaltungsstellen (IV-Stelle und Ausgleichskasse) beteiligt und unterläuft der einen ein Irrtum, welchen die andere aufgrund der zugestellten Verfügungskopie nicht bemerkt, ist von einem einzigen Fehler auszugehen. Der für die Auslösung der Dreijahresfrist vorausgesetzte zweite Anlass ist erst zu einem späteren Zeitpunkt gegeben, wenn Grund für eine erneute Prüfung des Dossiers besteht.

10156 Massgebend ist dabei einerseits das Datum der Rückforderungsverfügung und andrerseits das Datum, an welchem die Leistung effektiv erbracht wurde und nicht der Zeitpunkt, in dem sie nach Gesetz hätte ausgerichtet werden sollen (ZAK 1982 S. 492).

10157 Die geltend gemachte Rückerstattungsforderung erlischt im Sinne einer Verwirkung fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchen die Verfügung rechtskräftig wurde. Im Falle eines (innert Ordnungsfrist einzureichenden) Erlassgesuches beginnt die fünfjährige Frist für die Durchsetzung der Rückerstattung erst nach der rechtskräftigen Abweisung des Erlassgesuches zu laufen. Die Verwirkungsfrist gilt auch in den Fällen, in denen die Rückerstattungsforderung mit einer laufenden Rente verrechnet wird.

10158 Abgeschriebene Rückforderungen sind nach Ablauf von fünf Jahren seit Rechtskraft der Rückforderungsverfügung selbst dann nicht mehr geltend zu machen, wenn ein Verlustschein vorliegt.

10159 Wurden für den Zeitraum des Rückforderungsanspruchs Quellensteuern erhoben, so können diese grundsätzlich nur für Monate zurückgefordert werden, für die auch eine Rückforderung der IV-Leistung möglich ist.

10.8 Erlass der Rückerstattung

10.8.1 Im Allgemeinen

10160 Die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Renten und Hilflosenentschädigungen kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die beiden Voraussetzungen des guten Glaubens und der grossen Härte erfüllt sind (ZAK 1990 S. 348).

10161 Wurde auf den zu Unrecht ausgerichteten IV-Leistungen die Quellensteuer erhoben, so kann diese beim Erlass der Rückerstattung nicht von der Steuerverwaltung zurückgefordert werden.

10162 Erben kann der Erlass nur gewährt werden, wenn alle Erben persönlich gutgläubig waren und die Rückerstattung für jeden Erben nach seinen persönlichen Verhältnissen eine grosse Härte bedeuten würde.

10163 Ist der gute Glaube gegeben, so kann der Rückforderungsbetrag insoweit, als eine grosse Härte vorliegt, teilweise oder ganz erlassen werden.

10164 Steht einer rückerstattungspflichtigen Person für den gleichen Zeitabschnitt, für welchen sie Leistungen zu Unrecht bezogen hat, eine Nachzahlung von Leistungen in geringerem Masse zu, so kann höchstens der Differenzbetrag zwischen den zu Unrecht bezogenen Leistungen und der Nachzahlung erlassen werden. Dies gilt auch dann, wenn für die Nachzahlung und die Rückforderung nicht die gleiche Ausgleichskasse zuständig ist.

10165 Erlassene Rückforderungen gehen unter und können später nicht mehr geltend gemacht oder mit späteren Leistungen verrechnet werden, auch wenn dies keine grosse Härte mehr bedeuten würde.

10.8.2 Guter Glaube

10166 Die rückerstattungspflichtige Person bzw. ihr gesetzlicher Vertreter muss die Betreffnisse der Renten bzw. Hilflosenentschädigung in gutem Glauben entgegengenommen haben.

10167 Bei Widerruf (Rz 6017) oder Verzicht (Rz 6021) auf die vorbezogene Altersrente zugunsten einer IV-Rente ist der gute Glaube gegeben.

10168 Ein den guten Glauben ausschliessender Tatbestand liegt vor, wenn die unrechtmässige Auszahlung der Rente bzw. Hilflosenentschädigung auf arglistiges oder grobfahrlässiges Verhalten der rückerstattungspflichtigen Person zurückzuführen ist. Dies trifft beispielsweise zu, wenn bei der Anmeldung und bei der Abklärung der Verhältnisse arglistig oder grobfahrlässig Tatsachen verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht wurden. Ferner, wenn eine Meldepflicht arglistig oder grobfahrlässig nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wurde oder wenn unrechtmässige Renten bzw. Hilflosenentschädigungen arglistig oder grobfahrlässig entgegengenommen wurden.

10169 Grobfahrlässig handelt, wer bei der Anmeldung, bei der Abklärung der Verhältnisse, bei der Erfüllung der Meldepflicht oder bei der Entgegennahme der unrechtmässigen Renten bzw. Hilflosenentschädigungen nicht das ihm nach Fähigkeit und Bildungsgrad zuzumutende Mindestmass an Sorgfalt angewendet hat. Grobe Fahrlässigkeit liegt beispielsweise vor, wenn nach dem Tode des Ehegatten dessen Einzelrente durch den überlebenden Ehegatten weiter bezogen wird.

10170 Hat die IV-Stelle festgestellt, dass die Leistung rückwirkend herabzusetzen oder aufzuheben ist (Art. 88bis Abs. 2 Bst. b IVV), so ist der gute Glaube von vornherein nicht gegeben, wenn die Meldepflichtverletzung, welche die Rückerstattungspflicht bewirkt, auf arglistiges oder grobfahrlässiges Fehlverhalten zurückzuführen ist (ZAK 1981 S. 94).

10171 Wer die ihm obliegende Meldepflicht verletzt (Art. 31 Abs. 1 ATSG, Rz 11001 ff.), wird, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des StGB vorliegt, mit Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen bestraft (Art. 79 ATSG, Art. 87 fünftes Lemma AHVG, Art. 70 IVG).

10172 Demnach gelten Meldepflichtverletzungen in der AHV und in der IV als strafbare Handlungen und können grundsätzlich strafrechtlich verfolgt werden. Betroffen sind allerdings nur

Fälle, bei denen die unrechtmässige Auszahlung der Leistung auf arglistiges oder grobfahrlässiges Verhalten der rückerstattungspflichtigen Person zurückzuführen ist und zudem die krasse Verletzung der Meldepflicht eine frankenmässig beträchtliche Rückforderung betrifft.

10173 Stellt hingegen die fehlerhafte Handlung oder Unterlassung nur eine leichte Verletzung der Melde- oder Auskunftspflicht dar, so kann sich die rückerstattungspflichtige Person auf den guten Glauben berufen (ZAK 1986 S. 636).

10.8.3 Grosse Härte

10.8.3.1 Im Allgemeinen

10174 Die Rückforderung muss für die rückerstattungspflichtige Person selber bzw. bei Rückforderungen von den Erben der leistungsberechtigten Person für jeden einzelnen Erben eine grosse Härte darstellen.

10175 Eine grosse Härte liegt dann vor, wenn die vom ELG anerkannten Ausgaben und eine zusätzliche Ausgabe gemäss Art. 5 Abs. 4 ATSV die nach ELG anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 5 ATSV).

10176 Behörden können sich nicht auf die grosse Härte berufen (Art. 4 Abs. 3 ATSV).

10.8.3.2 Anerkannte Ausgaben und anrechenbare Einkommen

10177 Für die Bestimmung der anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen (inkl. Vermögen) sind die Bestimmungen des ELG anwendbar. Dabei ist zu beachten, dass bei der Ermittlung der anrechenbaren Einnahmen von Personen, welche eine Invalidenrente beziehen, Art. 14a Abs. 2 ELV (Mindesteinkommen) keine Anwendung findet.

10178 In Abweichung zu den Bestimmungen des ELG, sind im Sinne einer einheitlichen Bemessungsregel die anerkannten Ausgaben nach Art. 5 Abs. 2 und 3 ATSV zu berücksichtigen. Zudem wird eine zusätzliche Ausgabe angerechnet

(Art. 5 Abs. 4 ATSV). Eine Übersicht befindet sich in Anhang IV.

10.8.3.3 Massgebender Berechnungszeitpunkt

10179 Für die Bestimmung der anrechenbaren Einnahmen und des Vermögens ist in der Regel auf die im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Einnahmen und auf das am 1. Januar des Jahres, in dem über die Rückforderung rechtskräftig entschieden ist, bestehende Vermögen abzustellen. In Abweichung dazu sind jedoch stets die laufenden Renten, Pensionen und anderen wiederkehrenden Leistungen (Art. 11 Abs. 1 Bst. d ELG) anzurechnen. Haben sich hingegen die wirtschaftlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt, in welchem über die Rückforderung rechtskräftig entschieden ist, geändert, so ist diesen neuen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

10180 Für die Bestimmung der vom Gesetz anerkannten Ausgaben (einschliesslich jener für den allgemeinen Lebensbedarf) ist auf die Verhältnisse im Zeitpunkt, in welchem über die Rückforderung rechtskräftig entschieden ist, abzustellen.

10.8.4 Erlass auf Gesuch hin

10181 Der Erlass wird auf schriftliches Gesuch der rückerstattungspflichtigen Person hin gewährt. Es ist zu begründen und spätestens 30 Tage nach Eintritt der Rechtskraft der Rückforderungsverfügung bei der Ausgleichskasse einzureichen (Art. 4 Abs. 4 ATSV).

10182 In IV-Fällen ist das Erlassgesuch bei der IV-Stelle einzureichen.

10183 Der Entscheid über die Gewährung oder Verweigerung des Erlasses ist in einer begründeten Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

10184 Muss der Erlass wegen Fehlens der grossen Härte abgewiesen werden, so kann zur Begründung allenfalls eine Kopie des Berechnungsblattes verwendet werden.

10.8.5 Teilerlass

10185 Bei einem Einnahmenüberschuss (anrechenbare Einnahmen grösser als anerkannte Ausgaben), welcher kleiner ist als die Rückerstattungssumme, ist die Rückforderung in dem Umfang zu erlassen, als sie den Einnahmenüberschuss übersteigt.

10.9 Abschreibung der Rückforderung

10.9.1 Im Allgemeinen

10186 Rückforderungen von Renten und Hilflosenentschädigungen, die sich als uneinbringlich erweisen, müssen abgeschrieben werden.

10.9.2 Uneinbringlichkeit

10187 Als uneinbringlich gilt die Rückforderung einer Rente oder Hilflosenentschädigung, wenn zwar weiterhin Leistungen ausbezahlt werden, aber eine Verrechnung nicht möglich ist, weil das betreibungsrechtliche Existenzminimum unterschritten wird. Ebenso ist eine Rückforderung als uneinbringlich anzusehen, wenn keine Leistungen mehr zur Ausrichtung gelangen und die zahlungspflichtige Person erfolglos betrieben wurde oder eine Betreibung offensichtlich aussichtslos ist.

10188 Als offensichtlich aussichtslos hat eine Betreibung zu gelten,

10189 – wenn sie mit Sicherheit zu einem Verlustschein führen müsste, insbesondere wenn gegen die rückerstattungspflichtige Person Pfändungs- oder Konkursverlustscheine der letzten zwei Jahre vorliegen oder wenn diese nicht über das betreibungsrechtliche Existenzminimum verfügt;

10190 – wenn die rückerstattungspflichtige Person in der Schweiz überhaupt nicht oder nur unter unverhältnismässigen Schwierigkeiten belangt werden kann, sei es, weil sie im Ausland wohnt oder weil ihr schweizerischer Wohn- und Aufenthaltsort nicht ausfindig gemacht werden kann.

10190.1 1/25 – wenn die rückerstattungspflichtige Person in einem EU/EFTA-Staat wohnt und die ZAS die zu Unrecht ausgerichteten Leistungen nicht oder nur mit erheblichem Aufwand über den internationalen Amtshilfeweg bei den Verbindungsstellen der EU/EFTA geltend machen könnte.

10.9.3 Wirkung der Abschreibung

10191 1/27 Mit der Abschreibung geht die Rückerstattungsschuld nicht unter. Vielmehr muss sie bei späterer Tilgungsmöglichkeit bis zu deren Verwirkung wieder geltend gemacht werden (Art. 79bis AHVV; Art. 85 Abs. 3 IVV).

10.9.4 Verfahren

10192 1/27 Über die abgeschriebenen Rückforderungen haben die Ausgleichskassen bis zum Eintritt der Verwirkung eine Kontrolle zu führen, damit die Rückforderungen bei eintretender Tilgungsmöglichkeit wieder geltend gemacht werden können.

10193 Der rückerstattungspflichtigen Person ist von der erfolgten Abschreibung der Rückforderung in der Regel keine Mitteilung zu machen. Ist indessen ein Erlassgesuch wegen Fehlens des guten Glaubens abzuweisen, steht aber andrerseits fest, dass zur Zeit die Forderung uneinbringlich und auch eine Verrechnung mit laufenden Leistungen nicht möglich ist, so ist in der Abweisungsverfügung darauf hinzuweisen, dass angesichts der wirtschaftlichen Lage des Rückerstattungspflichtigen vorderhand auf die Eintreibung der Rückerstattungsforderung verzichtet werde, jedoch darauf zurückgekommen werden müsse, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse später verbessern sollten.

10.10 Verrechnung von Forderungen der Ausgleichskassen mit Renten und Hilflosenentschädigungen

10.10.1 Im Allgemeinen

10.10.1.1 Grundsatz

10194 Ist eine Person, welche eine Leistung bezieht, Schuldnerin einer Ausgleichskasse und tilgt sie ihre Schuld nicht durch Zahlung, so sind verrechenbare Forderungen mit fälligen Renten bzw. Hilflosenentschädigungen zu verrechnen.

10195 Über die Verrechnung von Rückforderungen der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung und der Krankenversicherung mit Renten bzw. Hilflosenentschädigungen geben die einschlägigen Kreisschreiben Auskunft.

10.10.1.2 Verrechenbare Forderungen

10196 Fällige Leistungen sind unter folgenden Bedingungen mit Forderungen verrechenbar:

10197 Die Forderung muss einer Ausgleichskasse zustehen. Gleichgültig ist, ob die rentenauszahlende Kasse selbst oder eine dritte Kasse forderungsberechtigt ist. Eine Forderung der Kasse A kann mit den von der Kasse B ausbezahlten Leistungen verrechnet werden.

10198 Die Forderung muss sich gegen die leistungsberechtigte Person persönlich richten oder in einem engen versicherungsrechtlichen Zusammenhang zur Rente oder Hilflosenentschädigung stehen. So können z.B. die von einer rentenberechtigten Person persönlich oder infolge Erbgangs geschuldeten Beiträge und Rückerstattungen mit ihrer Rente verrechnet werden.

10199 Desgleichen können vom verstorbenen Ehegatten persönlich – nicht aber als Arbeitgeber – geschuldete Beiträge einschliesslich Kosten selbst dann mit den Hinterlassenenrenten zur Verrechnung gebracht werden, wenn die Hinterlassenen die Erbschaft ausgeschlagen haben (ZAK 1954

S. 193). Geht aber beispielsweise der Anspruch des hinterlassenen Ehegatten, welcher die Erbschaft ausgeschlagen hat, auf eine auf der eigenen Beitragsdauer und den geteilten Einkommen berechnete Altersrente über, so ist eine Verrechnung der vom verstorbenen Ehegatten geschuldeten Beiträge ausgeschlossen (ZAK 1967 S. 81).

10200 Die zu Unrecht bezogenen Leistungen des einen Ehegatten können grundsätzlich nicht mit fälligen Leistungen des anderen Ehegatten verrechnet werden. Ebenso ist die Verrechnung einer Rentenrückerstattungsschuld der Witwe oder des Witwers mit einer ihr/ihm ausbezahlbaren Waisenrente unzulässig (ZAK 1956 S. 210).

10201 Eine Verrechnung von Leistungen für Ehegatten ist dagegen möglich, wenn zwischen den beiden Leistungen ein enger versicherungsrechtlicher Zusammenhang besteht. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn

- der 2. Versicherungsfall eintritt und die Rente des erstrentenberechtigten Ehegatten wegen der Plafonierung tiefer ausfällt;
- die beiden Renten der Ehegatten aufgrund einer Änderung in den Berechnungsgrundlagen neu plafoniert werden müssen;

10202 1/27 Die Forderung muss fällig und darf nicht verwirkt sein. Beitragsforderungen, die bei der Entstehung des Rentenanspruchs noch nicht erloschen sind, können in jedem Falle noch mit der Rente verrechnet werden (Art. 16 Abs. 2 AHVG).

10203 Die Forderung muss lauten auf:

10204 – AHV-, IV-, EO-, ALV- oder FL-Beiträge aller Art (laufende, nachzuzahlende und abgeschriebene Beiträge, Verwaltungskostenbeiträge, Verzugszinsen);

10205 – Rückforderungen von Leistungen der AHV, IV und EO, soweit sie nicht erlassen worden sind;

10206 – Rückforderungen von Ergänzungsleistungen gemäss ELG;

10207 – Rückforderung von Renten und Taggeldern der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der vom Bund zugelassenen Krankenkassen;

10208 – Beiträge und Leistungsrückzahlungen gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft;

10209 – Mahngebühren, Veranlagungskosten, Betreibungskosten, Ordnungsbussen;

10210 – Schadenersatzansprüche der Ausgleichskassen (Art. 52 AHVG).

10.10.1.3 Verrechnung verschiedenartiger Forderungen

10211 Stehen verschiedenartige Forderungen zur Verrechnung, so sind vorweg die rentenbildenden Beiträge zu decken.

10.10.1.4 Umfang der Verrechnung

10212 Die Verrechnung einer Rente bzw. Hilflosenentschädigung ist grundsätzlich nur zulässig, sofern und soweit bei der rückerstattungspflichtigen Person das betreibungsrechtliche Existenzminimum nicht unterschritten wird (ZAK 1983 S. 70).

10213 Zur Bestimmung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) vgl. Rz 3033 der WSN.

10214 Bei Nachzahlungen von Leistungen und Verrechnungen von Leistungsrückforderungen ist das betreibungsrechtliche Existenzminimum nicht zu beachten, wenn die nachzuzahlende Rente lediglich eine in der früheren Periode geleistete Rente ersetzt und sich beide gegenseitig ausschliessen (z.B. Verrechnung einer Zusatzrente der AHV mit einer Invalidenrente, BGE 138 V 402).

10215 Die Verrechnung ist demzufolge bei der rückwirkenden Ablösung einer Rente durch eine andere in der Regel im vollen Umfang zulässig.

10.10.1.5 Dauer der Verrechnung

10216 Rechtskräftig festgelegte Rückerstattungsforderungen sind innerhalb von fünf Jahren zu vollstrecken. Für die Verrechenbarkeit nicht erloschener Beitragsforderungen gilt Art. 16 Abs. 2 AHVG.

10.10.2 Verfahren

10.10.2.1 Verrechnungsverfügung

10217 1/25 Die Verrechnung ist der rentenberechtigten Person durch die rentenauszahlende Ausgleichskasse in der Rentenverfügung (Rz 10152) oder, nachdem die entsprechende Rückforderungsverfügung (Rz 10149) in Rechtskraft erwachsen ist, in einer besonderen Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung anzuzeigen. Bei IV-Renten obliegt diese Aufgabe der IV-Stelle, welche für den Erlass der Rentenverfügung zuständig ist. Im Einsprache- resp. Beschwerdeverfahren stellt die rentenauszahlende der forderungsberechtigten Ausgleichskasse eine Kopie der Einsprache- resp. Beschwerdeschrift zu. Die forderungsberechtigte Ausgleichskasse verfasst daraufhin eine Stellungnahme und stellt diese der rentenauszahlenden Ausgleichskasse zu.

10.10.2.2 Verrechnungsauftrag

10218 1/26 Zahlt die forderungsberechtigte Ausgleichskasse die Rente nicht selbst aus, so hat sie der rentenauszahlenden Kasse einen schriftlichen Verrechnungsauftrag zu erteilen. Es obliegt grundsätzlich der forderungsberechtigten Ausgleichskasse vorgängig abzuklären, ob und in welchem Umfang die Verrechnung zulässig ist, damit das betreibungsrechtliche Existenzminimum nicht unterschritten wird (Rz 10212). Die forderungsberechtigte Ausgleichskasse hat das Resultat der Prüfung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums der rentenauszahlenden Ausgleichskasse zusammen mit dem Verrechnungsauftrag schriftlich mitzuteilen. Stellt die rentenauszahlende Ausgleichskasse fest, dass das Existenzmini-

mum nicht geprüft wurde, so hat sie den Verrechnungsantrag an die forderungsberechtigte Ausgleichskasse zurückzuweisen.

10219 Die beauftragte Kasse muss dem Auftrag Folge geben und die Verrechnung vornehmen.

10219.1 1/26 Von der Regel nach Rz 10218 wird abgewichen, wenn die SAK aufgrund des Wohnsitzes der rückerstattungspflichtigen Person für die Rentenzahlung und die allfällige Verrechnung von Rückforderungen mit der laufenden Leistung zuständig ist. In diesem Fall ist die SAK ebenfalls für die Prüfung des Existenzminimums zuständig. Der Verrechnungsauftrag an die SAK ist mit dem Formular «Verrechnungsauftrag an die SAK» zu erteilen.

1/25 10.11 Antrag auf Verrechnung einer AHV/IV-Forderung mit einem EU/EFTA-Versicherungsträger

10220 1/25 Die europäischen Koordinierungsvorschriften sehen vor, dass zu Unrecht ausbezahlte Leistungen mit Nachzahlungen oder laufenden Leistungen eines EU/EFTA-Staates nach den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften verrechnet werden können (Art. 72 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 987/2009).

10221 1/25 Wenn eine zu Unrecht ausbezahlte Leistung der AHV/IV nicht vollständig zurückerstattet oder mit Leistungen in der Schweiz verrechnet werden konnte, kann die Ausgleichskasse beim zuständigen Versicherungsträger des betroffenen Staates eine Verrechnung beantragen.

10222 1/25 Die folgenden Kriterien müssen erfüllt sein:

- Eine Rückforderungsverfügung (Rz 10147 ff.) muss in der Schweiz rechtskräftig sein;
- ein vollständiger oder teilweiser Erlass der Rückerstattung wurde nicht gewährt (Kap. 10.8) und
- eine Verrechnung mit Nachzahlungen oder laufenden Leistungen in der Schweiz ist ganz oder teilweise nicht möglich (s. Rz 2013.1 KSBIL).

Für die Verrechnung von Forderungen mit fälligen ausländischen Leistungen gelten die Rz 10196 ff. sinngemäss.

10223 1/25 Die Ausgleichskassen leiten die Verrechnungsanträge nach dem in der AHV/EL Mitteilung Nr. 488 Amtsvollstreckungshilfe im europäischen Umfeld (Recovery-Richtlinien der ZAS) beschriebenen Verfahren an die ZAS weiter. Die ZAS leitet die Verrechnungsanträge an die Verbindungsstellen der EU/EFTA weiter.

10224 1/25 Für den Umfang, die Dauer und das Verfahren der Verrechnung gelten die Rz 10212 - 10217 sinngemäss.

11. Verschiedene organisatorische Massnahmen

11.1 Meldepflicht der leistungsberechtigten Person

11001 Rentenberechtigte Personen bzw. Drittempfänger, die eine Rente oder Hilflosenentschädigung ausbezahlt erhalten, haben der Ausgleichskasse bzw. der IV-Stelle jede wesentliche Änderung der Verhältnisse gemäss den Hinweisen auf der Rückseite der Verfügung zu melden.

11.2 Informationsfluss zwischen Ausgleichskasse und IV- oder EL-Stelle oder Steuerbehörde

11002 Erhält die Ausgleichskasse Kenntnis über Sachverhalte einer leistungsberechtigten Person, die auf eine erhebliche Änderung des Invaliditätsgrades (Verbesserung oder Verschlechterung des Gesundheitszustandes, Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit, erhebliche Erhöhung oder Verminderung des Erwerbseinkommens, Steigerung der Arbeitsfähigkeit usw.) oder auf eine erhebliche Änderung der Hilflosigkeit (Verbesserung oder Verschlechterung des Gesundheitszustandes, Angewöhnung an das Gebrechen usw.) hindeuten, so hat sie dies der zuständigen IV-Stelle ohne Verzug mitzuteilen.

11003 Fällt eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der AHV oder IV wegen des Todes der leistungsberechtigten Person weg, so ist der Tod der invaliden oder hilflosen

leistungsberechtigten Person unter Angabe des Todesdatums der zuständigen IV-Stelle bekanntzugeben. War eine IV-Leistung der Quellensteuerpflicht unterworfen, so teilt die zuständige Ausgleichskasse der zuständigen Steuerverwaltung das Erlöschen des Leistungsanspruchs mit.

11004 Adress- und Namensänderungen der leistungsberechtigten Person sowie der Wechsel der Ausgleichskasse sind laufend der zuständigen IV-Stelle bekanntzugeben. Gleiches gilt bei Adressänderungen des gesetzlichen Vertreters der leistungsberechtigten Person sowie bei einem Wechsel des gesetzlichen Vertreters oder der den Leistungsberechtigten betreuenden Behörde. Bei quellensteuerpflichtigen Leistungen ist ausserdem die zuständige Steuerbehörde über die Änderungen in Kenntnis zu setzen.

11005 Wurde einer Ausgleichskasse von einer EL-Stelle schriftlich gemeldet, dass für eine leistungsberechtigte Person eine Ergänzungsleistung ausgerichtet wird, so hat diese die Änderung des Rentenbetrages oder der Hilflosenentschädigung der zuständigen EL-Stelle ohne Verzug und vor dem Erlass der Verfügung schriftlich mitzuteilen. Änderungen anlässlich allgemeiner Rentenanpassungen sind hingegen nicht zu melden.

Auch eine erstmalige Zusprache einer Hilflosenentschädigung ist der zuständigen EL-Stelle vor dem Erlass der Verfügung schriftlich mitzuteilen.

11.3 Lebenskontrolle

11.3.1 Im Allgemeinen

11006 Die Ausgleichskassen haben eine ausreichende Kontrolle darüber zu führen, ob die Leistungsbezüger und ihre Angehörigen leben, und zwar für jede leistungsberechtigte Person, für die eine Einzelrente, Zusatz- oder Kinderrente beansprucht wird.

11007 Die Lebenskontrollen erfolgen aufgrund von Angaben, die Leistungsberechtigte, Drittempfänger sowie Arbeitgeber gemäss ihrer Meldepflicht erstatten, ferner aufgrund von rasch

erhältlichen laufenden Meldungen amtlicher Stellen (Einwohnerkontrollen, Zweigstellen).

11008 1/27 Als zusätzliches, die kasseneigenen Massnahmen ergänzendes Kontrollmittel verfügen die Ausgleichskassen über die Todesfallmeldungen über UPIServices.

11009 Als gezielte und allenfalls noch notwendige Kontrollmassnahme im Einzelfall sind Lebensbescheinigungen einzuholen.

11.3.2 Lebensbescheinigung

11.3.2.1 Bei Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland

11010 Bezüglich den im Ausland wohnhaften Leistungsbezügerinnen und -bezügern überprüft die SAK jährlich, ob die leistungsberechtigten Personen noch leben und regelmässig, ob ihr Zivilstand keine Änderung erfahren hat. Die möglichen Kosten der Bescheinigungen gehen zu Lasten der leistungsberechtigten Personen.

11011 Bei Auslandszahlungen ist von der leistungsberechtigten Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter mindestens einmal jährlich eine von der zuständigen Wohnsitzbehörde oder einer dortigen Urkundsperson zu bestätigende Bescheinigung einzuholen. Aus der Lebensbescheinigung muss hervorgehen, dass die namentlich aufgeführten Personen, die Anspruch auf eine Leistung haben oder geben, noch leben.

11012 Auf Verlangen der Schweizerischen Ausgleichskasse oder der leistungsberechtigten Person wird die Bescheinigung von der offiziellen Schweizer Auslandvertretung im Wohnsitzstaat der leistungsberechtigten Person bestätigt. Hierzu muss die leistungsberechtigte Person persönlich bei der Auslandvertretung vorsprechen oder amtliche Dokumente neuesten Datums zustellen, aus denen die zu prüfenden Verhältnisse einwandfrei hervorgehen.

11013 Die SAK kann auf eine Lebensbescheinigung verzichten, wenn ein Abkommen zwischen der Schweiz und dem

Wohnsitzstaat über den Austausch von Todesdaten besteht oder, wenn Todesfälle im Ausland systematisch von einer anerkannten Behörde gemeldet werden.

11014 Das Gleiche gilt sinngemäss, wenn nur einzelne Familienangehörige im Ausland wohnen oder sich dort aufhalten, die Renten aber in der Schweiz ausbezahlt werden.

11015 Bei niedrigen Teilrenten, die nur einmal jährlich ausgerichtet werden, ist die Lebensbescheinigung vor der Auszahlung einzuholen (Art. 44 AHVG).

11.3.2.2 Verfahrensbestimmungen

11016 Für Lebensbescheinigungen in anderen als einer der Landessprachen wende man sich an die SAK, welche allenfalls Textmuster zur Verfügung stellen kann.

11017 Erhält die Ausgleichskasse die Lebensbescheinigung nicht innert der festgesetzten Frist zurück, so ist die Auszahlung der Leistung einzustellen.

11.3.2.3 Sonderfall

11018 Eine Lebensbescheinigung ist auch einzuholen, wenn sich zusätzlich zu den laufenden Kontrollen eine nähere Abklärung aufdrängt (z.B. bei vermutlichem Todesfall im Ausland).

11.4 Kontrollen der Ausgleichskassen

11.4.1 Im Allgemeinen

11019 Die Ausgleichskassen sind verpflichtet, den eingehenden Meldungen, soweit sie die in ihren Aufgabenkreis fallenden Geschäfte betreffen, ohne Verzug Rechnung zu tragen und ihrerseits den Einzelfall zu überwachen.

11.4.2 Adresskontrolle

11020 Mindestens alle zwei Jahre haben die Ausgleichskassen eine Kontrolle ihrer Adressbestände durchzuführen.

11.4.3 Bei Renten für Pflegekinder

11021 Bei Waisen- und Kinderrenten für Pflegekinder hat sich die Ausgleichskasse in der Regel jährlich zu vergewissern, ob die Pflegekinderbewilligung noch besteht, ob das Pflegeverhältnis vom überlebenden Pflegeelternteil fortgeführt wird und ob das Pflegekind nicht ganz oder teilweise von den leiblichen Eltern unterhalten wird.

11.4.4 Bei der AHV-Zusatzrente für den geschiedenen Ehegatten

11022 Bei der AHV-Zusatzrente für den geschiedenen Ehegatten hat sich die Ausgleichskasse in der Regel jährlich zu vergewissern, ob die Voraussetzungen für diese Leistung noch bestehen.

11.5 Inkrafttreten

11023 Mit Inkrafttreten der Reform AHV21 wird eine Neuauflage der Wegleitung über die Renten, gültig ab 1. Januar 2024, erstellt.

1/27 **Anhang I**

1. Erfüllung der Mindestbeitragspflicht

Ob für einen Zeitabschnitt, während welchem eine Person *versichert und beitragspflichtig* war, der entsprechende Mindestbeitrag entrichtet worden ist bzw. für welchen Zeitraum die Beitragspflicht als erfüllt gilt, ist wie folgt festzustellen.

2. Kalenderjahre, für welche im IK Einkommen aufgezeichnet wurden

2.1 Unselbständigerwerbende

2.1.1 Einfacher Mindestbeitrag

Jahre	Einkommen gemäss IK											
	bis und mit Fr.											ab Fr.
1948–1968	25	50	75	100	125	150	175	200	225	250	275	276
1969–1972	64	129	193	258	322	387	451	516	580	645	709	710
1973–1978	83	166	250	333	416	500	583	666	750	833	916	917
1979–1981	166	333	500	666	833	1000	1166	1333	1500	1666	1833	1834
1982–1985	208	416	625	833	1041	1250	1458	1666	1875	2083	2291	2292
1986–1989	250	500	750	1000	1250	1500	1750	2000	2250	2500	2750	2751
1990–1991	267	534	801	1068	1335	1602	1869	2136	2403	2670	2937	2938
1992–1995	297	594	891	1188	1485	1782	2079	2376	2673	2970	3267	3268
1996–2002	322	644	966	1288	1610	1932	2254	2576	2898	3220	3542	3543
2003–2006	351	702	1053	1404	1755	2106	2457	2808	3159	3510	3861	3862
2007–2008	367	734	1101	1468	1835	2202	2569	2936	3303	3670	4037	4038
2009–2010	380	760	1140	1520	1900	2280	2660	3040	3420	3800	4180	4181
2011–2012	384	768	1152	1536	1920	2304	2688	3072	3456	3840	4224	4225
2013–2018	389	778	1167	1556	1945	2334	2723	3112	3501	3890	4279	4280
2019-2020	392	784	1176	1568	1960	2352	2744	3136	3528	3920	4312	4313
2021-2022	396	792	1188	1584	1980	2376	2772	3168	3564	3960	4356	4357
2023-2024	404	808	1212	1616	2020	2424	2828	3232	3636	4040	4444	4445
2025-2026	417	834	1251	1668	2085	2502	2919	3336	3753	4170	4587	4588
ab 2027	425	850	1275	1700	2125	2550	2975	3400	3825	4250	4675	4676
Beitragspflicht erfüllt für .. Monate	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

2.1.2 Doppelter Mindestbeitrag

Zeitabschnitte, für welche die Beiträge während der Ehe gemäss Art. 3 Abs. 3 AHVG als bezahlt gelten, werden für den nichterwerbstätigen Ehegatten wie folgt ermittelt. Ausgehend vom IK-Eintrag des erwerbstätigen Ehegatten, ist dem nichterwerbstätigen Ehegatten die Beitragsdauer gemäss nachstehender Tabelle anzurechnen.

Beispiel:
Der erwerbstätige Ehegatte hat für das Jahr 1996 einen IK-Eintrag von 6000 Franken. Dem nichterwerbstätigen Ehegatten können folglich 10 Monate angerechnet werden.

Jahre	Einkommen gemäss IK											
	bis und mit Fr.											ab Fr.
1948–1968	50	100	150	200	250	300	350	400	450	500	550	551
1969–1972	128	258	386	516	644	774	902	1032	1160	1290	1418	1419
1973–1978	166	332	500	666	832	1000	1166	1332	1500	1666	1832	1833
1979–1981	332	666	1000	1332	1666	2000	2332	2666	3000	3332	3666	3667
1982–1985	416	832	1250	1666	2082	2500	2916	3332	3750	4166	4582	4583
1986–1989	500	1000	1500	2000	2500	3000	3500	4000	4500	5000	5500	5501
1990–1991	535	1070	1605	2140	2675	3210	3745	4280	4815	5350	5885	5886
1992–1995	594	1188	1782	2376	2970	3564	4158	4752	5346	5940	6534	6535
1996–2002	644	1288	1932	2576	3220	3864	4508	5152	5796	6440	7084	7085
2003–2006	701	1402	2103	2804	3505	4206	4907	5608	6309	7010	7711	7712
2007–2008	734	1468	2202	2936	3670	4404	5138	5872	6606	7340	8074	8075
2009–2010	759	1518	2277	3036	3795	4554	5313	6072	6831	7590	8349	8350
2011–2012	769	1538	2307	3076	3845	4614	5383	6152	6921	7690	8459	8460
2013–2018	778	1556	2334	3112	3890	4668	5446	6224	7002	7780	8558	8559
2019-2020	784	1568	2352	3136	3920	4704	5488	6272	7056	7840	8624	8625
2021-2022	791	1582	2373	3164	3955	4746	5537	6328	7119	7910	8701	8702
2023-2024	808	1616	2424	3232	4040	4848	5656	6464	7272	8080	8888	8889
2025-2026	833	1666	2499	3332	4165	4998	5831	6664	7497	8330	9163	9164
ab 2027	851	1702	2553	3404	4255	5106	5957	6808	7659	8510	9361	9362
Beitragspflicht erfüllt für .. Monate	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

2.2 Nichterwerbstätige

Jahre	Einkommen gemäss IK											
	bis und mit Fr.											ab Fr.
1948–1968	25	50	75	100	125	150	175	200	225	250	275	276
1969–1972	67	134	201	268	335	402	469	536	603	670	737	738
1973–1978	83	166	249	332	415	498	581	664	747	830	913	914
1979–1981	167	334	501	668	835	1002	1169	1336	1503	1670	1837	1838
1982–1985	208	416	624	832	1040	1248	1456	1664	1872	2080	2288	2289
1986–1989	250	500	750	1000	1250	1500	1750	2000	2250	2500	2750	2751
1990–1991	267	534	801	1068	1335	1602	1869	2136	2403	2670	2937	2938
1992–1995	297	594	891	1188	1485	1782	2079	2376	2673	2970	3267	3268
1996–2002	322	644	966	1288	1610	1932	2254	2576	2898	3220	3542	3543
2003–2006	351	702	1053	1404	1755	2106	2457	2808	3159	3510	3861	3862
2007–2008	367	734	1101	1468	1835	2202	2569	2936	3303	3670	4037	4038
2009–2010	380	760	1140	1520	1900	2280	2660	3040	3420	3800	4180	4181
2011–2012	384	768	1152	1536	1920	2304	2688	3072	3456	3840	4224	4225
2013–2018	389	778	1167	1556	1945	2334	2723	3112	3501	3890	4279	4280
2019-2020	392	784	1176	1568	1960	2352	2744	3136	3528	3920	4312	4313
2021-2022	396	792	1188	1584	1980	2376	2772	3168	3564	3960	4356	4357
2023-2024	404	808	1212	1616	2020	2424	2828	3232	3636	4040	4444	4445
2025-2026	417	834	1251	1668	2085	2502	2919	3336	3753	4170	4587	4588
ab 2027	425	850	1275	1700	2125	2550	2975	3400	3825	4250	4675	4676
Beitragspflicht erfüllt für .. Monate	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

2.3 Selbständigerwerbende und Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber

Wegen der sinkenden Beitragsskala ist bei der Abklärung über die Erfüllung der Mindestbeitragspflicht allenfalls in zwei Schritten wie folgt vorzugehen:
Sind im IK mindestens die nachfolgenden Einkommen eingetragen, so ist die *jährliche Mindestbeitragspflicht* – im Falle unterjähriger Versicherungs- und Beitragspflicht die Beitragspflicht für die entsprechenden Monate – in jedem Fall erfüllt:

2.3.1 Einfacher Mindestbeitrag

Jahre	Einkommen gemäss IK von Fr. ... und mehr
1948–1968	551
1969–1972	1 412
1973–1975	1 834
1976–1978	1 788
1979–1981	3 631
1982–1985	4 529
1986–1989	5 435
1990–1991	5 809
1992–1995	6 458
1996–2002	6 986
2003–2006	7 613
2007–2008	7 976
2009–2010	8 240
2011–2012	8 339
2013–2018	8 559
2019-2020	8 625
2021-2022	8 702
2023-2024	8 889
2025-2026	9 164
ab 2027	9 362

Unterschreiten die im IK eingetragenen Einkommen die oben aufgeführten Grenzwerte, so ist bei der für den Beitragsbezug zuständigen Ausgleichskasse der für das einzelne Kalenderjahr tatsächlich bezahlte AHV- (bis 1959) bzw. AHV/IV/EO-Beitrag (ab 1960) zu erfragen und gestützt darauf anhand der nachfolgenden Tabelle die Anzahl der Monate, für die die Beitragspflicht als erfüllt gilt, zu ermitteln (es ist durchaus möglich, dass trotz Unterschreitung der Grenzwerte gemäss obiger Tabelle anhand der nachstehenden Tabelle die jährliche Mindestbeitragspflicht als erfüllt gilt).

Jahre	Bezahlter Beitrag												
	Art	bis und mit Fr.											ab Fr.
1948–1959	AHV	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1960–1968	AHV/IV/EO	1	2	3	4	6	7	8	9	10	12	13	14
1969–1972	AHV/IV/EO	4	8	12	16	20	24	28	32	36	40	44	45
1973–1975	AHV/IV/EO	7	15	22	30	37	45	52	60	67	75	82	83
1976–1978	AHV/IV/EO	8	16	25	33	41	50	58	66	75	83	91	92
1979–1981	AHV/IV/EO	16	33	50	66	83	100	116	133	150	166	183	184
1982–1985	AHV/IV/EO	20	41	62	83	104	125	145	166	187	208	229	230
1986–1989	AHV/IV/EO	25	50	75	100	125	150	175	200	225	250	275	276
1990–1991	AHV/IV/EO	27	54	81	108	135	162	189	216	243	270	297	298
1992–1995	AHV/IV/EO	30	60	90	120	150	180	210	240	270	300	330	331
1996–2002	AHV/IV/EO	32	65	97	130	162	195	227	260	292	325	357	358
2003–2006	AHV/IV/EO	35	70	106	141	177	212	247	283	318	354	389	390
2007–2008	AHV/IV/EO	37	74	111	148	185	222	259	296	333	370	407	408
2009–2010	AHV/IV/EO	38	76	115	153	191	230	268	306	345	383	421	422
2011–2012	AHV/IV/EO	39	79	118	158	197	237	277	316	356	395	435	436
2013–2015	AHV/IV/EO	40	80	120	160	200	240	280	320	360	400	440	441
2016–2018	AHV/IV/EO	39	79	119	159	199	239	278	318	358	398	438	439
2019	AHV/IV/EO	40	80	120	160	200	241	281	321	361	401	441	442
2020	AHV/IV/EO	41	82	124	165	206	248	289	330	372	413	454	455
2021-2022	AHV/IV/EO	41	83	125	167	209	251	293	335	377	419	461	462
2023-2024	AHV/IV/EO	42	85	128	171	214	257	299	342	385	428	471	472
2025-2026	AHV/IV/EO	44	88	132	176	220	265	309	353	397	441	485	486
ab 2027	AHV/IV/EO	45	90	135	180	225	270	315	360	405	450	495	496
Beitragspflicht erfüllt für .. Monate		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

2.3.2 Doppelter Mindestbeitrag

Für die Ermittlung der Beitragsdauer des nichterwerbstätigen Ehegatten einer selbständigerwerbenden Person ist analog 2.1.2 vorzugehen.

Jahre	Einkommen gemäss IK von Fr. ... und mehr
1948–1953	1 013
1954–1968	1 101
1969–1972	2 751
1973–1978	3 576
1979–1981	7 239
1982–1983	8 801
1984–1985	8 988
1986–1989	10 638
1990–1991	11 364
1992–1995	12 563
1996–2002	13 663
2003–2006	14 851
2007–2008	15 588
2009–2010	16 138
2011–2012	16 314
2013–2018	16 688
2019-2020	16 864
2021-2022	17 051
2023-2024	17 414
2025-2026	17 964
ab 2027	18 338

Jahre	Bezahlter Beitrag												
	Art	bis und mit Fr.											ab Fr.
1948–1959	AHV	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	23
1960–1968	AHV/IV/EO	2	4	6	8	12	14	16	18	20	24	26	27
1969–1972	AHV/IV/EO	8	16	24	32	40	48	56	64	72	80	88	89
1973–1975	AHV/IV/EO	14	30	44	60	74	90	104	120	134	150	164	165
1976–1978	AHV/IV/EO	16	32	50	66	82	100	116	132	150	166	182	183
1979–1981	AHV/IV/EO	32	66	100	132	166	200	232	266	300	332	366	367
1982–1985	AHV/IV/EO	40	82	124	166	208	250	290	332	374	416	458	459
1986–1989	AHV/IV/EO	50	100	150	200	250	300	350	400	450	500	550	551
1990–1991	AHV/IV/EO	54	108	162	216	270	324	378	432	486	540	594	595
1992–1995	AHV/IV/EO	60	120	180	240	300	360	420	480	540	600	660	661
1996–2002	AHV/IV/EO	65	130	195	260	325	390	455	520	585	650	715	716
2003–2006	AHV/IV/EO	70	141	212	283	354	425	495	566	637	708	779	780
2007–2008	AHV/IV/EO	74	148	222	296	370	445	519	593	667	741	815	816
2009–2010	AHV/IV/EO	76	153	230	306	383	460	536	613	690	766	843	844
2011–2012	AHV/IV/EO	79	158	237	316	395	475	554	633	712	791	870	871
2013–2015	AHV/IV/EO	80	160	240	320	400	480	560	640	720	800	880	881
2016–2018	AHV/IV/EO	79	159	239	318	398	478	557	637	717	796	876	877
2019	AHV/IV/EO	80	160	241	321	401	482	562	642	723	803	883	884
2020	AHV/IV/EO	82	165	248	330	413	496	578	661	744	826	909	910
2021-2022	AHV/IV/EO	83	167	251	335	419	503	586	670	754	838	922	923
2023-2024	AHV/IV/EO	85	171	257	342	428	514	599	685	771	856	942	943
2025-2026	AHV/IV/EO	88	176	265	353	441	530	618	706	795	883	971	972
ab 2027	AHV/IV/EO	90	180	270	360	450	541	631	721	811	901	991	992
Beitragspflicht erfüllt für .. Monate		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Anhang II
1/26

Abtretung von Rentenfällen von EL-Bezügern an die kantonale Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons

(Art. 125 Bst. d AHVV; Rz 2038; Kreisschreiben an die AHV-Ausgleichskassen vom 30. September 1985)

1. Die Übernahme von Rentenfällen von EL-Bezügern wurde sämtlichen kantonalen Ausgleichskassen bewilligt.

2. Ausgleichskassen und Zweigstellen, die ihr Einverständnis zur Abtretung von Rentenfällen von EL-Bezügern *nicht* erklärt haben

Nummer	Kurzbezeichnung	Sitz
59	CICICAM CINALFA	Neuchâtel
66.1	Société des Entrepreneurs - Agence Vaud	Tolochenaz
106	FER CIAV	Genève
106.1	FER CIAM	Genève
106.2	FER CIFA	Fribourg
106.3	FER CIGA	Bulle
106.4	FER CIAN	Neuchâtel
106.5	FER CIAB	Porrentruy
106.7	FER VALAIS	Sion
109	CVCI	Lausanne
110	Caisse AVS de la Fédération patronale vaudoise	Lausanne

Anhang III
Ansätze zur Bestimmung des Unterhaltsbedarfes für Kinder

Erläuterungen

1. Die massgebenden Ansätze des EVG entsprechen den Beträgen der von H. Winzeler (Die Bemessung der Unterhaltsbeiträge für Kinder, Diss. Zürich 1974) ermittelten Werte (ZAK 1978 S. 311). Bei den angegebenen Werten handelt es sich um die ungekürzten Ansätze (s. AHV-Mitteilung Nr. 32).

2. Seit 1988 werden die Unterhaltsansätze jeweils im gleichen Zeitpunkt wie die Renten und im gleichen Ausmass der Lohn- und Preisentwicklung angepasst.

3. Die Ansätze sind in den folgenden Fällen anzuwenden:

 a. der halbe Ansatz zur Prüfung, ob der geschiedene Elternteil für die ihm zugesprochenen Kinder überwiegend aufkommt und daher eine Zusatzrente zur Rente des geschiedenen Ehegatten ausgerichtet werden kann;

 b. der Viertelsansatz zur Bestimmung der Unentgeltlichkeit eines Pflegeverhältnisses (Rz 3060 ff.).

1/27 Anhang III

Ansätze zur Bestimmung des Unterhaltsbedarfes für Kinder

Kinder	Altersjahr	1/2					1/4				
		2019	2021	2023	2025	**2027**	2019	2021	2023	2025	**2027**
1 Kind	bis 6	757	763	782	804	**817**	378	382	391	402	**409**
	7-12	805	812	832	856	**870**	403	406	416	428	**435**
	13-16	805	812	832	856	**870**	403	406	416	428	**435**
	17 u. älter	923	931	954	981	**997**	461	465	477	491	**498**
1 von 2 Kindern	bis 6	634	639	655	674	**685**	317	320	328	337	**342**
	7-12	687	692	710	730	**742**	343	346	355	365	**371**
	13-16	696	702	719	740	**751**	348	351	360	370	**376**
	17 u. älter	779	785	805	828	**841**	389	393	402	414	**421**
1 von 3 Kindern	bis 6	573	578	592	609	**619**	287	289	296	305	**309**
	7-12	604	609	624	642	**652**	302	304	312	321	**326**
	13-16	613	618	633	651	**662**	306	309	317	326	**331**
	17 u. älter	700	706	723	744	**756**	350	353	362	372	**378**
1 von 4 od. mehr Kindern	bis 6	530	534	547	563	**572**	265	267	274	281	**286**
	7-12	569	574	588	605	**614**	285	287	294	302	**307**
	13-16	569	574	588	605	**614**	285	287	294	302	**307**
	17 u. älter	643	648	665	684	**694**	322	324	332	342	**347**

1/27 Anhang IV

Übersicht über die bundesrechtlichen Ansätze für die Härtefallberechnung der laufenden Renten (vgl. Rz 3019 ff.) und die Berechnung der grossen Härte (Rz 10174 ff.)

Stand 1. Januar 2027

Gemeinsame Ansätze

	Jahresbeträge in Franken
Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf	
– für Alleinstehende	21 000
– für Ehepaare	31 500
für Kinder ab 11 Jahren	
– für jedes der ersten zwei Kinder	10 980
– für jedes der weiteren zwei Kinder	7 320
– für jedes der übrigen Kinder	3 660
für Kinder bis 11 Jahre	
– für das erste Kind	7 710
– für das zweite Kind	6 425
– für das dritte Kind	5 355
– für das vierte Kind	4 460
– für jedes der übrigen Kinder	3 720
Krankenkassenprämie	
– für Erwachsene	9 276
– für junge Erwachsene	6 792
– für Kinder	2 160

Ansätze nur für die Berechnung des Härtefalles

	Jahresbeträge in Franken
Mietzinsausgaben (Bruttomietzins)	
– für Erwachsene und Kinder in Mietzinsregion 1	
– alleinlebend	19 260
– Ehepaar ohne Kinder	22 740
– Ehepaar mit einem Kind	25 200
– Ehepaar mit zwei und mehr Kindern	27 540
– im Konkubinat (Zweipersonenhaushalt)[13]	11 370
– für Erwachsene und Kinder in Mietzinsregion 2	
– alleinlebend	18 600
– Ehepaar ohne Kinder	22 140
– Ehepaar mit einem Kind	24 180
– Ehepaar mit zwei und mehr Kindern	26 400
– im Konkubinat (Zweipersonenhaushalt) [8]	11 070
– für Erwachsene und Kinder in Mietzinsregion 3	
– alleinlebend	16 980
– Ehepaar ohne Kinder	20 520
– Ehepaar mit einem Kind	22 620
– Ehepaar mit zwei und mehr Kindern	24 420
– im Konkubinat (Zweipersonenhaushalt)[8]	10 260

[13] Für unverheiratete Personen in einem Haushalt mit mehr als zwei Personen gelten andere Ansätze (vgl. Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG).

Ansätze nur für die Berechnung der grossen Härte

	Jahresbeträge in Franken
Mietzinsausgaben (Bruttomietzins)	
– für Erwachsene und Kinder in Mietzinsregion 1	
– alleinlebend	19 260
– Ehepaar ohne Kinder	22 740
– Ehepaar mit einem Kind	25 200
– Ehepaar mit zwei und mehr Kindern	27 540
– im Konkubinat (Zweipersonenhaushalt)[14]	11 370
– für Erwachsene und Kinder in Mietzinsregion 2	
– alleinlebend	18 600
– Ehepaar ohne Kinder	22 140
– Ehepaar mit einem Kind	24 180
– Ehepaar mit zwei und mehr Kindern	26 400
– im Konkubinat (Zweipersonenhaushalt)[9]	11 070
– für Erwachsene und Kinder in Mietzinsregion 3	
– alleinlebend	16 980
– Ehepaar ohne Kinder	20 520
– Ehepaar mit einem Kind	22 620
– Ehepaar mit zwei und mehr Kindern	24 420
– im Konkubinat (Zweipersonenhaushalt)[9]	10 260
Betrag für persönliche Auslagen (für Personen in Heimen und Spitälern)	4 800
Vermögensverzehr für Personen in Heimen und Spitälern, die das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht haben (Invalidenrenten, Hinterlassenenrenten, Waisenrenten)	1/15
Vermögensverzehr für Altersrentnerinnen und -rentner sowie Hinterlassenenrentnerinnen und -rentner im ordentlichen Rentenalter in Heimen und Spitälern	1/10
kantonale. Begrenzung der Heimkosten	keine
zusätzliche Ausgabe	
– bei Alleinstehenden	8 000
– bei Ehepaaren	12 000
– bei Waisen und Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründen, pro Kind	4 000

[14] Für unverheiratete Personen in einem Haushalt mit mehr als zwei Personen gelten andere Ansätze (vgl. Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG).

Übersicht über die Freibeträge für die Anrechnung des Vermögens (Art. 11 Abs. 1 Bst. c und 1bis ELG)

	Jahresbeträge in Franken
Alleinstehende	30 000
Ehepaare	50 000
bei rentenberechtigten Waisen sowie Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründen, pro Kind	15 000
Selbstbewohnte Liegenschaft (Normalfall)	112 500
Selbstbewohnter Liegenschaftsbesitz (Sonderfälle):	300 000
a) Die Liegenschaft eines Ehepaars wird von einem Ehegatten bewohnt, während der andere im Heim oder Spital lebt;	
b) Die Liegenschaft eines Ehepaars wird von einem Ehegatten bewohnt, welcher eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht;	
c) Die Liegenschaft wird von einer alleinstehenden Person bewohnt, welche eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht.	

Anhang V
(vgl. AHV/EL-Mitteilungen Nr. 367 vom 30.10.2015)

Erziehungsgutschriften bei gemeinsamer elterlicher Sorge von geschiedenen oder nicht miteinander verheirateten Eltern

1. Wesentliche Änderungen per 1. Januar 2015

	1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2014 *	Ab 1. Januar 2015
Anrechnung ohne Vereinbarung	Hälftige Aufteilung unter den Eltern Art. 52*f* Abs. 2bis AHVV (Fassung bis 31.12.2014)	Mutter erhält die ganze EGS Art. 52*f*^{bis} Abs. 6 AHVV (Fassung ab 1.1.2015)
Anrechnung gemäss Vereinbarung	Eltern können schriftlich vereinbaren, welchem Elternteil die ganze EGS anzurechnen ist (wechselweise Anrechnung möglich). Art. 52*f* Abs. 2bis AHVV (Fassung bis 31.12.2014)	Eltern können schriftlich vereinbaren, welchem Elternteil die ganze EGS anzurechnen ist oder, dass sie hälftig aufgeteilt wird (wechselweise Anrechnung möglich). Art. 52*f*^{bis} Abs. 4 AHVV (Fassung ab 1.1.2015)
Abschluss rückwirkende Vereinbarung	Zulässig, solange keine laufenden Renten beeinflusst werden. Rz 5215 RWL	Nicht zulässig, Anrechnung kann nur für Zukunft vereinbart werden. Rz 5222RWL
Anrechnung im Heiratsjahr ** (wie nicht verheiratet)	• Vor der Ehe geborene gemeinsame Kinder: ○ gemäss Vereinbarung ○ ohne Vereinbarung, hälftige Aufteilung Rz 5234 RWL • nicht gemeinsame Kinder: ○ ungeteilt an leiblichen Elternteil Rz 5237 RWL	• Vor der Ehe geborene gemeinsame Kinder: ○ gem. behördlichem Entscheid oder Vereinbarung ○ ohne behördlichen Entscheid / Vereinbarung, ungeteilt an Mutter Rz 5244 RWL • nicht gemeinsame Kinder: ○ ungeteilt an leiblichen Elternteil Rz 5247 RWL

* Nicht miteinander verheiratete oder geschiedene Eltern können die elterliche Sorge erst seit Januar 2000 gemeinsam ausüben (Rz 5209 RWL).

** Die Anrechnung der EGS folgt dem Splitting (Art. 29^{quinquies} Abs. 5 AHVG). Das bedeutet, dass die Ehegatten im Jahr, in dem die Ehe geschlossen oder aufgelöst wurde, behandelt werden, wie wenn sie nicht verheiratet wären (Rz 5227 RWL).

2. Gemeinsame elterliche Sorge bestand bereits vor dem 1. Januar 2015

Bei der Anrechnung der Erziehungsgutschriften ist zu unterscheiden zwischen Erziehungsjahren von 2000 - 2014 sowie Erziehungsjahren nach 2015 (Rz 5186 RWL):

	Anrechnung EGS Erziehungsjahre von 2000 bis 2014	**Anrechnung EGS Erziehungsjahre ab 2015** (Achtung: Anrechnung wird jeweils erst im Folgejahr wirksam)
Für Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014 liegt eine Vereinbarung (1) vor. Nach 2015 wird keine neue Vereinbarung abgeschlossen.	gemäss Vereinbarung 1	gemäss Vereinbarung 1, da diese weiterhin Gültigkeit hat
Für Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014 liegt eine Vereinbarung (1) vor. Nach 2015 wird eine neue Vereinbarung (2) abgeschlossen.	gemäss Vereinbarung 1	gemäss Vereinbarung 2, da die neue Vereinbarung die ursprüngliche Vereinbarung aufhebt.
Es liegt zu keiner Zeit eine Vereinbarung vor *	hälftige Teilung	ganze EGS an Mutter
Für Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014 liegt keine Vereinbarung vor. Nach 2015 wird eine neue Vereinbarung abgeschlossen.	hälftige Teilung	gemäss neuer Vereinbarung

* Wenn die Eltern die EGS auch nach dem 1. Januar 2015 hälftig teilen möchten, müssen sie eine entsprechende Vereinbarung abschliessen. Einen Handlungsbedarf seitens der Ausgleichskassen besteht allerdings nicht.

3. Vereinbarung über Anrechnung

Vereinbarungen, die den Ausgleichskassen vor dem Rentenfall zugestellt werden, sind zu retournieren. Dabei ist den betroffenen Personen mitzuteilen, dass sie die Vereinbarungen erst mit der Rentenanmeldung an die zuständige Ausgleichskasse einreichen müssen und sie die Vereinbarung bis dahin gut aufbewahren sollen. Eine elektronische Ablage der Vereinbarung bei der Ausgleichskasse ist nicht angezeigt.

4. Fallbeispiel

Ein neues Ehepaar hat Kinder aus einer früheren Ehe und behält die gemeinsame elterliche Sorge. Mit ihren früheren Ehegatten haben die neuen Eheleute jeweils eine Vereinbarung über die Anrechnung der EGS nach den **Varianten a)**, **b)** oder **c)** abgeschlossen.

Vereinbarung Variante a)	**Vereinbarung Variante b)**	**Vereinbarung Variante c)**
♀: 1	♀: ½	♀: 0
♂: 0	♂: ½	♂: 1

In der nachfolgenden Tabelle ist die Anrechnung beim neuen Ehepaar abgebildet, wenn die **Varianten a)**, **b)** und **c)** untereinander kombiniert werden. Bei allen Konstellationen sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Pro Person kann maximal 1 ganze EGS angerechnet werden.
- Pro Ehepaar kann maximal 1 ganze EGS angerechnet werden (Ausnahme: Heiratsjahr und Auflösungsjahr).
- Für gemeinsame Kinder kann maximal 1 ganze EGS angerechnet werden.

Kombinationen **gemäss Tabelle hiervor**		**Anrechnung vor Ehe und im Heiratsjahr, wenn: *** je 1 Kind aus früherer Beziehung kein gemeinsames Kind		**Anrechnung spätere Ehejahre, wenn: **** je 1 Kind aus früherer Beziehung kein gemeinsames Kind		**Anrechnung nicht miteinander verheiratete Eltern, wenn: ***** je 1 Kind aus früherer Beziehung mind. 1 gemeinsames Kind, für welches ½ Anrechnung vereinbart wird	
ergibt Anrechnung bei neuen Eheleuten Vereinbarungen unter ehemaligen Eheleuten		♀	♂	♀	♂	♀	♂
♀ **a)** und ♂ **a)**		1	0	½	½	1	½
♀ **a)** und ♂ **b)**		1	½	½	½	1	1
♀ **a)** und ♂ **c)**		1	1	½	½	1	1
♀ **b)** und ♂ **a)**		½	0	¼	¼	1	½
♀ **b)** und ♂ **b)**		½	½	½	½	1	1
♀ **b)** und ♂ **c)**		½	1	½	½	1	1
♀ **c)** und ♂ **a)**		0	0	0	0	½	½
♀ **c)** und ♂ **b)**		0	½	¼	¼	½	1
♀ **c)** und ♂ **c)**		0	1	½	½	½	1
Neue Ehefrau Vereinbarung gem. Varianten a) - c) **UND** **neuer Ehemann keine Vereinbarung**	**Variante a) 2000 - 2014**	1	½	½	½	1	1
	Variante a) ab 2015	1	0	½	½	1	½
	Variante b) 2000 - 2014	½	½	½	½	1	1
	Variante b) ab 2015	½	0	¼	¼	1	½
	Variante c) 2000 - 2014	0	½	¼	¼	½	1
	Variante c) ab 2015	0	0	0	0	½	½
	Variante a) 2000 - 2014	½	0	¼	¼	1	½

Kombinationen **gemäss Tabelle hiervor**		**Anrechnung vor Ehe und im Heiratsjahr, wenn: *** je 1 Kind aus früherer Beziehung kein gemeinsames Kind		**Anrechnung spätere Ehejahre, wenn: **** je 1 Kind aus früherer Beziehung kein gemeinsames Kind		**Anrechnung nicht miteinander verheiratete Eltern, wenn: ***** je 1 Kind aus früherer Beziehung mind. 1 gemeinsames Kind, für welches ½ Anrechnung vereinbart wird	
Neue Ehefrau keine Vereinbarung **UND** **neuer Ehemann Vereinbarung gem. Varianten a) - c)**	**Variante a) ab 2015**	1	0	½	½	1	½
	Variante b) 2000 - 2014	½	½	½	½	1	1
	Variante b) ab 2015	1	½	½	½	1	1
	Variante c) 2000 - 2014	½	1	½	½	1	1
	Variante c) ab 2015	1	1	½	½	1	1

* Vor der Heirat ergeht die Anrechnung bei den leiblichen Eltern gemäss der zwischen ihnen abgeschlossenen Vereinbarung (oder auch Scheidungsurteil), Rz 5211 RWL für Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014; Rz 5218 RWL für Erziehungsjahre ab 2015.

Im Heiratsjahr werden die neuen Eheleute in Bezug auf die EGS wie Unverheiratete behandelt. Je nach dem, was sie mit dem anderen leiblichen Elternteil puncto Anrechnung EGS vereinbart haben, kann es vorkommen, dass den neuen Eheleuten im Heiratsjahr insgesamt bis zu 2 EGS anzurechnen sind.

** In den folgenden Ehejahren werden die EGS unter den neuen Eheleuten geteilt (Rz 5225 RWL). Insgesamt darf den neuen Eheleuten maximal 1 EGS angerechnet werden (Rz 5226 RWL).

*** Nicht miteinander verheiratete Eltern erhalten für gemeinsame Kinder insgesamt stets 1 ganze EGS angerechnet. Hinzukommen halbe oder ganze EGS für Kinder aus früheren Beziehungen.